Das Landgericht Lüneburg.
- Strafkammer-
P.K.Ls. 1/40.

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen den Versicherungsvertreter Heinrich K i s t n e r , geb. am 10.10.1909 in Westercelle, z.Zt. in Gerichtsgefängnis in Lüneburg i.a.S.in Straf-Haft, wegen Rassenschande

hat die Strafkammer des Landgerichts in Lüneburg in der Sitzung vom 26.Juni 1940, an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Dr. Emmermann,
als Vorsitzender,

Amtsgerichtsrat Dr. Severin,
Landgerichtsrat Dr. Finke,
als beisitzende Richter,

Erster Staatsanwalt Kliesch,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizassistent Paulsick,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen fortgesetzter Rassenschande (Verbrechen nach §§ 2,5 Abs.2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935) zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 2 Jahren verurteilt.

Dem Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger deutschen Blutes.Er ist am 10.10.1909 in Westercelle als Sohn des landwirtschaftlichen Arbeiters Heinrich Ernst Kistner und seiner Ehefrau Marie,Dorothee,Johanne,Christine , [illegible] seine Eltern waren beide luth. Religion.Der [illegible] Sohn [illegible] Katha- [illegible] Ange- [illegible] ten

„Der Angeklagte ist danach überführt, mit einer Volljüdin geschlechtlich verkehrt zu haben."

Zum „Rassenschande"- Prozess des Landgerichts Lüneburg gegen Heinrich Kistner. Opfer und Täter.

VVN-BdA

„Der Angeklagte ist danach überführt, mit einer Volljüdin geschlechtlich verkehrt zu haben.“

Zum „Rassenschande“-Prozess des Landgerichts Lüneburg gegen Heinrich Kistner. Opfer und Täter

Herausgeber:

Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes –

Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten

Kreisvereinigung Lüneburg

Gewerkschaftshaus

Heiligengeiststraße 28

21335 Lüneburg

vvn-bda-lueneburg@vvn-bda-lg.de

www.vvn-bda-lg.de

Covergestaltung: Erhard Poßin

Druck: VARIOPaper GmbH Lüneburg

Auflage: 300

Lüneburg, Oktober 2021

Wir bedanken uns bei der Sparkassenstiftung Lüneburg für ihren finanziellen Zuschuss zu den Recherchekosten dieser Schrift.

Sparkassenstiftung Lüneburg

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Vorwort 4

I. Wie ein Landwirtssohn in die Fänge der NS-Justiz geriet und nach 1945 verzweifelt um seine Rehabilitierung kämpfte 3

1. Heinrich Kistner – aufgewachsen in Westercelle, ungelernte Arbeitskraft, „Vertreter“ 8

2. Ruth Salomon – Tochter aus kleinbürgerlich-jüdischem Elternhaus in Schwerin 10

3. Exkurs: Verfolgung und Ermordung der Familie Salomon 13

4. Ruth und Heinrich – eine Liebe unter ständiger Bedrohung durch Nachbarn, Gestapo und Justiz 17

5. Ruth und Heinrich werden aufgegriffen, verurteilt und inhaftiert, ihre Kinder Heinz und Maria in ein Heim verbracht 26

6. Heinrich wird nochmals angeklagt und verurteilt, vom Landgericht Lüneburg wegen „Rasssenschande“ 32

7. Ruth in der Strafanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel, ihre Haft und ihr Tod im KZ-Ravensbrück 35

8. Heinrichs Lebensweg durch die Gefängnisse, Straflager und Zuchthäuser 37

9. Vom Emslandlager Neusustrum V bis zum Zuchthaus Siegburg: Straflagerarbeit für das Nazi-Regime 42

10. Was mit den Kindern Heinz und Maria Salomon geschah 47

11. Nach der Befreiung: Heinrich Kistners Kampf um seine Anerkennung als NS-Opfer 55

II. Landgerichtsrat Dr. Carl Emmermann, ein Jurist „aus der Mitte der Lüneburger Gesellschaft“ 65

Foto- und Dokumentennachweis 80
Literaturverzeichnis 82
Wer ist die Lüneburger VVN-BdA? 83
Publikationen der Lüneburger VVN-BdA 84

Vorwort:

Als die 30-jährige Ruth Salomon am Dienstag, den 10. Oktober 1939, von Hützel/Soltau nach Lüneburg reiste und hier am Vormittag gegen 10.00 Uhr die Schalterhalle des Postamts am Marienplatz betrat, konnte sie nicht ahnen, dass sie ihre letzten Schritte in Freiheit ging, die ihr vergönnt waren. Ruths weitere Lebensstationen: Gefangennahme, Haft im Strafgefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel bis 1941, anschließend Konzentrationslager Ravensbrück. Dort fand sie einen gewaltsamen Tod im März 1942. Auch ihr gleichaltriger Lebenspartner, Heinrich Kistner, der sie in Hützel mit den gemeinsamen Kindern für den Nachmittag des Tages zurück erwartete, wurde auf Anordnung der Lüneburger Polizei an diesem Tag noch verhaftet. Die Kinder Maria und Heinz, drei und fünf Jahre alt, wurden von den Behörden in ein Kinderheim verbracht, später dem Jugendamt des Landkreises Soltau deren Fürsorge übertragen. Maria und Heinz sahen an diesem 10. Oktober ihre Eltern ein letztes Mal, einen richtigen Abschied erlebten die Kinder nicht. Heinrichs Lebensweg führte ihn durch zahlreiche Gefängnisse, Justiz-Gefangenenlager und Zuchthäuser. Als er am 15.11.1943 aus dem Zuchthaus Siegburg entlassen wurde mit der Auflage, sich bei der Lüneburger Gestapo zwecks weiterer Beobachtung zu melden, war aus dem körperlich gesunden Mann nun, vier Jahre später, ein völlig gebrochener Mensch geworden, stark abgemagert und mit zahlreichen Körperschäden, die ihm während der Haft zugefügt wurden.

Den Lebensweg dieser vier Personen aufzuzeichnen versucht diese Schrift: Das Aufwachsen und spätere Kennenlernen des jungen Paares, des 23-jährigen mittellosen Heinrich aus Westercelle und der gleichaltrigen Ruth aus relativ „gutem Hause“ aus Schwerin, ihr zunächst recht glückliches Zusammenleben, ihre gemeinsame Zeit mit ihren 1934 und 1935 geborenen Kindern. Eine Lebens- und Liebesgeschichte, wie sie alltäglich war und sich tausendfach ereignet hat.

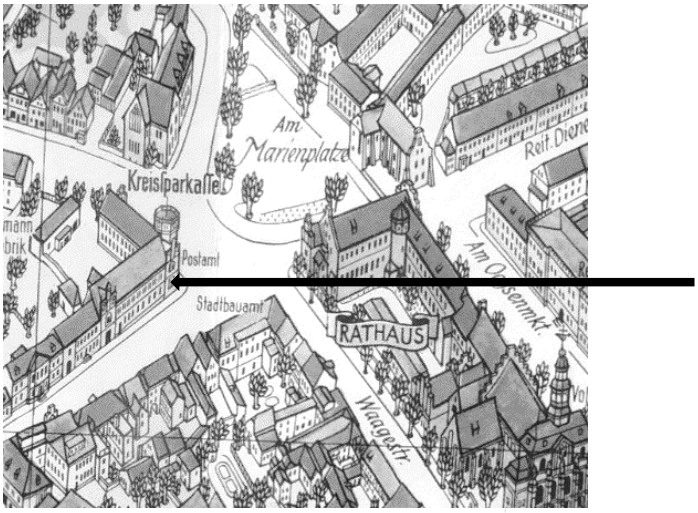

Lüneburger Postamt Am Marienplatz/Ecke Neue Sülze - Auf dem Meere

Doch diese Familiengeschichte von Ruth, Heinrich, Maria und Heinz war nicht alltäglich. Sie wurde zu einer Tragödie, weil sie sich während des deutschen Faschismus zutrug – und Ruth eine junge Frau war, die von den Nazis als Jüdin[1] bezeichnet und verfolgt wurde – ihr Partner Heinrich als „Rassenschänder“. Sie zeigt die Bedrängnis, in die das Paar geriet, ihre Flucht von Ort zu Ort, um den Verfolgern zu entgehen, ihre zunehmende Verarmung dabei und ihre Betrügereien, um der Entdeckung wenigstens für einige Zeit zu entgehen. Allerdings: Diese Geschichte „trug sich nicht zu“, schicksalshaft und unbeeinflussbar, sondern die Tragödie brauchte Täter: Den Rassismus der Nationalsozialisten als Voraussetzung, Schutzhaft, Gestapo und Konzentrationslager als Mittel zur Liquidation des jüdischen Teils eheähnlicher Beziehungen, Richter und Staatsanwälte zur Exekution der Nazi-Politik in „Rassenschandeverfahren“ der Justiz gegenüber den (in diesem Fall: nichtjüdischen) Beteiligten, wobei ihre Sexualität

[1] Zwar hatte sie sich längst von der religiösen Orientierung ihrer Eltern losgesagt, aber für die Nazis galt sie als „Volljüdin“, weil ihre Großeltern der mosaischen Glaubensgemeinschaft angehörten.

im Vordergrund stand. „Die Thematisierung der Sexualität vor Gericht entwickelte sich im Kontext der ‚Rassenschande'-Verfolgung zu einem wesentlichen Herrschaftsinstrument: Zur Disposition standen die gewählten Lebensgemeinschaften, die bevorzugten sexuellen Praktiken und das individuelle Lustempfinden. Der Voyeurismus … der Juristen bezog sich einerseits auf die sexuelle Lust und andererseits auf das, was die Ermittlungsbehörden zum ‚Jüdischen' erklärt hatten."[2]

Es wird deshalb nicht ausschließlich über die Nazi-Opfer der Familie Salomon/Kistner zu berichten sein, sondern ebenfalls über die Herren Emmermann, Severin, Finke, Kumm und Kliesch als Richter und Staatsanwälte am Lüneburger Landgericht in ihrem justiziellen Bemühen, die von ihnen als „Rassenschänder" ausgemachte Person zur Strecke zu bringen.

Als eine Art „Vergangenheit, die nicht vergeht"[3] musste Heinrich Kistner die Zeit nach der Befreiung 1945 erleben: Seine einstigen Peiniger am Lüneburger Landgericht wurden für ihre Justiz-Verbrechen nicht zur Rechenschaft gezogen, sie befanden sich weiter als honorige Persönlichkeiten des Lüneburger Bürgertums, jetzt zu „Demokraten" mutiert, in ihren alten Ämtern - und betätigten sich nun als Widersacher in Heinrich K.s Bemühen nach Rehabilitierung als Nazi-Geschädigter. Der lange Arm des nationalsozialistischen Personals holte ihn auch in den 1950er-Jahren noch ein, denn der „kurze Frühling des Antifaschismus" (Ernst Bloch) war spätestens 1949 ausgeblüht mit dem Ende der politischen Gemeinsamkeiten der Alliierten in Bezug auf die Ausgestaltung des neuen Deutschland. Jetzt begann die Phase der Renazifierung des gesellschaftlichen Lebens, der Restauration - auch in Lüneburg. Nicht nur in den Institutionen wie der Justiz waren die Altnazis wieder zu finden, sondern flächendeckend im Bereich der Wirtschaft, der Politik, der Kultur.[4] Das „große Vergessen" dominierte die Kleinstadtgesellschaft, Nazi-Verbrechen, soweit sie überhaupt zögerlich eingestanden wurden wie der Massenmord an den Juden, ausschließlich der NS-Reichsführung zugeschrieben. In dieser Atmosphäre der selbstdefinierten Schuldlosigkeit der Lüneburger

Der Fall Kistner blieb nicht das einzige Verfahren in Sachen „Rassenschande" am Landgericht Lüneburg:

Am 23.4.1941 setzte Oberstaatsanwalt Wilhelm Kumm eine Anklageschrift auf zur Eröffnung eines Hauptverfahrens gegen „den Juden Wilhelm Israel Weiss" aus Uelzen. Kumm warf darin W. Weiss u. a. vor, 1935/1936 „fortgesetzt handelnd als Jude mit einer Staatsangehörigen deutschen Blutes außerehelichen Verkehr ausgeübt" und diese Person später geheiratet zu haben. Das Landgericht verurteilte Weiss am 9.7.1941 zu „acht Jahren Zuchthaus Gesamtstrafe, 10 Jahre Ehrverlust, Sicherungsverwahrung, Entmannung." Anklagevertreter: die Staatsanwälte Kumm und Kliesch. Wilhelm Weiss wurde zunächst im Zuchthaus Celle interniert, dann in das KZ Buchwald verbracht. Eine Anfrage des Celler Zuchthauses bei der Lüneburger Staatsanwaltschaft vom 6.5.1942 nach einer Zurück-Überstellung nach Celle beantwortete Kumm Tags darauf, „dass auf Mitteilung der hiesigen Außenstelle der Staatspolizeileitstelle mit der Rückkehr des Weiss nicht zu rechnen ist." Der Grund: Wilhelm Weiss war bereits zwei Wochen zuvor ermordet worden. Die „Niedersächsische Tageszeitung" berichtete am 5.5.1942 über den Tod des Wilhelm Weiss am 24.4.1942, Überschrift: „Jüdischer Gewaltverbrecher erschossen". Die Anklagevertreter Kumm und Kliesch bestätigten am 14.5.1942 ihre Kenntnisnahme von dieser Erschießung schriftlich. Beide, Kumm und Kliesch, waren nach 1945 weiter am Lüneburger Landgericht tätig.

[2] Alexandra Przyrembel: „Rassenschande". Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003, S. 493

[3] Ingrid Peisker: Vergangenheit, die nicht vergeht, Gießen 2005

[4] Eine Untersuchung der Lüneburger VVN-BdA, exemplarisch vorgenommen am Beispiel der 4. Kammer des Lüneburger Landgerichts, brachte zum Vorschein, dass bis in die 1960er-Jahre hinein das gesamte Justizpersonal aus ehemaligen NS-Gefolgsleuten bestand. Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil III, Lüneburg 2020

Tätergemeinschaft musste das Bemühen Kistners auf Anerkennung als NS-Opfer auf große Schwierigkeiten stoßen, denn eine solche Rehabilitierung bedeutete zugleich das Eingeständnis einer Täterschaft und die Benennung der Täter.

Als ein Haupttäter im Fall Kistner ist Landgerichtsrat Carl Emmermann zu nennen. Er führte den Vorsitz im „Rassenschande"-Prozess Juni 1940 und verurteilte Kistner zu 2 Jahren Zuchthaus. Sein beruflicher Aufstieg und seine richterliche Tätigkeit als Nazi-Jurist am Lüneburger Landgericht soll hier ebenso geschildert werden wie sein Wiedereinstieg nach 1945 in gleicher Funktion – nun hier tätig ausgerechnet als Vorsitzender der Entschädigungskammer am Landgericht - sowie seine erfolgreichen Versuche, seine NS-Verbrechen vergessen zu machen.

Heinrich Kistner blieb bis zu seinem Tode ein relativ mittelloser Mann, sein Rentenalter erreichte er nicht. Carl Emmermann führte ein langes Leben bis zu seinem 93. Lebensjahr. Als Kistner ab Anfang der 1950er-Jahre versuchte, an eine finanzielle Entschädigung wegen der von Emmermann verursachten Zuchthaushaushaft zu gelangen, was Emmermann mit seinen Ex-NS-Kameraden zu großen Teilen zu verhindern gelang, profitierte der Richter finanziell immer noch von seinen NS-Verbrechen: Seine Zeiten als Nazi-Jurist wurden ihm als Dienstaltersvergütung auf sein Richtergehalt hinzugerechnet.

Ein Zufallsfund im Niedersächsischen Landesarchiv in Hannover stand am Anfang dieser Aufzeichnung, die Entdeckung einer Akte, die die Anklageschrift der Lüneburger Staatsanwaltschaft und das entsprechende Gerichtsurteil des örtlichen Landgerichts gegen Heinrich Kistner enthielt - Dokumente eines Lüneburger Nazi-Justiz-Verbrechens.

Dass überhaupt diese Akte ihren Weg in das NLA fand, war nicht selbstverständlich, denn die Lüneburger Staatsanwaltschaft war nicht für ihre fleißige Bestände-Weitergabe von NS-Akten an das NLA (damals: Hauptstaatsarchiv Hannover) bekannt, wie es die Regelungen vorsahen. Erst in den 1970er-Jahren begann sie damit, einzelne Akten wegen Straftaten in der NS-Zeit an das Archiv abzugeben. Als 1982 der Umzug der Staatsanwaltschaft in das neue Gebäude an der Burmeisterstraße vor dem Abschluss stand und die Akten zu verschwinden drohten, bemühten sich Mitarbeiter des Archivs selber nach Lüneburg. Hier fanden sie folgende Situation vor, wie in den 1993 verfassten Vorbemerkungen des NLA-Findbuchs Nds. 721 Lün. nachzulesen: „Auf dem Dachboden einer ehemaligen Bäckerei in der Burmeisterstraße waren noch Urteilsammlungen aus der NS-Zeit … erhalten geblieben, während die Masse der Prozessakten … kassiert (d. h. vernichtet, d. V.) worden war oder – nach Auskunft der Geschäftsstelle – infolge der Feuchtigkeitsschäden auf undichten Dachböden verrottet war und deshalb beim Umzug vernichtet werden musste." So blieb die Urteilsakte im Fall Kistner zwar glücklicherweise erhalten, die vollständige Verfahrensakte aber nicht.

Das Bemühen, den Lebensweg des Verurteilten Heinrich Kistner zu recherchieren vor seinem Prozess in Lüneburg, dann der „Tatbeteiligten" Ruth Salomon (sowie deren Familie), die Stationen ihres gemeinsamen Lebens, später mit ihren Kindern, ihre Festnahme in Lüneburg/Hützel, die Aburteilung beider wegen Betrugs in Hamburg, Ruths weiteres kurzes Leben bis zu ihrem Tod in Ravenbrück, den Verbleib der Kinder in Harber, Heinrichs Weg durch viele Gefängnisse, Justiz-Straflager und Zuchthäuser sowie sein Leben nachzuvollziehen und zu skizzieren nach 1945, ging mit einer umfangreichen Archivtätigkeit d. V. einher in Schwerin, Hamburg, Celle, Harber, Uelzen, Fallingbostel ebenso wie er einen Besuch der Bundesarchive in Berlin und Freiburg sowie des Niedersächsischen Landesarchivs (NLA) in Hannover zur Rekonstruktion der beruflichen Lebensgeschichte Carl Emmermanns notwendig machte. Mit weiteren Archiven konnte Online (vorbildlich: Arolsen Archives) oder auf schriftlichem Wege kommuniziert werden, in einigen Fällen mit wenig Resonanz bei den Mitarbeiter/-innen dort und erfolglos, in anderen Fällen regte die Anfrage d. V. sogar zu eigener Recherche an. Nicht immer entsprachen die in den Archiven vorhandenen Überlieferungen den Erwartungen d. V. wie etwa im Kreisarchiv des Heidekreises in Fallingbostel (Archiv für die ehemals selbständigen Landkreise Soltau und Fallingbostel), wo nicht einmal ein Findbuch über die

Akten des Landkreises Soltau existiert (und deshalb die Recherche d. V. am Ort über den Verbleib der Kinder ins Leere laufen musste) oder am NLA, wo eine Akte, trotz registrierter Findnummer, ominöser Weise nicht mehr auffindbar ist (siehe Seite 56).

Allen Behörden/Institutionen und dortigen Mitarbeitern/-innen, die bei der Recherche zu dieser Schrift geholfen haben, sagt d. V. einen herzlichen Dank für ihre Bemühungen: Herrn Rosenbaum (Landeshauptarchiv Koblenz), Herrn Jan Gerull (Abteilung Archivwesen und Kommunikation der Stadt Siegburg), Frau Claudia Winkel (Bürger- und Standesamt Uelzen), Herrn Torsten Koch (Stadtarchiv Soltau), Frau Pastorin Elke Conrad (St. Johanniskirche Soltau), Herrn Christian Becker (Stadtarchiv Oranienburg), Frau Christine Böttcher (Stadtarchiv Uelzen), Herrn Bernd Kasten, (Stadtarchiv Schwerin), Frau Andrea Christmann (Kirchenamt Celle), Frau Caren Puchert (Stadtarchiv Celle), Herrn Sebastian Weitkamp (Gedenkstätte Esterwegen), Herrn Sebastian Grigo (Landesarchiv Nordrhein-Westphalen, Duisburg), Herrn Andreas Sterneck (Ev.-luth. Friedhofsverband Uelzen), Frau Monika Schnell (Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück).

Ein besonderer Dank geht an die Familie Hebenbrock in Harber (bei Soltau), der hier separat ausgedrückt werden soll: Nachdem d. V. Kenntnis davon hatte, dass die Kinder Maria und Heinz Salomon ab 1939 in Harber in einem Kinderheim bei einer Frau M. Hebenbrock untergebracht gewesen sein sollen und das aktuelle Telefonbuch eine namensgleiche Familie dort auswies, fuhr d. V. „auf gut Glück“ nach Harber, traf dort auf den pensionierten Landwirt Hans Peter Hebenbrock, der ihm ohne zu zögern aus seinen Lebenserinnerungen die Begegnungen mit den Salomon-Kindern vortrug. Da die äußeren Bedingungen (Corona-Pandemie) es nicht zuließen, ein längeres Gespräch im Hause zu führen, wurde sich für spätere Zeit verabredet. Für den 18. Juni 2021 erreichte dann eine Gesprächseinladung den Verfasser. Der Kaffeetisch im Garten des Landwirts war an diesem Freitagnachmittag gedeckt und die gesamte Familie Hebenbrock anwesend, Hans Peter Hebenbrock mit Ehefrau sowie der Bruder Hinrich, ebenso seine beiden Töchter mit Schwiegersöhnen und auch seine Enkel. Mehrere Stunden einer angenehmen und angeregten Unterhaltung folgten. Viele Hinweise, Informationen und Überlieferungen verdankt d. V. dieser Gesprächsrunde und der Zuarbeit der Teilnehmenden ebenso wie eine Freude darüber, derartig an der fremden und eigenen NS-Familiengeschichte interessierte, sympathische Personen angetroffen zu haben.

Kaffeetafel bei Hebenbrocks (Ein weiterer Teil der Familie befindet sich gerade außerhalb des Bildes.)

Zum Schluss eine Bitte an die Leser/-innen: Durch unsere recht umfangreiche Recherchetätigkeit sind uns Kosten entstanden, die wir lediglich teilweise haben decken können. Als antifaschistischer Organisation stehen uns leider keine finanzkräftigen Unterstützer zur Verfügung.

Jede kleine Spende ist deshalb gern gesehen auf das Konto der VVN-BdA Lüneburg bei der Sparkasse Lüneburg unter der IBAN-Nr. DE24 2405 0110 0000 0771 72

Lüneburg, im Oktober 2021

I. Wie ein Landwirtssohn in die Fänge der NS-Justiz geriet und nach 1945 verzweifelt um seine Rehabilitierung kämpfte

1. Heinrich Kistner – aufgewachsen in Westercelle, ungelernte Arbeitskraft, „Vertreter“

Heinrichs Schule in Westercelle

Heinrich Ernst Kistner wurde am 10.10.1909 in Westercelle geboren,[5] einer kleinen Gemeinde mit ca. 2000 Einwohnern[6] am Rande der Stadt Celle. Am 21.11.1909 wurde er in der Stadtkirche Celle getauft.[7] Er wuchs auf im Haus Nr. 93. Sein Vater Heinrich Kistner war landwirtschaftlicher Arbeiter (Abbauer)[8], die Mutter Dora (Dorothea), geborene Schmidt, zunächst Dienstmagd, nach der Hochzeit[9] Hausfrau. Die Familie lebte in sehr einfachen Verhältnissen, nahm auch am Dorfleben im Schützenverein und bei der Feuerwehr kaum teil.

Als Heinrich vier Jahre alt war, am 24.3.1914, starb sein Vater im St. Josefs-Stift (Celle) im Alter von 40 Jahren infolge eines Arbeitsunfalls.[10]

Heinrichs Tauf- und Konfirmationskirche, 1911

Heinrichs Elternhaus in der Börsengasse

Heinrich K. besuchte die Volksschule in Westercelle in der Mittelstraße/Nadelberg[11] bei den Lehrern Bernhard Banse und Friedrich Bruns bis zum 14. Lebensjahr, wurde am 13.4.1924 in der Stadtkirche konfirmiert.[12]

Nach seiner Schulzeit war Heinrich Kistner zunächst als landwirtschaftlicher Arbeiter tätig, im Juni 1926 lebte er kurzzeitig in Celle und war dort

[5] Stadtarchiv Celle, Standesamt 1909, lfd. Nr. 37
[6] Vergl.: Gemeinde Westercelle (Hrsg.): Die Gemeinde Westercelle. Ihre geschichtliche Entwicklung und das Ringen um die weitere Selbstständigkeit. Westercelle 1972, S. 49; Hier wird die Einwohnerzahl für den Stichtag 1.4.1939 mit 1.500 angegeben.
[7] Kirchenbuch Stadtkirche Celle 1909, Lfd. Nr. 533; Auch als Taufpaten fungierten „einfache Leute“: Ernst Blume (Gärtner aus Celle), Friedrich Heidorn (Arbeiter aus Westercelle) und August Drener/Dreher (Bahnarbeiter aus Westercelle). Der Ort Westercelle verfügte über keine Gemeindekirche.
[8] Als Abbauer besaß er ein Haus und Grundstück, jedoch keine eigene landwirtschaftliche Nutzfläche und er war nicht zur Nutzung der Landwirtschaftsflächen der Gemeinde berechtigt.
[9] Heinrichs Eltern heirateten in Wathlingen, ein kleiner Nachbarort im Südosten des Landkreises Celle.
[10] Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Gerichte Rep. O173 Nr. 256, Aufnahmeuntersuchung H. Kistner im Zuchthus Rheinbach vom 8.5.1941
[11] Horst Bolle, Chronik des Dorfes Westercelle, Westercelle 1951, S. 15
[12] Kirchenbuch Stadtkirche Celle 1924, Lfd. Nr. 106

als Hausdiener beschäftigt.[13] Am 6.7.1926 zog er wieder zurück nach Westercelle und war ab seinem 19. Lebensjahr für zwei Jahre tätig als Messgehilfe beim Tiefbauamt in Celle.[14] Dort wurde er (wahrscheinlich im Zuge der Einsparmaßnahmen der städtischen Haushalte) entlassen und einige Zeit arbeitslos. Er lebte während dieser Zeit im Hause seiner Mutter in der Börsengasse 2 (ehemals Haus Nr. 93 des Ortes), die die kleine Abbauerstelle ihres früheren Ehemanns mit 4 Morgen Land betrieb.[15]

Seinen weiteren Lebensgang der nächsten Jahre, der ihn noch weiter in die Armut trieb, schildert H. Kistner später in einer polizeilichen Vernehmung: „Im Jahre 1931 starb meine Mutter. Ich war von ihr vor ihrem Tode zum Bevollmächtigten für das Grundstück eingesetzt. Bald nach dem Tode meiner Mutter stellten meine beiden Schwestern Ansprüche an mich. Da ich in der Folgezeit wegen meiner Erwerbslosigkeit die fälligen Zinsen und Steuern nicht bezahlen konnte, kam das Grundstück im Frühjahr 1932 zur Zwangsversteigerung. Da die Gläubiger aus dem Erlös nicht voll befriedigt werden konnten, hielten sie sich an mich als Bevollmächtigten. Da ich kein Vermögen mehr hatte, war ich gezwungen, den Offenbarungseid im Herbst 1932 vor dem Amtsgericht in Celle zu leisten.“[16] Nicht allein das pfändbare Vermögen des Grundstücks und Hauses, sondern auch sein Einkommen, sofern vorhanden, wurden nun von den Gläubigern eingefordert. Eine Perspektive, dieser Situation entfliehen zu können, besaß H. Kistner nicht. Jedes Einkommen, das er unter seinem Namen als Berufstätiger erzielt, wird ihm lediglich teilweise ausgezahlt werden. Zudem konnte er auch als ungelernte Arbeitskraft keine Sicht auf alsbaldige Abzahlung der Schulden erwarten.

Dennoch bewarb sich H. Kistner bei verschiedenen Firmen um eine Arbeitsstelle, u. a. als Vertreter („Reisender“) beim Krankenfürsorgeverein der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen in Wuppertal-Barmen. „Ich erhielt auf meine Bewerbung einen Anstellungsvertrag und war der erste hauptberufliche Vertreter des Vereins.“[17]

Von nun an schien es mit Heinrich Kistner aufwärts zu gehen: Mit den Versicherungsabschlüssen verdiente er für seine Verhältnisse recht gut. Eventuell hegte er jetzt auch die Hoffnung, sich eines Tages auf diese Weise von seiner Gläubigerschuld befreien zu können, bzw. diese auszuzahlen und zu einem normalen Leben zurückkehren zu können.

Sein Leben als Krankenversicherungs-Vertreter brachte es mit sich, dass er den Norden Deutschlands bereiste, dort mit Arbeitskollegen zusammentraf, auch in Mölln mit Hellmut Horwitz, der zuvor dem jüdischen Jugendbund angehörte. Über diesen Arbeitskollegen lernte Heinrich Kistner dort die Liebe seines Lebens kennen, Ruth Salomon. Ruth und Hellmut waren miteinander bekannt aus ihrer früheren gemeinsamen Mitgliedschaft im jüdischen Jugendbund und so ergab es sich, dass Hellmut seiner Bekannten zu Ostern 1933 in Mölln, wo sich Ruth für einen kurzen Besuch aufhielt, seinen Arbeitskollegen Heinrich Kistner vorstellte.[18]

[13] Schreiben Frau C. Puchert, Stadtarchiv Celle v. 19.11.2020 an d. V.; Stadtarchiv Celle, Einwohnerkartei: Als Hausdiener war Heinrich Kistner tätig bei der Familie Thies in der Straße Blumlage 123.
[14] Stadtarchiv Celle: Lohnlisten des Tiefbauamtes Celle bis Januar 1930
[15] Staatsarchiv Hamburg, 213-11_64970: Vernehmung am 12.10.1939 durch Kriminalkommissar Freytag
[16] Ebenda
[17] Ebenda
[18] Ebenda; Ruth gab während der Vernehmung zu Protokoll: „Ich war früher in dem jüdischen Jugendbund. Durch einen Bekannten aus diesem Bunde mit Namen Hellmut Horwitz lernte ich Ostern 1933 in Mölln den … Kistner kennen. Diese beiden kannten sich aus ihrem Beruf als Reisende.“

2. Ruth Salomon – Tochter aus kleinbürgerlich-jüdischem Elternhaus in Schwerin

Ruth Salomon wurde am 11. Mai 1909 in Schwerin geboren als Tochter von Ella Salomon, geborene Süssmann.[19] Bei der Familie Süssmann handelt es sich um eine angestammte Schweriner Familie, Ella wurde hier am 20.12.1871 geboren.[20] Ruths Vater Sally Salomon (geb. am 10.8.1862) stammt ursprünglich aus Hamburg-Altona.[21]

Ruth wuchs als sechstes von acht Kindern ihrer Eltern in Schwerin auf.[22] Ihre jüngeren Geschwister: Erich (geb. 20.1.1884), Klara (geb. 14.8.1895), Käthe (geb. 3.7.1898), Kurt (geb. 15.12.1900), Heinz (geb. 24.2.1906)[23]. Werner (21.1.1913)[24] und Anneliese (geb. 11.10.1916) [25] wurden nach Ruth geboren.

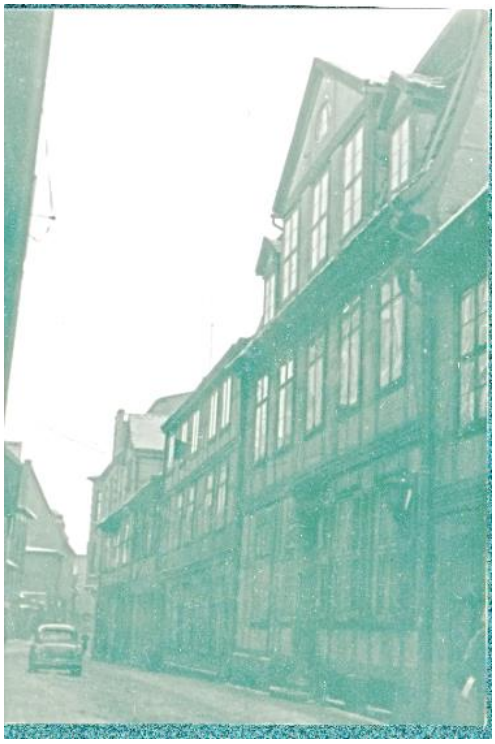

Ruths Elternhaus, Ansicht: Apothekerstraße 41-45

Salomon, Ad., Eisenb.-Assist., Wallstr. 14a.
— Ina, Fräul., Gr. Moor 5b.
— Johs., Arbtr., Wallstr. 14a.
— Otto, Bankbeamter, Königstr. 1c.
— Paul, Zigarrenhandl. v., Am Markt 6a. (Wohn.: 7c.)
— Sally (Firma: L. Sußmann), Einnahme der Staatl. Klass.-Lotterie, Apothekerstr. 43b.

Adressbuch Schwerin 1924

Die Familie Salomon lebte in Schwerin in bescheidenem Wohlstand in der Apothekerstraße 43, einem Häuschen in Eigenbesitz in der Schweriner Innenstadt.[26]

Als Beruf des Vaters wird „Lotterieeinnehmer“ angegeben.[27] Als Ruth 15 Jahre alt war, am 30.10.1924, verstarb ihr Vater und wurde auf dem jüdischen Friedhof in Schwerin begraben. Mutter Ella führte nun, z. T. gemeinsam mit ihren Kindern, die Lotterie-Stelle (einschließlich Zigarrenhandel) in ihrem Hause fort.

Grabstein Sally Salomon auf dem jüdischen Friedhof Schwerin

Ruth erlebte ihre Kindheit und Jugend in Schwerin bis 1933 in kleinbürgerlichen, relativ einfachen Verhältnissen. Sie besuchte das Lyzeum am Ort, erlernte nach Abschluss des Schulbesuchs, ihr Vater war gerade verstorben, keinen Beruf, sondern unterstützte ihre Mutter im Haushalt und bei den Arbeiten im Lotterie-Geschäft.[28] Die Familie war stark eingebunden in das jüdische Leben am Ort. Nachdem Ruth Ostern

[19] Im Urteil des Lüneburger Landgerichts vom 26.6.1940 wird sie mit Vornamen „Ellen“ genannt.
[20] Ihre Eltern waren Adolph und Jeanette Sussmann, geborene Oppenheimer.
[21] Seine Eltern waren Ephraim und Regina Salomon, geborene Hekscher..
[22] Staatsarchiv Hamburg, 213-11_64970: Vernehmung am 11.10.1939 durch Kriminalkommissar Freytag (17. Kommissariat)
[23] Michael Buddrus/Sigrid Fritzlar: Juden in Mecklenburg, Lebenswege und Schicksale, Ein Gedenkbuch, Band 2, Schwerin 2019, S. 618
[24] Ebenda S. 623
[25] Ebenda S. 615
[26] Das Haus steht heute unter Denkmalschutz.
[27] Laut Urteil des Lüneburger Landgerichts vom 26.6.1940
[28] Vergl.: Grundbuchamt der Stadt Schwerin, Grundakten des Grundstücks 509/655

1933 Heinrich Kistner kennen und lieben lernte, änderte sich ihr Leben fundamental, denn für sie war sehr schnell klar, dass sie mit ihm eine längere Zeit zusammenbleiben und zusammenleben wollte. Die Bedingungen im Elternhaus dafür aber waren extrem ungünstig, denn ihre Mutter lehnte diese Verbindung rigoros ab. Dies zeigte sich wenige Monate später überdeutlich, im Juni 1933, als Heinrich bei ihrer Mutter in Schwerin einen „Antrittsbesuch“ machte und „um die Hand der Tochter bat“, wie es damals üblich war. Ruths Mutter war mit der gewünschten Hochzeit nicht einverstanden und wies Ruths Wunsch auf ein gemeinsames Glück mit Heinrich vehement zurück.

Möglicher Weise war es die Befürchtung der Mutter, dass sie bei dieser Liaison mit einem Wegzug ihrer Tochter Ruth aus Schwerin deren Unterstützung im Geschäft verlieren würde, womit ihre eigene Existenz in Frage stünde oder aber ihre Einwände lagen begründet in der Verbindung ihrer Tochter Käthe mit dem Gärtner und Christen Karl Wieding in Bremen, die aus ihrer Sicht eine unglückliche Ehe führe[29], was sie ihrer Tochter Ruth ersparen wollte. Ruth gab später als Begründung ihrer Mutter zu Protokoll: „Meine Mutter wollte aber von einer Ehe mit Kistner nichts wissen. Sie wollte nicht, dass ich einen Christen heiratete.“[30]

Ruths Auserwählter beließ es nicht bei dieser Ablehnung beim Besuch in Schwerin. Er setzte einen Brief auf, versuchte die Mutter umzustimmen und bat nun schriftlich um das Einverständnis der Mutter. Diese ließ den Brief aber unbeantwortet. Ruth berichtete später, dass es nun bei den Salomons im Hause „viel Streit mit meiner Mutter gab … Der Zustand im Hause war schließlich für mich unerträglich.“[31]

Lange Zeit berieten Ruth und Heinrich nun über ihr weiteres Schicksal und ihre Beziehung zueinander und kamen zu dem Schluss, dass sie sich über die Bedenken der Mutter hinwegsetzen und weiterhin zusammenbleiben wollten, wenngleich ohne Trauschein. Es kam zum Bruch zwischen Ruth und ihrer Mutter, sie verließ ihr Elternhaus und löste sämtliche Verbindungen zu ihrer Familie in Schwerin, für die sie fortan unauffindbar war.[32] Ihre Mutter und ihre Geschwister sah sie nie wieder.

In dieser Zeit, im Frühjahr/Frühsommer 1933, fasste Heinrich Kistner einen Entschluss, der ihn (und seine Partnerin) in den folgenden Jahren, was Heinrich zu diesem Zeitpunkt kaum ahnen konnte, unter den Bedingungen der Nazi-Herrschaft in eine aussichtslose, gefährliche Lage versetzen sollte: Er änderte auf eigene Initiative seinen Namen und nannte sich fortan „Heinz Kestner“, um seine persönlichen Spuren fortan zu verwischen und als Person amtlicherseits unerkannt sein Leben fortsetzen zu können – eine Tat mit weitreichenden Konsequenzen.

Warum genau Heinrich K. diese Namensänderung vornahm, wird sich nicht mehr rekonstruieren lassen. 1954 gab er an, dass er diese Tat 1933 begangen habe, weil er unbedingt mit Ruth zusammenbleiben wollte. Da Ruths Mutter nicht akzeptierte, dass Ruth mit ihm fortging und Schwerin verließ, eine Anzeige gegen ihn erstattet hatte „wegen Entführung“ ihrer Tochter, wollte er durch die Änderung seiner Identität verhindern, dass im Rahmen einer polizeilichen Ermittlung die Spuren zu ihm und damit zu Ruth führen könnten.[33] Diesen Grund für seine Namensänderung verschwieg er allerdings bei seiner Festnahme 1939 gegenüber den NS-Behörden und gab einen anderen Grund an, nämlich dass er sich nach einem Offenbarungseid vom Herbst 1932 gezwungen sah, einen anderen Namen anzunehmen, um sich bei der Versicherung mit Aussicht auf Erfolg als Vertreter bewerben zu können.[34]

[29] Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64970, Vernehmung am 11.10.1939 durch Kriminalkommissar Freytag
[30] Ebenda
[31] Ebenda
[32] Später, bei den Verhandlungen um den Verkauf ihres Schweriner Hauses, wurde Ruths Bruder Ernst als offizieller „Abwesenheitspfleger“ für sie benannt. Vergl.: Grundbuchamt der Stadt Schwerin, Grundakten des Grundstücks 509/655
[33] Vergl.: NLA, Hannover, Nds. 100, Acc. 60/55 Nr. 1082, Urteil des Landgerichts Lüneburg, Entschädigungskammer, vom 2.7.1954
[34] Der wirkliche Grund zur Namensänderung wird sich nicht mehr aufklären lassen. Beide Begründungen scheinen plausibel zu sein und d. V. ist keine Quelle

In dieser Zeit, als sich Ruth und Heinrich um Ostern 1933 kennen und lieben lernten und übereinkamen, ihren Lebensweg gemeinsam als Paar, wenngleich ohne Trauschein, fortzusetzen, wussten beide, dass es ein gefährlicher Weg war, der vor ihnen stand. Heinrich lebte unter falschem Namen und Ruth stand als Jüdin schon jetzt im Focus der Nazis, die ihre antisemitische Propaganda auf die Straßen der Stadt trugen. Die Zeichen waren schon zu dieser Zeit auch in Schwerin nicht zu übersehen:

Bereits zum Weihnachtsfest 1932 ließ der Schweriner Leiter des NS- „Kampfbundes für den gewerblichen Mittelstand“, Ernst Peters, Flugblätter drucken und verteilen, die zum Boykott jüdischer Geschäfte aufriefen. Nachdem die Konservativen der NSDAP die Macht übertragen hatten, gingen die Nazis von der Agitation über zu Aktionen, dem ersten Juden-Boykott, und zwangen am 11. März 1933 viele jüdische Geschäftsleute zur Schließung ihrer Läden. Der Niederdeutsche Beobachter berichtete, dass an diesem Tage in Schwerin „im Laufe des Vormittags … ein Trupp uniformierter Nat.-Soz. vor die jüdischen Geschäfte gezogen“ sei und das Publikum aufgefordert habe, „nur in deutschen Geschäften zu kaufen. Den Geschäftsinhabern wurde nahegelegt, ihre Läden zu schließen.“ An anderer Stelle verkündete das Blatt: „Auch in der mecklenburgischen Landeshauptstadt Schwerin sind nun auf Drängen des Volkes, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, eine Anzahl jüdischer Geschäfte und Warenhäuser geschlossen worden.“[35]

Knapp drei Wochen später folgte der nächste Schlag der Nazis gegen die Schweriner Juden. Nicht mehr die Juden als Geschäftsleute und bloße Konkurrenz zu den deutschen Kleinhändlern standen nun im Focus wie beim März-Boykott, sondern bereits „der Jude an sich“. Die Kreisleitung der NSDAP führte am Vorabend des 1. April eine „große Massenversammlung in den Stadthallen“ durch, bei der der Rechtsanwalt Friedrich Steinfatt über das Thema sprach: „Wie zwingen wir die Juden in die Knie?“ Dort wurde „über die wichtigsten Rassefragen aufgeklärt“, denn der Jude müsse „als Gegner unseres Volkes bekämpft werden.“ Die Juden hätten sich „zum Herrscher über das Volk“ erhoben und „planmäßig den Kampf gegen die Belange der Nation“ geführt.[36] Nun beschränkte sich die Boykottaktion wie am 11. März nicht mehr lediglich auf die Geschäfte mit jüdischen Inhabern, wobei wesentlich mehr einbezogen wurden, sondern auch auf die jüdischen Anwälte, Bankhäuser und Ärzte. Alle zu boykottierende Personen und Einrichtungen wurden mit Namen und Adressen per Presse bekannt gegeben (etwa 30)[37] und am 1. April versperrten SA-Leute der Kundschaft/den Klienten den Weg zu diesen Geschäften/Büros/Praxen.[38] Es ist stark anzunehmen, dass diese von den Nazis als „Großkampf gegen den Weltfeind“[39] bezeichnete Boykottaktion auch gegen das Lotterie- und Zigarrengeschäft der Salomons in der Apothekerstraße durchgeführt wurde und insofern auch Ruth und ihre Familie die antisemitischen Aktionen der örtlichen Nazis direkt zu spüren bekamen und als persönliche Bedrohung wahrnahmen.

bekannt, die die eine oder andere Begründung widerlegt. Was für Heinrichs Version von der vorgenommenen Namensänderung zur Verhinderung eines möglichen Ermittlungserfolges der Polizei wegen einer Anzeige durch Ruths Mutter, Frau Ella Salomon, sprechen könnte ist die Tatsache, dass er zum Zeitpunkt seiner Vernehmung und seiner Aussage 1939, in der er dies verschwieg, befürchten musste, dass die Angabe dieses Grundes gegen ihn sprechen und zu einer noch schärferen Bestrafung führen könnte, weil er, um mit einer Jüdin „Rassenschande“ treiben zu können, sogar eine kriminelle Tat (die Namensfälschung) begangen habe.

[35] Der Niederdeutsche Beobachter (NB) v. 13.4.1933
[36] NB v. 31.3.1933
[37] NB v. 1.4.1933
[38] Vergl. Buddrus/Fritzlar, S. 208 ff
[39] Vergl. ebenda

3. Exkurs: Verfolgung und Ermordung der Familie Salomon

MITGLIEDERVERZEICHNIS

DER SYNAGOGEN-GEMEINDE Schwerin i/M

Nach dem Stande vom Juni 1927

Lfd. Nr.	Name:	Genaue Adresse:
1	Röm. Kl. G. Löwenthal	Alexandrinenstr. 28
2	Frl. Mary Löwenthal	" 5
3	Hans Marcus	" 5
4	Dr. Franz Meyersohn	" 7
5	Frau Dr. Meyersohn	" 7
6	Kurt Salomon	Adolf Hitler Platz 43
7	Wwe. Sally Salomon	" 43
8	Heinz Salomon	" 43

Mitgliederverzeichnis der Synagogen-Gemeinde 1927

Ab jener Zeit, als Ruth im Sommer 1933 ihr Elternhaus verließ, verstärkten die Nazis immer mehr ihre antijüdischen Aktionen, sodass die Lebenslage ihrer Mutter und Geschwister immer schwieriger wurde. Ruths Vater (bis zu seinem Tod), die Mutter sowie die Brüder Kurt und Heinz waren in der jüdischen Gemeinde fest eingebunden, eingetragene Mitglieder der Synagogengemeinde (Kurt fungierte von 1927 bis 1930 als Beisitzer der Gemeinde), zahlten zuvor recht hohe Mitgliedsbeiträge und standen auch deshalb im besonderen Fokus der Nazi-Agitation.

Die Konzession für ihre Stelle der staatlichen Lotterie verlor Mutter Ella recht bald. Die NS-Zeitung „Niederdeutscher Beobachter“ agitierte permanent gegen die Schweriner Juden, am 11.9.1935 bereits erschien unter dem Titel „Merkt euch die Juden von Schwerin“ mit deutlicher Aufforderung zur Isolierung und Bekämpfung dieser Personen[40] eine Auflistung der Namen, Berufe und Adressen sämtlicher Juden des Ortes.[41]

Während des Pogroms 1938 verwüsteten und zerstörten die Nazis zahlreiche Geschäfte und Wohnungen, deren Inhaber/Bewohner mosaischen Glaubens waren, 16 jüdische Schweriner wurden verhaftet und in das Konzentrationslager Sachsenhausen verbracht, darunter Ruths Brüder Kurt (vom 10.11. bis 17.12.1938), Erich (bereits am 21.6. bis zum 13.12.1938) und Werner (vom 30.11.1938 bis 11.1.1939).[42] Die Inneneinrichtung der Synagoge auf dem Hinterhof der Gebäude Schlachterstraße 3 – 7 wurde zerstört, einige Tage später die Kirche abgerissen.[43]

Ruths Mutter Ella konnte sich zwar nach dem Verlust ihrer Einkommensquelle, ihrer „Staatlichen Lotterie-Stelle“ und des Zigarrenladens, die sie nach der „Ersten Verordnung

Schwerin

Merkt Euch die Juden von Schwerin!

Eine seit langem herbeigesehnte Liste

Schon öfters ist man aus den Kreisen der Bevölkerung an den „Niederdeutschen Beobachter“ mit der Bitte herangetreten, aus den einzelnen Städten Listen zu veröffentlichen, auf denen die Juden verzeichnet

Karganer, Else, geb. Hirsch, Witwe, Schweinemarkt 4.
Löwenthal, Otto, Kaufmann; Sella, Ehefrau und 2 kleine Kinder; Adolf-Hitler-Platz 8.
Löwenthal, Erin, Kaufmann und Ehefrau,

Vollblutjuden

nach dem Alphabet

Abraham, Hermann, Rentner, Zippendorf.
Bonheim, John, Dr. jur., Rechtsanwalt; Margarete, geb. Lipski, Ehefrau; Anna, geb. Mendel, Kaufmannswitwe; Kaiser-Wilhelm-Straße 89.
Brandt, Adolf, Rentner; Ida, geb. Goldschmidt,

Waldheim, Anna, unverehel., Rostocker Str. 80.
Wangenheim, Henny, geb. Sauer, Witwe und 1 Sohn, Horst-Wessel-Straße 7.
Zottobrodski, Josef, Schneider; Paula, geb. Katschka, Ehefrau; Bermo, Sohn; Gustavstraße 21.

Nach Berufen

1. Aerzte:

Meyersohn, Dr. Franz, prakt. Arzt, Alexandrinenstraße 7.

Salomon, Ella, geb. Sukmann, Witwe; Erich Dachdecker; Apothekerstraße 11.

NSDAP-Zeitung NB vom 11.9.1935

[40] NB vom 11.9.1935: „Wenn man einen Feind bekämpfen will, dann muss man wissen, wo er sitzt.“
[41] Ebenda
[42] Vergl.: Buddrus/Fritzlar, S. 620, 616, 623
[43] Vergl.: http://www.juden-in-mecklenburg.de/Orte/Schwerin und https://de.wikipedia.org/wiki/Schlachterstra%C3%9Fe_(Schwerin)

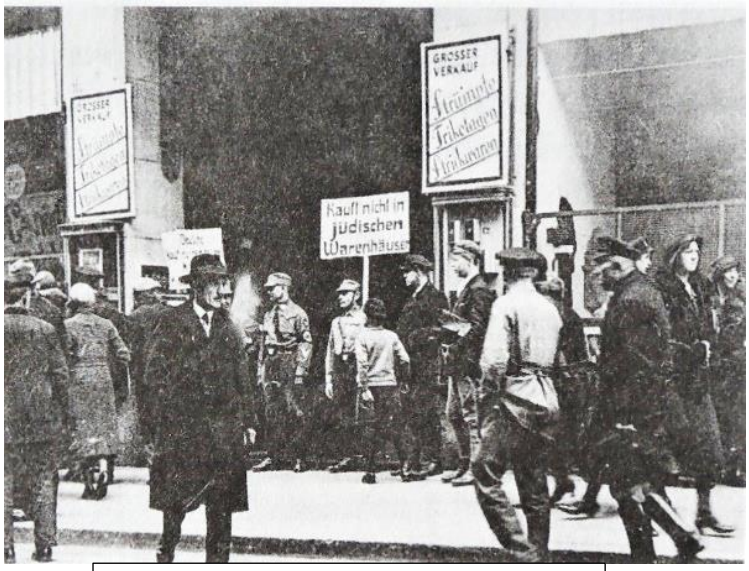

Nazi-Boykott-Aktion in Rostock, April 1933

zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“ vom 23.11.1938 aufgeben musste, noch eine Weile von Zuwendungen seitens der jüdischen Gemeinde über Wasser halten, aber jetzt nach der Pogromnacht war sie gezwungen, ihr Haus in der Apothekerstraße 43 zu verkaufen. Als Notar fungierte

Hans Ullrich, Schwerin, Strempelplatz 11. Am 21.2.1939 schloss Frau Salomon mit Ida Zilinski, Ehefrau eines bekannten Nazi-Parteigängers, einen Kaufvertrag ab (Kaufpreis zunächst 14.200 RM), der ihr aber immerhin ein weiteres Wohnrecht im Haus garantieren sollte.

Als Übergabetermin wurde der 31.3.1939 vereinbart. Von diesem Kaufpreis verblieben Frau Ella Salomon gerade einmal 2.950,21 RM, zu zahlen von der Käuferin in monatlichen Raten zu je 100,00 RM. Der Kaufvertrag sah vor: „Sollte Frau Salomon am 1. Oktober 1939 noch in Deutschland sein, so soll der dann noch zu zahlende Restbetrag von 2.251,21 RM in bar an diesem Tage an sie bezahlt werden.“[44]

Wenige Wochen später korrigierte der Oberfinanzpräsident selbst diese Vereinbarung weiter zuungunsten von Frau Salomon in seiner Genehmigung des Kaufvertrages: Der Betrag „in Höhe von 2.950,21 RM darf nur mit meiner Genehmigung ausgezahlt werden. gez. Dr. Seiffert“[45] Eine Genehmigung erfolgte nicht.

Auch das vereinbarte Wohnrecht wurde kurze Zeit später aufgehoben. Mit Schreiben vom 24.5.1939 teilte das Mecklenburgische Staatsministerium der neuen Besitzerin mit: „Das vereinbarte Wohnrecht unterliegt den Bestimmungen des Gesetze in seiner Genehmigung des Kaufvertrages vom 30.4.1939 über Mietverhältnisse mit Juden …, gez. Barten.“[46] Mit diesem Gesetz[47] wurde es Ella Salomon untersagt, weiterhin in der Apothekerstraße zu wohnen und sie musste zunächst im Großen Moor 12,[48] dann im „Judenhaus“ unterkommen, eine

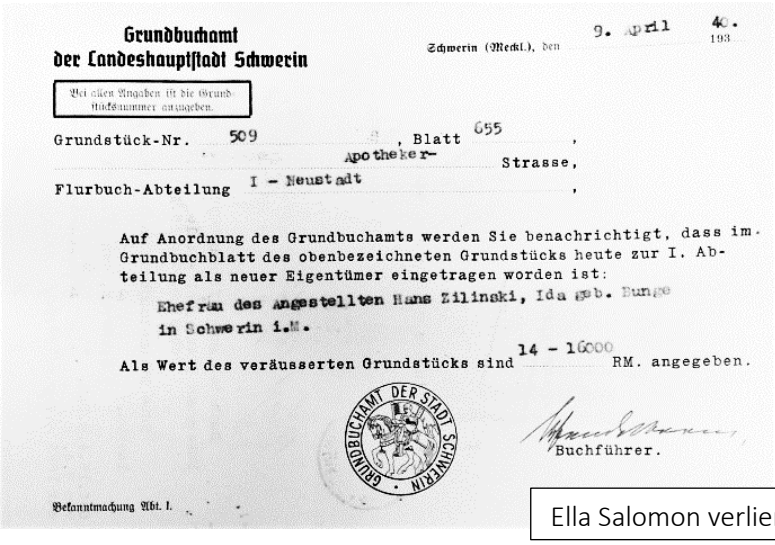

Grundbuchamt
der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin (Meckl.), den 9. April 1939

Bei allen Angaben ist die Grundbuchnummer anzugeben.

Grundstück-Nr. 509, Blatt 655,
Apotheker- Strasse,
Flurbuch-Abteilung I - Neustadt,

Auf Anordnung des Grundbuchamts werden Sie benachrichtigt, dass im Grundbuchblatt des obenbezeichneten Grundstücks heute zur I. Abteilung als neuer Eigentümer eingetragen worden ist:

Ehefrau des Angestellten Hans Zilinski, Ida geb. Bunge in Schwerin i.M.

Als Wert des veräusserten Grundstücks sind 14 - 16000 RM. angegeben.

GRUNDBUCHAMT DER STADT SCHWERIN

Buchführer.

Bekanntmachung Abt. I.

Ella Salomon verliert ihren Hausbesitz

[44] Grundbuchamt der Stadt Schwerin, Grundakten des Grundstücks 509/655, Kaufvertrag vom 2.3.1939
[45] Ebenda, Schreiben des Oberfinanzpräsidenten Nordmark in Kiel, Devisenstelle Lübeck vom 9.3.1939
[46] Ebenda, Mecklenburgisches Staatsministerium, Abteilung Inneres, Schreiben v. 24.5.1939
[47] Dieses Gesetz, auch Entmietungsgesetz genannt, änderte den gesetzlichen Mieterschutz zu Lasten jüdischer Mieter und Vermieter. Hausgemeinschaften mit „deutschblütigen“ Nachbarn sollten aufgelöst werden, Vermieter den jüdischen Untermietern kündigen, Gemeindebehörden konnten im Einvernehmen mit „arischen“ Vermietern den Wohnraum für nichtjüdische Familien freimachen und Juden in beengte Räumlichkeiten von Judenhäusern einweisen. Vergl.: https://de.wikipedia.org/wiki/Gesetz_%C3%BCber_Mietverh%C3%A4ltnisse_mit_Juden
[48] Vergl.: Buddrus/Fritzlar, S. 616

Unterkunft an der ehemaligen Synagoge am Schlachtermarkt 3.[49]

Mit Schreiben vom 7.11.42 bereitete die Schweriner Gestapo die Deportation der Juden in ihrem Einzugsbereich vor. Sie informierte die lokalen Dienststellen im Land Mecklenburg darüber, dass „am 11.11.42 ... aus dem Bereiche der Staatspolizeistelle Schwerin (Mecklenburg) 50 Juden bezw. Jüdinnen ihren Wohnsitz nach Theresienstadt" verlegen werden.[50] „An Gepäck dürfen die Juden bis zu 50 kg. mitnehmen … Für die Durchführung und den Abtransport sind die örtlichen Polizeiverwalter verantwortlich.“ An diesem 11. November wurde Ella Salomon in Schwerin verhaftet und gemeinsam mit anderen letzten Schweriner „Volljuden“[51] zunächst nach Neustrelitz gefahren und dort in das Gefängnis von Alt-Strelitz verbracht. Am nächsten Tag ging ihr Transport nach Berlin zu einem Sammellager in der Großen Hamburger Straße 26, wo sie einige Tage verbleiben musste.[52] Dieses Lager wurde von den Nazis eingerichtet als zentrale Sammelstelle für die Juden aus den verschiedenen Ortschaften, die hier nochmals registriert und auf ihre Vernichtungstransporte nach Auschwitz und Theresienstadt warten mussten.[53] Am 20. November 1942 wurde Ella Salomon mit dem sogenannten 75. Alterstransport[54] von Berlin nach Theresienstadt deportiert.[55] Ein Jahr später, am 14. Dezember 1943, starb Ella Salomon aufgrund der unmenschlichen Lebensbedingungen im Ghetto Theresienstadt.[56]

Ein Stolperstein vor dem früheren Wohnhaus der Familie Salomon in der Schweriner Apothekerstraße 43 erinnert heute an Ella Salomon.

Stolperstein vor dem Haus der Familie Salomon

[49] http://www.juden-in-mecklenburg.de/Orte/Schwerin; Die Gebäude der Schlachterstraße Nr. 3 bis 7, wo sich auch die Synagoge befand, waren zunächst noch im Besitz der jüdischen Gemeinde Schwerins. Vergl.: https://de.wikipedia.org/wiki/Schlachterstra%C3%9Fe_(Schwerin); Bei einer landesweiten Aktion am 10. Juli 1942 wurden von dort elf Personen nach Auschwitz deportiert, deren Haushaltsgegenstände und Wertsachen am 10./11. August 1942 bei einer „Judenauktion“ in Schwerin versteigert. Von diesen Deportierten überlebte niemand.

[50] Stadtarchiv Rostock, 1.1.8. Nr. 646; https://www.statistik-des-holocaust.de/list_ger_nwd_421111.html

[51] Es waren Ina und Pauline Salomon, Adolf und Ida Brandt, Anna Waldheim und Louis Kychenthal; Vergl.: http://www.juden-in-mecklenburg.de/Orte/Schwerin

[52] In diesem Gebäudekomplex in Berlin-Mitte mit seinem angrenzenden Friedhof befand sich das 1828 erbaute Altenheim der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und die jüdischen Knabenvolksschule, bevor es im April 1942 von der Gestapo konfisziert und als ein Sammellager für Berliner Juden eingerichtet wurde, ein Gefängnis mit Gittern und Scheinwerfern gesichert: http://www.jg-berlin.org/judentum/friedhoefe/grosse-hamburger-strasse.html; 1943 verwüsteten SS-Leute, ebenfalls auf Befehl der Gestapo, den alten jüdischen Friedhof: Sie schändeten die ausgegrabenen Gebeine der Toten und hoben Splittergräben aus, die mit zertrümmerten Grabsteinen abgestützt wurden. Vergl. auch: Theresienstädter Studien und Dokumente 2007: Vom Altenheim zum Sammellager - Die Große Hamburger Straße 26, die Deportation der Berliner Juden und das Personal der Stapoleitstelle Berlin

[53] Einen Überblick über diese Berliner Sammellager findet sich unter: https://www.stolpersteine-berlin.de/sites/default/files/downloads/akim_jah_sammellager_in_berlin_fuer_stolpersteine.pdf

[54] ITS Bad Arolsen, Signatur 15510030b

[55] Vergl.: https://collections.arolsen-archives.org/archive/1-2-1-1_15510030b/?p=1&doc_id=127207564

[56] Vergl.: Buddrus/Fritzlar, S. 616

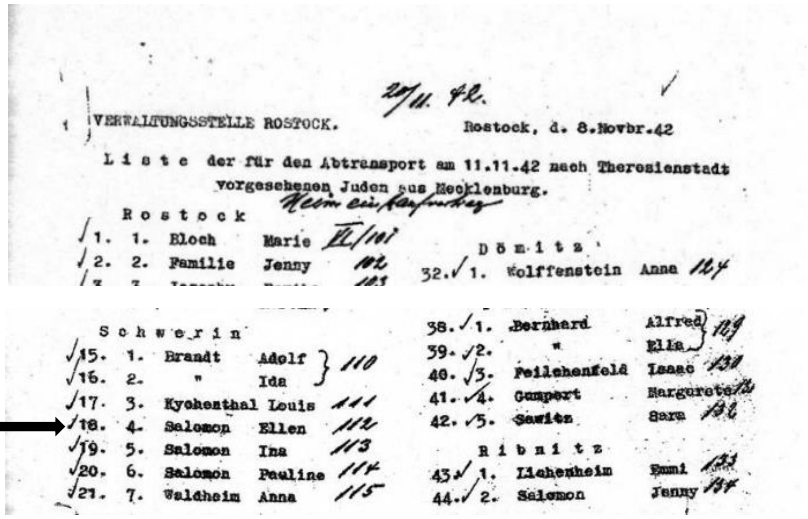
VERWALTUNGSSTELLE ROSTOCK. Rostock, d. 8.Novbr.42

Liste der für den Abtransport am 11.11.42 nach Theresienstadt vorgesehenen Juden aus Mecklenburg.

Rostock
1. 1. Bloch Marie
2. 2. Familie Jenny

Dömitz
32. 1. Wolffenstein Anne

Schwerin
15. 1. Brandt Adolf
16. 2. " Ida
17. 3. Kychenthal Louis
18. 4. Salomon Ellen
19. 5. Salomon Ina
20. 6. Salomon Pauline
21. 7. Waldheim Anna

38. 1. Bernhard Alfred
39. 2. " Elia
40. 3. Feilchenfeld Isaac
41. 4. Gumpert Margarete
42. 5. Sawitz Sara

Ribnitz
43. 1. Lichenheim Emmi
44. 2. Salomon Jenny

Deportationsliste (Ausriss) von Schwerin nach Theresienstadt vom 8.11.1942

Auch ihre anderen Kinder (neben Ruth) fielen dem Nazi-Verfolgungs- und Mordprogramm zum Opfer: Ihr ältester Sohn Erich (geb. 1884) arbeitete während der 1920er/bis Mitte der 1930er-Jahre in Schwerin mit Wohnung in Tappenhagen 9 a als Monteur[57] bzw. Dachdecker[58]. Er war verheiratet mit einer „Arierin“ und ihm gelang später die Flucht nach Palästina.[59] Klara (geb. 1895) war als „Kinderfräulein“ bei einer Familie in Hamburg tätig (Sierichstraße 64) und konnte auch rechtzeitig noch in die USA auswandern.[60] Käthe (geb. 1898) heiratete den Gärtner Karl Werner Wieding in Bremen und bewohnte mit ihm ein Häuschen im dortigen Schnoorviertel (Hinter der Balge Nr. 3), wo ihr Ehemann bereits 1938 verstarb. Sie heiratet nochmals, wurde Ehefrau von Wilhelm Abraham, arbeitete als Kauffrau und Blumenhändlerin. Am 18.11.1941 wurde sie von Bremen aus in das Ghetto Minsk deportiert, wo sie am 28.7.1942 starb. [61] Kurt (geb. 1900) arbeitete in Schwerin als Prokurist[62] bzw. Kaufmann[63] mit Wohnung im Elternhaus in der Apothekerstraße 43, später in Hamburg zunächst in der Rappstraße 18, dann Bundesstraße 43. Vom 10.11. bis 17.12.1938 wurde er im KZ-Sachsenhausen interniert, am 11.7.1942 von Hamburg aus ins Vernichtungslager Auschwitz deportiert, wo er im selben Monat ermordet wurde.[64] Heinz (geb. 1906) war in Schwerin zunächst als Handlungsgehilfe tätig, wohnte im Elternhaus, dann in Bremen (Fesenfeld 90) und hatte das Glück, noch rechtzeitig 1939 nach Haifa auswandern zu können.[65] Werner (geb. 1913) war tätig als kaufmännischer Angestellter, zog von Schwerin um nach Hamburg, heiratete dort und konnte ebenfalls rechtzeitig nach Palästina auswandern.[66] Anneliese (geb. 1916) zog 1934 nach Hamburg, machte dort eine Ausbildung zur Kindergärtnerin an einem jüdischen Kinderheim[67] und war danach tätig als Kinderpflegerin bei der jüdischen Familie Grünebaum, wo sie auch wohnte: Winterhuderquai 19.[68] Ihr gelang im April 1939 die Auswanderung nach Groß Britannien, 1946 übersiedelte sie in die USA.[69]

Anneliese schildert 1995 in einem Brief aus New York zusammenfassend ihren Lebensgang und den ihrer Geschwister: 5 Kindern gelang als junge Erwachse die Auswanderung, drei Jungen nach Israel, zwei Mädchen in die USA. „Two of my Sisters and one Brother perished in the Auschwitz Concentrationcamp.“[70]

[57] Adressbuch Schwerin 1928
[58] Grundbuchamt der Stadt Schwerin, Grundakten des Grundstücks 509/655
[59] Buddrus/Fritzlar, S. 616
[60] Ebenda, S. 620
[61] Ebenda, S. 615 ff
[62] Adressbuch Schwerin 1938
[63] Grundbuchamt der Stadt Schwerin, Grundakten des Grundstücks 509/655
[64] Michael Buddrus/Sigfrid Fritzlar, S. 620
[65] Ebenda, S. 618
[66] Ebenda, S. 623
[67] Schreiben Anneliese Salomon an Stadtarchiv Schwerin vom 30.7.1995
[68] Grundbuchamt der Stadt Schwerin, Grundakten des Grundstücks 509/655
[69] Stadtarchiv Schwerin, Schreiben Anneliese Salomon an Stadtarchiv Schwerin vom 30.7.1995
[70] Ebenda ; Frau A. Salomon meinte damit ihren Bruder Kurt, der im Juli 1943 in Auschwitz ermordet wurde, ihre Schwestern Käthe (verheiratete Wieding/Abraham) und Ruth. Es ist anzunehmen, dass Frau Anneliese Salomon selbst zu diesem Zeitpunkt, 1995, keine genaue Kenntnis über den weiteren Lebens- und Sterbeweg ihrer Schwester Ruth hatte.

4. Ruth und Heinrich – eine Liebe unter ständiger Bedrohung durch Nachbarn, Gestapo und Justiz

Den beiden „frisch Verliebten“ war von Anfang an klar, dass ihr Glück nach den äußeren Bedingungen unter keinem guten Stern stand. Heinrich lebte offiziell halb-legal als Heinz Kestner, Ruth war nach dem Bruch mit ihrer Schweriner Familie ohne Einkommen und Versicherung, beide hatten keinen Beruf erlernt. Auch die antisemitische Politik der neuen Reichsregierung war nicht zu übersehen, der erste offizielle Juden-Boykott der Regierung vom 1. April 1933 ließ Schlimmes erahnen.

Deutsche Volksgenossen! Deutsche Volksgenossinnen!
Die Schuldigen an diesem wahnwitzigen Verbrechen, an dieser niederträchtigen Greuel- und Boykott-Hetze sind die

Juden in Deutschland

Sie haben ihre Rassegenossen im Ausland zum Kampf gegen das deutsche Volk aufgerufen. Sie haben die Lügen und Verleumdungen hinausgemeldet. Darum hat die Reichsleitung der deutschen Freiheitsbewegung beschlossen, in Abwehr der verbrecherischen Hetze
ab Samstag, den 1. April 1933 vormittags 10 Uhr
über alle jüdischen Geschäfte, Warenhäuser, Kanzleien usw.
den **Boykott** zu verhängen.

Dieser Boykottierung Folge zu leisten, dazu rufen wir Euch, deutsche Frauen und Männer, auf!
Kauft nichts in jüdischen Geschäften und Warenhäusern!
Geht nicht zu jüdischen Rechtsanwälten! Meidet jüdische Aerzte!
Zeigt den Juden, daß sie nicht ungestraft Deutschland in seiner Ehre herabwürdigen und beschmutzen können.
Wer gegen diese Aufforderung handelt, beweist damit, daß er auf der Seite der Feinde Deutschlands steht.
Es lebe der ehrwürdige Generalfeldmarschall aus dem großen Kriege, der Reichspräsident **Paul von Hindenburg!**
Es lebe der Führer und Reichskanzler **Adolf Hitler!**
Es lebe das Deutsche Volk und das heilige **Deutsche Vaterland!**
Zentral-Komitee zur Abwehr der jüdischen Greuel- und Boykotthetze
gez.: Streicher.

Boykottaufruf, April 1933

Immerhin aber hatte Heinrich eine Anstellung als Vertreter bei der Krankenversicherung, was beiden allerdings ein unstetes Leben bescherte, denn er musste auch deshalb häufig seinen Tätigkeitsort wechseln.

Zunächst mieteten sich beide bei einem Gastwirt in Neu-Strelitz ein und meldeten sich dort als Ehepaar an. Doch sie konnten nicht lange bleiben, denn Ruth wurde als „Jüdin“ denunziert und wurde deshalb von der örtlichen Polizei vernommen.[71] Strafrechtlich konnten ihr zu diesem Zeitpunkt noch keine Vorhaltungen gemacht werden, aber beide waren gewarnt, wussten spätestens jetzt über die Gefährlichkeit ihrer Liebesverbindung. Dennoch: Sie wollten zusammenbleiben und wählten einen neuen Wohnort, um den rassistischen Nachstellungen in Neu-Strelitz aus dem Wege zu gehen. Sie zogen nach Rostock, wo sie aber auch nur wenige Monate bleiben konnten. Immer wieder mussten sie ihren Wohnort wechseln, mal aus Gründen des wechselnden Einsatzortes, die Heinrichs Versicherungsvertreter-Tätigkeit mit sich brachte, mal aufgrund der Befürchtung, sie könnten am Ort „enttarnt“ werden. Es folgten für jeweils nur wenige Wochen die Stationen Stralsund, Greifswald, Anklam und Stettin. Als sie Anfang März 1934 nach Breslau in die Kronprinzenstraße 23/25 zogen, Ruth war zu diesem Zeitpunkt hochschwanger, hofften sie auf eine Beendigung ihrer Unstetigkeit und auf ein normales Leben als quasi-Eheleute, trotz aller Probleme mit der NS-Staatsgewalt und ihren Handlangern. Heinrich nämlich wurde dort von seiner Krankenversicherung als Regionalvertreter eingesetzt. Hier wurde nun ihr Sohn Heinz geboren am 22. April 1934 in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt. Die gefährlichen Probleme bei der Meldung der Geburt konnten sie umgehen. Sie mussten sich nicht ausweisen, weil die Lehranstalt diese Geburtsanzeige beim Breslauer Standesamt übernahm.

Eine Legalisierung ihrer Liebesbeziehung war ihnen aber weiterhin nicht möglich – mit weitreichenden negativen Konsequenzen, denn alle staatlichen Unterstützungsmaßnahmen für Eheleute konnten sie nicht in Anspruch nehmen wie z. B. den Bezug von Kindergeld. Ebenfalls wirkten bereits die antisemitischen Maßnahmen der NS-Regierung in ihr Familienleben hinein: Eine „Ergänzung zur Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen“ vom 20.7.1933 bestimmte, dass ein Ehestandsdarlehen nicht gewährt wird, wenn ein Ehegatte „nichtarisch“ ist.

Auch die Hoffnung auf ein stetes Leben zu dritt in Breslau zerschlug sich: Nach einem guten halben Jahr, Anfang November 1934, mussten sie wieder ihren Wohnort wechseln, diesmal ging es nach Oranienburg. Hier konnten sie eine eigene kleine Wohnung beziehen als Untermieter beim Klempnermeister Rohde im Kastanienweg 14.[72] Und hier

[71] Staatsarchiv Hamburg, 213-11_64870, Vernehmung Ruth Salomon durch KK Freytag am 11.10.1939

[72] Adressbuch der Stadt Oranienburg 1937/1938

stand ihnen auch ein weiteres „freudiges Ereignis“ bevor, die Geburt ihres zweiten Kindes. Ihrem – sehr eingeschränkten - Lebensglück als kleine Familie stand insofern nichts im Wege.

Allerdings: Die politischen Verhältnisse hatten sich zwischenzeitlich grundlegend verändert, die rassistische Verfolgung traf sie nun in direkter Weise: Mit dem „Gesetz zum Schutz des Deutschen Blutes und der deutschen Ehre“[73] vom 15. September 1935 wurde endgültig die Illegalität ihres Liebesverhältnisses bestimmt. Im Paragrafen 1 wurde festgelegt, dass „Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen Blutes … verboten“ sind, im § 2 heißt es: „Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen Blutes … ist verboten.“ Drastische Strafen sind vorgesehen: Eine Nichtbeachtung des § 1 wird mit Zuchthaus bestraft. „Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.“ Jetzt war ihnen nicht nur die Perspektive genommen, ihr eheähnliches Verhältnis zu legalisieren und eines Tages getraut werden zu können, sondern ihr derzeitiges Zusammenleben selber stand unter Strafe. Außerdem bestimmte das Reichsbürgergesetz, dass Ruth der Status einer Reichsbürgerin nicht zuerkannt wurde.[74]

Hatten sie sich bis dahin in den Jahren ihres Zusammenseins an den verschiedenen Orten noch als „Heinz Kestner und deutsche Ehefrau“ unentdeckt ausgegeben können, so stand ihnen jetzt bei Enttarnung eine harte Bestrafung bevor. Wo sollte das Kind nun aber entbunden werden, ohne dass ihre wahre Identität als Eltern offenbart wird? Wie sollte dieses zweite Kind beim Standesamt in das Geburtsregister eingetragen werden können, wenn die Mutter eine Jüdin ist, der Vater deutscher Staatsbürger, noch dazu unter falschem Namen lebend und ohne gültigen Personalausweis/Reisepass?

Möglicherweise um die Probleme der Aufdeckung ihrer Identität durch einen Besuch in einer Klinik zu umgehen, wurde ihre Tochter am 9.10.1935 in ihrer Wohnung in Oranienburg als Hausgeburt entbunden. Für beide gab es keine andere Möglichkeit, als mit den gefälschten Personalangaben weiterhin zu taktieren, wollten sie nicht eine harte Bestrafung riskieren. Als Heinrich am 11.10.1935, zwei Tage nach der Geburt der Tochter, der sie den Namen Maria gaben, auf dem Oranienburger Standesamt erschien, um die Geburt anzuzeigen, legte er als Identitätspapier statt eines Ausweises seine Postausweiskarte vor – und hatte Glück. Der Standesbeamte akzeptierte diese halbamtliche Legitimation, die ihn als Versicherungsinspektor Heinz Ernst Kestner ausgab mit Wohnung in der Wittenburger Straße 84 in Schwerin. Diese Postausweiskarte hatte sich Heinrich 1933 in Schwerin unter diesem Namen und seiner seinerzeitigen Übernachtungsadresse besorgt, als er sich dort ein Postsparbuch zulegte. Lediglich eine „vertrauenswürdige Person“ musste zur Ausstellung dieser Karte seinerzeit die Personalien bestätigen – und das war sicherlich seine damalige Freundin Ruth. Die Karte wurde gegen eine Gebühr ausgestellt und diente z. B. zur Aushändigung einer postlagernden Sendung am Schalter eines Postamtes[75] und bei Ein- und Auszahlungen eines Postsparbuchs. Heinrich gab jetzt beim Standesamt in Oranienburg an, dass die Mutter des Kindes Dorothea Ruth Kestner, geb. Schmidt, sei, seine Ehefrau.

[73] https://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0007_nue&object=translation&l=de

[74] Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935, § 2,1: „Reichsbürger ist nur der Staatsbürger deutschen und artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, dass er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.“ § 2,3: „Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte und Maßgabe der Gesetze.“

[75] https://de.wikipedia.org/wiki/Postausweiskarte

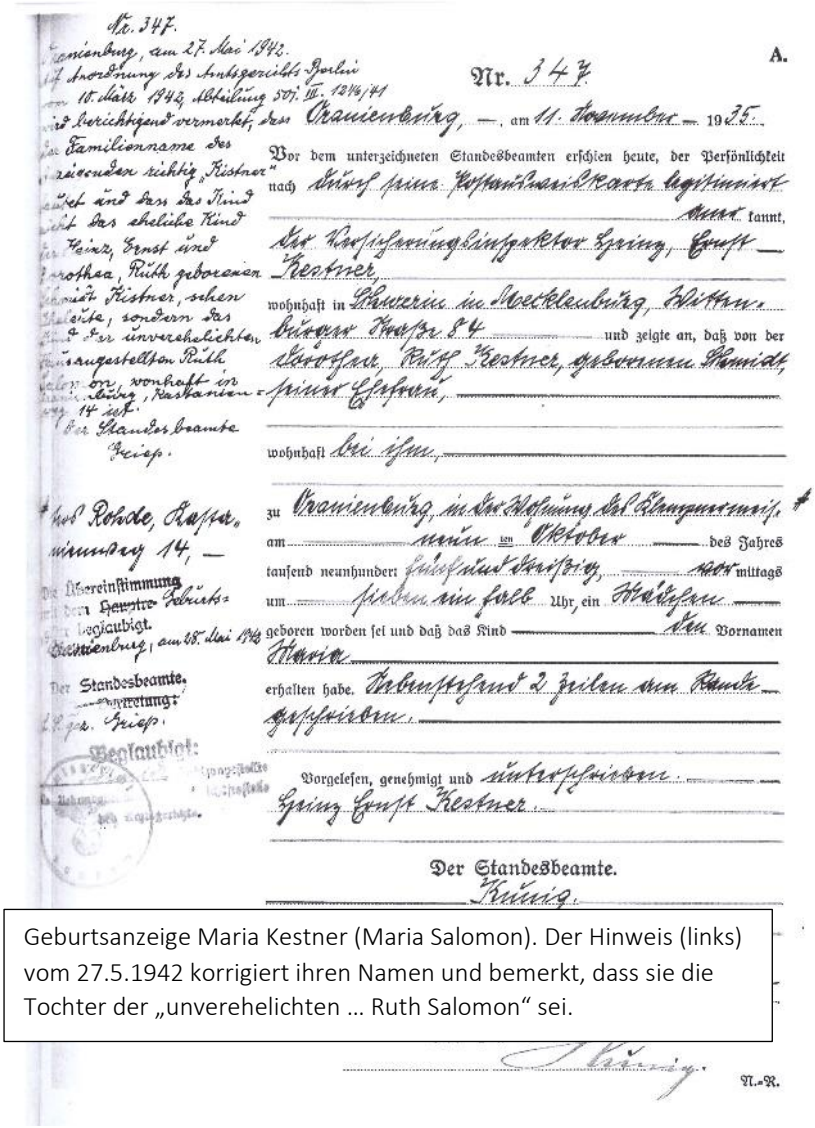
Nr. 347.

Oranienburg, am 27. Mai 1942.

Auf Anordnung des Amtsgerichts Berlin vom 15. März 1942, Abteilung 501. II. 1214/41 wird berichtigend vermerkt, daß der Familienname des Kindes richtig „Kestner" lautet und daß das Kind nicht das eheliche Kind der Heinz, Ernst und Dorothea, Ruth geborenen Schmidt Kestner, sondern das Kind der unverehelichten Angestellten Ruth Salomon, wohnhaft in Berlin, Karlsruher Straße 14 ist.

Der Standesbeamte
Krieg.

Nr. 347 A.

Oranienburg, am 11. November 1935.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach durch seine Reichsversicherungskarte legitimiert, kannt, der Versicherungsinspektor Heinz, Ernst Kestner, wohnhaft in Schwerin in Mecklenburg, Wittenburger Straße 84 und zeigte an, daß von der Dorothea, Ruth Kestner, geborenen Schmidt, seiner Ehefrau, wohnhaft bei ihm, zu Oranienburg, in der Wohnung des Ehemannes, am neun. im Oktober des Jahres tausend neunhundert fünfzehn, mittags um sieben ein halb Uhr, ein Mädchen geboren worden sei und daß das Kind die Vornamen Maria erhalten habe. Vorstehend 2 Zeilen am Rande geschrieben.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Heinz Ernst Kestner.

Der Standesbeamte.
Krüning.

Geburtsanzeige Maria Kestner (Maria Salomon). Der Hinweis (links) vom 27.5.1942 korrigiert ihren Namen und bemerkt, dass sie die Tochter der „unverehelichten … Ruth Salomon" sei.

Was aber Heinrich und Ruth nicht wussten: Einige Zeit später flog der Schwindel mit ihrer Geburtsurkunde auf und Ruth wurde vom Jugendamt offiziell als gesuchte Person ausgeschrieben.

Nachdem sie diese gefährliche Situation zunächst überstanden hatten, ohne in die Fänge der Polizei, Justiz und Gestapo zu geraten, verblieben sie noch ein Jahr zu viert in ihrer kleinen Wohnung zur Untermiete. Aber auch ihre Tage in Oranienburg waren gezählt: Berufsbedingt stand der nächste Umzug vor der Tür, nach Berlin, zunächst in die Deutschmeisterstraße 3 a, im April 1937 in die Rodenbergstraße 15 in eine geräumige Parterrewohnung. Hier ging es der kleinen illegalen Familie auch zunächst finanziell etwas besser: Heinrich wurde der Versicherungsbezirk Frankfurt/Oder mit Sitz in Berlin übertragen als Geschäftsstellenleiter, den er ohne weiteren Wohnortwechsel bearbeiten konnte und er verdiente für seine Verhältnisse zufriedenstellend. Zum ersten Mal war es ihnen möglich, einen kleinen Hausstand zu gründen, sich in ihrer Wohnung einzurichten und auch Möbel anzuschaffen, wie seinerzeit bei dieser Gehaltsklasse üblich, auf Kreditzahlung. Ihr Familienleben im eingeschränkten Maße zu genießen war ihnen nun möglich geworden trotz aller Widrigkeiten. Ganz offiziell lebten sie nun in der Berliner Metropole, wie auch das Berliner Adressbuch von 1938 unter der Anschrift Rodenbergstraße 15 dokumentiert: „Kestner, H., Vers. Vertret."[76]

Aber ihr Leben war im doppelten Sinne permanent gefährdet: Jeder Schritt vor die Haustür war mit der Gefahr einer Enttarnung verbunden, denn die bloße Existenz ihrer Kinder zeigte Heinrichs und Ruths „kriminelles Verhalten", den Verstoß gegen die Rassengesetze an.

Zum einen war es ihnen zwar bis hierher geglückt, ihren illegalen Status, das Leben unter falschem Namen, zu verschweigen. Und eine Aufdeckung dieser falschen Personalangaben, das war ihnen bewusst, wird für beide ein Strafverfahren und konnte auch eine kurzfristige Haftstrafe bedeuten, die, so hofften sie vielleicht zuvor, wegen der Kinder möglicherweise auf Bewährung ausgesprochen werden könnte. Nun aber griffen die antijüdischen Maßnahmen der Nazis. Ihnen aus dem Wege zu gehen war ungleich schwerer als das Verschweigen ihrer wirklichen Namen und Geburtsdaten, und deren Konsequenzen würde sie

[76] Adressbuch Berlin 1938, IV. Teil, Seite 47: https://digital.zlb.de/viewer/image/34115495_1938/4940/LOG_0376/

ungleich härter treffen. Inzwischen begegneten ihnen im Straßenbild immer öfter Hinweis- und Warnschilder mit der Aufschrift „Juden unerwünscht“, hatte die Geheime Staatspolizei mit der Anfertigung einer zentralen und überregionalen Judenkartei begonnen (am 17.8.1935) und registrierte alle Deutschen mosaischen Glaubens, wurde den Juden seit dem Reichbürgergesetz vom 15.9.1935 der Status eines Reichsbürgers aberkannt und am 3.11.1937 eine „Neuordnung des Personenstandsgesetzes“ beschlossen, wonach die Einrichtung eines Familienbuches vorgenommen werden müsse, aus dem u.a. eine „rassische Bestimmung“ ersichtlich ist.

Diese Maßnahmen zum Ausschluss der Juden aus dem öffentlichen Leben und deren Isolierung wirkten nicht nur auf staatlicher Ebene, sondern sie fanden auch in zunehmenden Maße eine Unterstützung in der Bevölkerung. Die „Volksgemeinschaft“ fühlte sich aufgerufen, gegen alles „Volksfremde“, gegen alle Menschen „nichtarischen und nicht-artverwandten Blutes“ vorzugehen und jede vermutete Regelverletzung zur Anzeige zu bringen, mindestens aber „zu melden“ bei den Polizeidienststellen, bei den NSDAP-Organisationen (die über ein dichtes Netz verfügten vom Blockwart bis zur NSV) oder der örtlichen Gestapo. Dass die Denunziationsbemühungen der „Volksgenossen“ in Sachen Rassenschande an ihrem Wohnort Berlin unbegrenzt waren, zeigt die Tatsache, dass hier lediglich 11 Prozent der Ermittlungsverfahren zu einem Strafverfahren führten, da die meisten der vorgebrachten Anzeigen sich als haltlos erwiesen.[77]

Heinrich wusste um diese Gefahr, ihn als „Rassenschänder“ aufzudecken und zu brandmarken und er wusste von einer Möglichkeit, risikolos und vollständig dieser Gefahr zu entkommen, wie er später erklärte, nämlich „ wenn ich mich von meiner Braut und den Kindern getrennt hätte und sie ihrem Schicksal überlassen hätte. Im selben Augenblick wäre ich keinerlei Verfolgungen mehr ausgesetzt gewesen und hätte unbeschwert und sorglos leben können. …“ Das aber wollte er nicht, „aus Gewissensgründen“, mit allen Konsequenzen. „Ich befand mich in ständiger Gefahr, von der Gestapo verhaftet zu werden … nach Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze 1935.“[78]

Insofern stellte es für die Eltern Ruth und Heinrich jedes Mal ein Wagnis dar, im Familienverband ihre Wohnung zu verlassen und von den Nachbarn oder anderen „Volksgenossen“ gemeinsam gesehen zu werden.

Und das Unheil war nicht fern: Ruths und Heinrichs Kinder bekamen Keuchhusten und auf dringendes Anraten des Arztes[79] musste Mutter Ruth mit Maria und Heinz eine Kur im Seebad Horst an der Ostsee[80] durchführen, wofür erhebliche finanzielle Aufwendungen nötig waren, denn sie waren alle drei als Folge ihres illegalen Status‘ nicht krankenversichert. Und auch ihr Aufenthalt in Horst war nicht ungefährlich: Bereits am 22.8.1933 wurde in zahlreichen Orten an Badestränden, in öffentlichen Bädern etc. für Juden ein Badeverbot ausgesprochen, am 30.3.1937 ordnete das Geheime Staatspolizeiamt an, dass Juden besondere Badeorte zugewiesen werden, am 24.7.1937 trat ein Erlass in Kraft über die Trennung jüdischer und „arischer“ Kurgäste in Heilbädern (Hotels, Pensionen, Kuranstalten etc.)[81] und schließlich bestimmte am 11.7.1938 ein Erlass des Reichsministeriums des Inneren gänzlich das Verbot des Aufenthalts von Juden in Kurorten.

Aus finanzieller Sicht noch schlimmer für die Familie aber war, dass Heinrichs Krankenversicherungsfirma von der Deutschen Beamten-Krankenkasse (Debeka) aufgekauft und übernommen wurde.

[77] Vergl.: Alexandra Przyrembel: „Rassenschande“. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003, S. 323; Nicht viel anders die Denunziationsbereitschaft auf Reichsebene: „In etwa 15.000 Fällen leiteten die Staatsanwaltschaften der Landgerichte Ermittlungen gegen Rasseschänder ein, wobei sie in nur 16 Prozent der geschätzten Ermittlungsverfahren schließlich Anklage erhoben.“ Ebenda.

[78] NLA, Hannover, Nds. 171 Lüneburg, Nr. 68387, Haftentschädigungsbescheid vom 20.3.1950

[79] Es ist nicht dokumentiert, ob die Kinder von einem jüdischen Arzt untersucht und von ihm diese Kur angeordnet wurde.

[80] Westpommern, heute gehört der Ort zu Polen und heißt Niechorze

[81] Unveröffentlichter Erlass des RMdI vom 24.7.1937

Jetzt wurde das Personal der aufgelösten Krankenkasse entlassen oder gehaltsmäßig heruntergestuft. Heinrich konnte lediglich als „Freischaffender“ und zu sehr ungünstigen Konditionen dort weiterarbeiten. Er verdiente nicht einmal halb so viel wie zuvor und die Leistungsanforderungen bei der Anwerbung neuer Krankenversicherter konnte er nur selten erfüllen: „Für einen Abschluss erhielt ich nur RM 10.- unter der Voraussetzung, dass ich im Monat 25 neue Abschlüsse brachte.“[82]

Kurze Zeit später wurde auch Heinrich entlassen, hielt sich zunächst für einige Wochen noch finanziell über Wasser mittels der Solidarität eines Arbeitskollegen, in dessen Namen er weiterhin Versicherungsabschlüsse tätigte und dafür von ihm die Provision erhielt. Kistner schilderte später: „Meinen Beruf konnte ich nicht mehr wie vorher (Vers. Vertreter) ausüben. Meine Aufträge musste ich an einen Berufskollegen weitergeben und mit dem zufrieden sein, was man mir als Provisionsanteil abgab. Ich kam dadurch immer mehr in wirtschaftliche Schwierigkeiten und musste mit meiner Braut und meinen Kindern sehr hungern.“ [83]

Ihre Ersparnisse waren jetzt sehr schnell aufgebraucht, die Familie geriet in eine massive finanzielle Notlage. Hinzu kam, dass sie ihre Kredite, die sie zur Anschaffung neuer Möbel aufgenommen hatten, nun nicht mehr abzahlen konnten. Auch ein Umzug in eine kleine, preiswertere Wohnung war für sie keine Option, denn sie waren durch Anmietung mit langer Kündigungsfrist an ihre derzeitige Wohnung gebunden, deren Mietkosten sie aber nicht aufbringen konnten. Ruth: „Im Februar 1939 mussten wir die Wohnung räumen.“[84]

Die wenigen Jahre ihres glücklichen Lebens im inneren Familienzirkel waren vorbei, sie standen vor dem finanziellen Ruin und es gab keine (halb-)legale Möglichkeit mehr, diese Situation zu verbessern, den Kindern ein einigermaßen gedeihliches und fröhliches Aufwachsen zu ermöglichen und selber vielleicht irgendwann einmal der Illegalität zu entfliehen. Jeder Kontakt zu anderen Personen, zumal zu einer Behörde oder Einrichtung, bei der sie sich über ihre Ausweise legitimieren mussten, bedeutete ein Auseinanderreißen der Familie, Gefängnis oder Zuchthaus für sie und ein ungewisses Schicksal für ihre Kinder.

Dass ihre Bedrohung immer stärker wurde erkannten sie auch an den antijüdischen Pogromen vom 9. bis 11. November 1938, die bei allen Juden Deutschlands Angst und Schrecken erzeugten. Gerade auch an ihrem Berliner Wohnort, der Reichshauptstadt, setzten die Nazis Synagogen in Brand, plünderten Geschäfte der Kaufleute jüdischer Herkunft, verwüsteten Wohnungen und Schulen der Juden. Die jüdische Bevölkerung wird verhöhnt, gedemütigt und geschlagen, die jüdischen Männer ab 18 Jahre verhaftet und in Konzentrationslager verschleppt.

In dieser Situation reisten sie aus Berlin fort, nur das Notwendigste in ihren zwei Koffern dabei. Ein Koffer war belegt mit Kinderbekleidung, –spielzeug und –speisen, der andere mit den Habseligkeiten der Eltern.[85] Ihren Hausrat mussten sie in der Wohnung lassen und hofften im Gegenzug auf die Übernahme der restlichen Kreditverbindlichkeiten für die Möbel durch den Vermieter.

Nur für kurze Zeit, für maximal zwei Monate, hielten sie sich nun an einem Ort auf: Zunächst in Brodowin bei Chorin (bis Ostern 1939), dann in Joachimsthal, danach in Mohrin (Neumark). An regelmäßige Arbeit und festes Einkommen war nicht zu denken. Ruth: „Es ging uns dort sehr schlecht. Wir hielten uns dadurch über Wasser, dass wir bei den Bauern in der Ernte halfen.“[86] Heinrich schildert die Situation später aus seiner Sicht: „Der ständige Wechsel des Aufenthaltsortes aus Furcht vor der Gestapo verschlang erhebliche Mittel. Seelisch war ich völlig zerrüttet und schon fast dem Verfolgungswahn verfallen. Wenn es an meiner

[82] Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64870, Vernehmung H. Kistner durch KK Freytag am 12.10.1939
[83] NLA, Hannover, Nds. 171 Lüneburg, Nr. 68387, Haftentschädigungsbescheid vom 20.3.1950
[84] Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64870, Vernehmung R. Salomon durch KK Freytag am 11.10.1939
[85] Diese beiden Koffer mit Inhalt wurden bei ihrer Festnahme in Hützel beschlagnahmt; s. S. 27
[86] Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64870, Vernehmung R. Salomon durch KK Freytag am 11.10.1939

jeweiligen Wohnungstür klingelte, flüchtete ich, wenn möglich durch die Fenster. Wenn ich nach Hause kam, riskierte ich es oft nicht die Wohnung zu betreten, wenn verabredete Zeichen aus irgendwelchen Gründen ausblieben.“[87]

Im August 1939 wechselten sie wieder ihren Aufenthaltsort und reisten von ihrem letzten Geld nach Stettin. Auch dort konnten sie keine Wohnung anmieten, kamen stattdessen vorübergehend in einem Hospiz der Kirche unter, wo allerdings die Unterkunft sehr teuer war und auf pünktliche Mietzahlung bestanden wurde. „In Stettin konnten wir auch keinen Fuß fassen und verdienten auch nichts.“[88] Völlig mittellos stand nun die Familie da, nicht einmal für ihre Verpflegung besaßen sie das nötige Kleingeld. Wertsachen besaßen sie keine, Uhren und Schmuck waren schon längst versetzt. Nun verkaufte Heinrich auch sein kleines Radio und erhielt dafür 8,00 RM.[89] Das langte zwar für einige Tage für den Einkauf von Verpflegung für Kinder und Eltern, nicht aber für die Zahlung der Miete im Hospiz. Aber bereits am zweiten Tag ihrer Anwesenheit verlangte die Hospizleitung von Heinrich die Zahlung der Miete, machte ihm Vorhaltungen („Die Oberin war sehr streng“[90]) und drohte am dritten Tag mit einer Anzeige, wenn er nicht zahlen würde und zeigte sehr resolut, diese Drohung auch umsetzen zu wollen. Kistner war nun auch psychisch am Ende, die Situation ausweglos. Ruth schildert ihre Lage: „Wir wussten nicht mehr ein noch aus. Wir waren verzweifelt.“[91] Eine Anzeige wegen der Mietschulden durch die kirchliche Leitung nämlich würde bedeuten, dass etwas eintrat, was sie bis dahin immer haben vermeiden können – ein Kontakt mit der Ordnungsbehörde, der sicher zur Aufdeckung ihrer Identität und zu Gefängnis- oder Zuchthausstrafe führen würde. Es stand also für sie sehr viel mehr auf dem Spiel als lediglich eine Streiterei um fehlende Mietzahlungen.

Inzwischen waren Verfolgung und Repression gegen den jüdischen Bevölkerungsteil noch wesentlich ausgeweitet worden: Bereits seit Januar 1939 wurde ihnen vorgeschrieben, lediglich bestimmte Vornamen zu tragen oder aber „als weiteren Vornamen den Namen „Israel“ … oder „Sara“ … anzunehmen.“[92] Ab September 1939 durften diese Personen nicht mehr in den üblichen Geschäften einkaufen: „Den Juden wurden besondere Geschäfte für den Ankauf von Lebensmitteln zugewiesen.“[93] Der Besitz von Rundfunkgeräten war ihnen bereits zuvor verboten worden,[94] gegenüber ihren „arischen“ Vermietern genossen sie keinen Mieterschutz mehr,[95] Wohnungsanmietungen bei „Ariern“ war ihnen untersagt,[96] die Benutzung verschiedener Abteile in den Eisenbahnen wurde ihnen verboten, ein „Judenbann“ ihnen gegenüber ausgesprochen, falls sie gewisse, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, Hotels und Gaststätten aufsuchen sollten, „in denen Parteigenossen verkehren“. Das gleiche galt für den Besuch von Badeanstalten. Es galten verschärfte Sanktionen bei Zuwiderhandlung: „Alle Juden, die irgendeiner Anweisung nicht sofort nachkommen oder ein staatsabträgliches Verhalten zeigen, sind

[87] NLA, Hannover, Nds. 171 Lüneburg, Nr. 68387, Haftentschädigungsbescheid vom 20.3.1950
[88] Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64870, Vernehmung R. Salomon durch KK Freytag am 11.10.1939
[89] Buddrus/Fritzlar S. 587: Am 20.9.1939 wurde den Juden auferlegt, ihre Rundfunkempfänger abzugeben.
[90] Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64870, s. FN 88
[91] Ebenda
[92] Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17.8.1938, RGBl. I 1044
[93] Ab 12.9.1939, vergl.: http://www.jugendgeschichtswerkstatt.de/judenverfolgung/frames.htm
[94] bereits ab 24.6.1939, vergl.: Buddrus/Fritzlaz, S. 586
[95] Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30.4.1939, RGBl. I S. 864
[96] Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 28.12.1938

sofort zu verhaften und in ein Konzentrationslager zu schaffen."[97]

Hinzu kam für Ruth und Heinrich in ihrer besonderen Situation eine als überaus bedrohlich wahrgenommene Praxis der Nazis, bei Aufdeckung von Liebesbeziehungen zwischen Juden und „Ariern" an vielen Orten eine öffentlichen Anprangerung dieser Personen zu inszenieren, wobei sie unter Gewalteinwirkung in einem prozessionsartigen Demonstrationszug am helllichten Tage vor den Augen der Passanten, häufig auch unter Beteiligung der Bevölkerung an Schmähungen und Misshandlungen, als öffentliches Spektakel zu markanten Plätzen im Zentrum der Orte geführt wurden. Diese antisemitischen Exzesse gegenüber diesen Paaren, über die auch in den Zeitungen ausführlich berichtet wurde mit Fotos und Adressen der Betroffenen, bedeutete die Verletzung der persönlichen Immunität und körperlichen Integrität, offenbarte eine Freude an der Gewalt gegenüber den Angeprangerten.[98]

Öffentliche Anprangerungen der „Rassenschänder"

Der Stürmer

Sonder-Nummer

Deutsches Wochenblatt zum Kampfe um die Wahrheit

HERAUSGEBER: JULIUS STREICHER

Sonder-nummer 6

Nürnberg, im Januar 1938

1938

Todesstrafe für Rassenschänder

Das Verbrechen wider das Blut

Was der Stürmer schreibt

Jüdische Rassenschänder an der Arbeit

Deutsche Frau! Deutscher Mann!

Die Schriftleitung.

Die Juden sind unser Unglück!

Sonderausgabe „Der Stürmer" v. Januar 1938

Heinrich und Ruth war klar, dass sie einer solch entwürdigenden Anprangerung lediglich dann entgehen konnten, wenn sie sehr schnell die finanziellen Mittel auftreiben konnten, um im Hospiz ihre Miete zu bezahlen und damit ihrer „Enttarnung" zu entgehen.

In dieser ausweglosen Situation kam Ruth und Heinrich die Idee, über die Fälschung von Heinrichs Postsparbuch an das überlebenswichtige Geld zu gelangen. Von einer ähnlichen, gelungenen Aktion lasen sie zuvor in der Zeitung. Heinrich berichtete 1950: „Ich hatte keine moralischen Bedenken, eine derartige Tat zu begehen, weil ich dadurch nicht nur mich, sondern auch meine Braut und meine 2 Kinder vor dem verhungern bewahrte und weil ich vom nationalsozialistischen Regime daran gehindert wurde, meinem Berufe nachzugehen und auf anständige Weise für meine Familie zu sorgen. Ich musste es bei meinem Umherwandern sehr oft erleben, dass mir von

[97] Ebenda

[98] Alexandra Przyrembel, S. 69 f

Quartiersleuten die Tür gewiesen wurde mit dem Bemerken, man wolle mit Juden nichts zu tun haben. Ich musste in diesen Fällen immer mit einer nachträglichen Anzeige bei der Gestapo rechnen und wieder flüchtig werden. Allmählich fing ich an auszusehen, wie ein völlig heruntergekommener Mensch, da meine Kleidung durch das unstete Leben mehr strapaziert wurde und ich keine Mittel hatte, mir andere Sachen anzuschaffen. Auch diese Tatsache machte es mir immer mehr unmöglich, Geld zu verdienen und ausreichend für mich und meine Familie zu sorgen."[99]

Solche Fälschungen waren seinerzeit relativ unbemerkt möglich, weil die Ein- und Auszahlungen in einem Postsparbuch handschriftlich im jeweils nächsten freien Feld vermerkt, mit der (meist unleserlichen) Unterschrift des Postbeamten versehen und mit einem Poststempel „beglaubigt" wurden. Ruth und Heinrich kauften nun von ihren letzten Groschen Stempelfarbe und Durchschlagspapier und Heinrich fälschte sein Sparbuch, dass er sich 1933 in Schwerin zugelegt hatte und auf dem sich ein Guthaben von lediglich 1,00 RM befand. In das nächste freie Feld des Buches trug er eine Einzahlung von 300,00 RM ein sowie das Guthaben von insgesamt 301,00 RM, setzte eine unleserliche Unterschrift daneben und drückte in das freie Feld des Buches einen durchgepausten Stempel.

Mit diesem Sparbuch ging Ruth am selben Tag zur Post beim Stettiner Hauptbahnhof und ihr wurden problemlos 20,00 RM ausgezahlt,[100] einige Stunden später dort noch einmal 50,00 RM. Daraufhin bezahlten sie am nächsten Tage in der Frühe im Hospiz ihre Miete und reisten sofort ab nach Pasewalk, wo sie nochmals 35,00 RM abbuchen ließen. „Wir kauften unseren Kindern dafür Bekleidung und etwas zu essen."[101] Am selben Tag noch reisten sie weiter nach Neubrandenburg, wo sie am Tag darauf 100.- RM vom Sparbuch abhoben. Am Nachmittag des Tages verließen sie sofort wieder den Ort, reisten weiter über Lübeck nach Kiel, wo sie übernachteten und am nächsten Tag sich in der Nähe, in Schilksee, beim Malermeister Repenning für zunächst fünf Wochen bei Mietkosten-Vorauszahlung einmieteten.

Jetzt war es ihnen zwar gelungen, vorübergehend ihr finanzielles Überleben gemeinsam mit den Kindern zu sichern, dies aber zum Preis der gesteigerten Furcht vor Entdeckung und der völligen Aufgabe eines Familienlebens. Sie, Eltern und Kinder, waren gezwungen, einen Ort aufzusuchen und diesen sofort wieder zu verlassen angesichts der Gefahr, dass ihre Fälschung bekannt wird und sie am Ort noch aufgegriffen werden könnten. Hier in Schilksee wollten sie zunächst zur Ruhe kommen, eine Arbeit aufnehmen und sich niederlassen. Aber auch das misslang. Ihre Hoffnung dauerte noch nicht einmal die fünf Wochen an, für die sie ihre Unterkunft im Voraus bezahlt hatten. Es war ihnen nicht möglich, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und die geringe Summe ihres „Angesparten" ging zur Neige. Also schmiedeten sie den Plan, an einem anderen Ort einen weiteren Neuanfang zu versuchen und durch die Fälschung von Postsparbüchern in den Besitz von Geldmitteln zu gelangen, der es ihnen ermöglichen soll, dort diesen Neuanfang finanziell abzusichern. Als ihren neuen Zielort bestimmten sie Winsen (Kreis Harburg) und sie schickten ihren Privatbesitz, ganze zwei Koffer, bahnlagernd nach dort. Zuvor ließen sie sich noch in Kiel zwei Postsparbücher ausstellen, fälschten diese und hoben davon an verschiedenen Orten Geldbeträge ab. Jeweils ein Elternteil machte sich auf den Weg zu den Postämtern, der andere blieb bei den Kindern in Schilksee.[102] Nach Ablauf dieser Aktion vernichteten sie die

[99] NLA, Hannover, Nds. 171 Lüneburg, Nr. 68387, Haftentschädigungsbescheid H. Kistner vom 20.3.1950
[100] Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64870, Vernehmung R. Salomon durch KK Freytag am 11.10.1939
[101] Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64870, Vernehmung H. Kistner durch KK Freytag am 12.10.1939
[102] Von dem einen Sparbuch hoben sie in Kiel 15.- RM, in Laboe 85.-, in Rendsburg 100.- und in Schleswig 100.- RM ab, von dem anderen in Neumünster 100,- , in Eckernförde 100.-, Hamburg 100.- und in Elmshorn 100.- RM.

Sparbücher, um keine Spuren zu hinterlassen bei einer eventuellen polizeilichen Personenkontrolle oder Hausdurchsuchung.

Am 25.9. reiste die Familie von Schilksee dann nach Winsen (Luhe), konnte aber auch dort nicht Fuß fassen. Ruth berichtete später: „Wir glaubten, dass wir in Winsen eine kleine Wohnung und auch Beschäftigung finden würden. Beides misslang.“[103] Also mussten sie ihr jämmerliches Leben fortsetzen, Eltern wie Kinder, weiterhin Sparbücher fälschen, um zu überleben, immer mit der Angst im Nacken, aufzufliegen mit allen schlimmen Konsequenzen für Ruth, Heinrich, Maria und Heinz.[104]

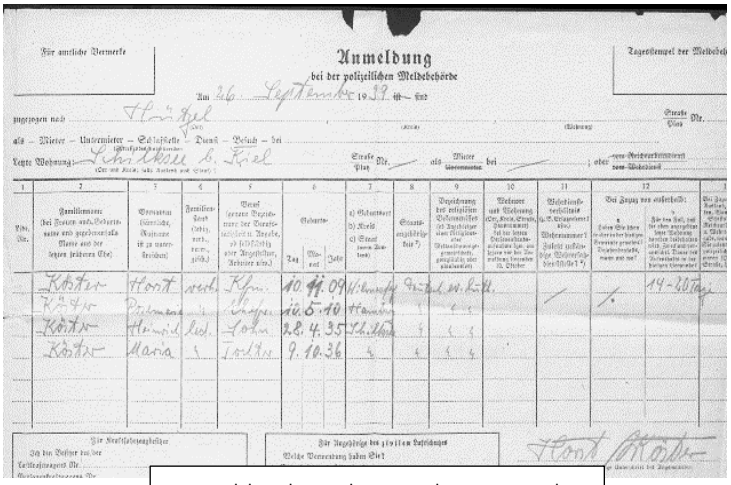
Für amtliche Vermerke

Anmeldung
bei der polizeilichen Meldebehörde

Tagesstempel der Meldebehörde

Am 26. September 1939 ist zugezogen nach Hützel

als – Mieter – Untermieter – Schlafgänger – Dienst – Besuch – bei

Letzte Wohnung: Schilksee b. Kiel

Straße Platz Nr. als Mieter bei oder Untermieter

Lfd. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)	Vornamen (Rufnamen, Kennzeichnung durch Unterstreichen)	Familienstand (ledig, verh., verw., geschied.)	Beruf (genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit in Angestellter, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)	Geburtstag Tag	Monat	Jahr	a) Geburtsort b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)	Staatsangehörigkeit	Religionsbekenntnis (ob evangelisch, katholisch, gottgläubig usw.)	Wohnung am Meldetag (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)	Wohnungsinhaber (Name, Vorname, Anschrift)	Bei Zuzug von außerhalb: a) Datum des letzten Umzugs (wenn innerhalb des Deutschen Reichs, wann aus wo?)	b) Für den Fall, daß der oben angegebene letzte Umzug innerhalb Deutschlands nicht der letzte Umzug ist, Angaben über den vorhergehenden Umzug (wann, woher, wohin)	Bei Zuzug aus dem Ausland: Tag der Einreise in das Deutsche Reich
	Köster	Horst	verh.	Kfm.	10.	11.	09	Wilmersdorf				Frau Köster			14-20 Tage
	Köster	Dorothea		Angest.	11.	5.	10	Hamburg							
	Köster	Heinrich	led.	Sohn	28.	4.	35	Schilksee							
	Köster	Maria		Tochter	9.	10.	36								

Für Kraftfahrzeugbesitzer: Ich bin Besitzer von der Leistungsgruppe Nr. ...

Für Angehörige der jüdischen Religion: Welche Vorname haben Sie?

Horst Köster

Anmeldeschein der Familie in Hützel - mit falschen Personalangaben

Etwa eine Woche später zog die Familie wieder um, diesmal nach Hützel, einem kleinen Dorf in der Nähe von Soltau, und mieteten sich beim örtlichen Briefträger Quast ein.

In Soltau erwarben sie am 2. Oktober 1939 ein neues Postsparbuch, manipulierten es und am 10. Oktober reiste Ruth nach Lüneburg zum Hauptpostamt Am Marienplatz, um von diesem Sparbuch einen Geldbetrag abzuheben.

Bilder von relativ unbeschwerten Momenten (1938/1939)

Heinrich, Maria und (möglicherweise) Ruth. Dieses Foto wurde wahrscheinlich im Sommer 1939 während ihres Aufenthaltes in Mohrin (Moryn) bei einem Ausflug an den Mohriner See (Jezioro Morzycko) aufgenommen.

Ruth und die Kinder (links, neben einem d. V. nicht bekannten Paar)

[103] Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64870, Vernehmung H. Kistner durch KK Freytag am 12.10.1939

[104] In Winsen ließen sie sich ein neues Postsparbuch ausstellen, fälschten es, hoben aber keinen Betrag ab, sondern vernichteten es, weil, wie Heinrich später angab „mir der Stempel nicht gut genug gelungen schien.“ Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64870, Vernehmung H. Kistner durch KK Freytag am 12.10.1939

5. Ruth und Heinrich werden aufgegriffen, verurteilt und inhaftiert, ihre Kinder Heinz und Maria in ein Heim verbracht

Als Ruth Salomon an diesem Dienstag in der Frühe in Hützel ihre Unterkunft verlies und sich von Heinrich und ihren Kindern Maria und Heinz verabschiedete, sah sie, ohne es zu ahnen, ihre Kinder zum letzten Mal in ihrem Leben.

Sie reiste nach Lüneburg, erreichte gegen 10.00 Uhr das dortige Hauptpostamt Am Marienplatz/Neue Sülze 1 und legte dem Post-Assistenten Engelhardt in der großen Schalterhalle ihr Postsparbuch vor, um eine (unbekannte) Summe vom Guthaben abzuheben. Dieser aber schöpfte einen Verdacht, da ihm der Guthaben-Eintrag von der angeblich ausstellenden Poststelle in Soltau nicht korrekt erschien. Engelhard benachrichtigte durch seinen Stellvertreter, Postinspektor Hessing, den Oberpostinspektor Tollknäpper. Auch Tollknäpper war vom korrekten Eintrag nicht überzeugt und telefonierte deshalb mit der Poststelle in Soltau, um den Guthaben-Eintrag überprüfen zu lassen. Von Ruth unbemerkt, die auf die Abwicklung ihrer Auszahlung wartete, ließ zudem Tollknäpper die Ausgangstür des Postamtes besetzen, um eine mögliche Flucht Ruths zu unterbinden. Der Anruf in Soltau bestätigte den Verdacht: Als Guthaben wurden dort auf dieses Sparbuch nicht 602,00 RM eingetragen, wie im Buch vermerkt, sondern lediglich 2,00 RM.[105]

Daraufhin benachrichtigte Tollknäpper die Lüneburger Dienststelle der Geheimen Staatspolizei und Gestapo-Kriminalobersekretär Frank[106] erschien auf dem Postamt, der Ruth verhörte, festnahm und sie gegen 12.00 Uhr zur Lüneburger Kriminalpolizei überführte,[107] die sie nochmals vernahm. Ruth sagte zur Sache zunächst noch nichts aus, informierte aber über ihre Person (als Frau Köster) und derzeitigen Aufenthaltsort in Hützel und dass sie dort mit ihrem Ehepartner und ihren Kindern lebe. In ihrem Besitz befand sich, wie Kriminaloberassistent Friedrich Lehmkuhl in einem Bericht festhielt, u.a. eine Geldbörse mit 5,17 RM Bargeld.[108] Daraufhin wurde sie „in Polizeihaft“ genommen, d.h. in einer Zelle auf der Polizeistation Am Graalwall eingesperrt.

Gegen 14.00 Uhr informierte Lüneburgs Kripo-Dienststellenleiter Wichmann seine vorgesetzte Leitstelle in Hamburg telefonisch (Kriminalkommissar Freytag, 17. Kommissariat), bat um die Übernahme des Falls und wurde von dort beauftragt, Kistner/Kestner in Hützel festzunehmen und „die Kinder in einem NSV-Heim unterbringen zu lassen.“[109] Gendarmerie-Hauptwachmeister Franke vom Gendarmerieposten I in Bispingen fuhr daraufhin nach Hützel zu Heinrich und den Kindern, durchsuchte deren Wohnstelle bei Quast, fand dort „Fälschungsmaterialien“ vor sowie einen Pfandschein (für das verpfändete Radio) und nahm ihn um 15.10 Uhr fest. „Köster war bei seiner Festnahme im Besitz von 1,92 RM. Weitere Geldmittel besaß er nicht … Er hat noch eine Mietschuld von 35,- RM an seinen Quartierwirt zu zahlen. … Die Kinder … sind dem Kinderheim in Harber zugeführt.“[110] Gegen 19.30 Uhr wurde Heinrich K. in das Lüneburger Gerichtsgefängnis Am Markt eingeliefert.[111]

[105] Vergl.: Staatsarchiv Hamburg, 213-11_64870: Bericht Oberpostinspektor Holste (Überwachungsbeamter der Reichspolizeidirektion Hamburg) v. 12.10.1939

[106] Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Die Staatspolizei Lüneburg. Strukturen und Täter, Lüneburg 2011

[107] Warum Tolknäpper bei einem solchen „normalen“ Verdachtsfall sich sogleich an die Gestapo und nicht an die Kripo wandte, ist nicht bekannt.

[108] Staatsarchiv Hamburg, 213-11_64870: Bericht OB Lüneburg v. 10.10., Kripo, i. A. Wichmann

[109] Ebenda

[110] Ebenda: Schreiben Gen.posten I Bispingen, vom 10.10.1939 an Kripo Lüneburg

[111] Eine in Harber kursierende mündliche Überlieferung, wonach Heinrich Kistner selber an diesem Abend gegen 23.00 Uhr seine beiden Kinder in das Kinderheim in Harber gebracht und dort mit den Worten „Nehmen sie die Kinder, die sind in Gefahr … ich muss weg...“ abgegeben haben soll, lässt sich mit dem Bericht des Gendarmerie-Posten nicht in Deckung bringen.

Der gesamte Besitz der vierköpfigen Familie Kistner/Salomon – konfisziert am 10.10.1939 in Hützel von Gend.Hauptwachtmeister Franke.

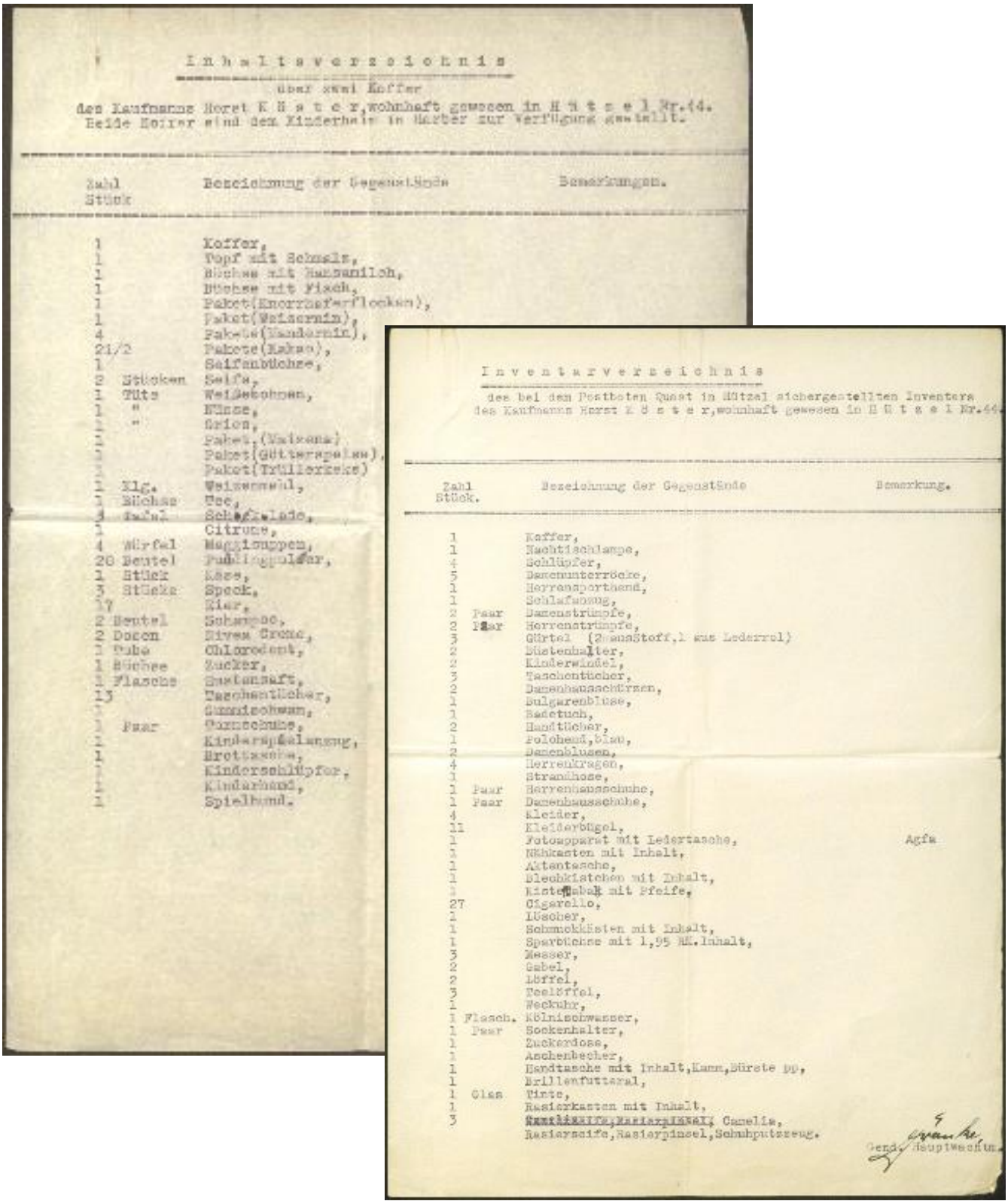

Inhaltsverzeichnis

über zwei Koffer

des Kaufmanns Horst K i s t e r, wohnhaft gewesen in H ü t z e l Nr.44.
Beide Koffer sind dem Kinderheim in Harber zur Verfügung gestellt.

Zahl Stück	Bezeichnung der Gegenstände	Bemerkungen.
1	Koffer,	
1	Topf mit Schmalz,	
1	Büchse mit Kondensmilch,	
1	Büchse mit Fisch,	
1	Paket(Knorrhaferflocken),	
1	Paket(Weizenmehl),	
4	Pakete(Mandarine),	
21/2	Pakete(Kakao),	
1	Seifenbüchse,	
2 Stücken	Seife,	
1 Tüte	Weißbohnen,	
1 "	Hirse,	
1 "	Grieß,	
1	Paket.(Maizena)	
1	Paket(Gütterspeisen),	
1	Paket(Trüllerkeks)	
1 Klg.	Weizenmehl,	
1 Büchse	Tee,	
1 Tafel	Schokolade,	
1	Citrone,	
4 Würfel	Maggisuppen,	
20 Beutel	Puddingpulver,	
1 Stück	Käse,	
3 Stücke	Speck,	
17	Eier,	
2 Beutel	Sahnepo,	
2 Dosen	Sivea Creme,	
1 Tube	Chlorodent,	
1 Büchse	Zucker,	
1 Flasche	Obstensaft,	
13	Taschentücher,	
1	Gummischwan,	
1 Paar	Turnschuhe,	
1	Kinderspielanzug,	
1	Brottasche,	
1	Kinderschlüpfer,	
1	Kinderhemd,	
1	Spielhemd.	

Inventarverzeichnis

des bei dem Postboten Quast in Hützel sichergestellten Inventars
des Kaufmanns Horst K i s t e r, wohnhaft gewesen in H ü t z e l Nr.44.

Zahl Stück.	Bezeichnung der Gegenstände	Bemerkung.
1	Koffer,	
1	Nachtischlampe,	
4	Schlüpfer,	
5	Damenunterröcke,	
1	Herrensporthemd,	
1	Schlafanzug,	
2 Paar	Damenstrümpfe,	
2 Paar	Herrenstrümpfe,	
3	Gürtel (2 aus Stoff, 1 aus Lederrest)	
2	Büstenhalter,	
2	Kinderwindel,	
3	Taschentücher,	
2	Damenhausschürzen,	
1	Bulgarenbluse,	
1	Badetuch,	
2	Handtücher,	
1	Polohemd, blau,	
2	Damenblusen,	
4	Herrenkragen,	
1	Strandhose,	
1 Paar	Herrenhausschuhe,	
1 Paar	Damenhausschuhe,	
4	Kleider,	
11	Kleiderbügel,	
1	Fotoapparat mit Ledertasche,	Agfa
1	Nähkasten mit Inhalt,	
1	Aktentasche,	
1	Blechkistchen mit Inhalt,	
1	Kistchen mit Pfeife,	
27	Cigarello,	
1	Löscher,	
1	Schmuckkästen mit Inhalt,	
1	Sparbüchse mit 1,95 RM.Inhalt,	
3	Messer,	
2	Gabel,	
2	Löffel,	
3	Teelöffel,	
1	Weckuhr,	
1 Flasch.	Kölnischwasser,	
1 Paar	Sockenhalter,	
1	Zuckerdose,	
1	Aschenbecher,	
1	Handtasche mit Inhalt, Kamm, Bürste pp,	
1	Brillenfutteral,	
1 Glas	Tinte,	
1	Rasierkasten mit Inhalt,	
3	~~Rasierseife, Rasierpinsel~~ Camelia, Rasierseife, Rasierpinsel, Schuhputzzeug.	

Franke,
Gend. Hauptwachtm.

Am nächsten Tag reiste Krim.Kommissar Freytag vom Hamburger 17. Kriminalpolizei-Kommissariat mit der Bahn zur Lüneburger Polizei-Dienststelle und vernahm Ruth und Heinrich bei getrenntem Verhör. „Beide Festgenommenen hatten lediglich 7,09 RM bei sich.“[112] Er entschied, beide in ein Hamburger Gefängnis einzuliefern, holte dafür die Zustimmung der Gefängnis-Dienstaufsicht ein (Lüneburgs Oberstaatsanwalt Wilhelm Kumm) und „nahm … sie in einem vom Bürgermeister in Lüneburg zur Verfügung gestellten Kraftwagen mit nach Hamburg.“[113] Den Verbleib der Kinder bestätigt er nochmals: „Die beiden Kinder wurden vorläufig in dem Kinderheim der NSV in Harber, Kreis Soltau, untergebracht.“[114] Am selben Abend in Hamburg, wo beide in Polizeihaft genommen wurden, vernahm KK Freytag nochmals Ruth, die zwar die wahre Identität ihres Heinrichs nicht preisgab, aber jetzt ein Geständnis ablegte, den Erwerb und die Fälschung von Postsparbüchern sowie die Ein- und Auszahlungen an verschiedenen Orten beschrieb. Die Religionszugehörigkeit Ruths hervorzuheben schien Freytag

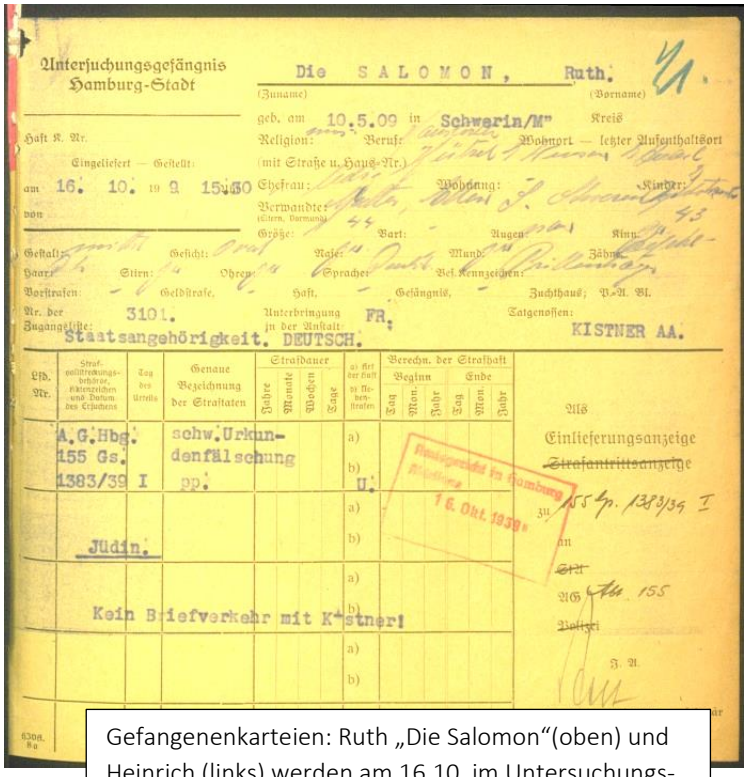
Untersuchungsgefängnis Hamburg-Stadt
Die SALOMON, Ruth.
geb. am 10.5.09 in Schwerin/M
Staatsangehörigkeit. DEUTSCH.
KISTNER AA.
A.G.Hbg. 155 Gs. 1383/39 I
schw.Urkundenfälschung
Jüdin.
Kein Briefverkehr mit Kistner!

Gefangenenkarteien: Ruth „Die Salomon“(oben) und Heinrich (links) werden am 16.10. im Untersuchungsgefängnis Hamburg-Stadt inhaftiert.

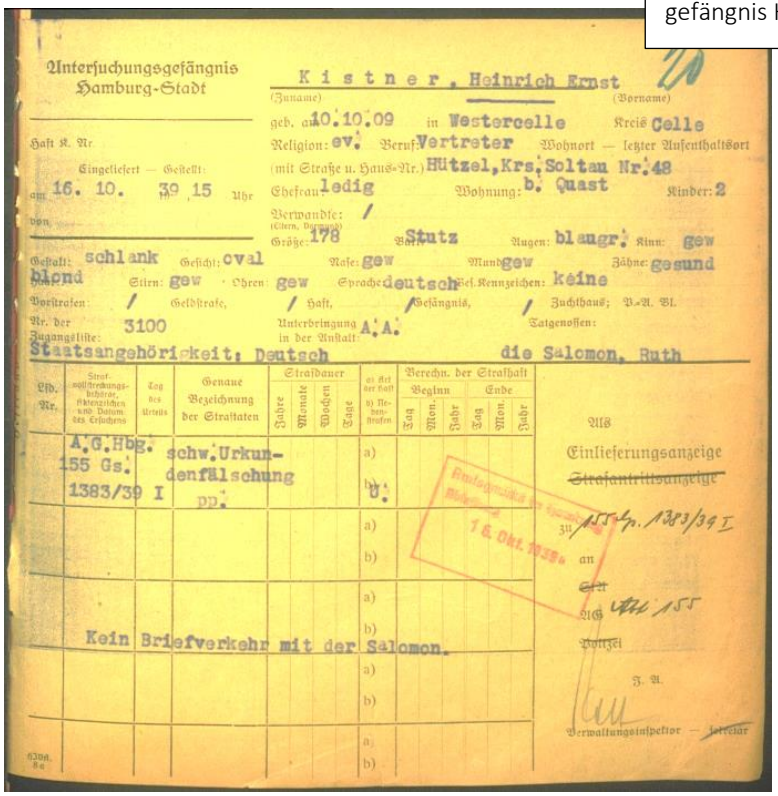
Untersuchungsgefängnis Hamburg-Stadt
Kistner, Heinrich Ernst
geb. am 10.10.09 in Westercelle Kreis Celle
Religion: ev. Beruf: Vertreter
Staatsangehörigkeit: Deutsch
die Salomon, Ruth
A.G.Hbg. 155 Gs. 1383/39 I
schw.Urkundenfälschung
Kein Briefverkehr mit der Salomon.

besonders wichtig zu sein: Es reichte ihm nicht aus, auf dem Protokoll-Formblatt bei den Angaben zur Person bei der Frage nach der Religion „mosaisch“ einzutragen und bei der Frage, ob Eltern oder Großeltern „deutschblütig“ seien, jeweils einzutragen: „Nein, Juden“.

Auch im Vernehmungsprotokoll ließ er Ruth nochmals ausführen: „Meine Eltern und Großeltern gehörten der jüdischen Religionsgemeinschaft an. Auch ich bin also Volljüdin.“ (Unterstreichung im Original)[115]

Am nächsten Tag, den 12.10.1939, ließ sich KK Freytag den Gefangenen Heinrich K. vorführen und verhörte auch ihn eingehend. Heinrich gab nun seine wirkliche

[112] Staatsarchiv Hamburg, 213-11_64870: Bericht KK Freytag vom 11.10.1939
[113] Ebenda
[114] Ebenda
[115] Ebenda: Vernehmungsprotokoll Ruth Salomon vom 11.10.1939

Identität an und berichtete über seinen Lebenslauf sowie (übereinstimmend mit den Angaben von Ruth) über die Betrügereien. Hier schon interessierte sich KK Freytag neben dem Sachbezug besonders für das sexuelle Verhältnis zwischen Heinrich und Ruth und protokollierte als Aussage von Heinrich: „Wir haben wie ein Ehepaar gelebt und haben einen 5-jährigen Jungen und eine 4-jährige Tochter miteinander.“[116]

Folgerichtig hielt KK Freytag in seinem Abschlussbericht vom 16.10.1939 fest: „Kistner bzw. die Salomon sind geständig“, Postsparbuch-Fälschungen begangen, ihre Kinder als ehelich angemeldet und „bis in die letzte Zeit Rassenschande betrieben zu haben.“[117] Freytag trennte nun das Verfahren gegen Ruth und Heinrich wegen „Rassenschande“ ab, verfolgte zunächst die Betrugsdelikte im 17. Kriminalkommissariat und überließ es dem für die polizeilichen Ermittlungen wegen Rassenschande zuständigen 23. Dezernat, in dieser Sache weiter zu ermitteln. „Einen Durchschlag (der Vernehmungsprotokolle, d- V.) erhielt das 23. Kriminalkommissariat zur Ermittlung der sowohl von der Salomon wie dem Kistner eingestandenen Rassenschande …“[118]

Nun ging alles sehr schnell: Am selben Tag beantragte KK Freytag einen Haftbefehl für Ruth und Heinrich, dem das Amtsgericht Hamburg entsprach. Beide werden, ebenfalls am selben Tag noch, in das Untersuchungsgefängnis Hamburg-Stadt verbracht, dort als Zugangsnummer 3.100 bzw. 3.101 registriert im Verfahren des Amtsgerichts Hamburg unter dem Aktenzeichen: 155 Gs. 1383/39 I wegen „schw. Urkundenfälschung pp.“.

Vier Tage später fand der erste Verhandlungstermin statt „in der Strafsache gegen 1. Kistner, 2. die Salomon“[119] vor dem Hamburger Amtsgericht, Abteilung 131, unter Amtsgerichtsdirektor Krause als Vorsitzenden und Assessor Kapmeyer als Vertreter der Staatsanwaltschaft, auf Antrag der Staatsanwaltschaft unter Ausschluss der Öffentlichkeit „wegen Gefährdung der Staatssicherheit“. Ihnen wird nun eine „fortgesetzte gewinnsüchtige Urkundenfälschung“ vorgeworfen. Nach Schließung der Beweisaufnahme wird der Prozess auf Antrag der Staatsanwaltschaft unterbrochen und vertagt auf den 27.10.1939, 11.30 Uhr. Bei dieser Prozessfortsetzung beantragt Assessor Kapmeyer seitens der Staatsanwaltschaft für Ruth und Heinrich je-

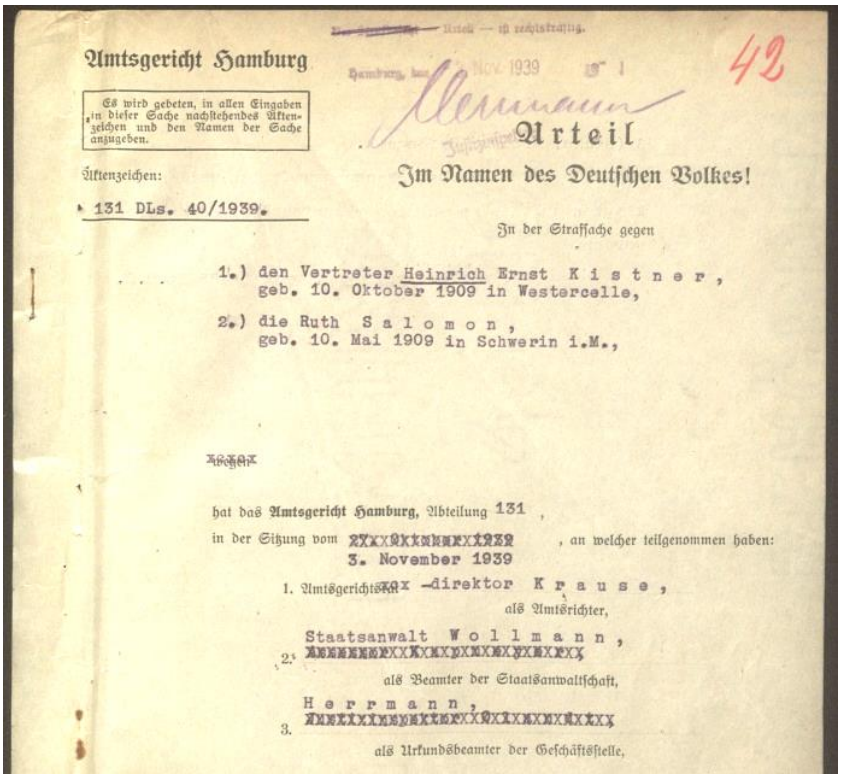

Amtsgericht Hamburg

Es wird gebeten, in allen Eingaben in dieser Sache nachstehendes Aktenzeichen und den Namen der Sache anzugeben.

Aktenzeichen:
131 DLs. 40/1939.

Hamburg, den Nov. 1939

42

Urteil

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen

1.) den Vertreter Heinrich Ernst Kistner, geb. 10. Oktober 1909 in Westercelle,

2.) die Ruth Salomon, geb. 10. Mai 1909 in Schwerin i.M.,

hat das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 131, in der Sitzung vom 3. November 1939, an welcher teilgenommen haben:

1. Amtsgerichtsdirektor Krause, als Amtsrichter,
2. Staatsanwalt Wollmann, als Beamter der Staatsanwaltschaft,
3. Herrmann, als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

Urteilsschrift gegen Ruth und Heinrich (Auszug)

[116] Ebenda: Vernehmung Heinrich Kistner vom 12.10.1939

[117] Ebenda: Abschlussbericht KK Freytag vom 16.10.1939. Zu diesem Vorhalt kündigte KK Freytag einen Sonderbericht für das 23. Kriminalkommissariat an.

[118] Ebenda

[119] In den NS-amtlichen Unterlagen findet sich von nun an als Bezeichnung für Ruth die Formulierung „die Salomon“ oder „Sara Ruth Salomon“ (Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938). Diese, vom späteren Bundesminister im Kanzleramt Globcke als Mitarbeiter im Reichsinnenministerium mitverfasste Verordnung, stellte die erste allgemeine und äußerliche Kennzeichnung der Juden im Deutschen Reich dar, eine Vorstufe für deren weitere Isolierung, Ausgrenzung und Ermordung; vergl.: https://de.wikipedia.org/wiki/Namens%C3%A4nderungsverordnung

weils eine Gesamtstrafe von 2 Jahren Haft, „Die Angeklagten beantragten milde Strafen.“[120] Nochmals wird der Prozess unterbrochen und die Verkündung des Urteils für den 3.11.1939, 9.15 Uhr, angesetzt.

Nun tagte das Gericht unter Amtsgerichtsdirektor Krause als Vorsitzenden sowie Staatsanwalt Wollmann und es wurde das Urteil gegen Ruth und Heinrich gesprochen: „Die Angeklagten werden wegen gemeinschaftlicher gewinnsüchtiger Urkundenfälschung in 4 Fällen …, ferner der Angeklagte Kistner wegen Vergehens gemäß § 169 StGB in Tateinheit mit § 271 StGB (Anzeige der Kinder als ehelich geboren, d. V.) verurteilt: der Angeklagte Kistner zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr und neun Monaten Gefängnis, die Angeklagte Salomon zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis.“[121]

Das Gericht begründete sein Urteil damit, dass es sich zwar bei den Postsparbuch-Ein- und Auszahlungen eigentlich um Tätigkeiten im Bereich der Privatsphäre handele, aber in diesem Fall ginge es um die Fälschung öffentlicher Urkunden, weil die Eintragungen von den Postbeamten als Beamte einer öffentlichen Behörde vorgenommen würden. „Die Straftaten der beiden Angeklagten sind als außerordentlich schwerwiegend zu betrachten. Gerade die Einrichtung der Postsparkasse ist im Interesse der deutschen Volksgenossen … erfolgt und Betrügereien und gewinnsüchtige Urkundenfälschung auf diesem Gebiet bedürfen unbedingt der Ahndung mit der Schärfe des Gesetzes.“ Zwar sei „die Zubilligung mildernder Umstände“ unter Berücksichtigung „der bisherigen Unbescholtenheit der beiden Angeklagten und ihr umfassendes Geständnis“ möglich, „zumal

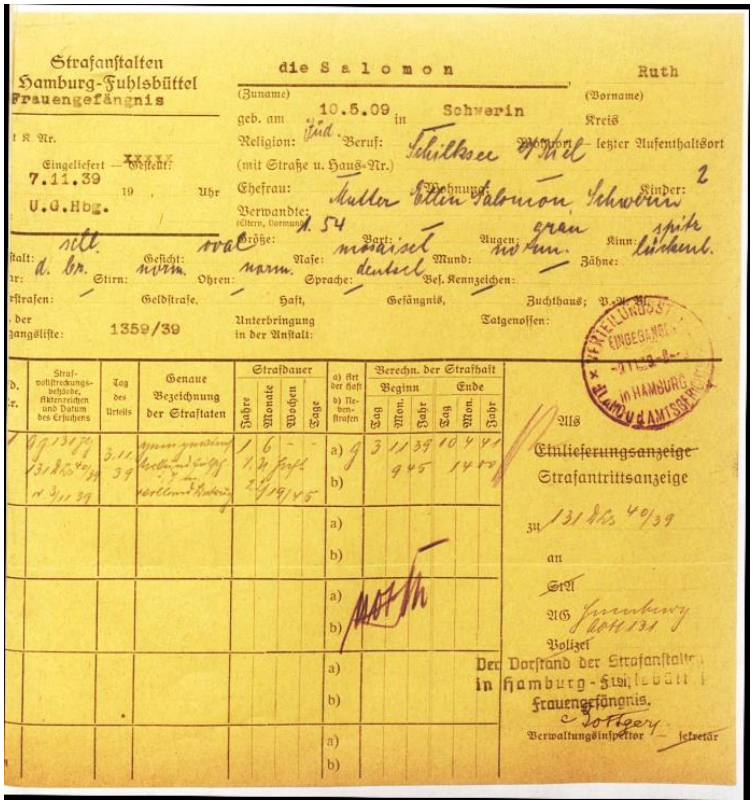
Strafanstalten Hamburg-Fuhlsbüttel Frauengefängnis
die Salomon Ruth
geb. am 10.5.09 in Schwerin
Eingeliefert 7.11.39 U.G.Hbg.
1359/39
Als Einlieferungsanzeige Strafantrittsanzeige
Der Vorstand der Strafanstalten in Hamburg-Fuhlsbüttel Frauengefängnis

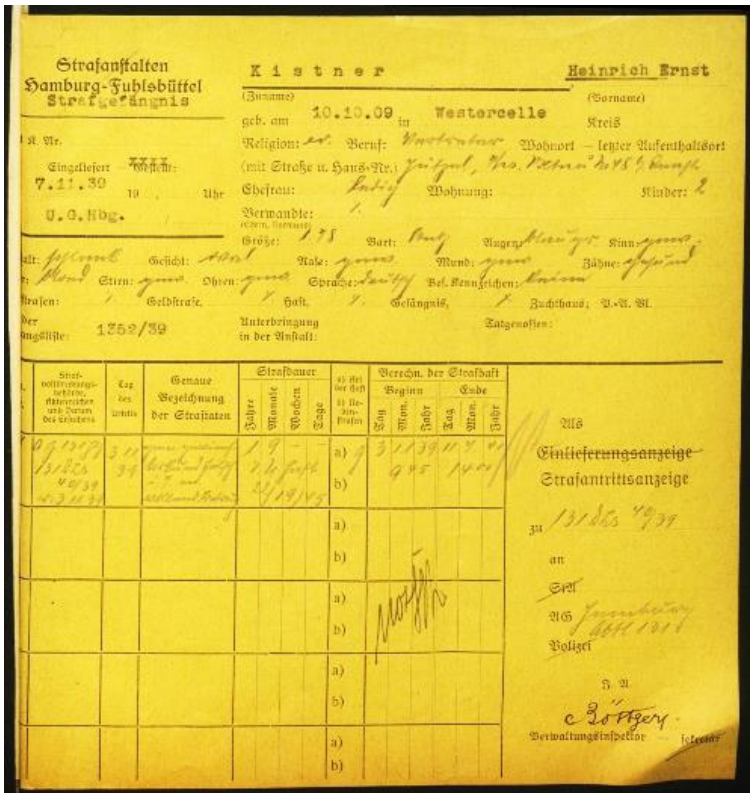
Strafanstalten Hamburg-Fuhlsbüttel Strafgefängnis
Kistner Heinrich Ernst
geb. am 10.10.09 in Westercelle
Eingeliefert 7.11.39 U.G.Hbg.
1352/39
Als Einlieferungsanzeige Strafantrittsanzeige

Gefangenenkarteien: Ruth und Heinrich werden am 7.11.1939 in die Strafanstalten Hamburg-Fuhlsbüttel eingeliefert.

[120] Staatsarchiv Hamburg, 213-11_64870, Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 3.11.1939

[121] Ebenda

sich die beiden in Not befunden haben“, aber davon werde kein Gebrauch gemacht und abgesehen: „Mit Rücksicht auf die Schwere der von den beiden Angeklagten verübten Straftaten (ist) eine erhebliche Freiheitsstrafe … erforderlich.“

Nun wurden beide am 7.11.1939 in das berüchtigte Strafgefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel eingeliefert. Als Haftbeendigungsdatum ist für Ruth der 10.4.1941 vorgesehen, für Heinrich der 31.7.1941.

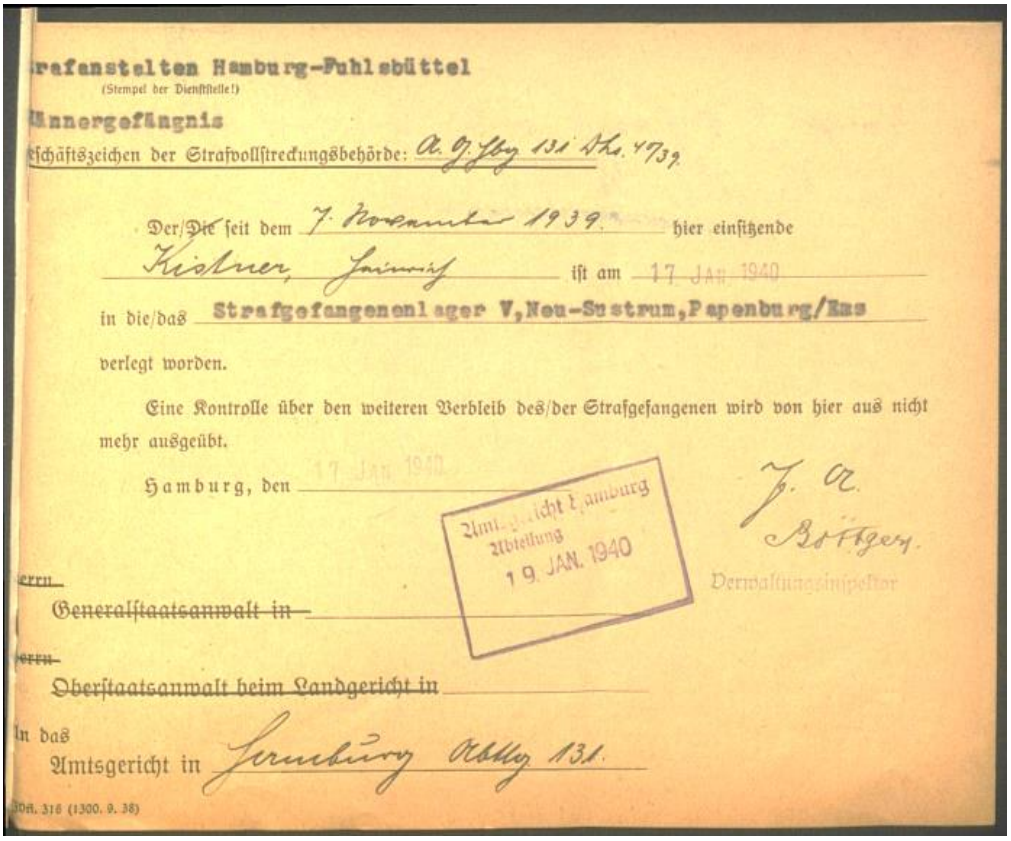
rafanstalten Hamburg-Fuhlsbüttel
(Stempel der Dienststelle!)
Untersuchungsgefängnis
Geschäftszeichen der Strafvollstreckungsbehörde: A. G. Abt. 131 Hs. 4739.

Der/Die seit dem 7. November 1939 hier einsitzende
Kistner, Heinrich ist am 17. JAN. 1940
in die/das Strafgefangenenlager V, Neu-Sustrum, Papenburg/Ems
verlegt worden.

Eine Kontrolle über den weiteren Verbleib des/der Strafgefangenen wird von hier aus nicht mehr ausgeübt.

Hamburg, den 17. JAN. 1940

Amtsgericht Hamburg Abteilung 19. JAN. 1940

J. A. Bottger
Verwaltungsinspektor

~~Herrn Generalstaatsanwalt in~~

~~Herrn Oberstaatsanwalt beim Landgericht in~~

In das Amtsgericht in Lüneburg Abtly 131.

Vordr. 316 (1300. 9. 38)

Heinrich K. wird in das Strafgefangenen-„Moorlager“ Neusustrum V „verlegt“.

Ihr gemeinsamer Lebensweg war nach diesem Urteil des Hamburger Amtsgerichts endgültig beendet, ihre gemeinsamen Kinder waren ihnen genommen. Nur einmal noch sollten sich beide sehen, für kurze Zeit und auf Distanz gehalten, vor dem Lüneburger Landgericht.

Heinrich wird nach seiner Verurteilung nicht, wie ursprünglich vorgesehen, bis zum Juli 1941 im Hamburger Strafgefängnis gefangen gehalten, sondern am 17.1.1940 in ein Emslandlager verlegt, wo er Arbeiten bei der Moorkultivierung der Gegend ausführen musste.[122]

[122] Arolsen Archives: Signatur 8140300, Veränderungsmeldungen im Lager V Neusustrum

6. Heinrich wird nochmals angeklagt und verurteilt, vom Lüneburger Landgericht wegen „Rassenschande“

Eine „Abgangsliste“ des Strafgefangenenlagers Neusustrum V vom 13.6.1940 listet Heinrich Kistner auf unter der Nummer 552/39 „nach Gefgn. Lüneburg“.[123] An diesem Tag wurde er zum Gerichtsgefängnis Lüneburg verbracht, wo er aber erst am 21.6.1940 eintraf.[124] Hier blieb er etwa drei Wochen, bis zum 12.7.1940, in Haft.[125] Ebenfalls wurde Ruth Salamon von ihrem Frauengefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel nach Lüneburg in das Gerichtsgefängnis verlegt am 22.6. Sie blieb hier auch bis zum 12.7.1940.[126]

Der Grund für die Verlegungen der beiden: Die Staatsanwaltschaft Lüneburg hatte gegen Heinrich ein Gerichtsverfahren angestrengt, das jetzt zur Verhandlung kommen sollte, obwohl er weder ein Gewaltverbrechen begangen noch auf andere Weise jemandem einen Schaden zugefügt hatte. Der Tatvorwurf lautete auf „Rassenschande“, Ruth sollte seine „Täterschaft“ als Zeugin bestätigen.

Dass nämlich Heinrich und Ruth bis zu ihrer Verhaftung in eheähnlicher Gemeinschaft lebten, ließ den Behördenleiter der Lüneburger Staatsanwaltschaft keine Ruhe. Oberstaatsanwalt Wilhelm Kumm ermittelte, legte am 22.4.1941 eine Anklageschrift gegen Heinrich unter dem Aktenzeichen P Js 22/40 vor und beantragte die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Lüneburger Strafgericht. Er hatte nämlich festgestellt, dass Heinrich ein „deutscher Staatsangehöriger deutschen Blutes“ sei und es sich bei Ruth um eine „Volljüdin“ handele. Beide hätten „außerehelichen Geschlechtsverkehr“ ausgeübt, „erstmalig im Mai 1933“ und dann fortgesetzt bis zur Verhaftung von Heinrich in Hützel. „Dort fand auch der letzte Geschlechtsverkehr statt, den sie bisher regelmäßig – etwa jede Woche 1 Mal - fortgesetzt hatten.“ Die Ausübung dieser intimen Beziehungen sei, so befand Kumm in seiner Anklageschrift, „ein Verbrechen nach §§ 2

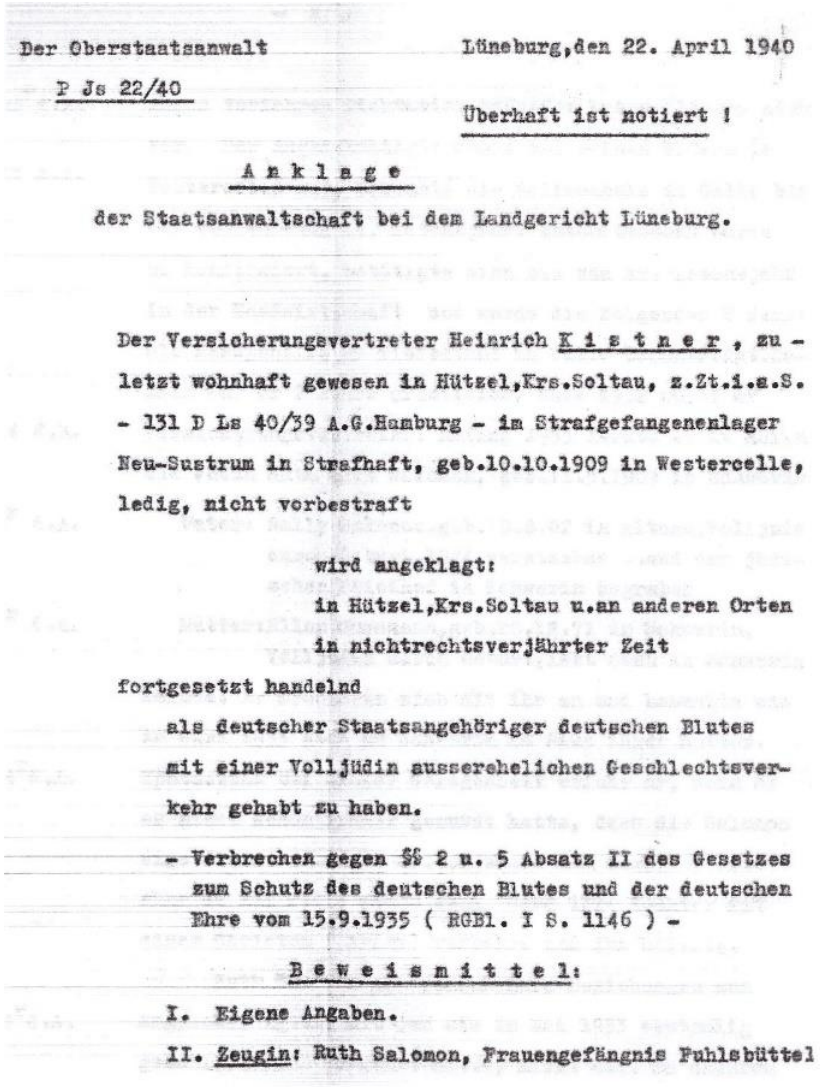

Der Oberstaatsanwalt — Lüneburg, den 22. April 1940

P Js 22/40

Überhaft ist notiert !

Anklage

der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lüneburg.

Der Versicherungsvertreter Heinrich Kistner, zuletzt wohnhaft gewesen in Hützel, Krs. Soltau, z.Zt.i.s.S. - 131 D Ls 40/39 A.G.Hamburg - im Strafgefangenenlager Neu-Sustrum in Strafhaft, geb.10.10.1909 in Westercelle, ledig, nicht vorbestraft

wird angeklagt:

in Hützel, Krs. Soltau u.an anderen Orten in nichtrechtsverjährter Zeit

fortgesetzt handelnd

als deutscher Staatsangehöriger deutschen Blutes mit einer Volljüdin ausserehelichen Geschlechtsverkehr gehabt zu haben.

- Verbrechen gegen §§ 2 u. 5 Absatz II des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 (RGBl. I S. 1146) -

Beweismittel:

I. Eigene Angaben.

II. Zeugin: Ruth Salomon, Frauengefängnis Fuhlsbüttel

[123] Arolsen Archives, Signatur 8140300: Mitteilung Strafgefangenenlager V Neu-Sustrum an Amtsgericht Hamburg v. 13.6.1940

[124] Auch der Rücktransport Heinrichs nach Neu-Sustrum dauerte mehrere Tage, vom 12.7. bis 17.7., wie die Zugangsliste „Veränderungsmeldungen im Lager V Neusustrum“ zeigt: Bad Arolsen, Signatur 8140300

[125] NLA Hannover: Hann. 86 Lüneburg Acc. 34/90 Nr. 138: Häftlingsverzeichnis Gerichtsgefängnis Lüneburg

[126] Ebenda

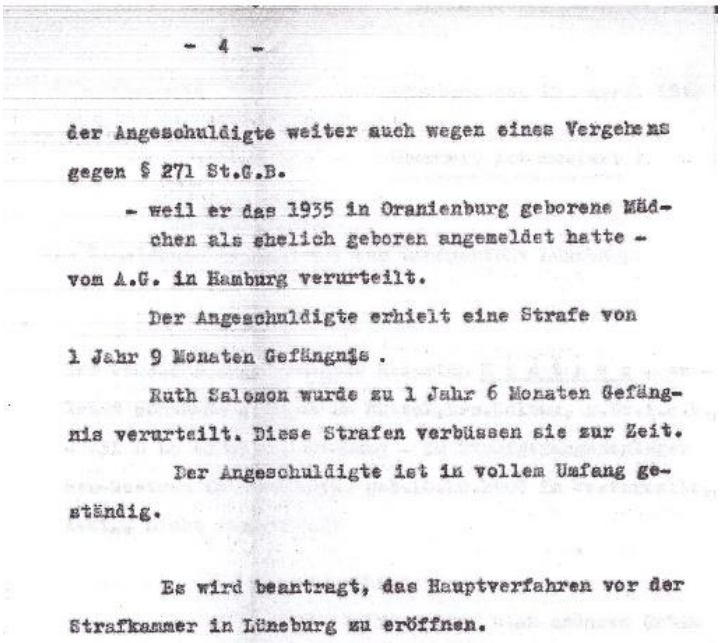

- 4 -

der Angeschuldigte weiter auch wegen eines Vergehens gegen § 271 St.G.B.

- weil er das 1935 in Oranienburg geborene Mädchen als ehelich geboren angemeldet hatte -

vom A.G. in Hamburg verurteilt.

Der Angeschuldigte erhielt eine Strafe von 1 Jahr 9 Monaten Gefängnis.

Ruth Salomon wurde zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Diese Strafen verbüssen sie zur Zeit.

Der Angeschuldigte ist in vollem Umfang geständig.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor der Strafkammer in Lüneburg zu eröffnen.

Anklageschrift des Oberstaatsanwalts W. Kumm (Ausriss)

und 5 Abs. II des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935.“[127]

Am 26.6.1940 fand der Prozess gegen Heinrich Kistner vor der Strafkammer des Landgerichts Lüneburg unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Ein Sitzungsprotokoll wurde, wie in solchen Fällen üblich, nicht erstellt. Die Verhandlung führte der Vorsitzende Richter Carl Emmermann. Amtsgerichtsrat Dr. Severin und Landgerichtsrat Dr. Finke fungierten als beisitzende Richter, Erster Staatsanwalt Kliesch als Vertreter der Staatsanwaltschaft. Heinrich und Ruth wurden über die im Prozess von 1939 dargelegten Sachverhalte über ihre eheähnliche Beziehung hinausgehend ausführlich über ihr Liebes- und Sexualleben ausgefragt, Heinrich als Beschuldigter, Ruth als Zeugin, der kein Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden wurde, was den Druck auf Heinrich erheblich erhöhte und Richter und Staatsanwalt ihre „Beweisführung“ erleichterte. Sie musste bereits zuvor bei der Kriminalpolizei eine formelle Belehrung unterzeichnen: „Mir ist eröffnet worden, dass ich in einer Rassenschandesache als beteiligte Frau nur Zeugin bin ... Ausdrücklich wurde mir aber erklärt, dass ich über meine Beziehungen mit (Heinrich Kistner) die reine Wahrheit zu sagen habe und ich mit Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, meine Angaben vor Gericht unter Eid zu widerholen. Auf die Folgen eines Falsch- bzw. Meineids bin ich ausdrücklich hingewiesen worden.“[128]

Das intime Leben des Liebespaares analysieren die Lüneburger Richter Emmermann, Severin und Finke sehr genau. Aus der Urteilsschrift: „Im Mai 1933 kam es in Schwerin zum ersten Geschlechtsverkehr zwischen ihnen.“ „Sie lebten in wilder Ehe zusammen … Sie verkehrten auch regelmäßig geschlechtlich miteinander.“ „Sie beschlossen, … den Geschlechtsverkehr miteinander fortzusetzen.“ „Sie setzten den Geschlechtsverkehr regelmäßig – nach ihren Angaben jede Woche einmal – fort.“ In Hützel „… fand auch Ende September 1939 der letzte Geschlechtsverkehr zwischen dem Angeklagten und der Zeugin Salomon statt.“ Heinrich habe „von vornherein den Vorsatz auf Geschlechtsverkehr bei jeder sich bietenden Gelegenheit gehabt.“

Das Gericht „erkannte für Recht“: „Der Angeklagte wird wegen fortgesetzter Rassenschande … zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurteilt. Dem Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren aberkannt“ („ …da der Angeklagte durch sein fortgesetzt rasseschänderisches Verhalten eine ehrlose Gesinnung gezeigt hat“) und er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Richter und Staatsanwalt betätigten sich als Vollstrecker der faschistischen Rassenpolitik und kannten keine Gnade. Selbst bestimmte Gesichtspunkte, die für die Annahme mildernder Umstände sprachen, wurden im Gegenteil als strafverschärfend bewertet. Zwar ließ es der § 5,2 offen, ob ein Angeklagter mit einer Gefängnis- oder

[127] NLA Hannover: Hann 171a Lüneburg Acc. 153/82 Nr. 566

[128] Alexandra Przyrembel, S. 239: vergl. ebenda S. 304: „Um diese Praxis auch gegenüber verlobten Paaren durchzusetzen, wurde das Recht auf Verweigerung der Aussage aufgehoben, ‚da der natürliche Zweck des Verlöbnisses, zur Ehe zu führen, unmöglich geworden‘ sei.“ (Urteilstext Schwurgericht II beim Landgericht Berlin v. 29.7.1937)“

Zuchthausstrafe belegt wird, aber das Gericht entschied selbst in diesem Fall knallhart auf eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren für Heinrich.

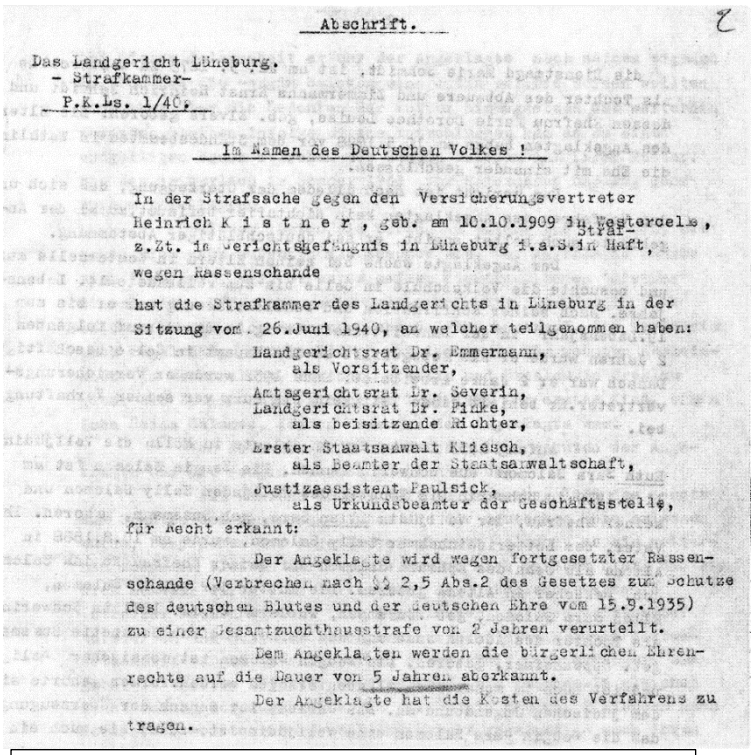

Abschrift.

Das Landgericht Lüneburg.
- Strafkammer-
P.K.Ls. 1/40.

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen den Versicherungsvertreter Heinrich K i s t n e r , geb. am 10.10.1909 in Westercelle, z.Zt. in Gerichtsgefängnis in Lüneburg i.a.S. in Strafhaft, wegen Rassenschande

hat die Strafkammer des Landgerichts in Lüneburg in der Sitzung vom 26.Juni 1940, an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Dr. Emmermann, als Vorsitzender,
Amtsgerichtsrat Dr. Severin,
Landgerichtsrat Dr. Pinke, als beisitzende Richter,
Erster Staatsanwalt Kliesch, als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizassistent Paulsick, als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen fortgesetzter Rassenschande (Verbrechen nach §§ 2,5 Abs.2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935) zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 2 Jahren verurteilt.

Dem Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Urteil des Landgerichts Lüneburg unter Vorsitz des Landgerichtsrats Emmermann vom 26.6.1940 gegen Heinrich Kistner wegen „Rassenschande“: 2 Jahre Zuchthaus

Aus der Urteilsbegründung[129]: „Der Angeklagte ist danach … überführt, als Staatsangehöriger deutschen Blutes nach dem Erlass des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 mit einer Volljüdin außerehelich geschlechtlich verkehrt zu haben. Es handelt sich nach der Natur der Sache um eine fortgesetzte Handlung, da der Angeklagte von vornherein den Vorsatz auf Geschlechtsverkehr bei jeder sich bietenden Gelegenheit gehabt hat …

Bei der Strafzumessung war davon auszugehen, dass das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates darstellt. Es will zur Reinhaltung der Rasse und zur Sicherung des Fortbestandes und der Zukunft des deutschen Volkes jeden rasseschänderischen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Deutschen unterbinden. Dieses Hochziel lässt sich grundsätzlich nicht durch milde Strafen erreichen. Für die Höhe der Strafe muss ausschlaggebend das Maß der Verantwortungslosigkeit gewertet werden, dass der Täter gegenüber der Volksgemeinschaft durch Gefährdung des deutschen Volkes und der deutschen Ehre gezeigt hat. Der Angeklagte hat besonders verantwortungslos gehandelt. Er hat mehrere Jahre hinaus trotz Kenntnis der Nürnberger Gesetzte und unter bewusster Missachtung der Verbotsbestimmungen seinen rasseschänderischen Verkehr fortgesetzt. Dabei kann ihm auch nicht strafmildernd angerechnet werden, dass seine verbotenen Geschlechtsbeziehungen zu der Zeugin Salomon schon Jahre vor Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes bestanden haben. Denn das Gesetz verbietet unbedingt die Fortsetzung derartiger Beziehungen. Die Aufrechterhaltung des Geschlechtsverhältnisses stellt vielmehr – gerade im Falle des Angeklagten – eine bewusste und besonders hartnäckige Auflehnung gegen die nationalsozialistische Gesetzgebung dar. Diese jahrelange Aufrechterhaltung der verbotenen Beziehungen zu der Zeugin Salomon stellt demnach einen Strafschärfungsgrund dar. Ebenso wenig kann die frühere Heiratsabsicht des Angeklagten strafmildernd berücksichtigt werden. Denn das gesunde Volksempfinden hat auch schon vor dem Erlass des Blutschutzgesetzes den Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Deutschblütigen als verwerflichen Rasseverrat empfunden. Schließlich spricht ebenfalls nicht für den Angeklagten, dass er die Zeugin Salomon und die gemeinsamen Kinder nach dem Erlass der Nürnberger Gesetze nicht im Stich gelassen hat ...“[130]

[129] Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Gerichte Rep. 0173 Nr. 256, Signatur: RWB 31662/1-2 und RWB 31663/1-2; Urteil des Landgerichts Lüneburg v. 26.6.1940 und NLA Hannover: Hann 171a Lüneburg Acc. 153/82 Nr. 566

[130] In einem vergleichbaren Fall begründet das Landgericht Hamburg am 25.9.1941: „Mildernd war weiterhin bei der Bestrafung des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er ein bisher vollkommen unbescholtener Mann ist … Er ist auch nach Überzeugung des Gerichts zu einem rasseverräterischen Handeln nicht etwa aus

7. Ruth in der Strafanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel, ihre Haft und ihr Tod im KZ-Ravensbrück

Nachdem der Prozess des Lüneburger Landgerichts beendet war, wurde Ruth wieder zurück in das Gefängnis nach Hamburg-Fuhlsbüttel verbracht. Es war das letzte Mal, dass Ruth ihren Heinrich sehen konnte, nur für die Dauer der Gerichtsverhandlung und auf Distanz - auf der Zeugenbank des Vorsitzenden Richters Carl Emmermann am Lüneburger Landgericht Am Markt.

Noch ein knappes dreiviertel Jahr musste sie jetzt im Frauengefängnis zubringen. Sicherlich hoffte sie während dieser Zeit auf ein Leben in Freiheit und auf ein Wiedersehen mit ihren Kindern. Möglicherweise waren aber auch Nachrichten über die persönlichen Verfolgungen der Juden durch die Gestapo zu ihr ins Gefängnis vorgedrungen. Nach Ablauf ihrer regulären Haftstrafe, am 10.4.1941 um 14.00 Uhr, wurde sie aus der Haft entlassen, wie eine Mitteilung der Haftanstalt vom selben Tag an das Amtsgericht zeigt, unterzeichnet vom Vorstand des Frauengefängnisses. Da in dieser Mitteilung angegeben wird, dass Ruth zu ihrer Mutter nach Schwerin in die Apothekerstraße reisen werde, wird deutlich, dass sie auch während ihres Gefängnisaufenthalts keinen Kontakt zu ihrer Familie unterhielt, auch nicht in Vorbereitung ihres erhofften neuen Lebens in Freiheit, denn zu diesem Zeitpunkt wohnte die Mutter nicht mehr an der benannten Adresse, sondern bereits im Schweriner „Judenhaus“.

Insofern ist sicher anzunehmen, dass es nicht die Adresse ihrer Schweriner Familie war, die Ruth nach ihrer Entlassung aufsuchen wollte, zumal sie nun schon acht Jahre keinen Kontakt mit ihr hatte. Viel wahrscheinlicher scheint ein Wunsch von ihr gewesen zu sein, ihre Kinder zu sehen. Ob ihr aber überhaupt von Seiten der Polizei-/Gefängnisverwaltung Auskunft über den Verbleib ihrer Kinder gegeben wurde, ist sehr unwahrscheinlich. Zu diesem Zeitpunkt nämlich war ein Verfahren zur Übertragung der Vormundschaft an das Jugendamt des Landkreises Soltau abgeschlossen und es ist anzunehmen, dass die Behörden schon deshalb alles unternahmen, einen Kontakt Ruths mit ihren Kindern zu unterbinden.

Von diesem Tag an, ihrem Entlassungstag aus dem Gefängnis, verliert sich Ruths Spur zunächst in den heute vorhandenen Überlieferungen der Behörden. Sie wurden vernichtet, wie fast alle Aktenbestände der Geheimen Staatspolizei. Es ist anzunehmen, dass die Gestapo Hamburg, Lüneburg oder Schwerin, wie in vielen vergleichbaren Fällen auch, Ruth nach ihrer Entlassung aus dem Fuhlsbütteler Gefängnis sofort „in Gewahrsam“ nahm und sie in ein Gestapo-Gefängnis oder Konzentrationslager verbrachte. Den Richtern des Hamburger Amtsgerichts (Abtl. 131) jedenfalls war die bevorstehende Entlassung aus dem Gefängnis bekannt und sie informierten ihrerseits die Bezirksregierung in Schwerin und die Polizeibehörde in Hamburg darüber.[131]

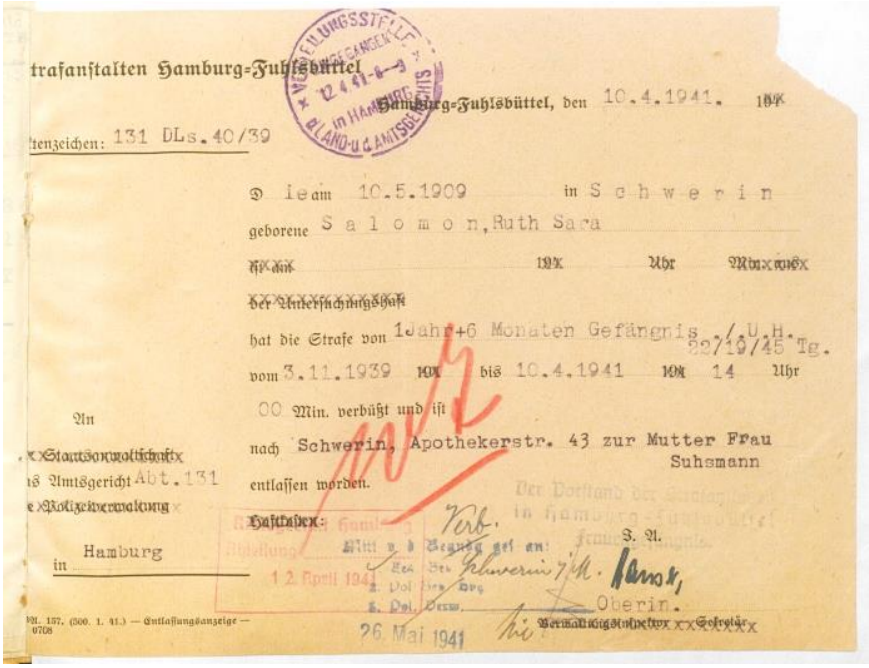
trafanstalten Hamburg-Fuhlsbüttel

Hamburg-Fuhlsbüttel, den 10.4.1941.

tenzeichen: 131 DLs.40/39

D 1eam 10.5.1909 in Schwerin

geborene Salomon, Ruth Sara

hat die Strafe von 1 Jahr + 6 Monaten Gefängnis - / U.H. 22/19/45 Tg.

vom 3.11.1939 bis 10.4.1941 14 Uhr

00 Min. verbüßt und ist

nach Schwerin, Apothekerstr. 43 zur Mutter Frau Suhsmann

entlassen worden.

An

Staatsanwaltschaft

Amtsgericht Abt. 131

Polizeiverwaltung

Hamburg

in

Haftanstalt:

Verb.

S. A.

Oberin.

26. Mai 1941

Am 10.4.1941 wird Ruth aus dem Gefängnis entlassen – und (wahrscheinlich sofort) von der Gestapo in das KZ-Ravensbrück verbracht.

Strafanstalt Fuhlsbüttel an Amtsgericht Hamburg, Abt. 131, vom 10.4.1941

Opposition zu dem … Geschlechtsverkehr gekommen, sondern ganz offenbar infolge der sehr alten Beziehung …“; zitiert nach: Alexandra Przyrembel, S. 399

Diese Behörden stützten ihr weiteres Vorgehen auf einen Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei vom 12.6.1937 an alle Staats- und Kriminalpolizeileitstellen: „In jedem Fall soll in einem Verfahren gegen einen Nicht-Juden die betreffende Jüdin in ‚Schutzhaft' genommen werden."[132] Nach ihrer Strafverbüßung wegen einer kriminellen Tat und der Verurteilung von Heinrich wegen Rassenschande wurde dieser Erlass auf Ruth angewendet. Weitgehend im gleichen Wortlaut begründete die Gestapo nun ihre Schutzhaftmaßnahmen von jüdischen Partnerinnen der verurteilten „deutschblütigen Rassenschänder": „Sie gefährdet nach dem Ergebnis der staatspolizeilichen Feststellungen durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates, indem sie dadurch, dass sie wiederholt Rassenschande verübte, befürchten lässt, sie werde bei Freilassung weiterhin die Gesetze zum Schutze des Deutschen Blutes missachten und so dazu beitragen, dass deutsche Männer straffällig werden."[133]

Erst für den 2./3. August 1941 findet sich wieder eine Spur über Ruths weiteren Aufenthaltsort, ihre Einlieferung in das Konzentrationslager Ravensbrück unter der Haftnummer 6560. Einlieferungsgrund: Rassenschande. Dort überlebte sie nur noch sieben Monate, bis sie am 24. März 1942 eines gewaltsamen Todes starb, in Ravensbrück oder in der Tötungsanstalt Bernburg,[134] registriert unter der Nummer 587 des Sterbebuches von 1942 des Standesamtes Ravensbrück II.[135]

Ruth Salomons genauer Todesort lässt sich heute nicht mehr nachvollziehen. Ab Januar 1942 nämlich sind keine Sterbeurkunden in Ravensbrück mehr überliefert, weil jetzt die Sterbefälle des Konzentrationslagers nicht mehr dem Ortsstandesamt angezeigt wurden, sondern ein eigenes KZ-Standesamt eingerichtet wurde (Ravensbrück II), welches dem Lagerkommandanten unterstellt war. Ein enormer Anstieg der Sterbefälle ist für das Jahr 1942 nachweisbar. Der Grund dafür liegt darin, dass im Anschluss an die „Euthanasie-Tötungen" unter der Tarnbezeichnung 14 f 13 weitere große Massentötungsaktionen stattfanden, denen neben der Tötung kranker KZ-Häftlinge unter anderem auch jüdische Häftlinge zum Opfer fielen. Häftlinge aus dem KZ-Ravensbrück wurden als Opfer ausgewählt und in 10 Transporten im Februar und März 1942 zur Tötung nach Bernburg zur dortigen Landes- Heil- und Pflegeanstalt verbracht, wo sie in Gaskammern getötet wurden, insgesamt mindestens 978 Menschen. Es ist insofern möglich, dass auch Ruth Salomon zu den Bernburger Opfern gehörte.

Ruth Salomon (links) mit ihren Kindern Maria und Heinz (und einer Bekannten), 1938/1939

[132] Zitiert nach Alexandra Przyrembel, S. 157

[133] Ebenda, S. 286

[134] Mitteilung des wissenschaftlichen Dienstes der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück vom 3.3.2021 an d. V.; Vergl.: Gedenkbuch für die Opfer des Konzentrationslagers Ravensbrück 1939-1945 / hrsg. von Mahn- u. Gedenkstätte Ravensbrück. Berlin : Metropol Verl., 2005, S. 40 ff

[135] Mitteilung des Standesamtes Ravensbrück II an das Amtsgericht – Abteilung für Vormundschaftssachen – Jugendamt in Winsen a.d.L. vom 27.3.1942. Das Schreiben erreichte trotz der falschen Adressatenangabe das richtige Amtsgericht, wie später ein Beamter des Amtsgerichts Soltau beurkundete. Das Standesamt Ravensbrück II zeigte mit dieser Mitteilung den Tod von Ruth Salomon an und teilt mit: „Die Verstorbene hat zwei minderjährige Kinder hinterlassen. Die uneheliche Mutter der Kinder war mos. Konfession." Arolsen Archives: 6.3.2.1 / 84469448

8. Heinrichs Lebensweg durch die Gefängnisse, Straflager und Zuchthäuser

Nachdem der Rassenschande-Prozess gegen Heinrich vor dem Landgericht mit dem für ihn niederschmetternden Urteil beendet war, musste er noch einige Tage im Lüneburger Landgerichtsgefängnis verbleiben und wurde am 12.7.1940 „auf Transport“[136] wieder in das Strafgefangenenlager Sustrum V geschickt, ein Gefangenentransport, der wieder mehrere Tage, bis zum 17.7.1940, andauerte, wie eine Zugangsliste des Lagers ausweist.[137]

Im Lager Sustrum V verblieb Heinrich nun nur noch knappe 10 Tage. Am 26.7.1940 wurde er in das Gefangenenlager Rodgau, Lager II (Oberroden/Hessen) verlegt.[138]

Bereits zwei Monate später, am 20.9.1940, wurde Heinrich wieder an einen anderen Haftort verbracht, in das Gefängnis in Koblenz.[139] Hier wurde er als „außenarbeitsfähig“ betrachtet, mit gutem Gesundheitszustand und einem Körpergewicht von 70,0 kg[140] bei einer Größe von 176 cm.

Als Strafende wird im Gefängnis Koblenz auf seiner Häftlingskartei der 11.7.1941 eingetragen, d.h. seine Zuchthausstrafe aus dem Rassenschande-Prozess war hier noch nicht berücksichtigt. Das änderte sich ein Viertel Jahr später: Am Vortag des Heiligenabends 1940 beschloss das Landgericht Lüneburg für Heinrich eine Zusammenfassung der Haftstrafen aus dem Hamburger und dem Lüneburger Urteil. Die Richter verschärften die Urteile insoweit, dass sie zwar die Gesamtstrafe etwas minimierten, aber die ausstehende Gefängnisstrafe aus dem Hamburger Urteil von einem halben Jahr (vom 23.12.1940 bis 11.7.1941) in eine Zuchthausstrafe gleicher Dauer umwandelten. Die Lüneburger Richter C. Emmermann, Dr. Heine und Dr. Finke verfügten in Rücksprache mit der Lüneburger Staatsanwaltschaft (W. Kumm) nun eine Zusammenlegung der Haftstrafen Heinrichs auf eine Gesamtstrafe von insgesamt 3 Jahre und 1 Monat Zuchthaus bei Beibehaltung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren.[141]

Eine Verschärfung seiner Strafhaft und Verlegung vom Gefängnis Koblenz und Einlieferung in ein Zuchthaus waren die Folge. Am 8.5.1941 wurde er in das Zuchthaus Rheinbach verbracht.[142]

Zu diesem Zeitpunkt wog er noch 64,0 kg, d.h. er hatte bereits stark abgenommen, wie seine Aufnahmeuntersuchung ausweist, in der ihm ein „femininer Gesamteindruck“ zugeschrieben wurde.[143] Die Zuchthausverwaltung entschied, ihn bei „Außenarbeiten“ einzusetzen und verbrachte ihn am 24.5.1941 wieder in das „Gefangenenlager Rodgau Lager II – Rollwald – Niederroden/Hessen“.[144]

Die Schwerstarbeiten in den nächsten 15 Monaten müssen für Kistner sehr anstrengend und aufreibend gewesen sein. Sein Gesundheitszustand verschlechterte sich rasant, seine Kräfte nahmen ab, sodass er nach einem Befund des Lagerarztes Dr. Wagner vom 2.9.1942 „wegen seines sehr schlechten Allgemeinzustandes“ als „Lagerunfähigkeit“ eingruppiert,[145] nach Ansicht des Vorstands des Gefangenenlagers Rodgau wegen „seiner körperlichen Gebrechen“ als „für die Beschäftigung in dem Gefangenenlager Rodgau ungeeignet“ angesehen[146] und am 10.9.1942 wieder in das Zuchthaus Rheinbach zurück verlegt werden musste.[147] Jetzt wog er lediglich noch 56,5 kg, wie

[136] Arolsen Archives, Signatur: 8140300
[137] Ebenda
[138] Staatsarchiv Hamburg: Bestelleinheit 213-11_64870: Häftlingskartei Gefangenenlager Rodgau, Lager II Oberroden/Hessen
[139] Ebenda: Verlegungsbescheinigung vom 20.9.1941
[140] Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Gerichte Rep. 0173 Nr. 256, Signatur: RWB 31662/1-2 und RWB 31663/1-2; Aufnahmeuntersuchung H. Kistner
[141] Ebenda, Beschluss (P K Ls. 1/40) v. 23.12.1940
[142] Ebenda, Häftlingskartei H. Kistner Zuchthaus Rheinbach
[143] Ebenda, Zuchthaus Rheinbach, Aufnahmeuntersuchung H. Kistner
[144] Ebenda, Häftlingskartei H. Kistner Gefangenenlager Rodgau Lager II – Rollwald – Niederroden/Hessen
[145] Ebenda, Schreiben Gefangenenlager Rodgau Lager II – Rollwald – Niederroden/Hessen an Vorstand des Zuchthauses Rheinbach v. 2.9.1942
[146] Ebenda; Schreiben Gefangenenlager Rodgau Lager II – Rollwald – Niederroden/Hessen an Vorstand des Zuchthauses Rheinbach v. 4.9.1942
[147] Ebenda, Schreiben Gefangenenlager Rodgau an Vorstand Zuchthaus Rheinbach v. 19.9.1942

Reg. Med. Rat Dr. Hohn am 21.9.1942 bei Kistners Aufnahmeuntersuchung in Rheinbach notierte,[148] hatte also in den bisherigen zwei Jahren seines Zuchtausaufenthalts knapp 14 kg, d.h. 20% seines Körpergewichts verloren. Kistner wurde nun im Zuchthaus lediglich zu Arbeiten innerhalb der Strafanstalt eingeteilt zum Tütenkleben und als Flurwärter.[149]

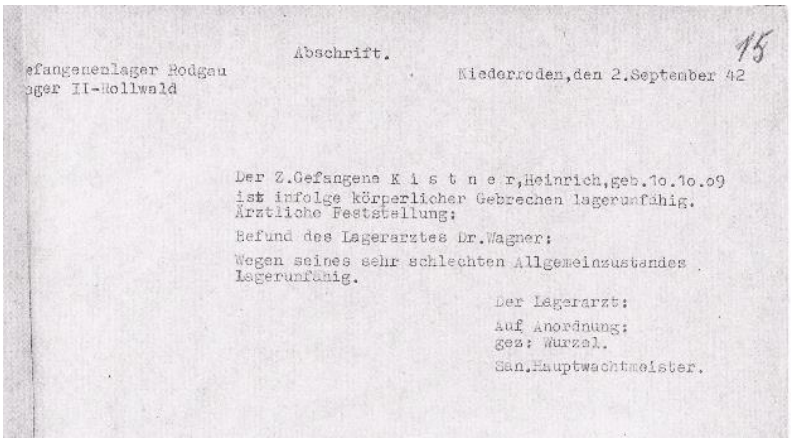

Abschrift.

15

efangenenlager Rodgau
ager II-Hollwald

Niederroden, den 2.September 42

Der Z.Gefangene K i s t n e r, Heinrich, geb.1o.1o.o9
ist infolge körperlicher Gebrechen lagerunfähig.
Ärztliche Feststellung:
Befund des Lagerarztes Dr.Wagner:
Wegen seines sehr schlechten Allgemeinzustandes
lagerunfähig.

Der Lagerarzt:
Auf Anordnung:
gez: Wurzel.
San.Hauptwachtmeister.

Strafgefangenenlager-Arzt attestiert Heinrich K.: „sehr schlechter Allgemeinzustand“

Als er hier im November 1942 entlassen werden sollte, wie es der Haftstrafen-Zusammenfassungsbeschluss des Lüneburger Landgerichts bestimmte, geschah dies aber nicht. Stattdessen wurde H. Kistner am 30.11.1942 vom Zuchthaus Rheinbach in das Zuchthaus Siegburg verbracht,[150] wo er von diesem Zeitpunkt seiner vorgesehenen Entlassung ab noch weiter gefangen gehalten wurde. Es wurde nämlich bereits zuvor beschlossen, dass bei H. Kistner die „Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Kriegs begangenen Tat“ vom 11.6.1940 angewendet werden soll.[151] Diese Verordnung sah vor, dass bestimmte Straftaten, die ab dem 1.9.1939 begangen wurden, erst nach Kriegsende vollstreckt werden sollen, wobei jene Vollzugszeiten, die bereits während der Kriegszeit abgebüßt waren, nicht in die Strafzeit einbezogen wurden.[152] Diese Gefangenen sollten in die Wehrmacht eingezogen und sich „vor dem Feinde bewähren.“ Somit rückte zu diesem Zeitpunkt, als Kistner in das Zivilleben entlassen werden sollte, seine tatsächliche Freilassung zunächst in eine weite Ferne.[153]

Bereits am 26.4.1941 wandte Lüneburgs Oberstaatsanwalt Kumm die stark haftverschärfende Verordnung auf Kistner an. Er legte fest, dass Kistners Haftverbüßung während der Kriegszeit nicht als Vollzugszeit anerkannt wird, als Strafbeginn für Kistner das Kriegsende anzusetzen sei.[154] Die Lüneburger Staatsanwaltschaft legte für H. Kistner fest: „Diese Strafe ist insoweit nach Kriegsende zu vollstrecken. Die … abgeurteilte fortgesetzte Rassenschande ist als Kriegstat zu behandeln, weil ihr letzter Akt im Kriege begangen ist und ein Ausnahmefall i. S. der AV v. 20.9.40 … nicht vorliegt.“[155] In der Konsequenz bedeutet diese Verfügung für H. Kistner, dass er für seine „rassenschänderische“ Beziehung mit Ruth Salomon während der Zeit vom 1. September (Kriegsbeginn) bis zum 10. Oktober (der Tag seiner Festnahme) bis zum Kriegsende weiter inhaftiert bleiben und anschließend erst seine „reguläre“ Strafzeit abbüßen sollte.

[148] Ebenda, Aufnahmeuntersuchung H. Kistner 21.9.1942

[149] Ebenda, Nachweisung über die Unterbringung und Beschäftigung oder Nichtbeschäftigung H. Kistner v. 11.9.1942 und 21.10.1942

[150] Ebenda: Häftlingskartei H. Kistner

[151] Diese Verordnung findet sich unter: https://www.ser-vat.unibe.ch/dns/RGBl_1940_I_877_VO_Vollstreckung_Freiheitsstrafen.pdf

[152] Diese Verordnung, die zunächst in erster Linie darauf zielte, verurteilte Soldaten nicht dem Kampfeinsatz zu entziehen unter der Prämisse, dass sie ihre Strafhaft nach Kriegsende anzutreten hätten, wurde im Laufe der Zeit ausgeweitet auf zivile Zuchthausgefangene, um auch sie für die Wehrmacht zu rekrutieren und die fortlaufenden Personalverluste auszugleichen. Vergl.: Peter Kalmbach: Wehrmachtsjustiz und „totaler Krieg“: https://auschwitz.be/images/_inedits/kalmbach.pdf

[153] Alexandra Przyrembel, S. 430

[154] Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Gerichte Rep. 0173 Nr. 256, Signatur: RWB 31662/1-2 und RWB 31663/1-2: Schreiben OStA Lüneburg an das Zuchthaus Rheinbach vom 26.4.1941

[155] Ebenda, Verfügung der Staatsanwaltschaft Lüneburg v. 21.4.1941

Jetzt fragte Oberstaatsanwalt Kumm in einer Korrespondenz nach der Meinung der Zuchthausverwaltung in Rodgau. Diese stimmte ihm zu: „Kistner führt sich lagerordnungsgemäß, seine Arbeitsleistungen liegen jedoch weit unter dem Durchschnitt. Bis jetzt zeigt er noch keinerlei Reue oder Einsicht … Die Anrechnung der in der Zeit des Kriegszustandes fallenden Vollzugszeiten wird nicht befürwortet. Ich schlage vor, die Anfrage nach einem Jahr zu wiederholen.“[156]

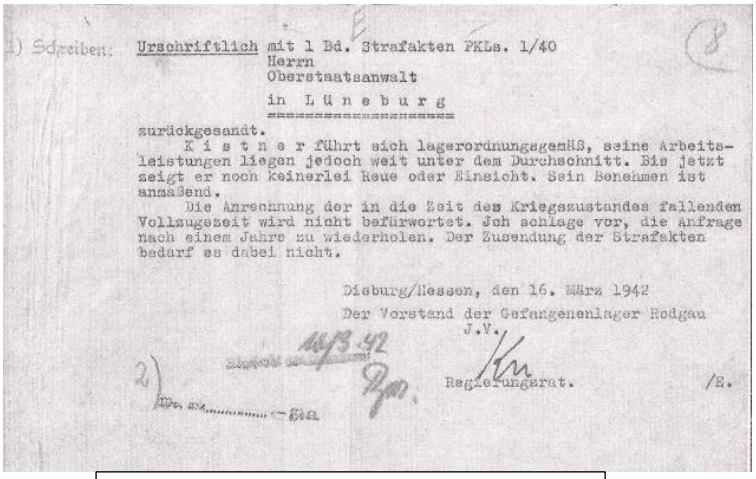
1) Schreiben: Urschriftlich mit 1 Bd. Strafakten PKLs. 1/40
Herrn
Oberstaatsanwalt
in L ü n e b u r g

zurückgesandt.

K i s t n e r führt sich lagerordnungsgemäß, seine Arbeitsleistungen liegen jedoch weit unter dem Durchschnitt. Bis jetzt zeigt er noch keinerlei Reue oder Einsicht. Sein Benehmen ist anmaßend.

Die Anrechnung der in die Zeit des Kriegszustandes fallenden Vollzugszeit wird nicht befürwortet. Ich schlage vor, die Anfrage nach einem Jahre zu wiederholen. Der Zusendung der Strafakten bedarf es dabei nicht.

Dieburg/Hessen, den 16. März 1942
Der Vorstand der Gefangenenlager Rodgau
J.V.
Regierungsrat. /E.

Heinrich K. wird über seine vorgesehene Haftzeit hinaus gefangen gehalten.

Einen Widerspruch in dieser Frage erlebte die Lüneburger Staatsanwaltschaft etwa ein Jahr später vom Vorstand des Zuchthauses Siegburg, in das Kistner zwischenzeitlich eingeliefert worden war und in dem er sich von den Strapazen seiner Haftzeit in Rodgau „erholte“. Hier wird sein Verhalten als sehr positiv beschrieben: „Er hat sich … einwandfrei geführt und auch bei der Arbeit zu Klagen keinen Anlass gegeben. Er ist ruhig und zurückhaltend. Die ihm zur Last gelegte Tat gesteht er ein … Da K. nicht vorbestraft ist, dürfte die Nichteinrechnung der in die Kriegszeit fallenden Vollzugszeit für ihn eine besondere Härte bedeuten. Aus diesem Grunde wird die Einrechnung befürwortet.“[157]

Schließlich gab Lüneburgs Oberstaatsanwalt klein bei und teilte dem Vorstand des Siegburger Zuchthauses mit, man habe sich bei der Staatsanwaltschaft am 7.7.1943 umorientiert und „die Nichteinrechnung der in die Kriegszeit fallenden Vollzugszeiten widerrufen … Als Entlassungstag ist der 1.10.1943 festgesetzt. Um Bekanntgabe an Kistner und Entlassung des K. am 1.10.1943 wird gebeten.“[158] Zwar bestätigte der Siegburger Zuchthausvorstand der Lüneburger Staatsanwaltschaft diesen Termin, allerdings mit der spitzfindigen Formulierung, er werde an diesem Tag „aus der Strafhaft entlassen.“[159]

Warum die Zuchthausverwaltung diesen Terminus der „Strafhaft-Entlassung“ benutzte und dass sie gar nicht daran dachte, Kistner an diesem Tag in die Freiheit zu entlassen, wird zwei Monate später deutlich, am Vortag des angesetzten Entlassungstermins. Jetzt erst setzt sie einen Rückversicherungsmechanismus in Kraft, den sie auch schon mehrere Wochen zuvor hätte bemühen können. Die Zuchthaushausverwaltung fragt bei der Gestapo in Köln an: „Ich bitte um … Mitteilung, ob Kistner in die Freiheit entlassen werden kann“[160], was sie der Lüneburger Staatsanwaltschaft zwei Tage später, sachlich und triumphierend zugleich, mitteilt: „K. bleibt für Geh. Staatspolizei in Köln weiter in Schutzhaft.“[161] Die Geheimpolizei ließ sich nun noch einmal 10 Tage Zeit, bis der Kölner Gestapo-Mann Bethke grünes Licht gab: „Gegen die Entlassung des Kistner bestehen hier keine Bedenken. Es wird gebeten, dem K. zu

[156] Ebenda: Schreiben der Zuchthausverwaltung Rodgau an StA Lüneburg vom 16.2.1942

[157] Ebenda: Schreiben Vorstand Zuchthaus Siegburg an StA Lüneburg vom 10.4.1943; In diesem Schreiben wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass Kistner „zur Aussetzung der Strafvollstreckung zwecks Bewährung vor dem Feinde vorgeschlagen worden“ sei beim Siegburger Wehrmeldeamt. Es kann anhand der Akten nicht mehr nachvollzogen werden, warum Kistner von dem Kriegseinsatz verschont blieb, möglicher Weise weil Kistner als „wehrunwürdig“ eingestuft war, möglicher Weise, weil Kistner seine Haftzeit zu diesem Zeitpunkt bereits abgebüßt hatte und deshalb eine angenommene „Aussetzung der Strafvollstreckung“ nicht in Frage kam.

[158] Ebenda: Schreiben StA Lüneburg an Vorstand des Zuchthauses Siegburg vom 19.7.1943

[159] Ebenda: Schreiben Siegburg v. 28.7.1943 an StA Lüneburg

[160] Ebenda: Schreiben Zuchthaus Siegburg an Gestapo Köln vom 29.9.1943

[161] Ebenda: Schreiben Zuchthaus Siegburg an StA Lüneburg vom 2.10.1943

eröffnen, dass er sich bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Staatspolizeistelle zu melden hat.“[162]

Auf einem „Fürsorge-Fragebogen“ gibt H. Kistner an, wohin er nach seiner Entlassung gehen werde – zu seinen Kindern.[163] Am 15.11.1943 schließlich endete das Martyrium des Heinrich Kistner: „Kistner wurde nach Hützel/Soltau entlassen.“[164]

Vom Zeitpunkt seiner Verhaftung in Hützel am 10.10.1939 bis zu seiner Entlassung aus der Haft am 15.11.1943 musste Heinrich Kistner somit über 4 Jahre in Haft verbringen, überwiegend in Straflagern und Zuchthäusern, obwohl seine Strafdauer aus dem Strafzusammenfassungsurteil lediglich 3 Jahre und 1 Monat betrug.

Aus dem zwar wegen der langjährigen Verfolgung psychisch angeschlagenen, aber bei seiner Verhaftung 1939 körperlich gesunden Mann im Alter von 29 Jahren war nun, vier Jahre später, ein völlig gebrochener Mensch geworden, stark abgemagert und mit starken Körperschäden, die ihm während der Haft zugefügt wurden:

Eine Schwefel-Kohlenstoffvergiftung erlitt er im Zuchthaus Siegburg im März 1943, sein linker Unterschenkel wies eine große, offene Wunde auf, Fuß- und Handgelenke waren gelähmt, seine Zähne eingeschlagen.

Als Heinrich Kistner am 15.11.1943 aus dem Zuchthaus Siegburg entlassen wurde, führte ihn sein erster Weg nach Soltau bzw. Hützel. Er wollte wissen, was aus Ruth und seinen Kindern Maria und Heinz geworden war, ob und wo sie nun leben würden, erhielt dort aber die Auskunft, dass sie umgekommen seien, eine für Heinrich K. sehr schmerzhafte, aber unter den Umständen der Nazi-Judenverfolgung und –ermordung eine glaubhafte Auskunft.[165] Wer ihm diese Auskunft gab, ist nicht bekannt. Es muss vermutet werden, dass ihm dieser falsche Hinweis deshalb gegeben wurde, um ein Zusammentreffen mit seinen Kindern zu verhindern. Rechtlich war ihm die Möglichkeit genommen, einen Kontakt zu seinen Kindern zu erstreiten, da die Erziehungsberechtigung an das Jugendamt des Landkreises Soltau übergegangen war. Auch die Tatsache, dass er als leiblicher Vater nicht zu Unterhaltszahlungen aufgefordert wurde, wie in solchen Fällen üblich, spricht für die Annahme einer Kontaktverhinderungsstrategie seitens der Behörden.

Heinrichs junges Leben (er war jetzt 33 Jahre alt) glich zu diesem Zeitpunkt einem Scherbenhaufen: Ein relativ unbeschwertes Leben zu führen war ihm lediglich vergönnt gewesen gemeinsam mit Ruth in den zwei Jahren nach ihrem Kennenlernen 1933 bis zu den Nürnberger Gesetzen 1935. In

Aktenzeichen der Straffache: P KLs 1/40 A.G. – St.A. – zu Lüneburg

Der Heinrich Kistner aus Hützel, Kr. Soltau
(Vor- u. Zuname, Beruf) (Wohnort oder letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort)

geboren am 10.10.09 zu Hentarcelle

war vom 26.6.40 19 bis 15.11.43 19

in Haft.

Er wurde heute nach ~~Hützel~~ Soltau Kreis Krs. Soltau

entlassen — ~~beurlaubt bis~~ 19

Siegburg, den 15. November 1943

Der Vorstand des Zuchthauses
J. V.

15.11.43

Heinrich K. wird aus dem Zuchthaus Siegburg nach Hützel/Soltau entlassen.

[162] Ebenda: Schreiben Gestapo Köln an Siegburg v. 12.11.1943
[163] Ebenda: Fürsorge-Fragebogen, o.D.
[164] Ebenda: Notiz Zuchthaus Siegburg vom 15.11.1943
[165] NLA Hannover: Nds. 171 Lüneburg, Nr. 68387. Nach dem Wortlaut des Urteils der Entschädigungskammer Landgericht Lüneburg in der Entschädigungssache Kistner vom 2.7.1954 hat Kistner nach seiner Entlassung „in der Gemeinde Hützel nach dem Verbleib der Mutter und der Kinder nachgefragt“ und „nach den dort erteilten Auskünften angenommen, dass die Kinder umgekommen seien.“

ständiger Furcht vor Entdeckung der strafbaren Liebesbeziehung zu seiner Lebensgefährtin, die sich nach der Geburt der beiden Kinder Heinz und Maria noch steigern sollte, ihr illegales Leben in Unsicherheit, dass die vielen Wohnortwechsel notwendig machte, ihr Leben in Armut, dann Verhaftung und Verurteilung von Ruth und ihm, die tägliche bange Frage nach dem Verbleib der Kinder und seiner Partnerin, die unmenschliche Behandlung in insgesamt sieben Gefängnissen, Lagern und Zuchthäusern über einen Zeitraum von über 4 Jahren hinweg mit ihren körperlichen Auswirkungen und nun die Mitteilung, Ruth und seine Kinder seien umgekommen – ein schmerzlicher und deprimierender Rückblick.

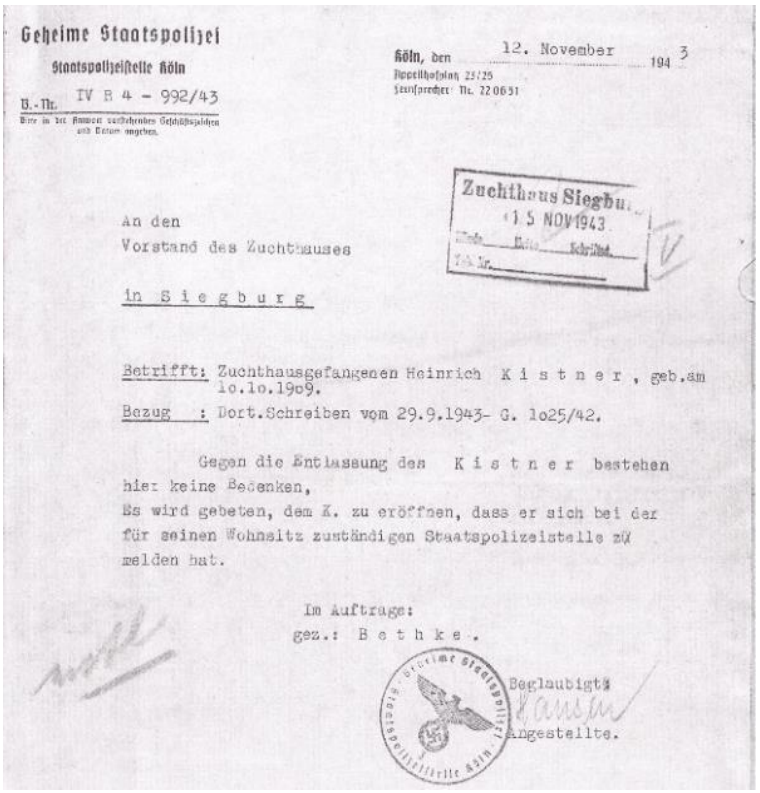

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln

B.-Nr. IV B 4 - 992/43

Köln, den 12. November 1943
Appellhofplatz 23/25
Fernsprecher: Nr. 220631

Zuchthaus Siegburg
15 NOV 1943

An den
Vorstand des Zuchthauses

in Siegburg

Betrifft: Zuchthausgefangenen Heinrich Kistner, geb.am 10.10.1909.
Bezug : Dort.Schreiben vom 29.9.1943- G. 1025/42.

Gegen die Entlassung des Kistner bestehen hier keine Bedenken.
Es wird gebeten, dem K. zu eröffnen, dass er sich bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Staatspolizeistelle zu melden hat.

Im Auftrage:
gez.: Bethke.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Köln

Beglaubigt:
Angestellte.

Heinrich Kistner muss sich nach seiner Haftentlassung bei der Gestapo Lüneburg melden.

Nun hielt Heinrich nichts mehr in Soltau und er reiste nach Uelzen, wo er sich zum 1.12.1943 beim Einwohneramt anmeldete mit Adresse Rademacher Str. 7, um einen Neuanfang zu wagen.[166] Er nahm eine Arbeit auf bei der Firma G. H. Bock & Co. als Lagerist,[167] heiratete dort am 2.9.1944 Ella Rust[168] und wohnte mit ihr fortan in der Karlstraße 21 b.[169] Bei der Gestapo in der Lüneburger Julius-Wolff-Straße 4 stand er allerdings weiter unter Beobachtung.

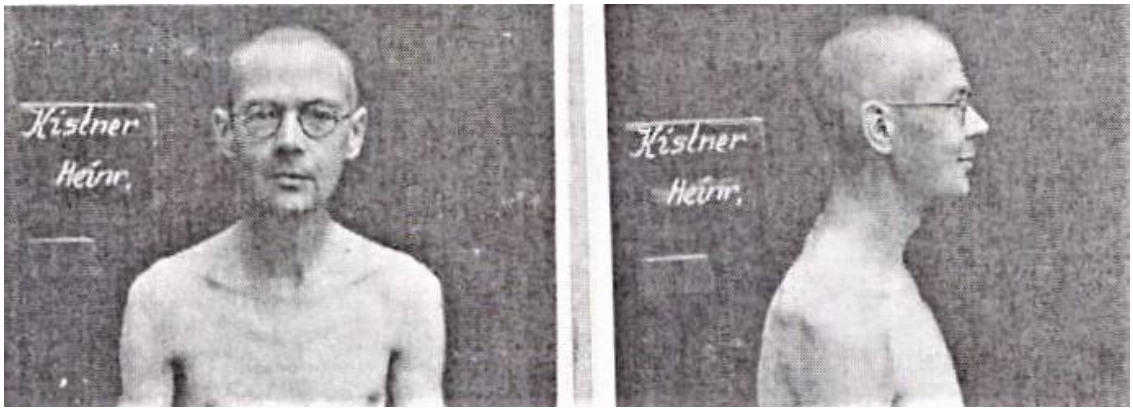

Heinrich K. als Zuchthaus-Gefangener (ohne Datum)

[166] Die genauen Gründe, warum H. Kistner nicht nach Westercelle zurückkehrte, sondern sich in Uelzen niederließ, sind nicht bekannt.
[167] NLA Hannover: Nds. 171 Lüneburg Nr. 68387: Entnazifizierungs-Fragebogen Heinrich Kistner vom 29.4.1946
[168] Stadtarchiv Uelzen: Standesamt Uelzen Nr. 88/1944: Sterbeurkunde Heinrich Kistner Nr. 90/70 vom 17.2.1970
[169] NLA Hannover: Nds. 171 Lüneburg Nr. 68387: Entnazifizierungs-Fragebogen Heinrich Kistner vom 29.4.1946 und Adressbuch Uelzen 1956, 1960, ff

9. Vom Emslandlager Neusustrum V bis zum Zuchthaus Siegburg: Straflagerarbeit für das NS-Regime

Nach Antritt seiner Haft im Strafgefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel am 7.11.1939 wurde Heinrich in das Strafarbeitslager V Neusustrum verbracht und dort vom 17.1.1940 bis 26.7.1940 gefangen gehalten, unterbrochen durch die Zeit im Lüneburger Gerichtsgefängnis während der Zeit seines Prozesses wegen Rassenschande vor dem Landgericht.

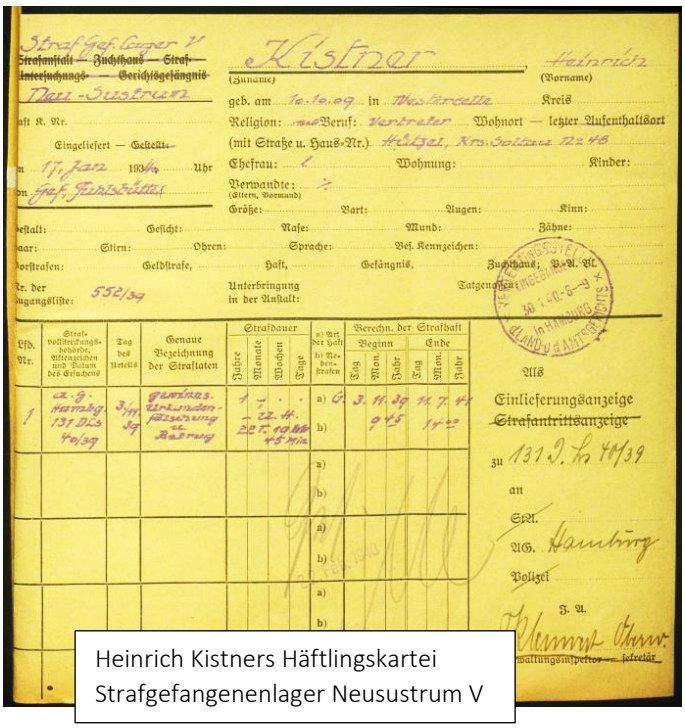
Strafgef. Lager V
Strafanstalt — Zuchthaus — Straf- Untersuchungs- — Gerichtsgefängnis
Nass-Sustrum
Kistner, Heinrich
(Zuname) (Vorname)
geb. am 10.10.09 in Westfalen Kreis
Religion: Beruf: Vertreter Wohnort — letzter Aufenthaltsort
(mit Straße u. Haus-Nr.) Hützel, Krs. Soltau 12 48
Eingeliefert — Gestellt:
17. Jan. 1940 Uhr
von Gef. Fuhlsbüttel
Ehefrau: Wohnung: Kinder:
Verwandte: (Eltern, Vormund)
Größe: Bart: Augen: Kinn:
Gestalt: Gesicht: Nase: Mund: Zähne:
Haar: Stirn: Ohren: Sprache: Bes. Kennzeichen:
Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; B.-A. St.
Nr. der Zugangsliste: 552/39
Unterbringung in der Anstalt: Tatgenosse:
Lfd. Nr. | Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens | Tag des Urteils | Genaue Bezeichnung der Straftaten | Strafdauer: Jahre, Monate, Wochen, Tage | a) Art der Haft b) Nebenstrafen | Berechn. der Strafhaft: Beginn Tag Mon. Jahr, Ende Tag Mon. Jahr
1 | a.g. Hamburg 131 DLs 40/39 | 3/11 39 | gewerbs. Urkundenfälschung u. Betrug | 1 7 22 H. 22 T. 10 Mk 45 Mk | a) G b) | 3. 11. 39 9 45 | 14. 7. 41 14 00
Als Einlieferungsanzeige ~~Strafantrittsanzeige~~
zu 131 D. Ls 40/39
an
Stl.
AG. Hamburg
Polizei
i. A.
Verwaltungsinspektor — Sekretär

Heinrich Kistners Häftlingskartei
Strafgefangenenlager Neusustrum V

Dieses Lager gehörte neben den Lagern Börgermoor und Esterwegen zu den frühen Konzentrationslagern im Emsland. Im April 1934 wurde das Lager als KZ aufgelöst und als Strafgefangenenlager der Justiz weitergeführt, um die Überbelegungen in den regulären Haftanstalten abzubauen und um „Maßnahmen der ergänzenden Strafverschärfung“ durchzuführen. Die Bewachung übernahm eine im Dienst der Justiz stehende SA-Einheit, die später durch Justizbeamte ergänzt wurde. Die Gefangenen mussten bis 12 Stunden täglich zur Gewinnung landwirtschaftlicher Nutz- und Siedlungsflächen unter bewusstem Verzicht auf Maschineneinsatz Schwerstarbeit im Moor leisten. Die Gefangenen „mussten Entwässerungskanäle graben, Wege bauen und Kuhlen. Das war eine besonders kräfteraubende Arbeit zur Bodenverbesserung, wobei das Bodenprofil umgeschichtet und die wasserundurchlässige, harte Ortsteinschicht durchbrochen werden musste.“ Ein Strafgefangener, der 1939/1940 gefangen gehalten wurde, schrieb über diese Arbeit: „Jeder Sträfling hatte an einem Tag rund 20 Kubikmeter Erde zu bewegen.“[170]

Ein anderer Gefangener berichtete später über die Tortur des kurz zuvor eingetroffenen Leidensgenossen Eduard: „Nachdem der Student von dem Posten kreuz und quer durch das Heidekraut gehetzt wurde, musste er an die Karre und Moordreck fahren. Diese Karre war eine besondere Strafarbeit mit allen Schikanen und mit Fußtritten obendrein … Kuhlen-Paule (SA-Kommandoführer, d. V.) und der Posten standen dabei und trieben mit Stockschlägen und Fußtritten zur Eile an … Eduard mühte sich ab, die volle Karre über die weiche, locker gekuhlte Sandfläche zu schieben. Mehrfach brach er zusammen. Doch immer und immer wieder wurde er hochgeprügelt. Auch als die Karre umkippte, gab es zusätzlich Schläge beim Wiederaufladen.“[171]

Die Verpflegung war schlecht und im Verhältnis zur harten Arbeit nicht ausreichend. Über die allgemeine Tortur hinaus waren die Gefangenen vielfachen körperlichen und seelischen Misshandlungen durch die Wachmannschaften ausgesetzt … Standesamtlich sind im Lager Sustrum V 248 Todesfälle beurkundet. Die tatsächliche Zahl dürfte aber höher liegen. In den Emslandlagern insgesamt starben durch das Zusammenwirken von Schwerstarbeit und Gewalt, allgemeiner Erschöpfung und Krankheit im Laufe des Kriegs mehr Gefangene als in jeder anderen deutschen

[170] Wilfried Wiedemann, Die Strafgefangenen der Justiz im Emsland 1934 – 1945, in: Bernd Faulenbach/Andrea Kaltofen (Hg.): Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich. Beispiel Emsland. Dokumentation und Analyse zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz. 3 Bände, Düsseldorf 1983,S. 132; vergl.: Bernd Walter: Die Strafgefangenenlager im Emsland1934 – 1945, in: ebenda,S. 119

[171] David Reinecke, Die „Moor-SA“, in: ebenda,S. 147

Strafanstalt. Zwischen 1940 und 1945 verloren mindestens 1.481 Strafgefangene dort ihr Leben.[172]

Am 26.7.1940 wurde Heinrich Kistner in das Gefangenenlager Rodgau, Lager II (Oberroden/Hessen) verlegt. Dort blieb er bis zum 20.9.1940. Ein weiteres Mal wurde er hier gefangen gehalten vom 24.5.1941 bis zum 30.11.1942.

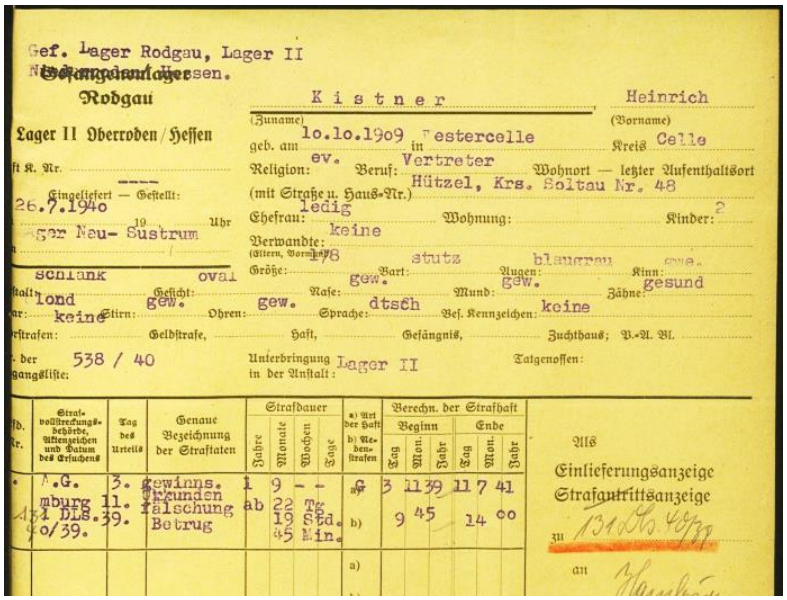
Gef. Lager Rodgau, Lager II
Rodgau
Lager II Oberroden / Hessen
Kistner, Heinrich
geb. am 10.10.1909 in Westerzelle, Kreis Celle
Religion: ev. Beruf: Vertreter
Wohnort — letzter Aufenthaltsort (mit Straße u. Haus-Nr.): Hützel, Krs. Soltau Nr. 48
Eingeliefert — Gestellt: 26.7.1940
Ehefrau: ledig Wohnung: Kinder: 2
Verwandte: keine
Größe: 178 Bart: gew. Augen: gew. Kinn: gesund
Gesicht: gew. Nase: gew. Mund: gew. Zähne:
Stirn: keine Ohren: gew. Sprache: dtsch Bes. Kennzeichen: keine
Gelbstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; P.-A. Bl.
Unterbringung in der Anstalt: Lager II
Tatgenossen:
Als Einlieferungsanzeige Strafantrittsanzeige

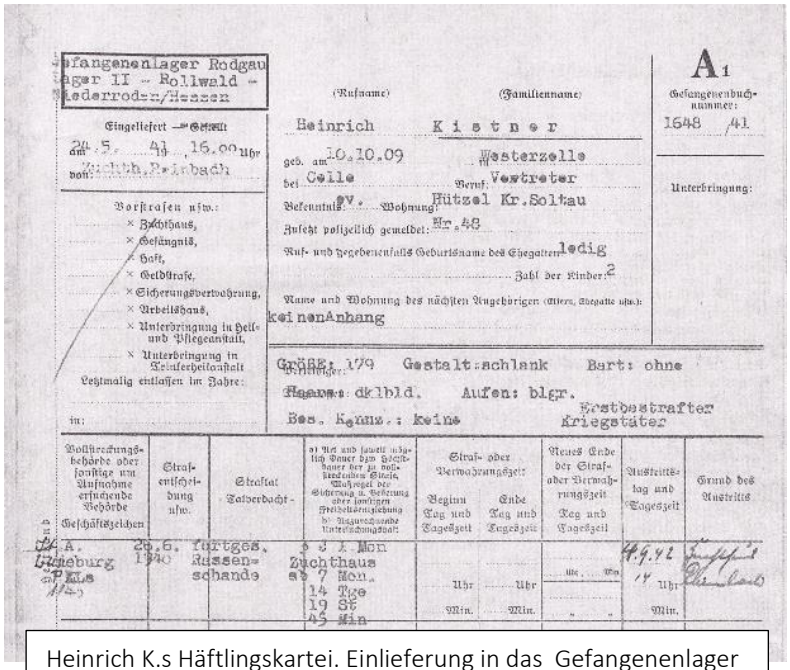
Gefangenenlager Rodgau
Lager II – Rollwald –
Niederroden/Hessen
Eingeliefert — Gestellt
24.5.41 16.00 Uhr
von Zuchth. Preungesheim
Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in:
(Rufname) Heinrich (Familienname) Kistner
geb. am 10.10.09 in Westerzelle
bei Celle Beruf: Vertreter
Bekenntnis: ev. Wohnung: Hützel Kr. Soltau
Zuletzt polizeilich gemeldet: Nr. 48
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: ledig
Zahl der Kinder: 2
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): keinenAnhang
A1
Gefangenenbuchnummer: 1648/41
Unterbringung:
Größe: 179 Gestalt: schlank Bart: ohne
Haare: dkl.bld. Augen: blgr.
Bes. Kenns.: keine
Erstbestrafter Kriegstäter
Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde | Geschäftszeichen | Strafentscheidung usw. | Straftat | Tatverdacht | Beginn | Ende | Neues Ende der Strafe oder Verwahrungszeit | Ausstrittstag und Tageszeit | Grund des Austritts
A. Lüneburg 26.6. 1940 fortges. Rassenschande 3 J. 6 Mon. Zuchthaus 3 J. 7 Mon. 14 Tge 19 St 45 Min
4.9.42 14 Uhr

Heinrich K.s Häftlingskartei. Einlieferung in das Gefangenenlager Rodgau am 26.7.1940 und nochmals am 24.5.1941

Der Ort Rodgau befindet sich im Dreieck Darmstadt – Aschaffenburg – Frankfurt/M., etwa 25 KM von Frankfurt entfernt. Nieder-Roden ist heute mit etwa 15.000 Einwohnern der größte Stadtteil von Rodgau im südhessischen Landkreis Offenbach.

Die „Gefangenenlager Rodgau“ bestanden aus einem System von insgesamt 32 Stamm- und Außenlager auf dem Gebiet der heutigen Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.[173]

Das „Stammlager II Nieder-Roden/Rollwald“, so der offizielle Titel, bestand aus einem umzäunten und von sechs Wachtürmen umgebenen Gefangenenlager mit 24 Holzbaracken, die von Strafhäftlingen der Justizstrafanstalt Dieburg errichtet wurden. In 15 dieser Baracken sollten je 100 Häftlinge untergebracht werden. Am 22. Juni 1938 nahm das Lager mit zunächst 500 Gefangenen seinen Betrieb auf. Rund vier Jahre später, am 14. Mai 1942, waren in dem Lager bereits 2.850 Gefangene untergebracht. Entscheidend für die Ansiedlung des Lagers war das umfangreiche Programm einer Flurbereinigung und Regulierungsarbeit an den Flüssen, Rodungs- und Erschließungsarbeiten, Entwässerung der Sumpflandschaft, Bachregulierung und viele weitere Tätigkeiten sowie die Anlage landwirtschaftlicher Versuchsgüter und der Bau eines „Erbhöfedorfes“ zwischen Ober- und Nieder-Roden. In Mönchbruch war ein Arbeitskommando stationiert, dessen Arbeitskräfte für den Ausbau des Frankfurter Flughafens eingesetzt wurden.[174]

[172] Vergl.: https://www.gedenkstaette-esterwegen.de/geschichte/die-emslandlager/v-neusustrum.html

[173] Vergl.: https://www.lager-rollwald.de/index1.htm

[174] Vergl.: https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/xsrec/id/1657/current/135/pageSize/40/page/4/sn/nstopo?q=Y-ToxOntzOjExOiJzYWNoYmVncmlmZiI7czo2OiJKdXN0aXoiO30=

Mit Kriegsbeginn wurden die Häftlinge überwiegend mit Aufträgen für die Wehrmacht, in der Rüstungsproduktion, im Munitionslager Münster/Hessen, als Hilfskräfte in der Landwirtschaft und zum Beseitigen von Kriegsschäden (Reparaturarbeiten für die Reichsbahn, Bombenräumen) eingesetzt.[175]

Die Arbeit im Lager und bei den Außenarbeiten war sehr hart, Bekleidung sowie Schuhwerk der Gefangenen unzureichend. Die Essensrationen reichten nicht aus und die ärztliche Versorgung bei Krankheiten oder Unfällen war ungenügend. Zudem kamen in den letzten Kriegsjahren Häftlinge bereits unterernährt und geschwächt oder krank im Lager an.[176]

Auch dieses Lager diente dem „verschärften Strafvollzug“ durch die Ausbeutung der Arbeitskraft der Häftlinge im harten Außeneinsatz. Eine unzureichende Ernährung, die Unterbringung in den überfüllten Baracken, Quälereien durch Lagerpersonal sowie brutale Bestrafung von Regelverstößen bestimmten den Alltag der Zwangsarbeiter. Damit einher gingen Krankheiten und gegen Kriegsende ein Anstieg der Sterblichkeitsrate. Laut Standesamt Rodgau starben zwischen 1938 und 1945 dort insgesamt 156 Häftlinge.[177]

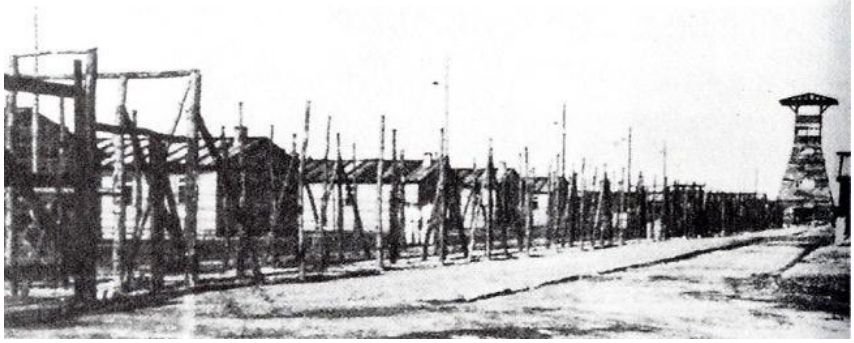

Das Justizstrafgefangenenlager Rollwald

Am 20.9.1940 wurde Heinrich in das Gefängnis Koblenz eingeliefert. Hier blieb er bis zum 8.5.1941.

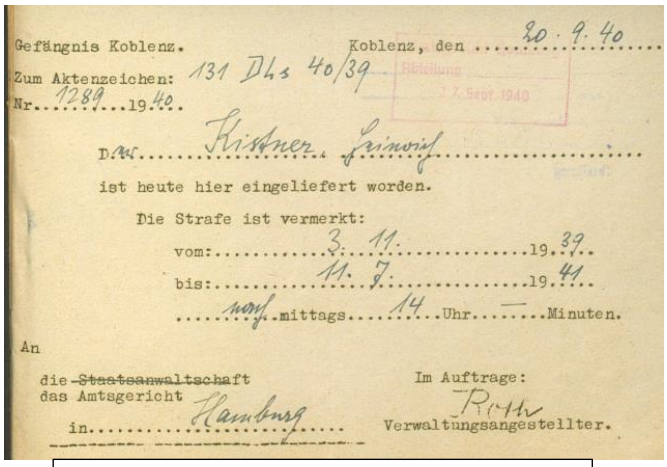

Gefängnis Koblenz. Koblenz, den 20. 9. 40

Zum Aktenzeichen: 131 DLs 40/39

Nr. 1289 19 40

Der Kistner Heinrich

ist heute hier eingeliefert worden.

Die Strafe ist vermerkt:

vom: 3. 11. 19 39

bis: 11. 7. 19 41

nachmittags 14 Uhr — Minuten.

An

die ~~Staatsanwaltschaft~~ das Amtsgericht

in Hamburg

Im Auftrage: Ritter

Verwaltungsangestellter.

Kistners Einlieferung in das Gefängnis Koblenz

Das Koblenzer Gefängnis in der Karmeliterstraße wurde bereits Ende des 18. Jahrhunderts erbaut in Teilen des Karmeliterklosters, unweit des „Deutschen Ecks“, deshalb auch „Karmelitergefängnis“ genannt, und 1944 durch einen Luftangriff zerstört. Nach der Machtübertragung an die Nationalsozialisten 1933 saßen dort zusätzlich zu den Strafhaftgefangenen 230 polizeiliche Schutzhaftgefangene ein[178] und es war damit überbelegt. Die Häftlinge litten an der räumlichen Enge der Unterbringung und der mangelnden Ernährung.

Nach 1939 wurde das Gefängnis Teil des allumfassenden Einsatzes zur Zwangsarbeit mit „Außenarbeitsstellen“, Außenlager an der Reichsautobahn im Westerwald und in der Eifel. Ab Sommer 1940 wurden Gefangene aus verschiedenen Haftanstalten des Reiches nach Koblenz verlegt, um in den „Außenarbeitsstellen“ an der Autobahn zu arbeiten.[179]

[175] Vergl.: https://hlz.hessen.de/angebote/fahrten-zu-gedenkstaetten/gedenkstaetten-fuer-die-opfer-des-nationalsozialismus/gedenkstaetten-und-initiativen/ns-strafgefangenenlager-rollwald/

[176] Vergl.: Ebenda

[177] Vergl.: Krause-Schmitt, Das NS-Lagersystem in Hessen, in: Knigge-Tesche; Ulrich (Hg.) Verfolgung und Widerstand 1933 – 1945 und Heidi Fogel: Das Lager Rollwald. Strafvollzug und Zwangsarbeit 1938 bis 1945. Förderverein für die historische Aufarbeitung der Geschichte des Lagers Rollwald e.V. (Hrsg.), Rodgau 2004

[178] Vergl.: https://web25.otto.kundenserver42.de/Mahnmal_NEU/index.php/staetten-der-verfolgung/staetten-der-verfolgung-innerhalb-v-koblenz/20-das-stadtgefaengnis

[179] Vergl.: https://de.wikipedia.org/wiki/Justizvollzugsanstalt_Koblenz

Am 8.5.1941 wurde Heinrich in das Zuchthaus Rheinbach verbracht und dort bis zum 24.5.1941 festgehalten.

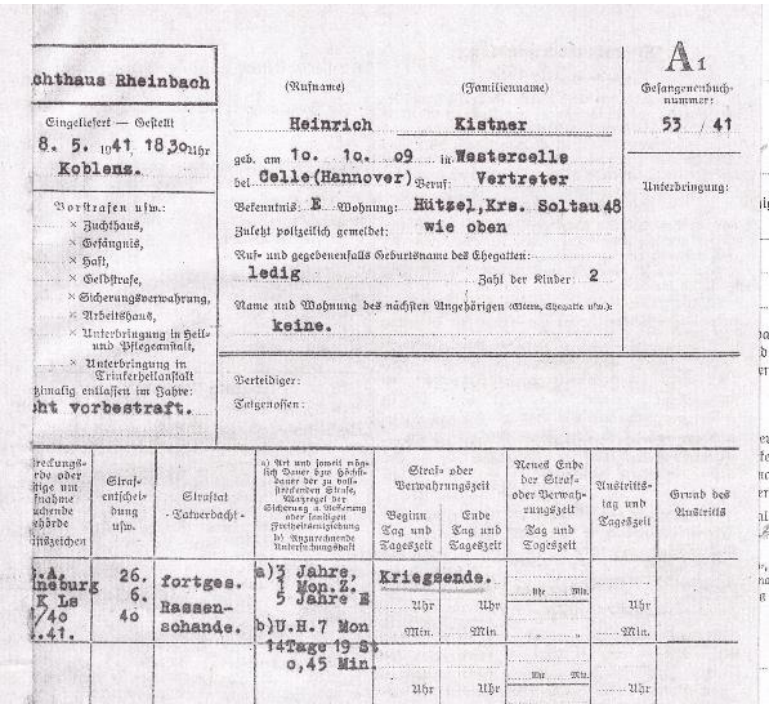
chthaus Rheinbach

Eingeliefert — Gestellt
8. 5. 1941 18,30 Uhr
Koblenz.

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
zuletzt entlassen im Jahre:
nicht vorbestraft.

(Rufname) Heinrich (Familienname) Kistner
geb. am 10. 10. 09 in Westercelle
bei Celle (Hannover) Beruf: Vertreter
Bekenntnis: E Wohnung: Hützel, Krs. Soltau 48
Zuletzt polizeilich gemeldet: wie oben
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:
ledig Zahl der Kinder: 2
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
keine.

Verteidiger:
Tatgenossen:

A 1
Gefangenenbuchnummer:
53 / 41

Unterbringung:

Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer der höchstzulässigen Sicherungsmaßregel b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
26. 6. 40	fortges. Rassenschande.	a) 3 Jahre, 1 Mon. Z. 5 Jahre E b) U.H. 7 Mon 14 Tage 19 St. 0,45 Min.	Kriegsende. Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
			Uhr	Uhr	Uhr Min.	Uhr	

Heinrichs Häftlingskartei. Einlieferung in das Zuchthaus Rheinbach

Das Städtchen Rheinbach mit seinen etwa 4.000 Bewohnern liegt im heutigen Rhein-Sieg-Kreis im Verwaltungsbezirk Köln, etwa 15 Kilometer südwestlich von Bonn.

Das Zuchthaus liegt etwas außerhalb des Ortskerns. Das gesamte Anstaltsgelände umfasst eine Fläche von rund 12,25 ha, wovon auf das durch die Umwehrungsmauer begrenzte eigentliche Anstaltsgelände fast 2 ha entfallen. Der restliche Teil wurde landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Das Zuchthaus wurde 1914 in Betrieb genommen.

Die Anstalt war von Anfang an für den Vollzug ausschließlich von Zuchthausstrafen konzipiert als Entlastung des überfüllten Zuchthauses in Siegburg, zunächst ausschließlich für die im Oberlandesgerichtsbezirk Köln verurteilten männlichen Personen. Der Hauptbau der viergeschossigen Anstalt ist in Kreuzform gehalten und nach englischem Muster panoptisch gestaltet.[180]

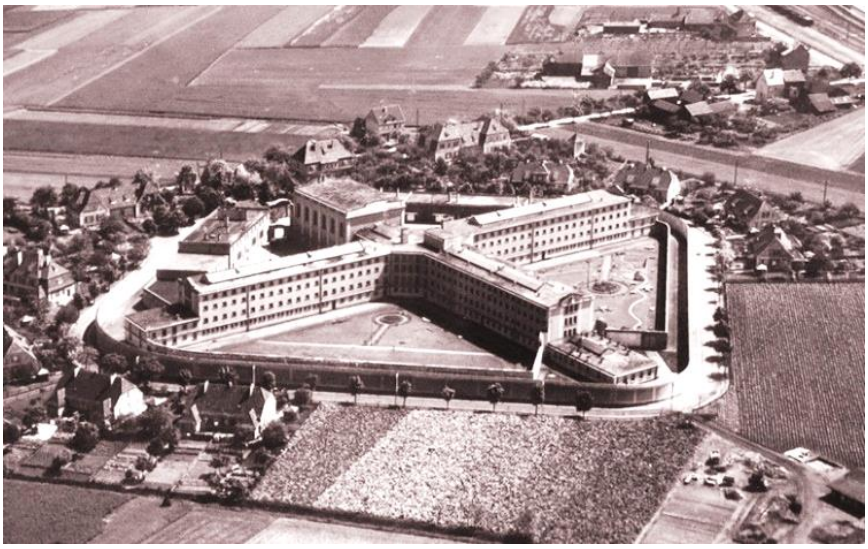

Foto: Zuchthaus Rheinbach

Ab dem 24.5.1941 wurde Heinrich wieder im „Gefangenenlager Rodgau Lager II – Rollwald – Niederroden/Hessen“ eingeliefert, wo er bis zum 10.9.1942 verbleiben musste und anschließend in das Zuchthaus Rheinbach zurückkehrte.

Von dort wurde er am 30.11.1942 in das Zuchthaus Siegburg verbracht und hier schließlich am 15.11.1943 aus der Haft entlassen.

Siegburg ist die Kreisstadt des Rhein-Sieg-Kreises im Regierungsbezirk Köln. Das Zuchthaus auf dem Michaelsberge[181] mit seinem Haus 1 und 2 wurde 1896 in Betrieb genommen.

[180] Vergl.: https://www.jva-rheinbach.nrw.de/behoerde/behoerdenvorstellung/historie/geschichte_as/index.php

[181] https://siegburg.de/stadt/newsletter/nl/34461/index.html

Schwerpunkt bis zum Ende des NS-Regimes wird immer mehr die Unterbringung von politischen Gefangenen. Nach 1939 kommen hierzu Niederländer, Luxemburger aber auch Franzosen, Belgier und Polen, vereinzelt auch andere Nationalitäten. Das Strafmaß reicht von wenigen Monaten bis zu lebenslänglich.

Gefürchtet waren die lebensbedrohlichen Außenkommandos bei der Firma "Dynamit Nobel" oder der "Rheinischen Zellwolle". Hier kamen die Gefangenen auch mit Zwangsarbeitern in Kontakt.

Im Jahre 1941 wurden die jüdischen Strafgefangenen selektiert und in die Konzentrationslager deportiert. Ähnlich erging es 1943/44 den Tuberkulosekranken. Sie wurden laut den schriftlichen Unterlagen "ausgemustert" und mit unbekanntem Ziel abtransportiert.

Die für 700 Gefangene erbaute Haftanstalt Siegburg war 1944 mit 3500 Menschen belegt.[182]

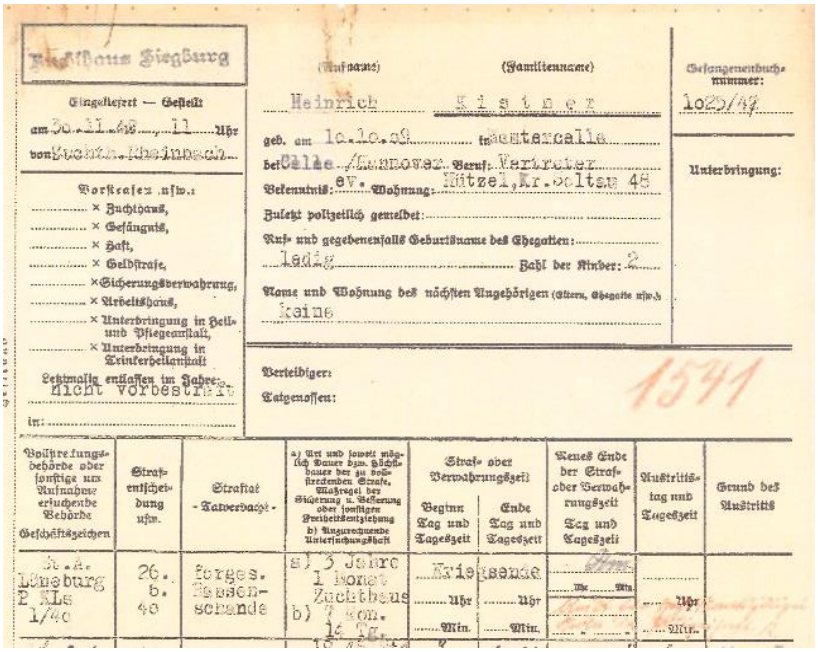
Zuchthaus Siegburg

Eingeliefert — Geflohen: am 30.11.43 11 Uhr von Lucas-Rheinbach

Vorstrafen usw.: × Zuchthaus, × Gefängnis, × Haft, × Geldstrafe, × Sicherungsverwahrung, × Arbeitshaus, × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt, × Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: nicht vorbestraft

in:

(Vorname) Heinrich (Familienname) Kistner

geb. am 10.10.09 in Westercelle

bei Celle/Hannover Beruf: Vertreter

Bekenntnis: ev. Wohnung: Hützel, Kr. Soltau 48

Zuletzt polizeilich gemeldet:

Auf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:

ledig Zahl der Kinder: 2

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): keine

Gefangenenbuchnummer: 1025/49

Unterbringung:

Verteidiger:

Tatgenossen:

1541

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Strafat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstiger Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
St.A. Lüneburg P Kls 1/40	26. 6. 40	forges. Hessen-schande	a) 3 Jahre 1 Monat Zuchthaus b) 1 Mon. 14 Tg.	Kriegsende				

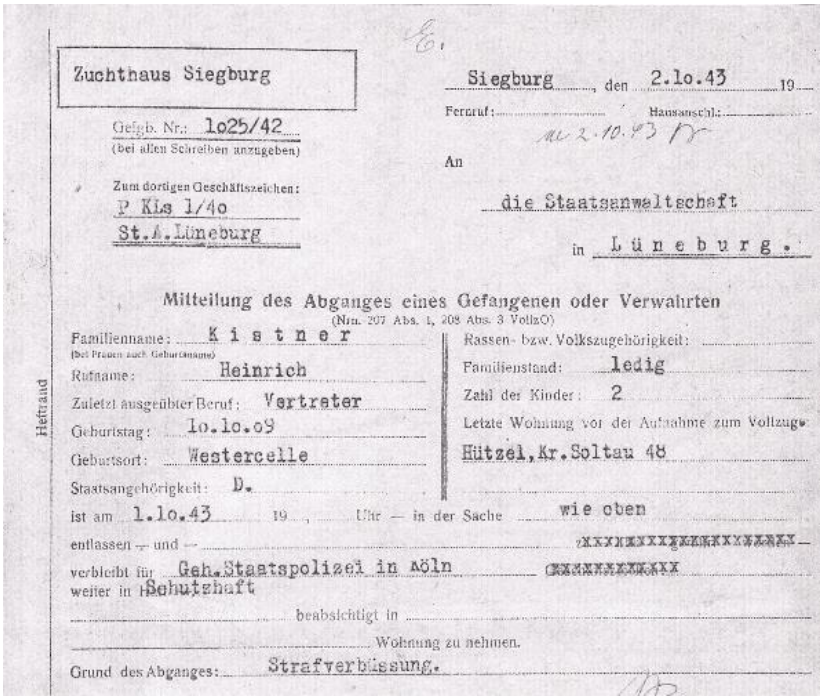
Zuchthaus Siegburg

Siegburg, den 2.10.43 19

Gefgb. Nr.: 1025/42 (bei allen Schreiben anzugeben)

Fernruf: Hausanschl.:

Zum dortigen Geschäftszeichen: P Kls 1/40 St.A. Lüneburg

An die Staatsanwaltschaft in Lüneburg.

Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten (Nrn. 207 Abs. 1, 208 Abs. 3 VollzO)

Familienname: Kistner (bei Frauen auch Geburtsname)

Rufname: Heinrich

Zuletzt ausgeübter Beruf: Vertreter

Geburtstag: 10.10.09

Geburtsort: Westercelle

Staatsangehörigkeit: D.

Rassen- bzw. Volkszugehörigkeit:

Familienstand: ledig

Zahl der Kinder: 2

Letzte Wohnung vor der Aufnahme zum Vollzuge: Hützel, Kr. Soltau 48

Heftrand

ist am 1.10.43 19 Uhr — in der Sache wie oben

entlassen — und —

verbleibt für Geh. Staatspolizei in Köln

weiter in Schutzhaft

beabsichtigt in Wohnung zu nehmen.

Grund des Abganges: Strafverbüßung.

Abbildungen:

Oben: Zuchthaus Siegburg. Häftlingskartei Heinrich Kistner

Mitte: Heinrich bleibt im Zuchthaus Siegburg in Haft – jetzt als Schutzhäftling der Kölner Gestapo

Foto: Zuchthaus Siegburg

[182] Vergl.: https://www.jva-siegburg.nrw.de/behoerde/behoerdenvorstellung/historie/anfang/bau1896/index.php

10. Was mit den Kindern Heinz und Maria Salomon geschah

Nach der Festnahme von Mutter Ruth am 10. Oktober 1939 in Lüneburg, am selben Tage des Vaters in Hützel („Der Vater Kistner wurde von seinen Kindern weg … ebenfalls verhaftet.“[183]) wurden die Kinder Heinz und Maria noch am selben Tag durch Gendarmerie-Hauptwachmeister Franke auf Anweisung von Kriminal-Kommissar Freytag im nahegelegenen Harber in das dortige Kinderheim verbracht. Es handelt sich um ein Gebäude auf dem weitläufigen Grundstück des Landwirts Hebenbrock, welches zunächst als „Schäferhaus“ diente, dann in den Besitz von Margarete und Marie Hebenbrock überging und 1928 zu einem Kinderheim umgebaut wurde. In erster Linie Braunschweiger Fürsorgeverbände schickten ihre Kinder in dieses privates Heim, welches von Frau Margarete Hebenbrock unterhalten und geleitet wurde, dass auch in der Umgebung einen guten Ruf genoss: Der Schneidermeister und Kaufmann Sally Lennhoff, der in Soltau ein Textilwarenladen betrieb, kleidete die Kinder des Heimes regelmäßig kostenlos ein.[184]

Heinz war jetzt fünf Jahre alt, Maria sollte am nächsten Tag, am 11.10.1939, ihren vierten Geburtstag feiern, als ihnen ihre Eltern genommen wurden. Von einem Augenblick auf den nächsten wurden sie aus dem Familienverband mit Vater und Mutter gerissen, ihnen die personell-emotionale Orientierung genommen, ihnen bedeutet, Vater und Mutter seien „Verbrecher“, ihre Mutter zudem eine Jüdin, die, wie auch sie selber, nicht der deutschen Volksgemeinschaft angehören würde. Sie wurden in eine fremde Umgebung gesetzt, in ein völlig unbekanntes Heim verbracht mit fremden Kindern und Erwachsenen.

Das gesetzliche Sorgerecht wurde Ruth und Heinrich nach ihrer Verhaftung und Verurteilung aberkannt. Da die Kinder nun nach der Offenlegung der Identitäten aller Familienmitglieder offiziell als „unehelich geboren“ galten, erhielten nach § 35 f des RJWG die Jugendämter der Geburtsorte die Vormundschaft.[185] Das Amtsgericht Breslau übertrug diese Vormundschaft für Heinz im Dezember 1940 auf das Jugendamt in Soltau, die Vormundschaft für Maria erhielt das Jugendamt einige Zeit später.[186] Auch ihre Vornamen wurden geändert und ergänzt im Sinne der NS-Vorschriften, sie hießen von nun an offiziell Maria Sara und Heinz Israel Salomon.

Kinderheim Margaretha Hebenbrock in Harber, ca. 1950er-Jahre

[183] Arolsen Archives, 6.3.2.1 / 84469426: Bescheid des Kreis-Sonderhilfeausschusses Soltau an Kreisjugendamt Soltau v. 26.3.1949, i.A. Domnick

[184] Sally Lennhoff wurde im Zuge der Judenpogrome 1938 für etwa vier Wochen in das KZ Sachsenhausen verbracht, verkaufte anschließend sein Haus in Soltau weit unter Wert und zog nach Bremen, um seine Auswanderung zu betreiben. Am 23.7.1942 wurde er von dort in das Ghetto Theresienstadt deportiert, wo er im November 1943 aufgrund der katastrophalen Lebensbedingungen starb. Vergl.: http://www.stolpersteine-bremen.de/detail.php?id=359

[185] § 35 RJWG: „Mit der Geburt eines unehelichen Kindes erlangt das Jugendamt des Geburtsortes die Vormundschaft.“

[186] Arolsen Archives, 6.3.2.1 / 84469422: Schreiben Amtsgericht Breslau (AZ 43 VII S 11409) an Kreisjugendamt Soltau v. 12.12.1940; Arolsen Archives, 6.3.2.1 / 84469423: Bescheinigung Amtsgericht Soltau vom 17.10.1941

Das Amtsgericht. Soltau, den 10. Dezember 1942.
Geschäftsnummer: 1 VII S 74
Zu Nr.
Landrat Soltau Eingeg. 12. DEZ. 1942 J.-No. 1
Bescheinigung gemäß § 37 R.J.W.G.
Das Jugendamt in Soltau
ist Vormund des am 22. April 1934 in Breslau
von der unverehelichten Ruth Salomon
unehelich geborenen Kindes namens Heinz Salomon, z.Zt. in Harber.
Amtsgericht Soltau
Justizinspektor als Rechtspfleger.
An das Kreisjugendamt hier
V.S. Nr. 69. Bescheinigung über den Eintritt der Amtsvormundschaft.

Das Amtsgericht. Oranienburg, den 29. Januar 1942
Geschäftsnummer: 5 VII 14294
Kreis Niederbarnim Eing. 5 FEB. 1942
Fernruf 2741 -42
Landrat Soltau 16 FEB. 1942 J. Nr. 1
Zu Nr.
Bescheinigung gemäß § 37 R.J.W.G.
Das Kreis-Jugendamt in Soltau i. Hann.
ist Vormund des am 11. November 1935 in Oranienburg
von der Ruth Sara Salomon in Oranienburg, Kastanienweg 14
unehelich geborenen Kindes namens Maria Sara Salomon.
Justizinspektor als Rechtspfleger.
An das Kreis-Jugendamt Soltau i. Hann.
V.S. Nr. 69. Bescheinigung über den Eintritt der Amtsvormundschaft.

Die Vormundschaft für Maria und Heinz wird dem Jugendamt Soltau übertragen

Die Annahme, dass die Unterbringung der beiden Kinder im Kinderheim in Harber zunächst nur vorläufig für eine erste Zeit geplant war, weil es sich bei ihnen nach Nazi-Diktion um „Halbjuden“ handelte, die nicht in ein Heim mit „arischen“ Kindern gehörten, wird gestützt durch eine mündliche Überlieferung von Herrn Hans Peter Hebenbrock.[187] Demnach habe Wilhelm Ebeling, Bürgermeister von Harber und aktives NSDAP-Mitglied, der Heimleiterin, Frau Margarethe Hebenbrock, gegenüber schon bald nach der Einweisung der beiden Kinder betont: „Die behältst Du ja nicht lange, für die haben wir spezielle Heime.“[188] In diese Erzählung passt auch eine weitere mündliche Überlieferung, wonach tatsächlich Ende 1941 oder später die beiden Kinder vom Heim abgeholt und woanders hin verbracht werden sollten: „Als die zuständige Behörde die Geschwister abholen wollte, verständigte Grete Hebenbrock den befreundeten Hausarzt Dr. Hartmann. Dieser stellte das Kinderheim wegen des Verdachtes auf Diphtherie unter Quarantäne.“[189] Dadurch war den Behörden der Zugriff auf Heinz und Maria (und alle anderen Kinder) für eine bestimmte Zeit verwehrt und zunächst Zeit gewonnen.[190]

Das Kinderheim, in dem Heinz und Maria nun ihre Kindheit verbringen sollten, befand sich mitten im Dorf in Harber, auf dem großen Gelände des Landwirts Hermann Hebenbrock. Etwa 10 bis 15 Kinder waren in dieser Einrichtung untergebracht und fanden hier ein neues Zuhause, betreut von der fürsorgenden Frau Margarete Hebenbrock. Sie besuchten die Schule in Harber, wurden zunächst von Lehrer Witthöft, dann von Lehrer

Kinder des Kinderheims M. Hebenbrock in Harber, o. D.

[187] Gespräch mit Herrn Hans Peter Hebenbrock am 18.6.2021 in Harber

[188] Wilhelm Ebeling starb am 9.9.1941

[189] Claus Bockelmann, Hans Peter Hebenbrock: Chronik der Schule und der Schulgemeinde Harber (Harber - Oeningen - Moide) - Von den Anfängen bis 1946, Harber 2007, S. 66

[190] Eine weitere Erzählung, dass nach dem Tod des Bürgermeisters W. Ebeling 1941 sein Nachfolger im Amt, Hermann Schröder, eine Namensänderung auf den Papieren der beiden Kinder vorgenommen haben soll, damit auch sie Lebensmittelkarten erhalten können, lässt sich aus den schriftlichen Überlieferungen nicht bestätigen; Vergl.: Claus Bockelmann, Hans Peter Hebenbrock, S. 66

Colberg unterrichtet, spielten in der schulfreien Zeit gemeinsam mit den Kindern des Dorfes.

Maria Salomon (s. Kreis) und ihre Mitschüler/-innen der Schule in Harber, ca. 1950

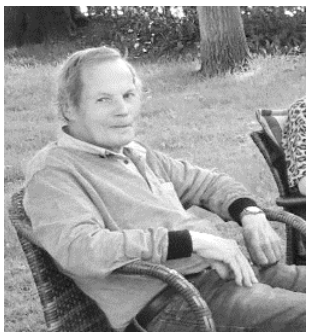

Herr Hans Peter Hebenbrock (Jahrgang 1938), Sohn des Hermann Hebenbrock, erinnert sich: „Wir Dorfkinder spielten mit allen ansässigen anderen Kindern, selbstverständlich auch mit den Kindern des Heimes, denn sie kamen auch zu uns auf den Hof, so eben auch mit Maria und Heinz. An Heinz kann ich mich noch gut erinnern. Er besaß ein besonderes Spielzeug, eigentlich ein kindlicher Gefährte. Es handelt sich um einen Teddy, den er den Namen „Robbi“ gab und fast überall mit hinnahm. Sie waren unzertrennlich und Heinz nahm seinen „Robbi“ selbstverständlich auch mit ins Bett.“[191]

Für die nächsten Jahre sind keine schriftlichen Dokumente überliefert, die einen Aufschluss über das Leben der Kinder im Kinderheim unter der Vormundschaft des Soltauer Jugendamtes liefern könnten.

Erst für das Jahr 1948 setzen die schriftlichen Überlieferungen ein: Das Jugendamt Soltau beantragt am 28.11.1948 beim Kreis-Sonderhilfeausschuss Soltau eine Hinterbliebenenrente für die Kinder „gemäß § 20 des Gesetzes über Gewährung von Sonderhilfe für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Personenschaden) vom 22.9.1948“. Diesem Antrag wird auf der Sitzung des Ausschusses am 23.3.1949 entsprochen und ihnen eine Hinterbliebenenrente in Höhe von monatlich je 40,00 Mark bewilligt.[192] Beide werden im Bewilligungsschreiben als „Vollwaise“ betitelt. „Die Mutter beider Kinder ist Jüdin … Um den Verfolgungen des Dritten Reichs zu entgehen, nahm sie unrechtmäßiger Weise den Namen Kistner an. (Sie wurde) im Oktober 1939 verhaftet und starb am 24.3.1942 im KZ Ravensbrück. Der Vater Kistner wurde von seinen Kindern weg … ebenfalls verhaftet …“[193] Zu diesem Zeitpunkt nahmen die Ämter in Soltau an, Heinrich sei verschollen.

Eine weitere Überlieferung findet sich für den Februar 1949 in einem Bericht des Schulleiters der Schule in Harber, Erich Colberg, über Heinz‘ und Marias schulische Entwicklung und Leistung: „Beide sind nur schwach begabt.“ Heinz wird in seinem Verhalten relativ negativ beurteilt, wofür Lehrer Colberg zahlreiche Beispiele anführt. Er wird aus der 7. Klasse entlassen. „Die Quelle dieser Hemmungen sind meiner Meinung nach die

[191] Interview mit Herr Hans Peter Hebenbrock am 18.6.2021

[192] Arolsen Archives, 6.3.2.1 / 84469426: Bescheid des Kreis-Sonderhilfeausschusses Soltau vom 26.3.1949

[193] Ebenda

Nachrichten und Bilder, die er von seinem Vater in sich trägt (Konzentrationslager). Jedenfalls soll der Junge leichenblass werden und verstört sein, wenn ihn jemand scherzweise Jud nennt oder ihn mit seinem Vaternamen ärgert. Ich halte ihn für einen gutmütigen Kerl, der nur erst zu sich selbst finden muss. Nach dem, was ich über seine Erziehung bei Frau Hebenbrock höre, kann man wohl annehmen, dass er dort in den besten Händen ist. Frau H. gegenüber scheint Heinz auch nie sich gehen zu lassen. Frau H. schilderte ihn mir als einen ihrer zuverlässigsten Jungen. Er spürt dort wohl doch das Mütterliche. Maria kommt in der Schule sehr schwer mit und wird Ostern auch nicht versetzt werden. Dabei muss anerkannt werden, dass sie fleißig ist. Aber die Begabung reicht nicht aus. Sie ist sehr scheu, sehr viel allein, schließt sich auch sehr schwer an."[194]

Im Monat darauf, am 31.3.1949, werden beide Kinder von der Soltauer evangelischen Kirchengemeinde St. Johannis (nach Angaben der Familie Hebenbrock von Pastor Schmidt) getauft.[195] Ungewöhnlicher Weise nicht in der Kirche selber, sondern, wie das dortige Geburts- und Taufbuch ausweist, „ … getauft im Kinderheim zu Harber."[196] Die genauen Daten von Heinrich lagen zu diesem Zeitpunkt der Kirchengemeinde wohl nicht vollständig vor, worauf ein weiterer Eintrag hindeutet: „Vorname des Vaters nicht bekannt."[197] Ein späteres Dokument nennt zum Verbleib der Eltern: „The mother died in Ravensbrück on 24.3.1942, and the father ist also dead."[198] Einige Zeit später wurden beide in der St Johanniskirche konfirmiert.

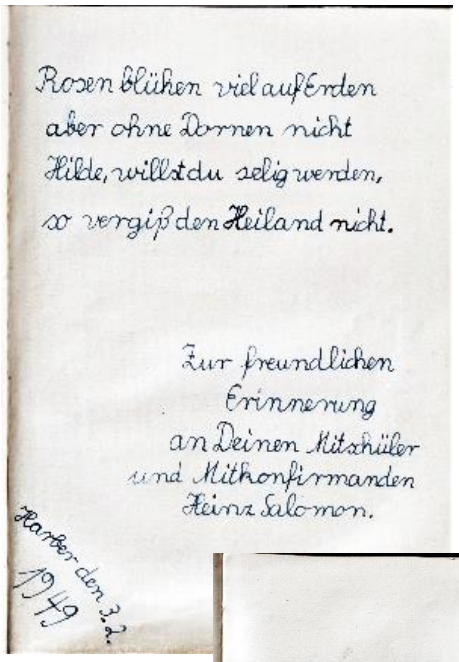
Rosen blühen viel auf Erden
aber ohne Dornen nicht
Hilde, willst du selig werden,
so vergiß den Heiland nicht.

Zur freundlichen
Erinnerung
an Deinen Mitschüler
und Mithonfirmanden
Heinz Salomon.

Harber den 3.2.
1949

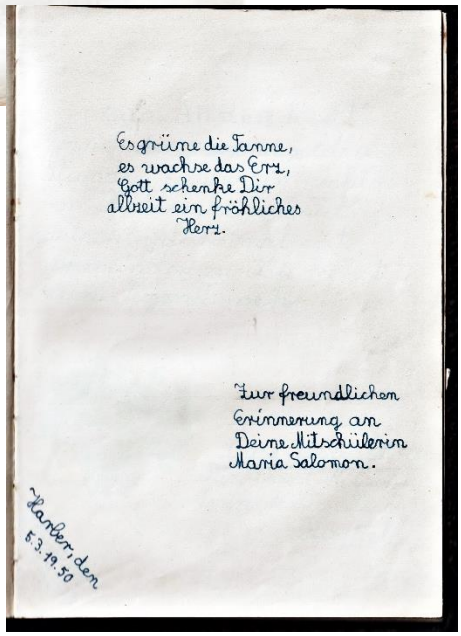
Es grüne die Tanne,
es wachse das Erz,
Gott schenke Dir
allzeit ein fröhliches
Herz.

Zur freundlichen
Erinnerung an
Deine Mitschülerin
Maria Salomon.

Harber, den
5.3.19.50

Poesiealben-Einträge von Heinz und Maria für ihre Mitschülerin Hilde Cohrs

Alliierte Suche nach Displaced Persons

Bereits während des II. Weltkrieges führten die Alliierten Erhebungen über die Situation der Inhaftierten, Zwangsarbeiter und Flüchtlinge in Mitteleuropa durch und suchten nach diesem Personenkreis. Nach dem Ende des Krieges ging diese Suche an die United Nations Relief and Rehabilitation

[194] Arolsen Archives, 6.3.2.1 / 84469424: Schreiben an das Kreisjugendamt Soltau v. 23.2.194

[195] In einem Identifikations-Formblatt der IOR für Heinz vom 15.3.1951 wird als Zeitpunkt seiner Religionszugehörigkeit der 31.3.1947 angegeben; vergl.: Arolsen Arichives, 6.3.2.1 / 84469410

[196] Arolsen Archives, 6.3.2.1 / 84469420: Abschrift Geburts- und Taufbuch der ev. Kirchengemeinde St. Johannis v. 8.11.1950

[197] Arolsen Archives, 6.3.2.1 / 84469434: Formblatt v. 9.4.1951: Clearence Form for an Unaccompanied Child über Heinz. Es wird angenommen, dass Heinz' Vater im Gefängnis starb.

[198] Arolsen Archives, 6.3.2.1 / 84469412: Social history Heinz Kistner, aufgezeichnet am 12.7.1950

Administration (UNRRA) über und im Juni 1947 an die International Refugee Organization (IRO) als deren Nachfolgeorganisation. Von Januar 1948 an wirkte der Suchdienst unter dem noch heute gültigen Namen „International Tracing Service“ (ITS). Jetzt wurde auch in Soltau nach diesem Personenkreis nachgefragt und von dort die beiden Kinder benannt, die auf einer „Suchliste für jüdische Kinder“ registriert wurden.[199] Nun wollte der ITS Näheres über die beiden wissen und fragte u a. nach, ob die Kinder als politisch Verfolgte anerkannt seien und bat um eine entsprechende Bescheinigung.[200]

Das Jugendamt Soltau schildert in einem Antwortbrief von Ende Juni 1950 die Situation von Heinz (schulentlassen, arbeitet bei einem Landwirt in Harber,[201] hält weiterhin Kontakt zur Pflegestelle und zur Schwester) und Maria (wohnt im Heim Harber und wird Ostern 1951 aus der Schule entlassen). Über den Kostenträger und die Religion der Kinder gibt das Jugendamt die Erklärung ab: „Die Heimkosten werden vom Landesfürsorgeverband Hannover, AZ 42 S. 14356 getragen … Auf Wunsch der Kindesmutter sind die Kinder evangelisch-lutherisch erzogen worden. Eine diesbezügliche Erklärung der Kindesmutter befindet sich in unserer Akte Vorm-S 2.“[202]

Etwa zeitgleich mit den Kontakten zum ITS Anfang bis Mitte 1950 betrieb das Jugendamt ein Verfahren vor dem zuständigen Hamburger Landgericht zur Aufhebung des Urteils von 1939 gegen Ruth. Als Motivation dafür kann vermutet werden, dass durch diese Aufhebung die Kinder vom Vorurteil entlastet werden sollten, eine „verbrecherische“ Mutter gehabt zu haben. Möglicher Weise dachte das Amt aber auch schon daran, dass sich mit der Aufhebung des Urteils die Chancen der Kinder verbesserten, um evtl. in das Ausland emigrieren zu können. Auf jeden Fall war das Jugendamt mit diesen Bemühungen sehr fürsorgerisch im Sinne der Kinder tätig – keine Selbstverständlichkeit in der damaligen Zeit.

Die 12. Strafkammer des Landgerichts Hamburg behandelte diesen Fall (unter dem Aktenzeichen (42 110/50) und fasste am 11.7.1950 den Beschluss, den Antrag auf Aufhebung des Urteils von 1939 abzulehnen. Aus der Urteilsbegründung: „Wie sich aus den Urteilsgründen ergibt (gemeint ist das Urteil aus dem Jahre 1939, d. V.), liegen die Voraussetzungen der VO v. 3.6.47 (Gewährung von Straffreiheit, d. V.) nicht vor, denn Frau Salomon hat die strafbaren Handlungen weder überwiegend aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus oder um sich dessen Verfolgung zu entziehen begangen … Der Sachverhalt (die Betrugsfälle von 1939, d. V.) lässt keinen Anhaltspunkt dahin erkennen, dass die strafbaren Handlungen der Frau Salomon erfolgten, um sich nationalsozialistischer Verfolgung zu entziehen.“ Frau Salomon handelte „erkennbar aus Eigennutz … Daher haben die Straftaten, auf Grund deren die Verurteilung erfolgte, keinen Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus, es handelt sich vielmehr um nur kriminelle Vergehen …“[203]

Gegen diese Entscheidung legte das Kreisjugendamt Soltau am 7.9.1950 (Sachbearbeiter Domnick) einen Widerspruch ein und geht in Berufung: „Es liegt klar auf der Hand, dass sie (Ruth und Heinrich, d. V.) um ihre nackte Existenz kämpften und lediglich bedacht waren, sich und ihre inzwischen geborenen Kinder am Leben zu erhalten … Es steht sicher fest, dass beide Angeklagten niemals zu Verbrechern geworden wären, hätten sie in normalen Zeiten als freie Menschen unter einer toleranten Regierung gelebt.“[204]

Oberstaatsanwalt Kramer, der diesen Widerspruch des Kreisjugendamtes für das Hamburger Landgericht zu bearbeiten hatte (unter dem Aktenzeichen 11 Js 174/50) reagierte ungehalten auf die Entscheidung seines Gerichts: In einer

[199] Arolsen Archives, 6.3.2.1 / 84469407; Kindersuchakte Heinz Salomon
[200] Ebenda: Schreiben International Tracing Service v. 12./16.6.1950 an Jugendamt Soltau
[201] Es handelt sich nach Angaben von Herrn Hans Peter Hebenbrock um den Betrieb des Landwirts Heinrich Dehning.
[202] Arolsen Archives, 6.3.2.1 / 84469407: Jugendamt Soltau an International Tracing Service in Esslingen/Neckar, Fabrikstraße 38, vom 30.6.1950
[203] Staatsarchiv Hamburg, 213-11_64970
[204] Arolsen Archives, 6.3.2.1 / 84469428: Schreiben des Landkreises Soltau/Jugendamt an die Strafkammer 12 des Hamburger Landgerichts vom 7.9.1950

Aktennotiz vom 21.9.1950 monierte er zunächst, dass im amtlichen Schriftverkehr immer noch die Nazi-Sprache benutzt und die Benennung von Frau Salomon als „Ruth Sara Salomon“ erfolge. In einem Schreiben an den Generalstaatsanwalt des Hanseatischen Oberlandesgericht vom selben Tagen zitierte er kurz und knapp das Urteil von 1939, welches selber die Notlage der Verurteilten herausstellte[205] und kommt zum Schluss: „Das bedeutet aber nichts anderes, als dass die bis dahin unbestrafte Verurteilte die Straftaten in einer Notlage begangen hat, in die sie auf Grund der rechtswidrigen Verfolgungsmaßnahmen gegen Menschen ihrer Abstammung gekommen war.“[206]

In seinem Berufungsurteil vom 21.10.1950 bestimmt nun das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg/Strafsenat unter Senatspräsidenten Dr. Waldow und den Oberlandesgerichtsräten Dr. Lindner und Dr. Petersen: Das Urteil des Landgerichts Hamburg v. 11.7.1950 wird insofern aufgehoben, dass eine Straffreiheit gewährt wird.[207]

Zwar wurde mit dieser Entscheidung das Gerichtsurteil von 1939 gegen Ruth nicht gänzlich aufgehoben, dazu war die Nachkriegs-Justiz nicht in der Lage und bereit, aber immerhin wurde Ruth posthum eine Straffreiheit gewährt, das Diktum einer kriminellen Tat somit abgewendet und Maria und Heinz konnten nun als Kinder einer aus rassistischen Gründen verfolgten, verurteilten, in einem KZ ermordeten und später rehabilitierten Mutter angesehen werden, was für ihren weiteren Lebensweg enorm wichtig war.

Für die Zukunft von Heinz und Maria waren in dieser Situation (1950/1951) bis zu ihrer Volljährigkeit drei Perspektiven denkbar:

1. Sie verbringen ihre nächsten Jahre weiterhin in Harber bzw. Soltau. Maria bleibt mindestens bis zur Schulentlassung im Kinderheim bei Frau Hebenbrock, arbeitet anschließend, evtl. und naheliegend in der Landwirtschaft, und/oder erlernt einen Beruf und steht dann auf eigenen Beinen. Heinz, der bereits zu dieser Zeit außerhalb des Heimes beim Landwirt Heinrich Dehning wohnt und als ungelernte Arbeitskraft tätig ist, erlernt den vom ihm gewünschten Malerberuf[208] und bleibt ebenfalls bis zu seiner Volljährigkeit in der Soltauer Gegend.
2. Wegen der jüdischen Herkunft der beiden kümmert sich die jüdische Gemeinde in Bergen-Belsen/Celle um die Kinder, eventuell auch mit dem Ziel einer Auswanderung nach Palästina. Zwar schloss die Jewis Agency bereits 1950 ihre Auswanderungsaktivitäten im Wesentlichen ab, aber es war immer noch möglich, den Weg nach Palästina/Israel zu wählen.
3. Die United Nation Refugees Organisation (IRO) (Flüchtlingsorganisation) mit Regionalsitz in Oldenburg (600 IRO Field Offices) nimmt sich der Kinder an und ermöglicht ihnen evtl. eine Auswanderung in die USA.
Es ist aufgrund der wenigen Überlieferungen nicht vollständig nachvollziehbar, welche Gründe ausschlaggebend waren dafür, dass Maria und Heinz schließlich einen bestimmten Lebensweg einschlagen sollten.
Eine Abgabe der Kinder in die Obhut von Organisationen im Ausland aus Kostengründen seitens des Soltauer Kreisjugendamtes kann kaum angenommen werden. Bislang wurden die Heimkosten vom Landesfürsorgeverband getragen und beide Kinder erhielten jeweils eine kleine Sonderhilfe.

[205] Aus dem Urteil von 1939: „Das Gericht ist der Auffassung, dass die beiden Angeklagten aus einer Notlage heraus gehandelt haben.“
[206] Staatsarchiv Hamburg, Staatsarchiv Hamburg, 213-11_64970, Schreiben OStA Kramer an GStA Hamburg v. 21.9.1950
[207] Arolsen Archives, 6.3.2.1 / 84469430: Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts/Strafsenat vom 21.10.1950
[208] Arolsen Archives, 6.3.2.1 / 84469432: Schreiben Kreisjugendamt Soltau vom 10.3.1951 an Mr. Roeler V. Almind, Child Welfare Officer, 600 IRO Field Offices, Chirchillhouse, Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Str. 10.

Da Heinz aber bereits finanziell auf eigenen Beinen stand und auch für Maria nicht zu erwarten war, dass sie noch viele Jahre von der Fürsorge finanziert werden sollte, ist ein solches Motiv seitens des Jugendamtes wohl auszuschließen.
Die Möglichkeit, dass sich die jüdischen Gemeinden der beiden Kinder wegen ihrer jüdischen Mutter und ihres daraus resultierenden NS-Verfolgungsschicksals annehmen könnte, kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Zwar wurde Mutter Ruth aus antisemitisch-rassistischen Gründen verfolgt und schließlich auch ermordet, aber ein traditionell-jüdisches Leben gab es nicht im Familienverband, die mosaische Religion wurde nicht praktiziert. Schließlich waren die Kinder sogar evangelisch getauft. An einer Auswanderung dieser Personen nach Israel waren die jüdischen Gemeinden nicht interessiert.

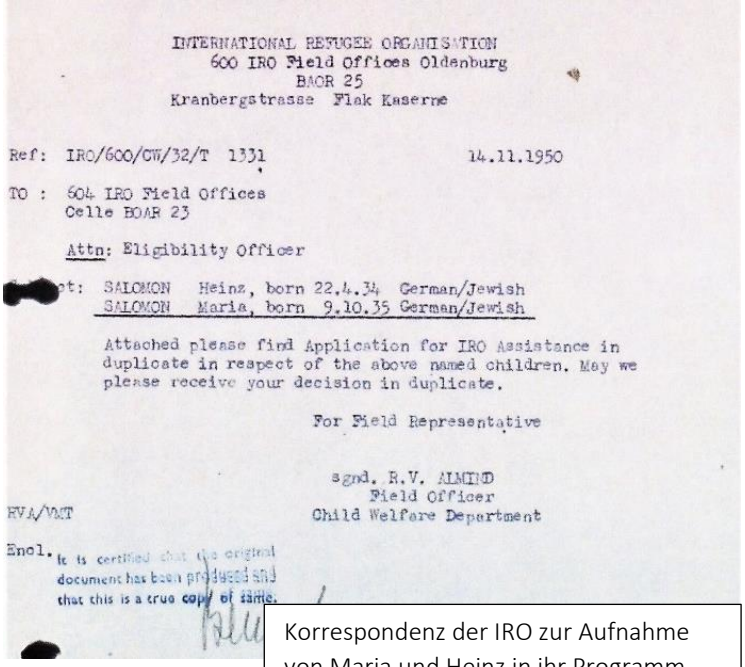
INTERNATIONAL REFUGEE ORGANISATION
600 IRO Field Offices Oldenburg
BAOR 25
Kranbergstrasse Flak Kaserne

Ref: IRO/600/CW/32/T 1331 14.11.1950

TO : 604 IRO Field Offices
Celle BOAR 23

Attn: Eligibility Officer

Subject: SALOMON Heinz, born 22.4.34 German/Jewish
SALOMON Maria, born 9.10.35 German/Jewish

Attached please find Application for IRO Assistance in duplicate in respect of the above named children. May we please receive your decision in duplicate.

For Field Representative

sgnd. R.V. ALMIND
Field Officer
Child Welfare Department

HVA/VMT

Encl. It is certified that the original document has been produced and that this is a true copy of same.

Korrespondenz der IRO zur Aufnahme von Maria und Heinz in ihr Programm

Dass schließlich die internationale Flüchtlingsorganisation (United Nation Refugee Organisation (IRO)) sich der Kinder annahm und sie bei ihrem weiteren Lebensweg unterstützte, ist fast ein Ausnahmefall und wird wohl nur möglich geworden sein durch das Engagement der Verantwortlichen, Roeler v. Almind, dem Child Welfare Officer vom 600. IRO Field Offices in Oldenburg sowie dem Soltauer Jugendamtsmitarbeiter Domnick und der Kinderheimleiterin in Harber, Frau Hebenbrock.

Im Anschluss an die Korrespondenz des Suchdienstes ITS Mitte des Jahres 1950 mit dem Soltauer Jugendamt und nach Abschluss des juristischen Verfahrens, welches eine NS-Verfolgung der Mutter Ruth zweifelsfrei belegt, schaltete sich die International Refugee Organisation 600 IRO Field Office Oldenburg ein mit der Frage, ob den beiden Kindern eine Lebensperspektive in den USA geboten werden solle. Um das Verfahren ortsnäher abwickeln zu können, fragte die Oldenburger Regionalstelle zunächst im November 1950 bei ihrer Ortsstelle in Celle um Unterstützung nach.[209] Jetzt wurden beide Kinder in dem Report der International Refugee Organisation für November 1950 aufgelistet[210] unter der Rubrik „Case of Children, whose Status have been changed“. Im Januar 1951 wurde für Heinz von der Celler IRO-Stelle ein Zertifikat ausgestellt, welches belegt, dass er für eine Übersiedlung in die USA vorgesehen sei und er wurde dort unter der Nummer 274637 registriert.

Eine wichtige Frage, die nun geklärt werden musste, war die, ob beide Kinder gemeinsam übersiedeln sollten. Einerseits wäre es für Maria sicherlich ein Halt in der neuen Umgebung im fremden Ausland, ihren Bruder in der Nähe zu wissen, andererseits war sie zu diesem Zeitpunkt (um die Jahreswende 1950/1951) erst 15 Jahre alt und hatte ihre Schule auch noch nicht abgeschlossen. Die Beantwortung dieser Frage verlangte eine verantwortungsvolle Abwägung. Nachdem Frau Margareta Hebenbrock Herrn v. Almind vom IRO Ende Februar 1951 mitteilte, dass Heinz in die USA

[209] Ebenda: Schreiben International Refugee Organisation 600 IRO Field Office Oldenburg, BAOR 25, Kranbergstraße, Flak-Kaserne vom 14.11.1950 an 604 Field Office Celle, BOAR 23

[210] Arolsen Archives, 3.1.1.2 / 81972846: Monthly Child Welfare Progressive Report November 1950, newly dokumented cases

umsiedeln möchte, Maria aber nicht und um Mitteilung bat, wie es in dieser Sache weitergehe,[211] widmete sich das Soltauer Jugendamt dieser Frage (wahrscheinlich auf Anfrage der IRO) und setzte für das IRO einen längeren Schriftsatz auf, indem Heinz' Ausreisewunsch bestätigt wurde. Da er demnächst eine Maler-Lehre antreten möchte, sei es zweckmäßig, ihn zuvor ausreisen zu lassen. Maria möchte nicht sofort ausreisen. Sie will erst die Schule zu Ende bringen (noch ein Jahr). Vielleicht könnte sie später nachreisen.[212]

Keine zwei Monate später war die Frage entschieden und dokumentiert: In einem Clearence Form for an Unaccompanied Child, also einem Aufklärungsformular für ein unbegleitetes Kind, ausgefüllt für Heinz, wird festgehalten, dass er zur Vorbereitung seiner Ausreise das TRO Childrens Home Blankensee (bei Lübeck) aufzusuchen habe,[213] was zum 25.5.1951 geschieht. Nach einem mehrmonatigen Aufenthalt dort reist Heinz zunächst zum Resettlement Centre Wentorf (in der Nähe von Hamburg), dann am 19.10.1951 zum Embarkation Centre Grohn for ressettlement to USA (bei Bremen) und schließlich von Bremerhaven am 23.10.1951 mit einem Schiff (die „General Stewart")[214] in die USA,[215] Ankunftsadresse: 215, 4th Avenue, New York City, NY.[216]

Maria, die nach der ursprünglichen Planung erst einige Jahre später ihrem Bruder folgen sollte, fühlte sich jetzt aber wohl ohne ihren Bruder in Harber unwohl und einsam, so sehr sich auch Frau M. Hebenbrock um sie bemühte. Sie erhielt nun sehr schnell eine IRO-Nummer (272235), wurde ein Jahr später, am 2.7.1953, für einige Tage in das Auswanderer-Überprüfungslager Wentorf geschickt[217] und reiste, ebenfalls per Schiff, am 11.7.1952 in die USA.[218] Ihre Adresse dort: Kilbourne, Ave Eau Claire, Wisconsin.[219]

Als 17-jährige Jugendliche ließen Heinz und Maria somit ihr Leben in Deutschland mit all' seinen Erinnerungen und emotionalen Verletzungen hinter sich, bauten sich nun in den USA (getrennt voneinander) ein neues Leben und eine Existenz auf und blieben dort ihr Leben lang.[220]

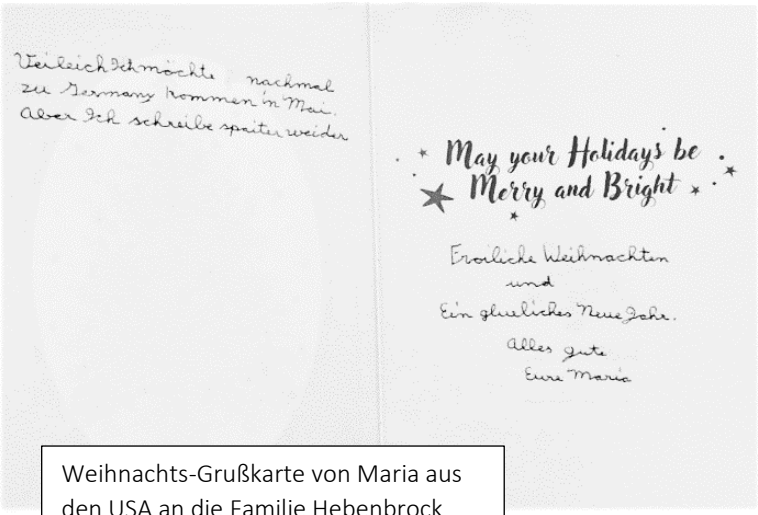

Weihnachts-Grußkarte von Maria aus den USA an die Familie Hebenbrock

[211] Arolsen Archives, 6.3.2.1 / 84469431: Schreiben Marg. Hebenbrock von 25.2.1951 an Herrn v. Almind
[212] Arolsen Archives, 6.3.2.1 / 84469432: Schreiben Kreisjugendamt Soltau vom 10.3.1951 an Mr. Roeler V. Almind, Child Welfare Officer, 600 IRO Field Offices, Chirchillhouse, Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Str. 10
[213] Arolsen Archives, 6.3.2.1 / 84469432: Formblatt v. 9.4.1951: Clearence Form for an Unaccompanied Child
[214] Arolsen Archves, 3.1.3.2 / 81681304: Liste DP Act. Ethnic Germans
[215] Arolsen Archives, 6.3.2.1 / 84469435: Karteikarte über Heinz Salomon; Formblatt vom 25.10.1951, 501 IRO Field Offices B.A.O.R. 3, Closing Statement on Unaccompanied Child über Heinz: „Child left Germany for U.S.A. by Boat on 23.10.1951 (Under USCCEC.)" Unterschrift: „G.Y. Roch, Field Child Welfare Officer"
[216] Arolsen Archives, 3.1.3.2 / 81793680: Auflistung 502 IRO Resettlement Centre Wentorf
[217] Arolsen Archives, 3.1.1.1 / 68917935: Meldeschein des Auswanderer-Überprüfungslagers Nr. 4541 für Maria Salomon
[218] Arolsen Archives, 6.3.2.1 / 84469472: Antwort ISS (Vera Samsonoff) auf Anfrage von ITS v. 29.6.1953: „Maria sailed to USA on 11.7.1952. As you know Heinz left for USA in October 1951."
[219] Arolsen Archives, 6.3.2.1 / 84469473: Schreiben von ISS an Arolsen v. 2.3.1954: Marias Adresse in den USA ist: Kilbourne, Ave Eau Claire, Wisconsin.
[220] Heinz Salomon starb später in den USA. Maria heiratete Ronny Patton, bekam Kinder und Enkel. Sie hielt während der Jahrzehnte hindurch einen Kontakt zur Familie Hebenbrock, besuchte die Familie in Harber mehrfach, auch mit Ehemann und Enkel. Ein für 2020 geplanter Besuch musste wegen der Corona-Pandemie verschoben werden.

11. Heinrich Kistners Kampf um seine Anerkennung als NS-Opfer

Nach der Befreiung Uelzens im April 1945 blieb Heinrich Kistner am Ort, war weiter tätig als Lagerist, und nachdem die Firma Bock & Co Ende April 1945 Konkurs anmelden musste ab 1.6.1945 bei der Firma Heinrich Stubbe im Woll- und Stoffhandel.[221] Sein Entnazifizierungsverfahren wurde am 9.2.1949 abgeschlossen durch den Öffentlichen Kläger beim Entnazifizierungs-Hauptausschuss des Kreises Uelzen mit der Feststellung, er sei nicht betroffen, eine Entnazifizierung bei ihm nicht nötig. Das Verfahren wurde eingestellt.[222]

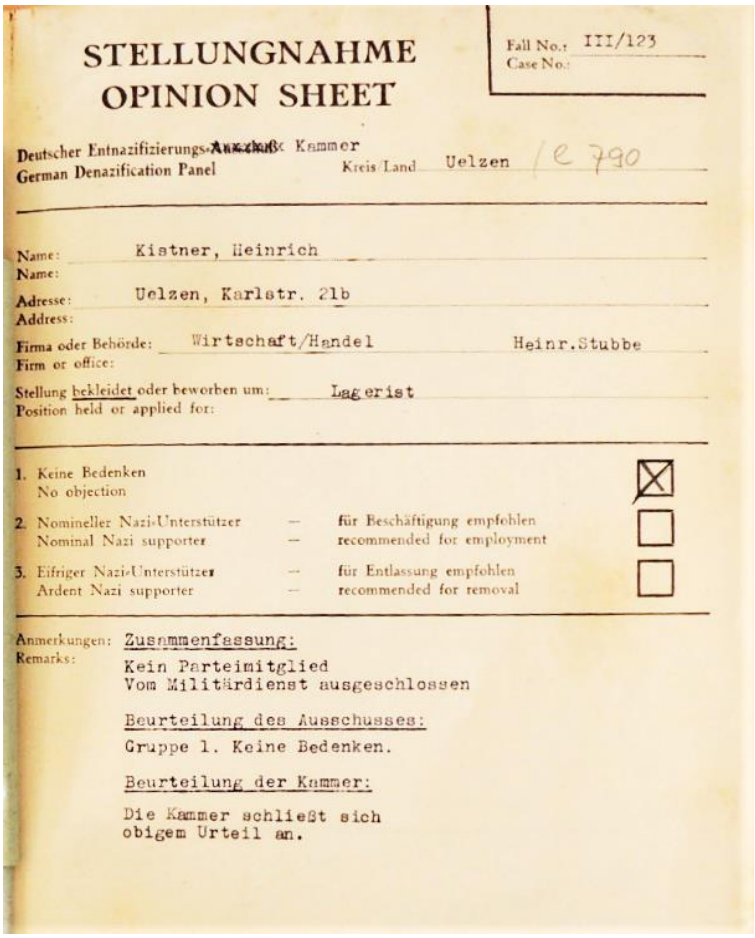

STELLUNGNAHME
OPINION SHEET

Fall No.: III/123
Case No.:

Deutscher Entnazifizierungs-Ausschuß Kammer
German Denazification Panel
Kreis/Land Uelzen / e 790

Name: Kistner, Heinrich
Name:
Adresse: Uelzen, Karlstr. 21b
Address:
Firma oder Behörde: Wirtschaft/Handel Heinr.Stubbe
Firm or office:
Stellung bekleidet oder beworben um: Lagerist
Position held or applied for:

1. Keine Bedenken / No objection — ☒
2. Nomineller Nazi-Unterstützer / Nominal Nazi supporter — für Beschäftigung empfohlen / recommended for employment — ☐
3. Eifriger Nazi-Unterstützer / Ardent Nazi supporter — für Entlassung empfohlen / recommended for removal — ☐

Anmerkungen: / Remarks:
Zusammenfassung:
Kein Parteimitglied
Vom Militärdienst ausgeschlossen

Beurteilung des Ausschusses:
Gruppe 1. Keine Bedenken.

Beurteilung der Kammer:
Die Kammer schließt sich obigem Urteil an.

Entnazifizierungsverfahren H. Kistner

Als erstes versuchte er nun, die gegen ihn verhängten NS-Urteile bzw. seine Haftstrafen aufheben zu lassen, denn für die britische Zone galt ab dem 3. Juni 1947 die „Verordnung über Gewährung von Straffreiheit“, die bestimmte: „Für Straftaten, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ... um sich der Verfolgung durch den Nationalsozialismus zu entziehen, begangen worden sind, wird Straffreiheit gewährt“.[223] Zwar war es nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland so gut wie unmöglich, Nazi-Urteile aufheben zu lassen, aber immerhin konnten die Haftstrafen aufgehoben werden, wonach die Verurteilten nicht länger als vorbestraft galten. Aber auch diese Aufhebung geschah nicht als staatlich-behördliche Aufgabe, sondern jede/r zu Unrecht Verurteilte musste selber ein Gerichtsverfahren in eigener Sache anstrengen, sein NS-Urteil anfechten und um sein/ihr Recht einen beschwerlichen Kampf führen.

Kistner beantragt die Aufhebung des Rassenschande-Urteils von 1940

Heinrich Kistner stellte deshalb vor dem Landgericht Lüneburg einen Antrag auf Straffreiheit für seine Verurteilung wegen Rassenschande aus dem Jahre 1940 und die 3. Strafkammer musste diesem Antrag am 10.8.1949 entsprechen (Aktenzeichen: III AR 30/49).[224] Seine Zuchthausstrafe sowie die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wurden dadurch aufgehoben. Kistners Gesamtstrafen-Urteil vom 23.12.1940 (3 Jahre und 1 Monat Zuchthaus) revidierte die Kammer und legte für ihn eine Haftstrafe wegen des Betrügereien-Urteils von 1 Jahr und 7 Monaten fest, die weiterhin Gültigkeit habe, aber verbüßt sei. Unberücksichtigt zum Nachteil von H. Kistner ließ das

[221] NLA Hannover: Nds. 171 Lüneburg, Nr. 68387, Entnazifizierungsakte H. Küstner
[222] Ebenda
[223] https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=4837&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=237543

[224] Staatsarchiv Hamburg, 213-11_64970, Im Urteil des Landgerichts Hamburg vom 4.3.1952 wird dieser Sachverhalt benannt.

Gericht die Tatsache, dass Kistner aufgrund der Einwirkung der Lüneburger Staatsanwaltschaft (Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Kriegsende) eine wesentlich längere Zuchthausstrafe hat erleiden müssen, als es das Gesamtstrafen-Urteil vorsah.

Dieses Strafhaft-Aufhebungsverfahren und –urteil vor dem Landgericht Lüneburg im Jahre 1949 zeigt die ganze Widersprüchlichkeit derartiger juristischer Vorhaben:

1. Dieselbe 3. Strafkammer des Lüneburger Landgerichts, die neun Jahre zuvor Recht sprach „Im Namen des deutschen Volkes“ und Kistner wegen begangener „Rassenschande“ zu einer Zuchthausstrafe verurteilt hatte, sollte 1949 im gleichen Namen eine Unrechtmäßigkeit ihres eigenen Urteils bewerten.

2. Das Justizpersonal am Landgericht bestand 1949 überwiegend (das der 4. Kammer sogar ausschließlich) aus ehemaligen NS-Gefolgsleuten, die über Seilschaften und Korpsgeist die juristisch-politische Mentalität dieser Behörde bestimmten.[225]

3. Auch das Anklagepersonal blieb identisch. Oberstaatsanwalt Wilhelm Kumm, der als Chef der Anklagebehörde 1940 die Anklageschrift gegen Kistner wegen Rassenschande aufgesetzt hatte, war auch im Jahre 1949 tätig als Leiter der Lüneburger Staatsanwaltschaft und somit auch in diesem Verfahren wieder oberster Anklagevertreter. Nun sollte er die Unrechtmäßigkeit seiner eigenen Anklage feststellen.

4. Es ist sogar zu vermuten, dass selbst die in dieses Strafaufhebungs-Verfahren involvierten Richter dieselben waren, die 1940 das Rassenschande-Urteil selber sprachen. Der Vorsitzende Richter im Rassenschande-Prozess, Carl Emmermann, wurde schon im April 1947 (seinerzeit noch mit einer Beförderungssperre versehen) wieder in sein altes Amt als Landgerichtsrat am Lüneburger Landgericht übernommen. Auch der seinerzeit beisitzende Richter Dr. Severin war wieder am Lüneburger Gericht tätig, ab 1953 als Amtsgerichtsrat, ebenfalls die anklagenden Staatsanwälte Kumm und Kliesch.[226]

5. Das Rassenschande-Urteil gegen Kistner im Jahre 1949 zu bestätigen und als rechtens zu bewerten, war natürlich nicht mehr möglich. Diese Haftstrafe musste aufgehoben werden. Zwar war die Befehlsgewalt und Kontrolle der alliierten Militärbehörden über den Justizsektor zu diesem Zeitpunkt bereits teilweise auf die deutschen Stellen übergegangen, aber schon aus politischen Gründen konnte nicht anders entschieden werden. Außerdem galt noch bis 1952 die zuvor von den Alliierten bestimmte Außerkraftsetzung des NS-Unrechts, die erst mit dem 1. Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom Deutschen Bundestag aufgehoben wurde.

Interessant ist auch die Frage, welche Lüneburger Richter dieses Aufhebungsurteil sprachen und wie die Unrechtmäßigkeit des Rassenschande-Urteils begründet wurde. Schließlich wurde mit solch einer Begründung gleichfalls festgestellt, dass nicht nur durch die Behörde selber (das Landgericht), sondern durch die verfahrensbeteiligten Lüneburger Richter und Staatsanwälte ein Unrecht begangen wurde – und zwar in einem besonders schweren Fall. Dieser Befund wiederum musste nach der geltenden Rechtsordnung zu Strafverfahren gegen dieses Personal führen, zur Anklage und Verurteilung, was aber nicht geschah.

Leider wird sich die Frage nach den Richtern und der Begründung dieses Aufhebe-Urteils wohl nie mehr beantworten lassen, denn die aussagekräftigen Überlieferungen sind nicht mehr auffindbar, die Akten verschwunden. Das Strafaufhebungsurteil des Lüneburger Landgerichts vom 10.8.(9?)1949 ist aus dem Archiv entwendet worden, eine Einsicht somit nicht möglich. Im Niedersächsischen Landesarchiv Hannover, wo dieses Urteil in einer Akte (unter der Findnummer 110 W Acc. 32/99 Nr. 301183) registriert ist und gelagert sein soll, ist es nicht mehr vorhanden. Es lässt sich

[225] Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ der 1950er/1960er-Jahre, Teil I „Das Personal“, Lüneburg 2015 sowie ebenda Teil III: „Kalter Bürgerkrieg in Lüneburg“, Lüneburg 2020

[226] Auch der zweite beisitzende Richter, Landgerichtsrat Dr. Wilhelm Finke, wäre sicherlich nach 1945 wieder am Lüneburger Landgericht tätig geworden, wenn er nicht als Wehrmachtsoffizier 1942 im fernen Simferopol (Krim) „für Führer und Vaterland gefallen“ wäre.

nach Auskunft der Archivleitung nicht mehr feststellen, wo diese Akte geblieben ist, welche Einzelperson oder Behörde (häufig waren es Ministerien oder Gerichte) sich diese Akte zuletzt ausgeliehen und nicht zurückgeliefert haben oder aus welchem sonstigem Grunde sie nicht auffindbar ist.[227] Auch im Staatsarchiv Hamburg, in welchem die Überlieferungen zu Kistners Verfahren wegen der Betrügereien und auch sein diesbezügliches Haftaufhebungsverfahren aufbewahrt wird, ist dieses Urteil nicht mehr zu finden. Zwar ist in dieser Überlieferung (Bestelleinheit: 213-11_64870) ein Vermerk des Hamburger Oberstaatsanwalts (gez. Thimm) vom 2.2.1952 zu finden, wonach dieser Akte auch das Lüneburger Rassenschande- Aufhebungs-Urteil beiliege, aber tatsächlich befindet es sich nicht (mehr) dort.

Zwar, so lässt sich resümieren, war es Kistner in der Folgezeit nach diesem Straferlass des Rassenschande-Urteils möglich, eine Entschädigung für einen Teil der ungerechtfertigten Zuchthausstrafe zu erhalten, die Verursacher dieses Unrecht aber wurden nie belangt, sie blieben straffrei.

Da die Lüneburger Kammer lediglich Kistners Verurteilung wegen Rassenschande aufgehoben hatte, nicht aber seine Verurteilung wegen der Betrügereien, beantragte er vor dem zuständigen Amtsgericht in Hamburg die Aufhebung auch dieser Strafe. Dieses Verfahren (s. Seite 62) zog sich bis in das Jahr 1952 hin.

Jetzt war es Kistner aber wenigstens möglich, Entschädigungsansprüche geltend zu machen für seine Verfolgungszeit bis 1939 und für seine durch Gerichtsbeschluss bislang anerkannte ungerechtfertigte Haftzeit (wegen „Rassenschande“), auch für seine durch die Haft entstandenen Körperschäden und er konnte auch ein günstiges Darlehen als Nazi-Verfolgter beantragen, um sich wirtschaftlich eine neue Existenz aufzubauen, wie es die gültigen Regelungen für die NS-Verfolgten vorsahen. Alles in allem eine Tätigkeit und Mühe, die über fünf Jahre andauerte und ihn bis ins Jahr 1954 beschäftigen sollte.

Kistner beantragt eine Entschädigung für zu Unrecht erlittene NS-Verfolgung

Zunächst stellte Kistner seine Ansprüche auf Entschädigung beim Kreis-Sonderhilfsausschuss des Landkreises Uelzen, der ihn zu einer intensiven Anhörung vorlud. Besetzt war dieser Ausschuss mit Regierungs-Oberinspektor a. D. Nitsche als Vorsitzenden, Lehrer Hermann Busse und Geschäftsstellenleiter August Rath als Beisitzer sowie Oberkreisdirektor von Rappard als Beauftragter des öffentlichen Interesses. In seiner Sitzung vom 20.3.1950 wurde mehrheitlich gegen die Stimme von Nitsche entschieden, dass H. Kistner als NS-Verfolgter anzuerkennen ist und der Zeitraum der Verfolgung vom September 1935 („Rassenschande-Gesetz“) bis zu seiner Verhaftung im Oktober 1939 zu bewerten sei (diese Zeit seiner Illegalität wurde als Freiheitsberaubung beurteilt) sowie die Zeit seiner Zuchthausstrafe umfasst (Haftstrafe wegen „Rassenschande“), insgesamt 79 Monate. Da für diese Zeiten der Freiheitsberaubung ein Regelsatz von monatlich 150,00 DM Entschädigung vorgesehen war, standen ihm somit 11.860,00 DM zu. Die Haftzeit wegen des Betrugsvorwurfs wurde allerdings nicht anerkannt. Dieses, so wurde ihm mitgeteilt, setze eine offizielle Tilgung dieser Haftstrafe bzw. Aufhebung des Urteils von 1939 voraus, worum sich Kistner dann während der nächsten zwei Jahre bemühte.[228]

Mit dem Anerkennungsbescheid als NS-Verfolgter und dem für ihn positiven Entscheid des Sonderhilfsausschusses im Rücken konnte Kistner ein Vorhaben planen und durchführen, um beruflich auf eigenen Beinen zu stehen: Jetzt sollten ihm die Mittel zur Verfügung stehen, um seine für ihn körperlich sehr beschwerliche Tätigkeit als Lagerist für Woll- und Tuchsachen aufzugeben und sich in dieser Branche als Händler selbständig zu machen. Dazu wollte er Räumlichkeiten in seiner Wohnung als Lagerfläche umbauen und er nahm dafür bei der Kreissparkasse einen Kredit auf. Sein

[227] Telefonat d. V. mit Herrn Dr. Hoffmann im November 2020

[228] NLA Hannover: Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1082, Haftentschädigungsbescheid Kistner des Kreis-Sonderhilfsausschuss Uelzen vom 20.3.1950

Vertrauen in den neuen Staat und die ausgesprochene gerechte Entschädigungsleistung war anscheinend groß.

Sicherlich hat er nicht mit einem massiven Widerstand gegen die Entscheidung des Sonderhilfsausschusses gerechnet, der nun zu einem umfangreichen Schriftwechsel zwischen diesem Ausschuss, dem Regierungspräsidenten in Lüneburg, dem Landes-Innenministerium in Hannover und dem Beschwerdeausschuss für Sonderhilfssachen in Lüneburg führte.

Zunächst beschwerte sich der Vorsitzende des Uelzener Sonderhilfsausschusses, Nitsche, beim zuständigen Beamten der Bezirksregierung, Scharmer, einem Mitarbeiter des Dezernats „KZ-Betreuungsstelle“,[229] über den Beschluss seines Ausschusses, schwärzte seinen Ausschuss-Kollegen von Rappard an und empfahl dem Regierungspräsidium, den Oberkreisdirektor von Rappard, weil der dies wohl nicht vorhabe, „zu veranlassen, … Beschwerde gegen die Entscheidung zu erheben.“ Begründung: „Es ist mir Angst geworden, als ich den Betrag errechnete.“[230]

Scharmer ließ sich nicht zweimal bitten und wies fristgerecht an, womit die Rechtsgültigkeit der Entscheidung des Uelzener Sonderhilfsausschusses aufgehoben war und Kistner ohne jeden Pfennig Entschädigung dastand. Jetzt gelangte Kistners Antrag zur nächsthöheren Entscheidungsinstanz, nämlich in die Hände des Beauftragten des öffentlichen Interesses beim Nds. Beschwerdeausschuss für Sonderhilfssachen II mit Sitz in Lüneburg, Tolksdorf, der sich über den Fall Kistner beim Niedersächsischen Innenministerium (Oberregierungsrat Curtze, Referent I/6) beschwerte: Tolksdorf sah sich „gezwungen, auf einen sehr krassen Fall hinzuweisen … Hierbei wurde die Zeit von 1933 bis 1939 für angeblich illegales Leben in Anrechnung gebracht.“[231] Die Angabe dieser falschen Jahreszahl für den Beginn der Verfolgungszeit Kistners wurde hier von Tolksdorf in die Welt gesetzt, bestimmte die Empörung über die Entscheidung des Uelzener Ausschusses und wurde in allen Beschwerdeschreiben wiederholt. Auch die Feststellung Tolksdorfs, Kistner habe bis 1939 ein legales Leben führen können mit Ruth und den Kindern weist auf eine bestimmte Geisteshaltung dieses hochrangigen Entscheidungsträgers der Berufungsinstanz hin.[232]

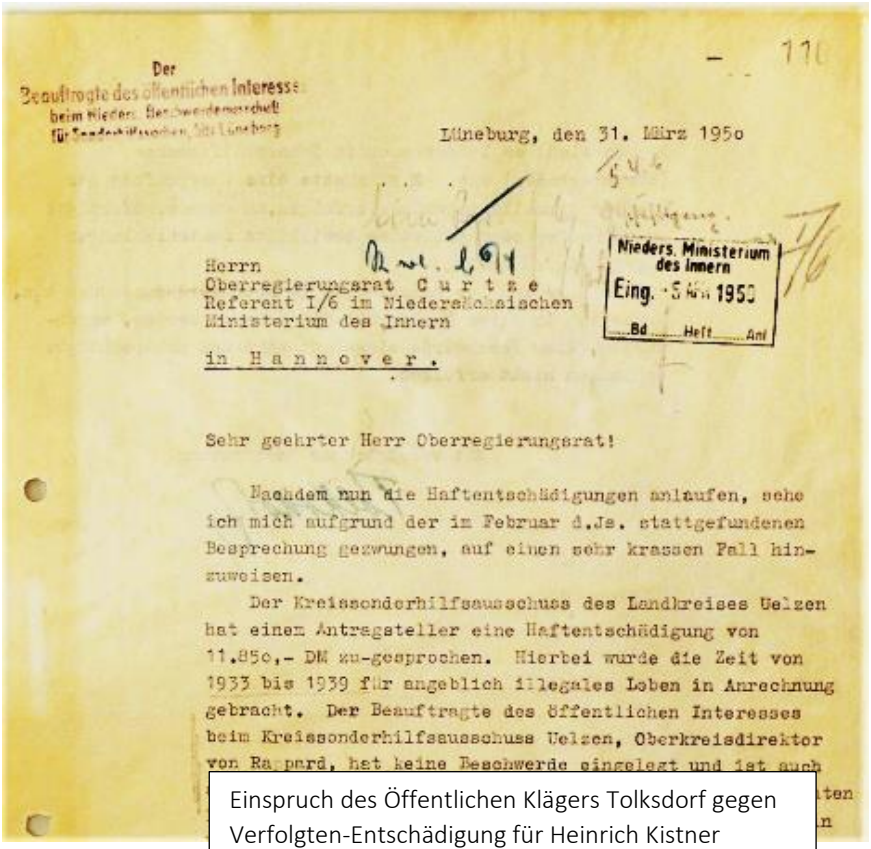

Der
Beauftragte des öffentlichen Interesses
beim Nieders. Beschwerdeausschuß
für Sonderhilfssachen II in Lüneburg

Lüneburg, den 31. März 1950

Nieders. Ministerium des Innern
Eing. 5 APR 1950
Bd Heft Anl

Herrn
Oberregierungsrat C u r t z e
Referent I/6 im Niedersächsischen
Ministerium des Innern

in H a n n o v e r .

Sehr geehrter Herr Oberregierungsrat!

Nachdem nun die Haftentschädigungen anlaufen, sehe ich mich aufgrund der im Februar d.Js. stattgefundenen Besprechung gezwungen, auf einen sehr krassen Fall hinzuweisen.

Der Kreissonderhilfsausschuss des Landkreises Uelzen hat einem Antragsteller eine Haftentschädigung von 11.850,- DM zu-gesprochen. Hierbei wurde die Zeit von 1933 bis 1939 für angeblich illegales Leben in Anrechnung gebracht. Der Beauftragte des öffentlichen Interesses beim Kreissonderhilfsausschuss Uelzen, Oberkreisdirektor von Rappard, hat keine Beschwerde eingelegt und ist auch

Einspruch des Öffentlichen Klägers Tolksdorf gegen Verfolgten-Entschädigung für Heinrich Kistner

bezog er auch die positiven Entscheidungen der Sonderhilfsausschüsse über die Zahlung von Renten wegen Körperschäden in seine Kritik mit ein („Es kann und darf doch nicht sein, dass mit Staatsgeldern … an Nichtberechtigte Gelder gezahlt werden.“) und forderte in einer Art Rundumschlag vom Ministerium sogar eine Überprüfung des Personals dieser Ausschüsse.

[229] NLA Hannover: Hann. 180 Lüneburg, Acc. 3/150 Nr. 339, Geschäftsverteilungsplan der Bezirksregierung Lüneburg v. 1.1.1950
[230] NLA Hannover: Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1082, Schreiben von Nitsche an Scharmer vom 27.3.1950
[231] Ebenda, Schreiben von Tolksdorf an das Landes-Innenministerium (Curtze) vom 31.3.1950
[232] Und wo Tolksdorf nun schon einmal dabei war, die „nichtberechtigten“ Nazi-Verfolgten anzuprangern,

Tatsächlich entschied der Niedersächsische Beschwerdeausschuss für Sonderhilfssachen II, Sitz Lüneburg, am 19.9.1950 nach mündlicher Verhandlung (Tolksdorf ließ sich als Vertreter des öffentlichen Interesses durch Regierungsinspektor Saarkamp[233] vertreten) mehrheitlich mit den Stimmen des Saarkamp sowie des Vorsitzenden, Oberregierungsrat Schaefer[234] und der Beiräte Regierungsrat Dr. Pohl sowie Simon, Hiller und (wahrscheinlich gegen die Stimme von) Schad[235]: „Der Beschluss des KSHA Uelzen vom 13.3.1950 wird insoweit aufgehoben, als dem Betroffenen eine Haftentschädigung für die Zeit vor dem 1.9.1939 zugebilligt worden ist.“

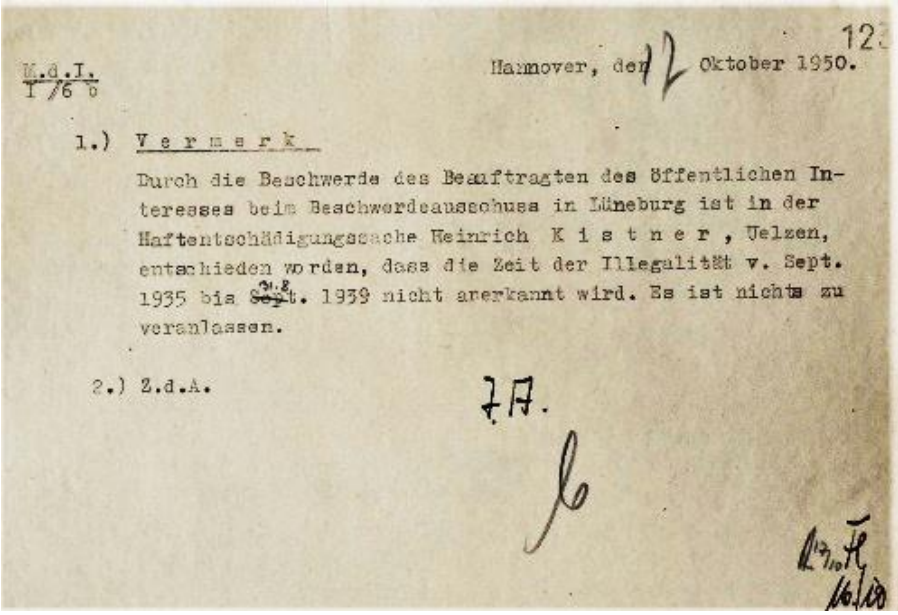
K.d.I.
I /6 0

Hannover, den 12 Oktober 1950.

1.) Vermerk

Durch die Beschwerde des Beauftragten des öffentlichen Interesses beim Beschwerdeausschuss in Lüneburg ist in der Haftentschädigungssache Heinrich Kistner, Uelzen, entschieden worden, dass die Zeit der Illegalität v. Sept. 1935 bis Sept. 1939 nicht anerkannt wird. Es ist nichts zu veranlassen.

2.) Z.d.A.

Vermerk des Nds. Innenministeriums: Kürzung der Verfolgten-Entschädigung für H. Kistner

Zur Begründung bezieht sich der Beschwerdeausschuss auf das Urteil gegen Kistner wegen Rassenschande, zitiert es noch nicht einmal korrekt, aber nochmals zuungunsten Kistners. Der Beschwerdeausschuss stellt fest, dass Kistner bis Kriegsbeginn regelmäßige Einkünfte hatte und insofern nicht verfolgt wurde: „Aus diesen Gründen konnte der Beschwerdeausschuss … die Voraussetzungen für ein illegales Leben … erst von dem Zeitpunkt annehmen, von dem ab feststand, dass der Antragsteller nichts mehr … verdiente und auch die Lebensmittelkarten eingeführt waren, sodass von diesem Zeitpunkt ab er in wirkliche Lebensschwierigkeiten geraten ist. Dieser Zeitpunkt war der 1. September 1939.“

Die Höhe der Entschädigungszahlungen an Heinrich Kistner von 11.860,00 DM „korrigierte“ der Beschwerdeausschuss somit auf 4.650,00 DM, wovon ihm als eine erste Rate der Betrag von 1.125,00 DM ausgezahlt wurde.

Kistner beantragt eine Darlehenszahlung für ehemalige NS-Häftlinge

Daraufhin beantragte Kistner beim Kreis-Sonderhilfeausschuss am 4.10.1950 ein Darlehen in Höhe von 4.000 DM „zur Eröffnung eines Textil-Versandgeschäfts“. Die Gewerbebehörde Uelzens hatte diesem Startup-Vorhaben bereits zugestimmt und auch die fachliche Eignung brachte Kistner mit.[236] Der Ausschuss stimmte Kistners Antrag zu. Mit solchen Darlehen, so sah es das Entschädigungsverfahren vor, sollte NS-Opfern die Möglichkeit gegeben werden, übergangsweise finanzielle Mittel in die Hand zu bekommen, damit sie sich eine berufliche Existenz aufbauen können.

[233] NLA Hannover: Hann. 180 Lüneburg, Acc. 3/150 Nr. 339: Regierungsinspektor Saarkamp war bei der Bezirksregierung Lüneburg untergeordnet tätig als Mitarbeiter des Dezernats „Allgemeine landwirtschaftliche Angelegenheiten“

[234] Ebenda: Oberregierungsrat Schaefer fungierte bei der Bezirksregierung Lüneburg als Chef des Dezernats 3.

[235] Wilhelm Schad war Lüneburger Sozialdemokrat, NS-Widerständler, wurde 1935 zu 1 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Haftstrafe musste er im Hamelner Zuchthaus verbringen bis zum 18.11.1936

[236] NLA Hannover: Nds. 100 Acc. 60/55 Nr. 1082, Antrag Kistner an den Kreis-Sonderhilfeausschuss vom 4.10.1950

Dennoch wurde sein Antrag abgelehnt, wieder in der Berufungsinstanz. Auch die Auszahlung des anerkannten, ihm zustehenden Haftentschädigungs-Restbetrags von 3.525,00 DM wurde zunächst abgelehnt – vom Niedersächsischen Innenministerium mit der skandalösen Begründung, dieses lasse die Haushaltslage nicht zu.

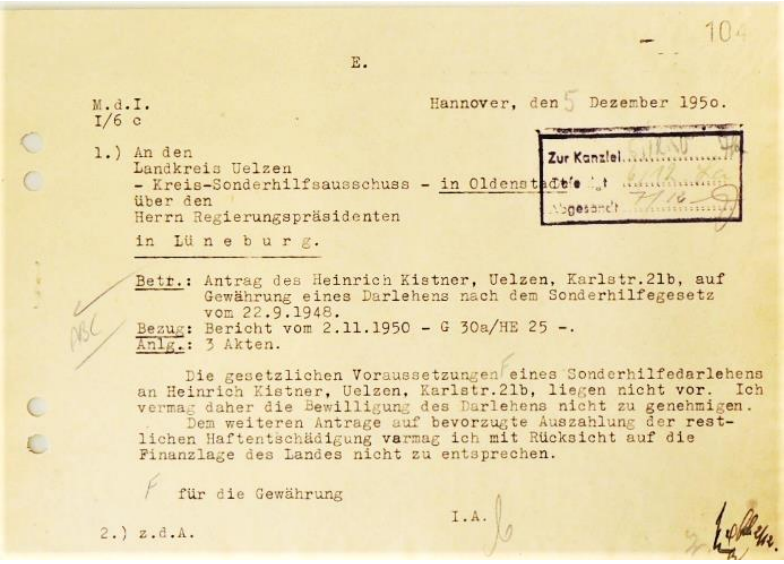

E.

M.d.I.
I/6 c

Hannover, den 5 Dezember 1950.

1.) An den
Landkreis Uelzen
- Kreis-Sonderhilfsausschuss - in Oldenstadt
über den
Herrn Regierungspräsidenten
in Lüneburg.

Zur Kanzlei ...
Abgesandt ...

Betr.: Antrag des Heinrich Kistner, Uelzen, Karlstr.21b, auf Gewährung eines Darlehens nach dem Sonderhilfegesetz vom 22.9.1948.
Bezug: Bericht vom 2.11.1950 - G 30a/HE 25 -.
Anlg.: 3 Akten.

Die gesetzlichen Voraussetzungen eines Sonderhilfedarlehens an Heinrich Kistner, Uelzen, Karlstr.21b, liegen nicht vor. Ich vermag daher die Bewilligung des Darlehens nicht zu genehmigen.
Dem weiteren Antrage auf bevorzugte Auszahlung der restlichen Haftentschädigung varmag ich mit Rücksicht auf die Finanzlage des Landes nicht zu entsprechen.

für die Gewährung

I.A.

2.) z.d.A.

Vermerk des Nds. Innenministeriums: Ablehnung der Gewährung eines Verfolgten-Darlehens für H. Kistner

Schließlich aber war eine solche Ablehnungs-Begründung nicht haltbar und die Behörden schlugen Kistner vor, den stark reduzierten Haftentschädigungs-Restbetrags nicht wie geplant auf weitere, später auszuzahlende Raten zu verschieben, sondern als eine Summe und sofort an die Sparkasse zu zahlen zur Tilgung eines Kredits, den Kistner dort für die Eröffnung seines Versandhandels bereits aufgenommen hatte. Kistner stimmte diesem Vorschlag (wahrscheinlich entnervt) zu, 3.375,00 DM gingen an die Sparkasse, 150,00 DM unmittelbar an Kistner. Ein Darlehen war ihm zwar verwehrt, aber immerhin die dezimierte Haftentschädigung zeitnah ausgezahlt worden.

Kistner beantragt eine Entschädigung wegen haftbedingter Gesundheitsschäden

Kistner versuchte nun, sein Handelsgeschäft schuldenfrei aufzubauen. Als regelmäßiges Einkommen konnte er zusätzlich über den Betrag von 90,00 DM monatlich verfügen, der ihm wegen seiner haftbedingten Gesundheitsschäden (Erwerbsminderung um 40%) vom Uelzener Kreissonderhilfeausschuss am 28.4.1949 als Grundrente zugesprochen wurden. Am 21.4.1950 erhöhte dieser Ausschuss den Betrag auf monatlich 120,00 DM, nachdem auch sein „ausgedehnter Zahnverlust“ vom Lüneburger Gesundheitsamt als Haftschaden attestiert und somit eine Erwerbsminderung von 50% zuerkannt wurde.

Aber wieder musste Kistner durch die Instanzen ziehen, diesmal, um diese Anerkennung auf Erwerbsminderung zu behalten. Wieder war es der Kläger des öffentlichen Interesses beim Niedersächsischen Landesausschuss für Sonderhilfesachen in Hannover, der gegen die Bescheide des Uelzener Ausschusses Beschwerde einlegte am 9.2.1952 mit dem Ziel der Reduzierung der Höhe der Rentenzahlungen an Kistner. Daraufhin entschied die Berufungsinstanz, die Entschädigungsbehörde bei der Lüneburger Bezirksregierung, das Verfahren neu aufzurollen, Kistner musste sich nochmals begutachten lassen mit dem „gewünschten“ Ergebnis: Regierungs- und Medizinalrates Dr. Dietz stellte am 19.12.1953 eine Schädigung zunächst von 30%, dann von 25% fest, Nervenarztes Dr. Blumenbach eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 15 %. Ergebnis: Die Zahlung der Erwerbsminderungsrente an Kistner wurde Ende Februar 1954 gänzlich eingestellt.

Um sein Recht auf Anerkennung seiner gesundheitlichen Haftschäden und Auszahlung seiner Rente geltend zu machen, musste Kistner nun, nachdem der behördeninterne Weg zu seinen Ungunsten abgeschlossen war, ein justizielles Verfahren einleiten. Er klagte gegen das Bundesland Niedersachsen vor der Entschädigungskammer beim Landgericht Lüneburg mit dem Ziel auf Zuerkennung von 30% Erwerbsminderungsrente und legte zum Beleg zwei Gutachten verschiedener Uelzener Ärzte vor (Zahnarzt Dr. Hahn, Facharzt für Hautkrankheiten, Dr. Burmester). Die Entschädigungskammer des Landgerichts stellte in seiner Sitzung vom 2.7.1954 aber fest, dass die von der Entschädigungsbehörde bei der Bezirksregierung eingeholten negativ ausgefallenen Gutachten von Dr.

Dietz und Dr. Blumenbach (beide waren zuvor NSDAP-Parteigänger) für eine Bewertung Kistners ausreichend seien und: „Der Einholung eines weiteren Gutachtens (Obergutachtens) bedurfte es bei diesem Ergebnis … nicht mehr. Da ein Rentenanspruch aber nur bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit als Folge von Verfolgungsmaßnahmen in Höhe von 30% gegeben ist, muss die Klage abgewiesen werden."

Carl Emmermann, der Vorsitzende Richter der Entschädigungskammer, ließ nun bei dieser Verhandlung seinem Ex-NSDAP-Kollegen Struck den Vortritt wegen Interessenskollision (schließlich hat er H. Kistner 1940 im Rassenschandeprozess schon einmal zu Unrecht verurteilt), sodass die Landgerichtsräte Struck, Scherpe und Maass, alle drei vormals Nazi-Richter, die Verhandlung führten und den Sachverhalt in Emmermanns Sinne bewerteten. In ihrem Urteil (Aktenzeichen: 5.0 Entsch. 46/54) klammerten sie die Zuchthaushaft für H. Kistner als Folge des Lüneburger „Rassenschande-Urteils" von 1940 weitgehend aus, deren gesundheitliche Folgen zu bewerten waren, sondern kaprizierten sich durchgehend auf das NS-Urteil gegen Kistner von 1939. Dieses interpretierten sie als ein legales Verfahren, dessen Haftstrafe gerechtfertigt war. Die Betrügereien von Ruth Salomon und Heinrich Kistner bereinigten sie von den Umständen der faschistischen Verfolgung („Die Straftaten sind angeblich deshalb begangen worden, weil sich der Kläger in wirtschaftlicher Not befand."), um die Anerkennung der Gesundheitsschäden als Folge dieser Haftstrafe zu minimieren. Die Richter werfen Kistner sogar vor, sich nach seiner Haftentlassung nicht genügend um den Verbleib seiner Kinder gekümmert zu haben, eine Vermutung, die mit der zur Rede stehenden Anerkennung der Gesundheitsschäden Kistners als Haftfolgen nichts zu tun hat, wohl aber über die Absichten der Richter Auskunft gibt. Man könnte meinen, hier verübten diese Ex-Nazi-Juristen eine späte Rache an einem ihrer Opfer, weil es den NS-Terror überlebte, nachdem ein anderes, nämlich Ruth Salomon, von Justiz und Gestapo bereits „erlegt" worden war.

Zum Personal der Lüneburger Entschädigungskammer des Landgerichts

Die äußerst restriktive Auslegung von Entschädigungsansprüchen aus der NS-Verfolgung durch die Berufungsinstanzen der Entschädigungsausschüsse insbesondere durch deren Abweisungen durch den „Beauftragten des öffentlichen Interesses" (Tolksdorf) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Ministerium des Innern, wird an diesem „Fall Kistner" sehr deutlich. Auch die Anrufung der nächsten Instanz durch die Verfolgten, der Entschädigungskammer beim Landgericht, konnte für sie keine Anerkennung ihrer Verfolgung bringen, weil schon die politische NS-Karriere und Nachkriegseinstellung (diese am Beispiel des Landgerichtsrats Dr. Struck etwas ausführlicher vorgestellt) des Justizpersonals dieser Kammer dies verhinderte:

1. Landgerichtsrat Carl Emmermann, geboren am 3.2.1898 in Dresden-Plauen als Sohn eines Kaufmanns, Kriegsfreiwilliger im I. Weltkrieg, aktiv bei der Niederschlagung eines Arbeiteraufstandes in Heiligenstadt, wird im November 1933 Mitglied der SA (Rottenführer beim Sturm 6/16) und weiterer NS-Verbände wie dem NSRB, dann zum 1. Mai 1937 Mitglied der NSDAP (Mitglieds-Nr. 5764811), Landgerichtsrat in Lüneburg, Übernahme eines Richteramtes beim NSDAP-Gaugericht Ost-Hannover, stellvertretender Vorsitzender eines für den Landgerichts-Bezirk Lüneburg neu eingerichteten Sondergerichts, des „Plünderung-SG".[237]

2. Landgerichtsrat Werner Scherpe wurde am 14.3.1901 in Insterburg geboren, gelangte 1936 in den Justizdienst, wurde NSDAP-Mitglied und brachte es bis zum Kriegsgerichtsrat.[238] Kriegsgerichtsräte sprachen z. B. Todesurteile gegen Soldaten aus, die nach § 4 Volksschädlingsverordnung (vom 5· September 1939) verurteilt wurden wie z. B. im Falle des siebzehnjährigen Anton Reschny.[239]

[237] Siehe Seite 65 ff

[238] BA Freiburg: PERS 6/179433

[239] Vergl.: Stephan Baier: Das Todesurteil des Kriegsgerichtsrats Dr. Schwinge, in: Die juristische

3. Landgerichtsrat Erich Maass (Schreibweise auch: Maaß, Maahs) wurde am 10.2.1915 in Belgard a. Pers. geboren als Sohn eines Kaufmanns. Schon als Schüler (1931) schloss er sich dem HJ-Schülerbund an, im April 1938 dem NS-Altherrenbund der Altherrenschaft „Hans Knirsch“ der Uni Leipzig und im März 1940 während seiner Ausbildung der NSDAP (Nr.: 7559003). Maass wird tätig an verschiedenen Gerichten des OLG Stettin und ab Ende 1942 in der Justizverwaltung des Generalgouvernements im Distrikt Galizien bei der Staatsanwaltschaft in Lemberg.[240]

4. Landgerichtsrat Dr Martin Struck wurde am 30.8.1891 in Wießen, Kreis Heydekrug, als Sohn eines Superintendenten geboren. 1938 trat er in die NSDAP ein, wurde ab 1939 stellvertretender Blockleiter und war in zahlreichen NS-Organisationen Mitglied (NSV, NSRWB, NS-Luftschutzbund, NS-Altherrenbund, Reichskolonialbund). Als Jurist stieg er im Nationalsozialismus schnell auf: 1933 Landgerichtsrat in Tilsit, 1934 Landgerichtsdirektor in Insterburg/Ostpreußen.

Nach 1945 ließ sich Dr. Struck mit seiner Familie in Lüneburg nieder und hinterließ in Ostpreußen den Besitz des Rittergutes der Familie seiner Ehefrau. 1948 wurde er zunächst im Entnazifizierungsverfahren wegen seiner Nazi-Aktivitäten in die Gruppe IV eingegliedert, allerdings ohne jegliche berufliche Beschränkung, weshalb er sich in Lüneburg für den Justizdienst bewerben konnte und als Beauftragter Richter übernommen wurde. Im Juni 1949 wurde er, wie alle Ex-Nazis ähnlicher Art, automatisch in die Gruppe V eingruppiert, galt fortan als NS-Unbelastet. Nachdem sich Landgerichtspräsident Nebelsieck für ihn einsetze mit Verweis auf Strucks Nazi-Justiztätigkeit („Beauftragter Richter Dr. Struck war vor dem Zusammenbruch Landgerichtsdirektor in Insterburg. Er ist ein sehr guter Richter, der einen durch langjährige richterliche Erfahrung geschärften Blick …verbindet.“) wurde Dr. Struck ordentlicher Landgerichtsrat, später Landgerichtsdirektor.[241]

Politisch stand Dr. Struck dem „Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten“ (BHE) nahe, einer seinerzeit bedeutsamen Partei von vornehmlich Alt-Nazis, war Schatzmeister in der Lüneburger Abteilung der Landsmannschaft Ostpreußen[242] und gründete gemeinsam mit den Herren Kramer (Elchjägermeister), Wallat (Oberstleutnant) und Löffke (Forstmeister) 1954 das „Ostpreußisches Jagdmuseum - Wild, Wald, Pferde“,[243] welches bis heute als Ostpreußisches Landesmuseum existiert. Sein politisches Hauptaugenmerk lag in der Rückgewinnung eines Deutschland in den Grenzen von 1937 und er propagierte ein Rückkehrrecht der Deutschen nach Ostpreußen wie es sein Ostpreußen-Vertriebenenkollege Löffke in der Versammlungsstätte „Meyers Garten“ am 12.7.1953 vor einem Personenkreis von 600 Menschen vortrug: „Die Woge deutschen Blutes wird ihr altes ostpreußisches … Bett wieder einnehmen!“[244]

Kistner beantragt die Aufhebung des Betrügereien-Urteils von 1939

Zeitlich parallel zu den genannten Entschädigungsverfahren bemühte sich Heinrich Kistner um die Annullierung der Strafhaft aus dem Betrugsurteil von 1939 mit einer Eingabe am 28.12.1951 beim Landgericht Hamburg, was hier nachgetragen werden soll:

Zu diesem Zeitpunkt war dem Hamburger Landgericht gerichtsbekannt, dass im exakten Parallelfall, nämlich beim Antrag zur Aufhebung der Freiheitsstrafe von Ruth Salomon wegen des Betrugsurteils, zunächst das Landgericht Hamburg dieses Ansinnen zwar ablehnte (siehe Seite 51 f), aber dieses Urteil vom dortigen Oberlandesgericht kassiert und am 21.10.1950 aufgehoben wurde, womit ihr posthum eine Straffreiheit gewährt wurde. Die Chancen für Heinrich Kistner, eine Straffreiheit für exakt dieselben Taten zuerkannt zu bekommen, damit als nicht-vorbestraft zu gelten und auch in seinen Entschädigungsverfahren den

Aufarbeitung des Unrechtsstaates, Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.) 1988, S. 340-346

[240] Bundesarchiv Berlin: R 9361-III/123712 und R 3001/83767

[241] NLA Hannover: Nds.720 Lüneburg, Acc. 2008/98 Nr.37

[242] Vereinsregister Amtsgericht Lüneburg

[243] Ebenda

[244] LZ v. 14.7.1953

Vorbehalten und Ausschlussgründen entgegentreten zu können, standen somit sehr gut.

Aber wieder wurde er enttäuscht: Der Oberstaatsanwalt am Landgericht Hamburg bat die Richter bereits im Vorwege um Ablehnung: „Eine Gewährung von Straffreiheit … kommt … nicht in Betracht, da die Verurteilung in der Sache nicht wegen Straftaten erfolgte, die allein nach nationalsozialistischer Auffassung strafbar waren. Insoweit bitte ich daher den Antrag abzulehnen.“[245] Dabei ignorierte er die Tatsache, dass nach den einschlägigen Bestimmungen ebenfalls eine Straffreiheit gewährt werden musste, wenn eine Straftat begangen wurde, um einer Verfolgung aus politischen und rassistischen Gründen zu entgehen.

Kistners Antrag auf Annullierung seiner Haftstrafe aus dem Urteil von 1939 wegen der Betrügereien wurde von der Großen Strafkammer des Hamburger Landgerichts am 4.3.1952 abgelehnt. Die Argumentation des Oberlandesgerichts im Parallelfall Ruth Salomon von 1950 ließ das Gericht völlig außer Acht. Zwar billigten ihm die Richter Borgmeyer, Reinholz und Röhrs eine gewisse Verfolgungsnot zu, aber lediglich in Bezug auf seine falschen Personalangaben bei der Anmeldung seiner Tochter Maria vor dem Standesamt in Oranienburg. Den Anteil seiner Haftstrafe für diese Aktion von vier Monaten Gefängnis waren sie bereit, von der Gesamtstrafe des von der Lüneburger Kammer 1949 festgesetzten Strafreduzierungs-Beschusses von 1 Jahr und 7 Monaten Gefängnis abzuziehen und sie legten eine neue Gesamtstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten Gefängnis fest. In der Hauptsache aber kannte das Gericht kein Pardon: „Solange daher der Antragsteller die Möglichkeit hatte, sich durch ehrliche Arbeit seinen und seiner Familie Unterhalt zu verdienen, stand ihm nicht das Recht zu, sich durch strafbare Handlungen Einnahmen zu verschaffen, durch die andere, unbeteiligte Personen geschädigt wurden.“ Die Argumentation des ursprünglichen Urteils von 1939, die gerade nicht darauf abzielte, dass Kistner „andere, unbeteiligte Personen“ geschadet habe, sondern – strafbegründend – die „deutsche Volksgemeinschaft“, blieb von diesen Richtern unbeachtet. Auch wurde ihm unterstellt, er hätte ohne Probleme Möglichkeiten finden können, eine „ehrliche Arbeit“ (dieser Terminus findet sich mehrfach in der Urteilsbegründung) aufzunehmen. Die Betrügereien aufgrund einer Verfolgungslage begangen zu haben, stritten die Richter rundweg ab wie sie insgesamt eine latente Bedrohungssituation von Heinrich Kistner, Ruth Salomon und ihren Kindern Maria und Heinz durch den NS-Staat negierten. Nach Ansicht der Richter hätten sich wohl Ruth und Heinrich 1939 eher freiwillig der Gestapo ausliefern sollen.

H. Kistner gab nun die weitere Beschreitung des Klageweges über eine Berufungsverhandlung auf und resignierte. Das Urteil des im Parallelfall vom Landkreis Uelzen angestrengten Urteils der Berufungsinstanz in Ruths Verfahren, das vor dem Hamburger Oberlandesgericht mit einer Annullierung ihrer Haftstrafe posthum endete (s. Seite 52) und ihm sicherlich neue Motivation für einen solchen Klageschritt gegeben hätte, war ihm selber nicht bekannt. Gerichtsbekannt war es allerdings in Hamburg, und es darf als Zeichen des Fortlebens der Nazi-Justiz in der Nachkriegs-Demokratie gewertet werden, dass dieses Herrschaftswissen so schamlos ausgenutzt wurde, indem dieses Urteil und dessen Annullierungs-Begründung in Heinrichs Annullierungs-Ablehnungs-Urteil mit keinem Wort erwähnt wird.

Die verheerende Auswirkung der Nachkriegspraxis, dass die Aufhebung der Nazi-Urteile nicht im staatlichen Verfahren, sondern durch individuelle Anstrengung der Betroffenen durchgeführt werden musste, wird an diesem Bespiel deutlich: Während der Landkreis Soltau über die finanziellen und juristischen Mittel verfügte, nach dem negativen Urteil des Hamburger Landgerichts einen weiteren Klageweg zu beschreiten und eine Berufungsinstanz anzurufen, welche dann positiv für Ruth posthum entschied, verfügte Heinrich als Privatperson nicht über derartige Mittel. Er gab auf, blieb vorbestraft und eine Entschädigungsmöglichkeit für diese Haftzeit blieb deshalb von vornherein ausgeschlossen.

[245] Staatsarchiv Hamburg, Staatsarchiv Hamburg, 213-11_64970, Schreiben des Oberstaatsanwalts am Landgericht Hamburg an das Amtsgericht Hamburg, Abtl. 131, vom 2.2.1952

1954 stand Heinrich Kistner als 44-Jähriger vor den Trümmern seiner Lebensgeschichte, die ihm einige Jahre des Glücks mit Ruth und später den Kindern bescherte, viele Jahre des ständigen Nazi-Verfolgungsdrucks und der Existenzangst, dann Verurteilungen, Gefängnis- und Zuchthausstrafen einbrachten, die seiner Lebensgefährtin Ruth ihr junges Leben kostete, ihm die Kinder nahm und die er selber mit eingeschlagenem Gebiss, weiteren massiven körperlichen und psychischen Schäden nur knapp überlebte. Nach jahrelangen juristischen Auseinandersetzungen wurde ihm insgesamt lediglich eine Minimalentschädigung von 4.650,00 DM zugesprochen und ihm die geringe Gesundheitsschadens-Rente ab 1954 wieder aberkannt. Alle seine weiteren Versuche, einen Ausgleich für das Nazi-Unrecht, dass ihm widerfahren war, zu erlangen, scheiterten. Er galt bis an sein Lebensende als vorbestraft, als ein ehemaliger Verbrecher.

Heinrich Kistner starb im Alter von 60 Jahren am 17. Februar 1970 in Uelzen.[246]

Heinrich Kistner, fotografiert bei Einlieferung in ein Zuchthaus, beide Fotos o. D.

„Der Spiegel“ berichtete in seiner Ausgabe vom 26.1.1969, dass der Bundestagspräsident Eugen Gerstenmaier (CDU) eine finanzielle Entschädigung wegen erlittenen NS-Unrechts einfordert hatte. Ihm sei während der NS-Zeit die Lehrbefugnis als Universitätsprofessor entzogen worden. Das Bundesinnenministerium bewilligte ihm dafür 281.107,00 DM und darüber hinaus regelmäßig auszuzahlende Bezüge als emeritierter Professor, seinerzeit monatlich 2.623,00 Mark. Diese monatlichen Bezüge, die er bis zu seinem Lebensende 1986 beanspruchen durfte, summierten sich nochmals auf ca. 500.000,00 DM.

[246] Nach Auskunft des ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen (Herr Sterneck) vom 12.7.2021 wurde H. Kistner auf dem kirchlichen Friedhof in Uelzen begraben, Grabanlage Abt.: 88a/2/9a. Seit 1997 besteht die Grabstätte nicht mehr.

II. Landgerichtsrat Dr. Carl Emmermann, ein Jurist „aus der Mitte der Lüneburger Gesellschaft“

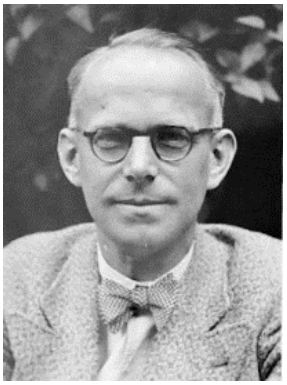

Carl Waldemar Emmermann wurde am 3.2.1898 in Dresden-Plauen geboren als Sohn eines Kaufmanns. Als 18-jähriger meldete er sich 1916 zum Kriegsdienst, wurde Unteroffizier und Offiziersaspirant und mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse (Frontkämpf-Ehrenkreuz) ausgezeichnet. Emmermann studierte ab 1919 in Göttingen, war dort Mitglied einer Burschenschaft und beteiligte sich im Rahmen eines Studentenbataillons/Freicorpsverbandes 1920 an der Niederschlagung eines Arbeiteraufstandes in Heiligenstadt (Thüringen, Landkreis Eichsfeld).[247] Seine erste Staatsprüfung legte er im September 1920 in Celle mit der Note „ausreichend“ ab und wurde promoviert mit dem Dissertationsthema „Das Zuchthaus in Celle“.[248] Seine zweite Staatsprüfung 1923 bestand er in Berlin mit „befriedigend“.

Im September 1930 zieht Emmermann nach Lüneburg um,[249] wo ihm ein Posten auf der Planstelle eines Landgerichtsrats (zugleich AG-Rats) angeboten wird. An diesem Gerichtsort sollte er nun seine politisch-juristische Lebenskarriere machen.

Sein Vorgesetzter, Landgerichtspräsident Franz Puttfarken, schien von Emmermanns Qualitäten im Richteramt noch nicht vollends überzeugt zu sein. In der Bewertung seiner Tätigkeit für das Jahr 1930 formulierte Puttfarken, Richter Emmermann „ … arbeitet mit Fleiß und Interesse, auch gewissenhaft, ohne jedoch sehr in die Tiefe zu dringen … einfache Persönlichkeit. Gesamtleistungen: ausreichend.“[250]

Es fügte sich, dass Emmermann im Oberlandesgerichts-Präsidenten Adolf von Garßen,[251] dem Vorsetzten Puttfarkens, einen Fürsprecher fand, der ihn unterstützte, ihn im Nebenamt mit einer weiteren Aufgabe betraute und zum stellvertretenden Beauftragten für Gnadensachen bestimmte.[252]

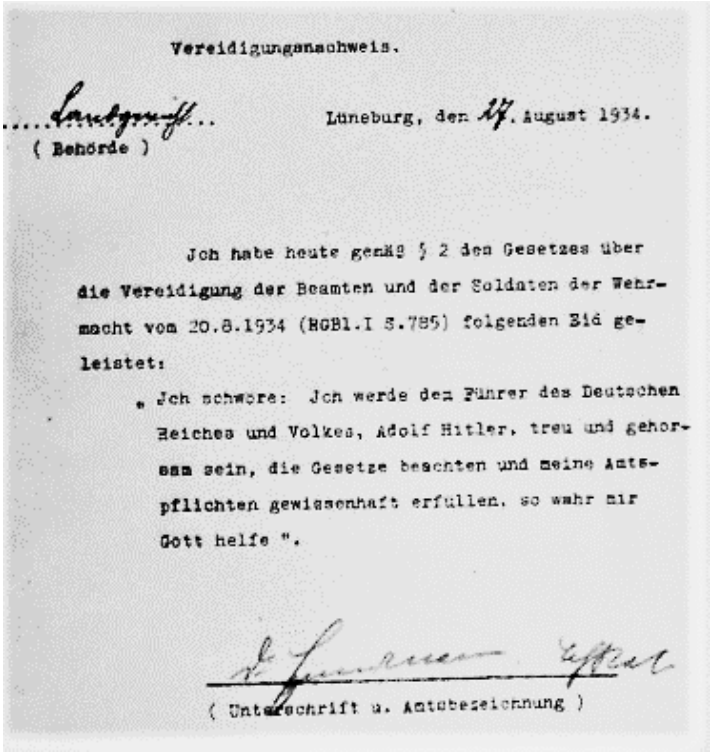

Vereidigungsnachweis.

Landgericht Lüneburg, den 17. August 1934.
(Behörde)

Ich habe heute gemäß § 2 des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20.8.1934 (RGBl.I S.785) folgenden Eid geleistet:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe ".

(Unterschrift u. Amtsbezeichnung)

C. Emmermann leistet den Eid auf „den Führer des Deutschen Reiches und Volkes“

[247] Vergl.: Herbert Kater: Zeitfreiwilligen-Studenten-Bataillon in Göttingen 1920. Einst und Jetzt, Bd. 32 (1987), S. 111–129

[248] Karl Emmermann, Das Zuchthaus zu Celle, Inaugural-Dissertation, Jur. Fakultät der Universität Göttingen, Celle 1921

[249] zunächst in die Frommestraße 4, dann zum Alt-enbrückerdamm 10, ab Ende 1935 in den Wil-schenbrucher Weg 8, dann Schifferwall 1

[250] NLA Hannover, Nds. 720 Lüneburg Acc. 2008/098 Nr. 38

[251] Von Garßen wurde im März 1932 zum OLG-Präsidenten ernannt, trat 1933 in die NSDAP ein (Mitgliedsnummer 2.624.517) und blieb in diesem Amt bis 1945. Er war verantwortlich für die Umsetzung der NS-Politik/Justiz in seinem OLG-Bezirk, nahm an den Tagungen der höchsten Juristen des Deutschen Reiches teil, u. a. am 23. und 24. April 1941 in Berlin, bei der Viktor Brack und Werner Heyde über die ‚Vernichtung lebensunwerten Lebens‘ in den Gaskammern der Aktion T4 informierten. https://de.wikipedia.org/wiki/Adolf_von_Gar%C3%9Fen

[252] NLA Hannover, Nds. 720 Lüneburg Acc. 2008/098 Nr. 38

Die veränderten politischen Zeichen der Zeit versteht der junge Richter schnell, organisiert sich zunächst im republikfeindlichen „Stahlhelm“, wird im November 1933 Mitglied der SA (Rottenführer beim Sturm 6/16) und weiterer NS-Verbände wie dem NSRB, dann zum 1. Mai 1937 Mitglied der NSDAP (Mitglieds-Nr. 5764811). [253]

Jetzt ändern sich auch seine Beurteilungen durch die Vorgesetzten[254] und er wird eine Art nationalsozialistischer Vertrauensmann des OLG-Präsidenten mit Aufstiegsoption, wie von Garßen in seiner Bewertung der Tätigkeit Emmermanns für das Jahr 1934 formuliert: „E. hat sich auf meinen besonderen Wunsch bereit erklärt, für einige Zeit ausschließlich auf strafrechtlichem Gebiet zu arbeiten. Ich habe ihm dabei eröffnet, dass ich in diesem Auftrag in erster Linie auch eine Aufgabe für ihn sehe, nämlich die, an der Fortentwicklung der Rechtsprechung in Strafsachen im Sinne der neuen Gedanken zu arbeiten.“

Nun ging es in der NS-Justizkarriere des Richters Emmermann auf- und vorwärts „im Sinne der neuen Gedanken“: Zunächst sein Treueschwur auf Adolf Hitler („Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein …“)[255] und es wurden die Erläuterungen seiner „Heldentaten“ im Personalbogen für seine Vorgesetzten ausführlicher formuliert, denn diese galten wieder etwas. Wenn er in den Jahren zuvor mit einer Bemerkung seiner Teilnahme am Krieg von 1916 bis 1919 auskam, hieß es jetzt: „Militärdienst v. 21.11.1916 bis 27.1.1919 … mitgemachte Gefechte: u.a. 16.4. bis 17.5.1917 Kämpfe vor der Siegfriedfront, 21.3. bis 6.4.1918 Große Schlacht in Frankreich.“

Ende 1934 wurde ihm ein weiteres Amt übertragen für die Dauer bis 1939, das des richterlichen Beisitzers und zugleich Vertreters des Vorsitzenden der Dienststrafkammer beim Lüneburger Regierungspräsidenten.[256] Diese Dienststrafkammer war zuständig dafür, „Pflichtverletzungen“ aller nichtrichterlichen Staatsbeamten im Bereich der Bezirksregierung Lüneburg zu untersuchen und zu ahnden. Sie konnte Ordnungsstrafen aussprechen, auch Gehaltskürzungen oder ein Dienstentlassung bestimmen und war deshalb für die geplanten Säuberungen der Beamten von Nazi-Gegnern von besonderer Bedeutung.

Damit die Mitglieder dieser Dienststrafkammer sich aus ausgesuchten Verfechtern des NS-Staates zusammensetzen, sorgte ein Reglement, das Hermann Göring als Reichskommissar für das preußische Innenministerium mit seinem Apparat sofort ab 31.03.1933 einführte: In einem Schreiben an die Ober- und Regierungspräsidenten kündigte er die Neubesetzung dieser Kammern an: „Es kommen hierfür nur deutschstämmige Beamten in Frage, an deren überzeugt nationaler Einstellung kein Zweifel besteht.“[257] Eine Ankündigung Görings vom 22.7.1933 verschärfte die Bedingungen für die Übernahme eines solchen Amtes weiter: „Es genügt nicht, dass diese Personen nur die selbstverständlichen Voraussetzungen arischer Abstammung und innerer Verbundenheit mit dem nationalsozialistischen Staates erfüllen.“[258] Und ein Runderlass Görings vom 28.8.1934 regelte die letzte politische Auslese der Mitglieder der Lüneburger Dienststrafkammer im Sinne der Nationalsozialisten noch weiter: „Als Dienststrafrichter kommen demnach nur Beamte in Frage, die nicht nur auf Grund innerer Verbundenheit mit dem nat.-soz. Staat, sondern auch nach ihrer ganzen Persönlichkeit und Beamtenauffassung die Gewähr für eine Rechtsprechung im Sinne des neuen Staates bieten.“[259] Eine solche innere Verbundenheit und überzeugte Rechtsprechung im Sinne des nationalsozialistischen Staates zeigten nicht alle Bewerber für diese Dienststrafkammer, wohl aber

[253] BA Berlin: R 3001/83120

[254] http://app.olg-ce.niedersachsen.de/cms/page/geschichte/doku_nszeit/ll_puttfarken.php: Landgerichtspräsident Puttfarken (Mitglied der DVP) wird zum 11. September 1933 entlassen auf der Grundlage des "Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums", erhielt forthin gekürzte Versorgungsbezüge. Sein Nachfolger wurde der langjährige Parteigänger der NSDAP, der Lüneburger Rechtsanwalt Fritz Bohlmann.

[255] NLA Hannover,: Nds. 720 Lüneburg Acc. 2008/098 Nr. 38, Vereidigungsnachweis vom 27.8.1934

[256] Ebenda: Schreiben RP an LG-Präs. v. 16.10.1934

[257] BA Berlin, NJ 1602 Bd. 6 - 10

[258] Ebenda

[259] Ebenda

Landgerichtsrat Emmermann, der von der NSDAP-Gauleitung für dieses Amt auserwählt wurde.

Nun hatte Emmermann mit dem beamtenrechtlichen Schicksal von 25 Personen zu tun, wie eine Auflistung vom 7.3.1936 ausweist – unter ihnen „Reinmuth, Regierungs-Assessor - Lüneburg“, ein Beamter der Lüneburger Bezirksregierung und Nazi-Widerständler, der von der Gestapo unter Mitwirkung der Leitung der Bezirksregierung in Lüneburg verhaftet, anschließend vom Volksgerichtshof wegen „Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat unter erschwerten Umständen“ zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt wurde und später im Konzentrationslager Sachsenhausen starb.[260] Emmermann sorgte in der Dienststrafkammer gemeinsam mit seinen NS-Kumpanen natürlich dafür, dass Reinmuth bereits nach seiner Verhaftung aus dem Staatsdienst entlassen wurde unter dem neuen Vorsitzenden der Kammer, Ernst Roth.[261]

Von diesem Zeitpunkt ab steht Emmermanns NS-Karriere nichts mehr im Wege, zumal er 1936 einen Nachweis arischer Abstammung vorlegt.[262] Die Bewertungen seiner fachlichen und politischen Qualifikationen durch die Dienstvorgesetzten sind ausschließlich positiv, ihm wird nun eine Planstelle am Landgericht übertragen,[263] 1938 auch schon mal als Vertretung an das Oberlandesgericht berufen und schließlich 1938/1939 für eine Beförderung zum Landgerichtsdirektor vorgeschlagen. Diese Beförderungsinitiative ging vom OLG-Präsidenten von Garßen aus und fand im politischen Raum prominente Unterstützung: Der NSRB machte sich für Emmermann stark, ebenfalls der NSDAP Gauhauptstellenleiter Henning („E. … stellt sich freudig hinter den nationalsozialistischen Staat.“)[264]

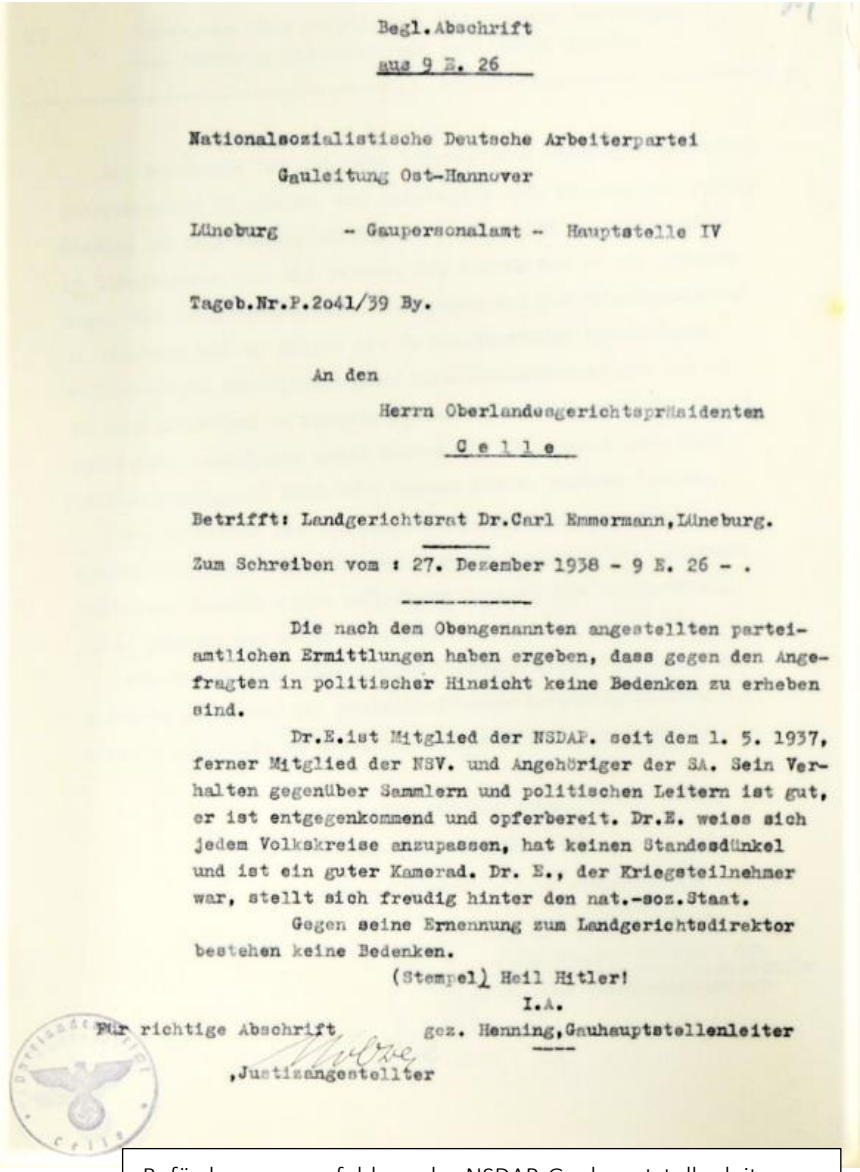

Begl.Abschrift
aus 9 E. 26

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Gauleitung Ost-Hannover

Lüneburg - Gaupersonalamt - Hauptstelle IV

Tageb.Nr.P.2o41/39 By.

An den
Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
Celle

Betrifft: Landgerichtsrat Dr.Carl Emmermann,Lüneburg.

Zum Schreiben vom : 27. Dezember 1938 - 9 E. 26 - .

Die nach dem Obengenannten angestellten parteiamtlichen Ermittlungen haben ergeben, dass gegen den Angefragten in politischer Hinsicht keine Bedenken zu erheben sind.

Dr.E.ist Mitglied der NSDAP. seit dem 1. 5. 1937, ferner Mitglied der NSV. und Angehöriger der SA. Sein Verhalten gegenüber Sammlern und politischen Leitern ist gut, er ist entgegenkommend und opferbereit. Dr.E. weiss sich jedem Volkskreise anzupassen, hat keinen Standesdünkel und ist ein guter Kamerad. Dr. E., der Kriegsteilnehmer war, stellt sich freudig hinter den nat.-soz.Staat.

Gegen seine Ernennung zum Landgerichtsdirektor bestehen keine Bedenken.

(Stempel) Heil Hitler!
I.A.
Für richtige Abschrift gez. Henning,Gauhauptstellenleiter
,Justizangestellter

Beförderungsempfehlung der NSDAP-Gauhauptstellenleitung

[260] Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Hermann Reinmuth. Christ-Humanist-Gewerkschaftler-Sozialist. Eine Erinnerung an den Beamten der Lüneburger Bezirksregierung, Nazi-Widerständler und KZ-Häftling, Lüneburg 2012

[261] Ernst Roth, wie Emmermann Richter am Landgericht Lüneburg, … Auch er wurde nach 1945 am selben Gericht weiter beschäftigt als Landgerichtsrat, blieb bei seiner Gesinnung und wurde aktives Mitglied der NPD. Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht …, Teil III, S. 85

[262] NLA Hannover: Nds. 720 Lüneburg Acc. 2008/098 Nr. 38, Bescheinigung des OLG-Präsidenten vom 13.3.1936

[263] Ebenda

[264] Ebenda: Schreiben vom 27.12.1938

sowie das Gau-Personalamt[265] und selbst Gauleiter Telschow wurde Fürsprecher Emmermanns, wandte sich im Sommer 1939 in dieser Beförderungssache an Staatssekretär Freisler.[266]

Trotz aller Bemühungen ließ zwar die Zuerkennung eines Titels als Landgerichtsdirektor auf sich warten, aber es stand auch ein nationales Großereignis bevor, bei dem Emmermann gebraucht wurde: Ab 26. August 1939 stand er „zur Rettung des Vaterlands“ der Wehrmacht zur Verfügung, nicht gerade an der vorderster Front, sondern als Unteroffizier d. R. beim Landes-Schützenbataillon in Lüneburgs Schliefen-Kaserne bis April 1940.

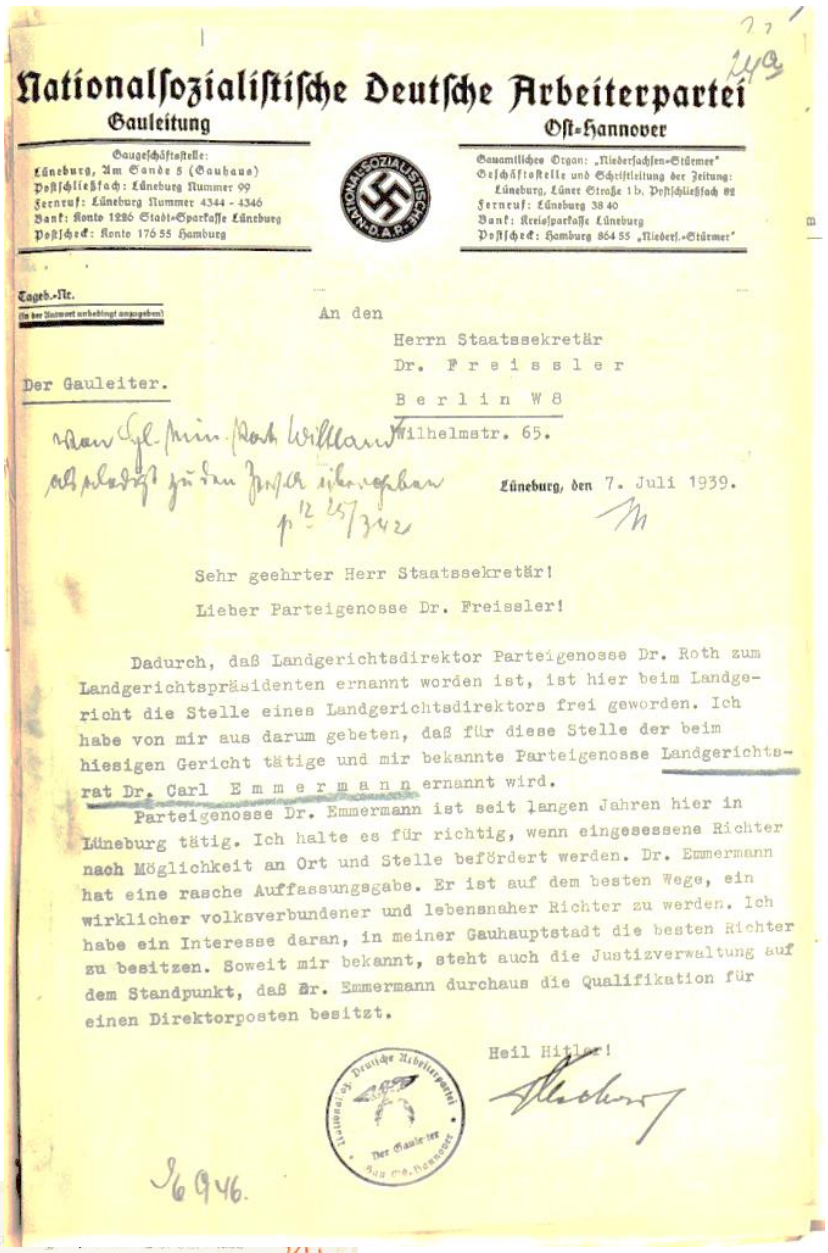

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Gauleitung Ost-Hannover

Gaugeschäftsstelle: Lüneburg, Am Sande 5 (Gauhaus)
Postschließfach: Lüneburg Nummer 99
Fernruf: Lüneburg Nummer 4344 - 4346
Bank: Konto 1286 Stadt-Sparkasse Lüneburg
Postscheck: Konto 176 55 Hamburg

Gauamtliches Organ: „Niedersachsen-Stürmer“
Geschäftsstelle und Schriftleitung der Zeitung: Lüneburg, Lüner Straße 1 b, Postschließfach 82
Fernruf: Lüneburg 38 40
Bank: Kreissparkasse Lüneburg
Postscheck: Hamburg 864 55 „Niederl.-Stürmer“

Tageb.-Nr.

An den
Herrn Staatssekretär
Dr. Freissler
Berlin W 8
Wilhelmstr. 65.

Der Gauleiter.

Lüneburg, den 7. Juli 1939.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!
Lieber Parteigenosse Dr. Freissler!

Dadurch, daß Landgerichtsdirektor Parteigenosse Dr. Roth zum Landgerichtspräsidenten ernannt worden ist, ist hier beim Landgericht die Stelle eines Landgerichtsdirektors frei geworden. Ich habe von mir aus darum gebeten, daß für diese Stelle der beim hiesigen Gericht tätige und mir bekannte Parteigenosse Landgerichtsrat Dr. Carl Emmermann ernannt wird.

Parteigenosse Dr. Emmermann ist seit langen Jahren hier in Lüneburg tätig. Ich halte es für richtig, wenn eingesessene Richter nach Möglichkeit an Ort und Stelle befördert werden. Dr. Emmermann hat eine rasche Auffassungsgabe. Er ist auf dem besten Wege, ein wirklicher volksverbundener und lebensnaher Richter zu werden. Ich habe ein Interesse daran, in meiner Gauhauptstadt die besten Richter zu besitzen. Soweit mir bekannt, steht auch die Justizverwaltung auf dem Standpunkt, daß Dr. Emmermann durchaus die Qualifikation für einen Direktorposten besitzt.

Heil Hitler!

Abb. rechts: Beförderungsempfehlung von Gauleiter Telschow

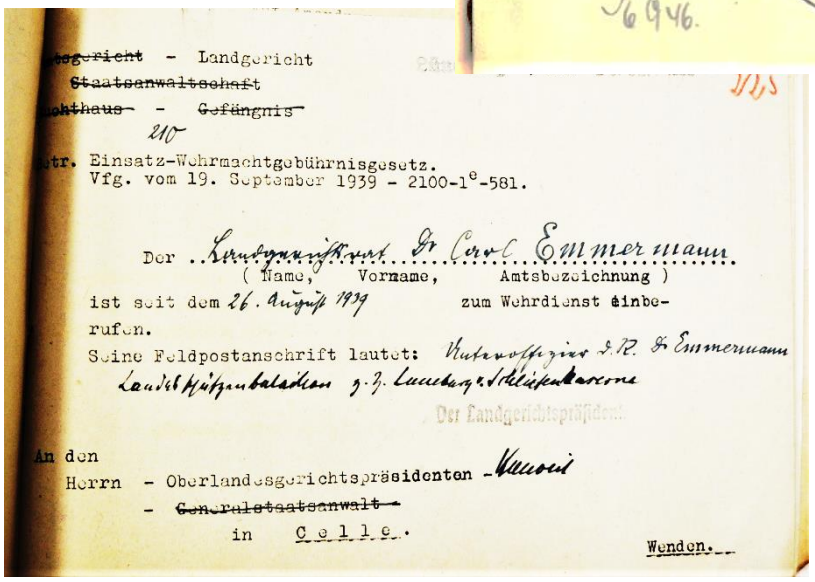

~~Amtsgericht~~ - Landgericht
~~Staatsanwaltschaft~~
~~Strafgefängnis~~ - ~~Gefängnis~~

Betr. Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz.
Vfg. vom 19. September 1939 - 2100-1e-581.

Der Landgerichtsrat Dr. Carl Emmermann
(Name, Vorname, Amtsbezeichnung)
ist seit dem 26. August 1939 zum Wehrdienst einberufen.
Seine Feldpostanschrift lautet: Unteroffizier d. R. Dr. Emmermann
Landesschützenbataillon z. Z. Lüneburg, Schliefenkaserne

Der Landgerichtspräsident

An den
Herrn - Oberlandesgerichtspräsidenten -
- ~~Generalstaatsanwalt~~
in Celle.

Wenden.

Emmermann wird zur Wehrmacht einberufen, zum Krieg gegen Polen

[265] Ebenda: Schreiben vom 13.2.1939

[266] Ebenda: Schreiben vom 7.7.1939

Möglicherweise auch um seiner Beförderungsangelegenheit eingedenk seiner „Kriegserfahrungen“ etwas mehr Schub zu verleihen und letzte Bedenken an seiner nationalsozialistischen Zuverlässigkeit auszuräumen, verfasste Emmermann nun am 26.6.1940 seinen Urteilsspruch gegen E. Kistner, ein Dokument rassistischer Offenbarung, dass ihm dem Aufstieg zum Landgerichtsdirektor erheblich näherbrachte wie auch ab 5.1.1941 die Übernahme eines Richteramtes beim NSDAP-Gaugericht Ost-Hannover.[267] Die Anerkennung durch Adolf Hitler zu seinem 25-jährigen Dienstjubiläum am 28.2.1941 rundete seine Erfolgsaussichten ab, am 14.4.1941 erhält er das silberne Treuedienst-Ehrenzeichen.[268]

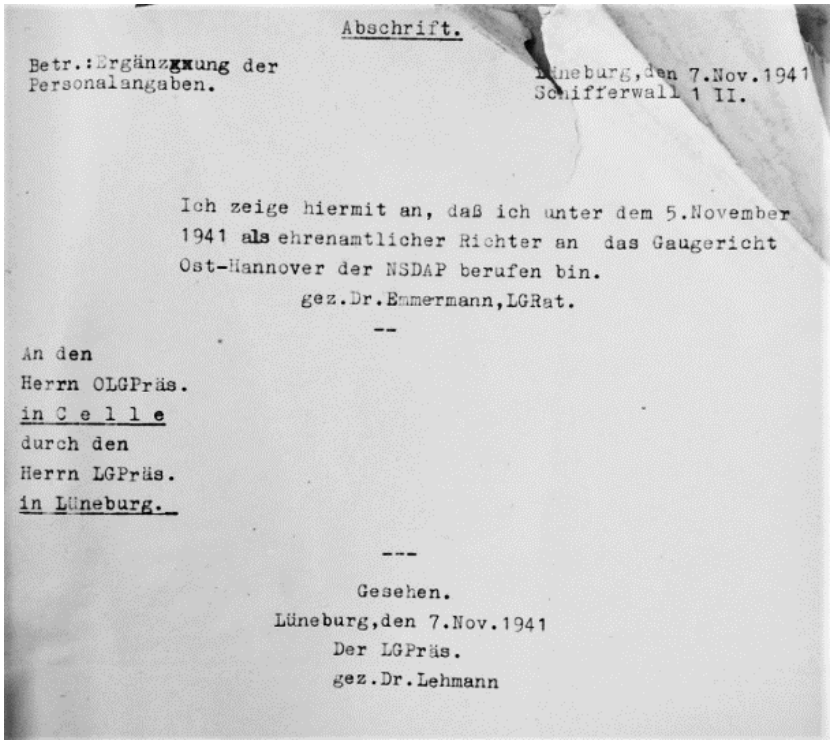

Abschrift.

Betr.: Ergänzung der Personalangaben.

Lüneburg, den 7.Nov.1941
Schifferwall 1 II.

Ich zeige hiermit an, daß ich unter dem 5.November 1941 als ehrenamtlicher Richter an das Gaugericht Ost-Hannover der NSDAP berufen bin.

gez.Dr.Emmermann, LGRat.

--

An den
Herrn OLGPräs.
in C e l l e
durch den
Herrn LGPräs.
in Lüneburg.

Gesehen.
Lüneburg, den 7.Nov.1941
Der LGPräs.
gez.Dr.Lehmann

Emmermann wird Richter am Partei-Gaugericht der NSDAP

Doch dann beging Emmermann einen taktischen Fehler, der alle seine Absichten zunichte machte: Am 21.10.1940 verurteilte er zwar „ordnungsgemäß“ den polnischen Zwangsarbeiter Wolay Wojcieck zu einer Gefängnisstrafe von 12 Monaten Haft,[269] lieferte dafür auch eine völkisch-rassistische Begründung, die allerdings „von höchster Stelle“ nicht anerkannt wurde, worauf hin seine Beförderungshoffnungen ins Stocken gerieten. W. Wojcieck, 38 Jahre alt und nicht vorbestraft, der in Rolfsen auf dem Hof des Bauern Schäfer beschäftigt war, wurde von Emmermann wegen „Arbeitsverweigerung und Sittlichkeitsverbrechens“ verurteilt, weil er nach Ansicht seines Arbeitgebers seiner Arbeit nicht pünktlich nachgekommen war und nach Aussage der landwirtschaftlichen Mitarbeiterin Agnes C. einmal sie „gegen ihren Willen festhielt, ihr die Röcke hochhob und ihren Körper betastet“ habe,[270] was Wojcieck vehement abstritt. Strafverschärfend urteilte Emmermann „dass der Angeklagte sich an einem deutschen Mädchen vergriffen, die deutsche Arbeit gefährdet und bis zuletzt geleugnet hat.“[271] In seiner Urteilsbegründung benannte das Gericht ganz im Sinne der NS-Ideologie, dass der Landarbeiter Wojcieck „als Pole nicht die gleichen Hemmungen gegenüber weiblichen Mitarbeitern besitzt wie der deutsche Landarbeiter“. Diese Feststellung bewertete das Gericht logischer Weise als mildernden Umstand für den Angeklagten, was anderenorts aber anders beurteilt und für eine Welle der Empörung bei der NS-Führung sorgte. Wahrscheinlich war es Oberstaatsanwalt Kliesch, er hatte in diesem Verfahren die Anklage erhoben, der über seine Verbindungen dafür sorgte, dass parteiintern dieser Fall, nun als „Notzuchtprozess“ interpretiert, ein halbes Jahr später bis zu NSDAP-Reichsleiter Martin Bormann (zugleich Chef der

[267] BA Berlin: R 3001/83120 und NLA Hannover: Nds. 720 Lüneburg Acc. 2008/098 Nr. 38
[268] NLA Hannover: Nds. 720 Lüneburg Acc. 2008/098 Nr. 38
[269] Als Beisitzende Richter fungierten die Gerichtsassessoren Dr. Ellinger und Erdmann.
[270] BA Berlin: R 43 II / 1542 a: Urteiltext vom 21.10.1940
[271] Ebenda

Reichskanzlei und Reichsminister) nach Berlin gelangte, der seinerseits Adolf Hitler informierte. Dessen Einlassung dazu nach Angaben Bormanns: „Diese Auffassung des Gerichts hat der Führer als völlig abwegig abgelehnt. Staatssekretär Schlegelberger solle umgehend Sorge dafür tragen, dass sie sich nicht bei irgendwelchen anderen Gerichten wiederhole.“[272] Es folgte eine umfangreiche Korrespondenz in dieser Sache zwischen Bormann, Schlegelberger (Justiz-Staatssekretär, mit der Führung der Geschäfte des Ministers beauftragt), Lammer (Reichs-Justizminister), Ficker (Reichskabinettsrat) und Klemm (Ministerialrat in der NSDAP-Parteikanzlei), an deren Ende Schlegelberger versicherte: „Ich habe sofort durch Rundverfügung mit Anordnung alsbaldiger Weitergabe an alle Strafrichter und Staatsanwälte das Abwegige der Auffassung, die in diesem Satze der Urteilsbegründung hervortritt, der Strafjustiz mitgeteilt. Ich halte es für ausgeschlossen, dass sich ein solcher Vorfall wiederholt.“[273] Außerdem habe er den zuständigen OLG-Präsidenten und die am Urteil beteiligten Richter einbestellt „und habe die Absicht, durch Änderung der Geschäftsverteilung beim Landgericht Lüneburg dafür zu sorgen, dass die Richter, die an dem Urteil mitgewirkt haben, in der Strafrechtspflege nicht mehr eingesetzt werden.“[274]

Dass es sich bei Emmermanns „Ausrutscher“ eher um eine rassistische Naivität als um antifaschistischen Widerstand mit juristischen Mitteln zugunsten des Angeklagten handelte, zeigt ein Verfahren vom März 1941, kurze Zeit bevor sein Urteil vom 21.10.1940 in Berlin für Aufregung sorgte. Als treuer Verfechter der nationalsozialistischen Strafrechtpflege, verurteilte er am 19.3.1941 Elfriede Hahn und Mathilde Lüllau zu hohen Strafen, weil sie sich mit einem polnischen Kriegsgefangenen „eingelassen“ hatten (2 ½ Jahren Zuchthaus bzw. 1 Jahr Gefängnis).[275] Die Lüneburschen Anzeigen berichteten am 20.3.1941 ausführlich über das Verfahren und den Prozess.

Seinen Ausgangspukt nahm dieses Verfahren mit einem Schreiben der Wehrmachts-Abwehrstelle im Wehrkreis X, Hamburg, an die Geheime Staatspolizei vom 26.11.1940, „Betr.: Unerlaubte Beziehungen eines poln. Kgf. zu einer deutschen Frau.“[276] „Lt. Aussage eines V-Mannes hat der poln. Kriegsgefangene Josef Wichniarek, Erk.-Nr. 2324, im Stalag XA, Schleswig, während seines Aufenthaltes auf dem Kgf.-Arb.Kdo. Munsterlager-Heidehof intime Beziehungen zu Frau Elfiede H., Herne/Westf. … unterhalten. Frau H. soll wiederholt zu Besuch bei einer in der Nachbarschaft des Lagers wohnenden Familie gewesen sein…“[277]

Lüneburgs Staatsanwaltschaft kümmerte sich. Mit Schreiben vom 19.2.1941 reichte Oberstaatsanwalt Kumm seine Anklageschrift ein und beantragte die Eröffnung des Hauptverfahrens. Zeugen: Gestapo und Abwehrstelle Wehrkreis.

Kumm stellte fest, dass der polnische Kriegsgefangene, der von seinem Stammlager XA in Schleswig zum Kriegsgefangenen-Arbeitskommando Munsterlager-Heidehof abkommandiert war, welches sich in unmittelbarer Nähe des Gutes Heidehof befand, dort u.a. mit der Renovierung der Wohnung der Frau H. beauftragt worden war. Dabei lernte der Pole Frau L. aus Herne kennen, die bei ihrer Freundin, der Frau H., zu Besuch war. Die beiden Frauen seien zu verurteilen wegen „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen“ nach § 4 Wehrkraft-SchutzVO., Frau L. wegen des Geschlechtsverkehrs mit dem Polen, Frau H. wegen ihrer Kontakte zu dem Polen. Jede einzelne Begegnung der beiden Frauen mit dem Polen listete Kumm in seiner Anklage auf. Besonders interessierten ihn die Details, die er genauestens beschrieb: Der Pole „küsste sie dann auf den Mund und fasste mit der

[272] Ebenda: Schreiben M. Bormanns an Reichsminister Lammers vom 26.3.1941
[273] Ebenda: Schreiben des Reichsministers der Justiz an Reichsminister Bormann vom 1.4.1941
[274] Ebenda
[275] Vergl. zu diesen Verfahren ausführlich: VVN-BdA Lüneburg, Für eine Liebe so bestraft. Zur NS-Verfolgung von Frauen der Region durch das Landgericht Lüneburg, Lüneburg 2010
[276] NLA Hannover: Hann. 171a Lüneburg Acc. 153/82 Nr. 476
[277] Ebenda

rechten Hand unter ihren Rock. Schließlich war die Angeschuldigte Frau H. mit dem Verhalten des Polen einverstanden und ließ es sich gefallen, dass er durch das Schlüpferbein an ihr Geschlechtsteil fasste. Wichniarek hatte dabei seine Hose aufgeknöpft und versuchte, sein Geschlechtsteil durch das Hosenbein hindurchzuschieben. Zu einer Vereinigung der beiden Geschlechtsteile ist es an diesem Tage … nicht gekommen, jedoch trat bei dem Kriegsgefangenen Samenerguss ein.“[278]

Der Prozess gegen die beiden Frauen vor dem Lüneburger Landgericht fand am 9.3.1941 statt mit Landgerichtsrat Emmermann als Vorsitzenden, Landgerichtsrat Heine[279] und Gerichtsassessor Rabe[280] als Beisitzer. Als Anklagevertreter fungierte nun Oberstaatsanwalt Kliesch. Vom Gericht wurde Frau H. als jemand bewertet, die das verwerfliche Liebesverhältnis ermöglicht habe, wohingegen die Liebestaten der Frau L. als besonders schwerer Fall ausgelegt wurde, denn sie habe ihren Mann betrogen (der für die Deutschen „im Felde stehe“).

Auch Emmermann interessierte sich besonders für die Liebestaten im Einzelnen und führte sie in seinen Urteilsgründen genauestens auf: Neben der bereits in der Anklage beschriebenen Straftat, die er fast wörtlich aus der Anklageschrift wiederholte („Dann küsste er sie und fasste mit der rechten Hand unter ihren Rock …“), wog für Emmermann besonders schwer das weitere Verbrechen: „Darauf trafen sie sich eines Abends ungefähr gegen 21 bis 22 Uhr und gingen spazieren … Im Verlaufe dieser Unterredung küsste er sie mehrmals und fasste wieder an ihren Geschlechtsteil. Als er nun den Wunsch äußerte, mit ihr geschlechtlich zu verkehren, erklärte sie sich damit einverstanden. Es kam zu einer Vereinigung ihrer Geschlechtsteile und zum Samenerguss bei dem Polen. Der Samenerguss gelangte jedoch nicht in die Scheide der Angeklagten H., weil sie ihn in ihrer Wäsche auffing.“

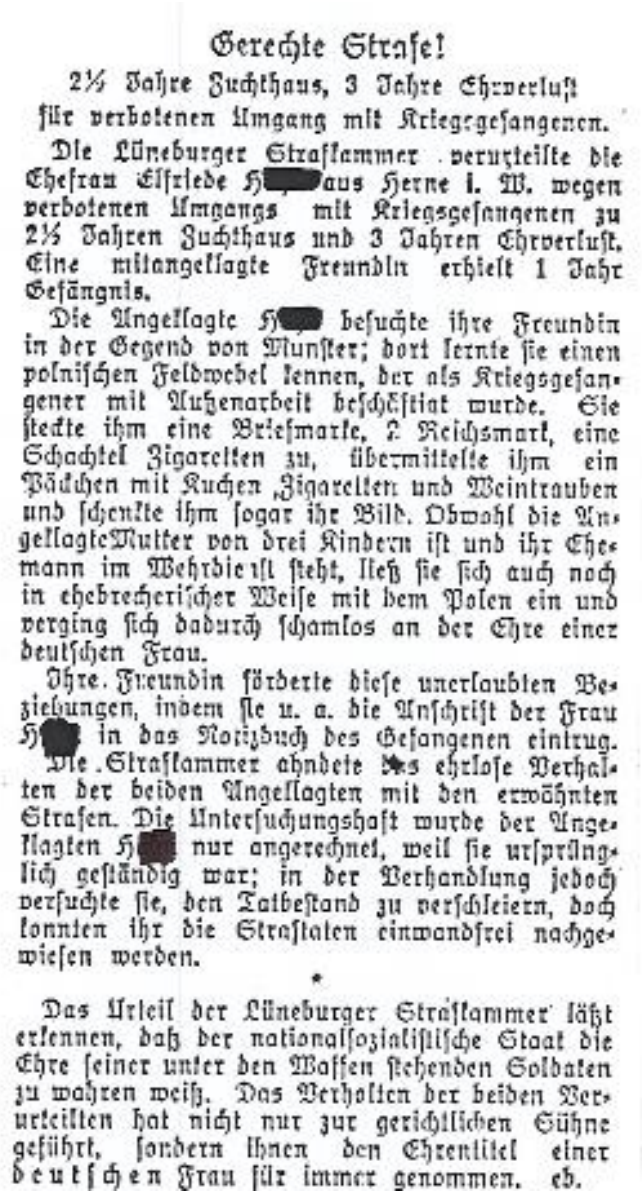

Gerechte Strafe!

2½ Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Ehrverlust für verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen.

Die Lüneburger Strafkammer verurteilte die Ehefrau Elfriede H[redacted] aus Herne i. W. wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen zu 2½ Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust. Eine mitangeklagte Freundin erhielt 1 Jahr Gefängnis.

Die Angeklagte H[redacted] besuchte ihre Freundin in der Gegend von Münster; dort lernte sie einen polnischen Feldwebel kennen, der als Kriegsgefangener mit Außenarbeit beschäftigt wurde. Sie steckte ihm eine Briefmarke, 2 Reichsmark, eine Schachtel Zigaretten zu, übermittelte ihm ein Päckchen mit Kuchen, Zigaretten und Weintrauben und schenkte ihm sogar ihr Bild. Obwohl die Angeklagte Mutter von drei Kindern ist und ihr Ehemann im Wehrdienst steht, ließ sie sich auch noch in ehebrecherischer Weise mit dem Polen ein und verging sich dadurch schamlos an der Ehre einer deutschen Frau.

Ihre Freundin förderte diese unerlaubten Beziehungen, indem sie u. a. die Anschrift der Frau H[redacted] in das Notizbuch des Gefangenen eintrug.

Die Strafkammer ahndete das ehrlose Verhalten der beiden Angeklagten mit den erwähnten Strafen. Die Untersuchungshaft wurde der Angeklagten H[redacted] nur angerechnet, weil sie ursprünglich geständig war; in der Verhandlung jedoch versuchte sie, den Tatbestand zu verschleiern, doch konnten ihr die Straftaten einwandfrei nachgewiesen werden.

*

Das Urteil der Lüneburger Strafkammer läßt erkennen, daß der nationalsozialistische Staat die Ehre seiner unter den Waffen stehenden Soldaten zu wahren weiß. Das Verhalten der beiden Verurteilten hat nicht nur zur gerichtlichen Sühne geführt, sondern ihnen den Ehrentitel einer deutschen Frau für immer genommen. eb.

Bericht über den Prozess (Vorsitz: C. Emmermann) des Landgerichts, Lüneburgersche Anzeigen v. 20.3.1941

Zusammenfassend begründet Landgerichtsrat Emmermann das gewählte Strafmaß:

„Die beiden Angeklagten haben … das gesunde Volksemfinden gröblich verletzt. Beide Angeklagte sind mit dem Polen umgegangen und haben sich mit ihm unterhalten, als ob sie einen deutschen Volksgenossen vor sich hätten … Darüber hinaus hat die Angeklagte H. sogar ehewidrige und ehebrecherische Beziehungen zu dem Kriegsgefangenen unterhalten … Beiden Angeklagten war insbesondere aus den Zeitungen bekannt geworden,

[278] Ebenda
[279] Ebenda
[280] Ebenda

dass die Stammesgenossen dieses Kriegsgefangenen unerhörte Verbrechen, tierische Grausamkeiten und Morde an deutschen Volksgenossen begangen haben … Die beiden Frauen sind zwar noch unbestraft und geständig. Indessen ist ihre Handlungsweise so verwerflich, dass sie empfindlich bestraft werden müssen. Die Angeklagte H. hat die deutsche Frauenehre in gröbster Weise besudelt. Das Maß ihrer Charakterlosigkeit und ehrlosen Gesinnung lässt sich kaum übertreffen. … Die Angeklagte L. hat sich ebenfalls recht weit mit dem Polen eingelassen …“[281]

Dieses Verfahren und Urteil gegen die beiden Frauen zeigt deutlich den Landgerichtsrat Emmermann als treuen Verfechter der nationalsozialistischen Strafrechtpflege, sodass nach dem Theaterdonner aus Berlin in Lüneburg milde Konsequenzen gezogen wurden: Seine Nazi-Kumpanen am Ort hielten an ihm fest und schoben den „Anlass zu Beanstandungen“ den am Verfahren beteiligten Gerichtsassessoren in die Schuhe: Emmermann habe lediglich „die verfehlte schriftliche Urteilsbegründung des Berichterstatters in einer Polenstrafsache durchgehen“ lassen.[282]

Für einige Zeit musste Emmermann nun sein Beförderungsansinnen zurück stellen, durfte für eine Übergangszeit keine Straf-Gerichtsverhandlungen als Vorsitzender Richter führen. Aber schon bald waren die „Beanstandungen“ zurückgestellt und Emmermann wurde mit einer Sonderaufgabe betraut: Ab 13.8.1942 wurde er Beisitzer und damit stellvertretender Vorsitzender eines für den Landgerichts-Bezirk Lüneburg hier neu eingerichteten Sondergerichts,[283] dem „Plünderung-SG“. Dieses sollte neben dem Sondergericht Hannover und mit schärferen Befugnissen ausgestattet alle Täter/-innen mit drakonischen Strafen belegen, denen nachgesagt wurde, in der Folge eines alliierten Luftangriffs sich bereichert zu haben. Dazu gehörten Taten wie etwa das Eindringen in und Plündern von Wohnungen, während die Bewohner wegen eines Luftangriffs sich in den separaten Luftschutzräumen aufhielten.[284] Diese Plünderungs-Sondergerichte sollten (im Gegensatz zu den „normalen“ Sondergerichten) für eine sofortige energische Bestrafung sorgen und die Plünderer an Ort und Stelle aburteilen nach der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5.9.1939, § 1,1: „Wer im frei gemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen plündert, wird mit dem Tode bestraft.“ Ab Herbst 1943 wurde Emmermann der Rang eines Oberscharführers in der SA zuerkannt und im November 1943 ihm eine weitere Behörden-Vertrauensstellung übertragen: Er wurde zum Leiter der Justizpressestelle Lüneburg ernannt.

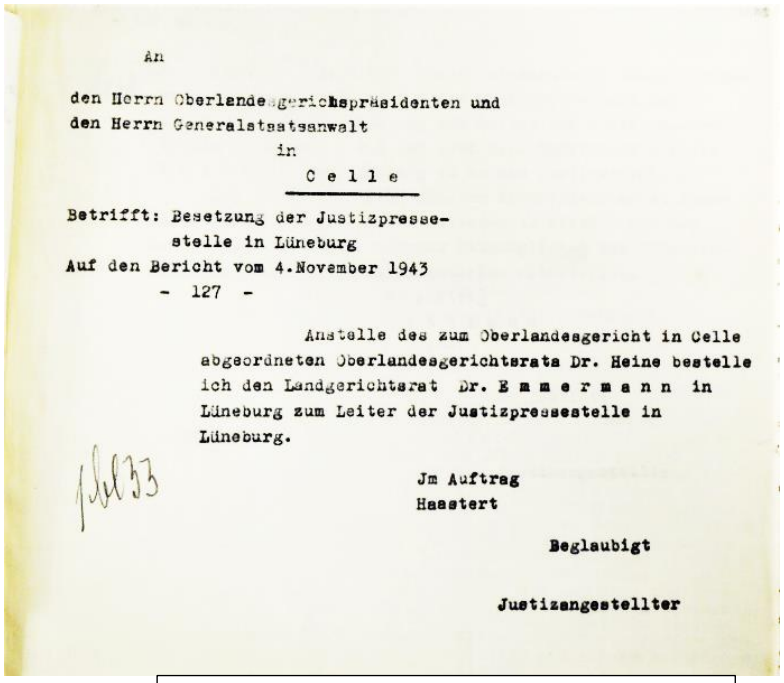

An

den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten und
den Herrn Generalstaatsanwalt
in
C e l l e

Betrifft: Besetzung der Justizpresse-
stelle in Lüneburg
Auf den Bericht vom 4.November 1943
- 127 -

Anstelle des zum Oberlandesgericht in Celle abgeordneten Oberlandesgerichtsrats Dr. Heine bestelle ich den Landgerichtsrat Dr. E m m e r m a n n in Lüneburg zum Leiter der Justizpressestelle in Lüneburg.

Jm Auftrag
Haastert

Beglaubigt

Justizangestellter

C. Emmermann wird Leiter der Justizpressestelle

Ab Anfang 1944 leitet Emmermann wieder wie zuvor die Verhandlungen als Vorsitzender der Strafkammer oder als Beisitzer bei den Verfahren gegen deutsche Frauen im Lüneburger

[281] Ebenda
[282] BA Berlin: R 3001/83120
[283] NLA Hannover: Nds 720 Lüneburg, Acc. 2008/089 Nr. 41
[284] Die Einrichtung dieser speziellen Sondergerichte ging zurück auf eine Verfügung Schlegelbergers vom 16.6.1942. Vergl.: Wolf-Dieter Mechler, Kriegsalltag an der „Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover 1939 – 1945, Hannover 1997, S. 40 f

Einzugsbereich nach § 4 Wehrkraft-SchutzVO (wegen deren freundschaftlicher Kontakte oder Liebesbeziehungen mit Kriegsgefangenen), und verurteilte mit derselben Begründung wie schon 1941 wegen „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen“ im Januar 1944 Ida V. zu neun Monaten Gefängnis, Magdalene C. zu einem Jahr Jugendgefängnis, im Mai 1944 Rosa S. zu acht Monaten Jugendgefängnis, Wanda C. zu zehn Monaten Jugendgefängnis und im Juli 1944 Hermine S. zu einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus, Hildegart K. zu zwei Jahren Zuchthaus, Grete D. und Elisabeth D. zu je einem Jahr und drei Monaten Gefängnis und Lieschen E. zu eineinhalb Jahren Zuchthaus, bisweilen ausschließlich auf der Grundlage ihrer Vernehmungen durch Gestapo-Männer.[285]

Im zweiten Halbjahr 1944 endet zunächst seine Tätigkeit beim Lüneburger Landgericht, ab September wird er zur Wehrmacht eingezogen (seine Planstelle am Landgericht bleibt ihm allerdings erhalten), muss aber nicht an die gefürchtete Ostfront, sondern kommt nach Verden/Aller zur Werfer-Ersatz- und Ausbildungsabteilung. Zu dieser Zeit versucht Emmermann mehrfach, seine Dienst-Planstelle Lüneburg zu ändern, an einem anderen Gerichtsort unterzukommen, um dort doch noch zum Landgerichts-Direktor aufzusteigen, was von seinen Vorgesetzen unterstützt wird: Für eine solche Planstelle bewirbt er sich nach Aurich (wird vom Reichsjustizministerium unterstützt) und nach Hannover (wird befürwortet vom Gaurechtsamt und vom NSRB).[286] Letztlich zerschlagen sich diese Bemühungen. Emmermann bleibt Wehrmachts-Soldat („Wachtmeister“, Feldpost-Nr. L. 26 761 LGPA Hamburg 1), wird von den englischen Truppen gefangen genommen, Kriegsgefangenschaft.

Alliiertes Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 20. Oktober 1945: Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens

Artikel IV. „Zwecks Durchführung der Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens müssen alle früheren Mitglieder der Nazipartei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwälte enthoben werden und dürfen nicht zu solchen Ämtern zugelassen werden.“

Für Emmermann dauert die Kriegsgefangenschaft nur kurze Zeit. Schon im Juli d. J. meldet er sich beim neu ernannten OLG-Präsidenten Hodo Freiherrn von Hodenberg: „Ich bin am 28. Juli 1945 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden und melde mich hiermit zum Dienstantritt.“[287] Statt seine sofortige Verhaftung und ein Strafverfahren gegen ihn einzuleiten, bemühen sich der OLG-Präsident sowie der Lüneburger Landgerichtspräsident Lehmann[288] intensiv um Emmermanns Neueinstellung bzw. Wiederverwendung, was allerdings auf einige Schwierigkeiten trifft, denn Emmermann hatte sich aktiv für die Nazipartei eingesetzt. Dass er darüber hinaus auch an der Anwendung der Strafmethoden des Hitlerregimes direkten Anteil hatte, kümmerte die Westalliierten und die deutschen Strafbehörden hingegen nicht: „In Westdeutschland ist nach 1945 kein einziger Richter für seine Richtertätigkeit während des Nationalsozialismus bestraft worden.“[289]

[285] Wie auch im Fall der Angeklagten L. und H. (s. S. 70)
[286] NLA Hannover: Hannover 173 Acc. 57/98 Nr. 222 II
[287] NLA Hannover: Nds 720 Lüneburg, Acc. 2008/089 Nr. 40, Schreiben vom 30.7.1945
[288] Johannes Lehmann, ab 1.10.1939 im Amt als Landgerichts-Präsident, wurde erst Ende 1945 von Henrich Nebelsieck abgelöst. Vergl.: Walther Heintzmann, Das Landgericht im Schloss, Husum 2019, S. 323
[289] Michael Stolleis, Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 1994, S. 273. Jörg Friedrich weist in seiner Dokumentation (Freispruch für die NS-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948, Berlin 1998) als Ausnahmeerscheinung darauf hin, dass sechs dieser Justizangehörigen verurteilt wurden. Dies geschah wegen ihrer Beteiligung an Todesurteilen von Plünderungs- und Sondergerichten.

Nach einem durch Landgerichtspräsident Lehmann vermittelten Sondierungsgespräch Emmermanns bei der zuständigen Stelle der englischen Militärverwaltung in Lüneburg Ende August 1945[290] wird klar, dass er wegen seiner früheren NSDAP-Parteitätigkeit nicht wieder als Richter eingestellt werden soll. Dennoch: Mit Schreiben vom 16.11.1945 teilt Lüneburgs LG-Präsident dem OLG-Präsidenten zwar mit, dass ihm der zuständige englische Gerichtsoffizier nochmals mitgeteilt habe, dass Emmermann nicht tragbar sei, aber: „Ich bitte deshalb im Rahmen des Möglichen, für Dr. E. einzutreten.“ OLG-Präsident von Hodenberg tat sein Möglichstes, versuchte das wegen Nazi-Personalüberfüllung von der britischen Militärregierung im Oktober 1945 eingeführte „Huckepackverfahren“ zu unterlaufen, eine 50%-Regelung, nach der bei jeder Einstellung eines unbelasteten Richters/Staatsanwalts ebenfalls (sozusagen „auf dessen Rücken“) ein Nazi- Justizbeamter eingestellt werden durfte. Hodenberg nannte dieses Verfahren eine „unbillige Entnazifizierung“, welches ein „Walten der Gerechtigkeit schwer erschüttert."[291] So sehr sich auch Emmermanns früherer Dienststellen-Vorsitzende für ihn ins Zeug legten,[292] am 26.3.1946 musste ihm OLG-Präsident von Hodenberg als Ergebnis seiner abermaligen Einstellungsbemühungen mitteilen: „Die Militärregierung Hannover Region hat mir daraufhin durch Verfügung … vom 9. März 1946 mitgeteilt, dass Sie nicht bestätigt worden sind und nicht beschäftigt werden dürfen. Diese Entscheidung hat …, wie ich Ihnen zu meinem Bedauern eröffnen muss, Ihre sofortige Entlassung aus dem Justizdienst zur Folge.“

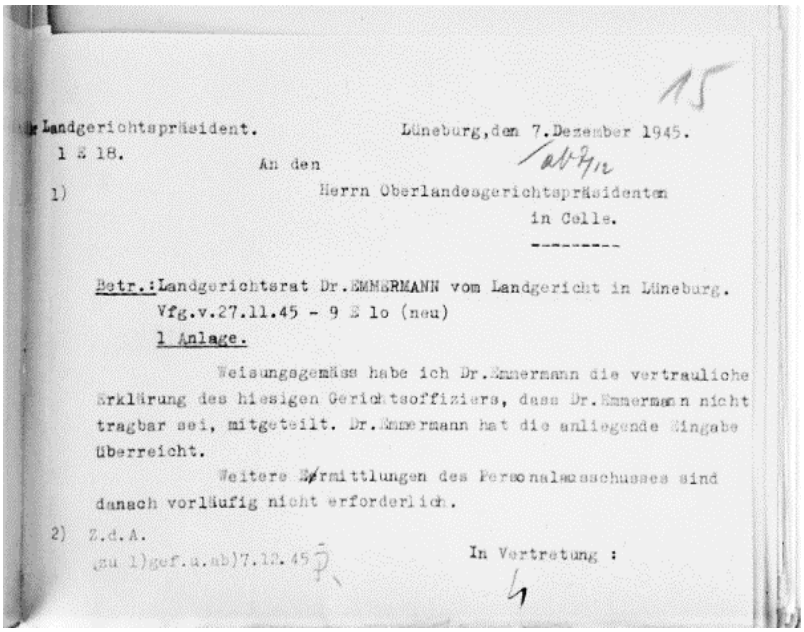

15

Landgerichtspräsident. Lüneburg, den 7. Dezember 1945.
1 E 18.

An den
1) Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in Celle.

Betr.: Landgerichtsrat Dr. EMMERMANN vom Landgericht in Lüneburg.
Vfg. v. 27.11.45 - 9 E 1o (neu)
1 Anlage.

Weisungsgemäss habe ich Dr. Emmermann die vertrauliche Erklärung des hiesigen Gerichtsoffiziers, dass Dr. Emmermann nicht tragbar sei, mitgeteilt. Dr. Emmermann hat die anliegende Eingabe überreicht.

Weitere Ermittlungen des Personalausschusses sind danach vorläufig nicht erforderlich.

2) Z.d.A.
(zu 1) gef. u. ab) 7.12.45

In Vertretung :

1945: C. Emmermann ist für den Justizdienst „nicht tragbar“

Eine Hoffnung gäbe es aber noch, diese Anordnung abzuwenden, denn „die inzwischen eröffnete Mitwirkung neuer deutscher Ausschüsse (werde) vielmehr eine baldige Nachprüfung (dieser Entscheidung) ermöglichen.“ Tatsächlich stiegen die Chancen auf eine Abwendung der Entlassung Emmermanns aus dem Justizdienst und seine Wiedereinstellung in dem Maße, in dem den deutschen Stellen die Verantwortlichkeit in diesen Fragen übertragen wurde.[293] Jetzt konnten die alten Ex-Nazi-Seilschaften ungehemmt wirken und es erhielten die Bewertungen seiner Vorgesetzten mit Blick auf Emmermanns frühere Rechtsprechung Gewicht: „Landgerichtsrat Dr. E. gehört zu den tüchtigsten Richtern des Landgerichtsbezirks Lüneburg. Er ist eine untadelige Persönlichkeit. Sobald es die Umstände gestatten, bitte ich ihn wieder einzustellen.“[294]

[290] NLA Hannover: Nds 720 Lüneburg, Acc. 2008/089 Nr. 40, Schreiben der engl. Militärverwaltung an LG-Präsident Lehmann v. 24.8.1945. Emmermann wird zum Gespräch einbestellt.

[291] Zitiert nach Helmut Kramer: Huckepack ins Amt, … S. 70

[292] NLA Hannover: Nds 720 Lüneburg, Acc. 2008/089 Nr. 40

[293] Ausführlich vorgestellt in VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg …, Teil I: Das Personal, Lüneburg 2015, S. 68 - 80

[294] NLA Hannover: Nds 720 Lüneburg, Acc. 2008/089 Nr. 40 , Schreiben LG-Präs. an OLG-Präs. v. 31.1.1946

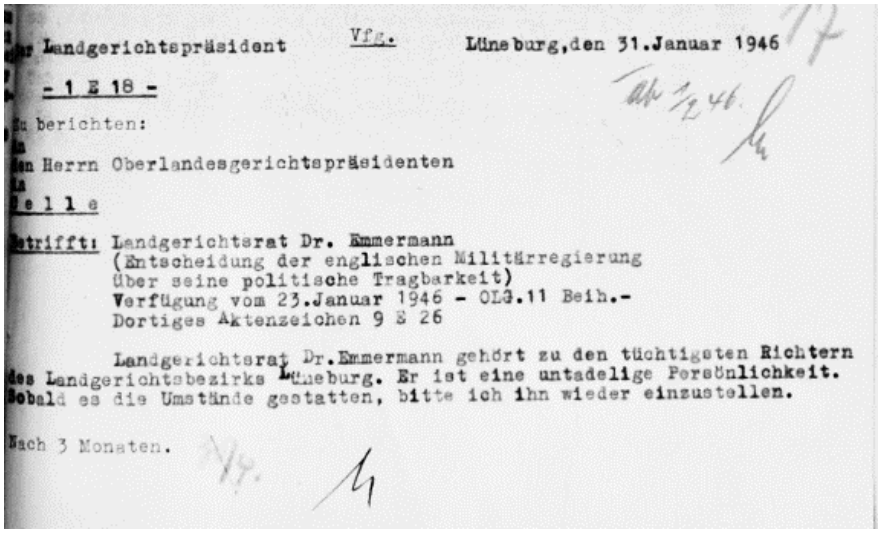

Der Landgerichtspräsident Vfg. Lüneburg, den 31. Januar 1946

- 1 E 18 -

Zu berichten:

An den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten

Celle

Betrifft: Landgerichtsrat Dr. Emmermann
(Entscheidung der englischen Militärregierung
über seine politische Tragbarkeit)
Verfügung vom 23. Januar 1946 - OLG.11 Beih.-
Dortiges Aktenzeichen 9 E 26

Landgerichtsrat Dr. Emmermann gehört zu den tüchtigsten Richtern des Landgerichtsbezirks Lüneburg. Er ist eine untadelige Persönlichkeit. Sobald es die Umstände gestatten, bitte ich ihn wieder einzustellen.

Nach 3 Monaten.

1946: Emmermann ist für den Landgerichtspräsidenten „eine untadelige Persönlichkeit“

Im April 1947 wurde Emmermann, allerdings noch mit einer Beförderungssperre versehen, wieder in sein altes Amt als Landgerichtsrat am Lüneburger Landgericht übernommen, am 21. des Monats im Landgericht vereidigt mit einer Loslösungsformel von Adolf Hitler: „Wer diesen Eid leistet, ist nicht mehr an Verpflichtungen früherer von ihm geleisteter Amts- oder Treueeide gebunden.“

Ein Jahr später bereits wurde ihm die Aufgabe der Betreuung der Referendare am Gericht übertragen und er konnte seine einschlägigen Erfahrungen an die jüngeren Jahrgänge weiter reichen. Auch seinen Plan, die Karrierestufe zum Landgerichtsdirektor aufzusteigen, konnte er weiter verfolgen, denn die Entnazifizierungsverfahren lagen nun in ausschließlich deutscher ex-faschistischer Hand und damit waren für Emmermann die Möglichkeiten, ihn mithilfe seiner früheren NSDAP-Parteifreunde von jeder Vergangenheitsschuld reinzuwaschen, gewaltig gewachsen.

Am 22.10.1948 beschäftigte sich der „Entnazifizierungs-Hauptausschuss des Stadtkreises Lüneburg/Spruchausschuss für Juristen“ mit dem Fall Emmermann: Auf eine Vorladung und eine persönliche Anhörung des Juristen verzichtete der Ausschuss, er entschied im schriftlichen Verfahren. Schließlich kannte man sich aus NS-Zeiten und hatte einen positiven „persönlichen Eindruck“ in Erinnerung – eines der beiden Kriterien zur Entlastung Emmermanns. Seine Justizverbrechen als Landgerichtsrat wurden positiv bewertet und ausschließlich die „Persilscheine“ für Emmermann zu seinen Gunsten bewertet: „Aufgrund des persönlichen Eindrucks und der großen Anzahl der zu den Akten gelangten Entlastungen steht fest, dass Dr. Emmermann kein überzeugter Nationalsozialist gewesen ist.“ Emmermann wurde in die Entlastungskategorie V eingruppiert, „entlastet“.

Für den Entnazifizierungsausschuss stand fest, dass Emmermann sein Amt beim NSDAP-Gaugericht nur widerstrebend angenommen habe, womit seine Unschuld bewiesen sei. SA-Mitglied wurde er durch Zufall (Überführung des Stahlhelm in die SA). Dass Emmermann diese Zufalls-Mitgliedschaft bei der SA hätte kündigen können, wenn er dies gewollt hätte (und wie es viele andere taten), wurde nicht bewertet ebenso wenig wie seine NSDAP-Parteimitgliedschaft. Im Gegenteil: Seine SA- Mitgliedschaft wurde herangezogen für weitere Entlastungargumente: 1. Oberscharführer wurde er in der SA 1943 nur deshalb, weil er langjähriges Mitglied der SA war. 2. „Dass Dr. Emmermann trotz seiner langjährigen Mitgliedschaft in der SA nur den Rang eines Oberscharführers erreicht hat, spricht für ihn und zeugt davon, dass er sich in der SA nicht besonders hervorgetan hat.“ Mit Hinweis auf sein Urteil gegen W. Wojcieck vom 21.10.1940 und dessen Folgen wurde Emmermann als Nazi-Opfer dargestellt, da er deshalb nicht befördert wurde und den Vorsitz der Strafkammer vorübergehend abgeben musste. Emmermanns Verbrechen als Strafrichter am Landgericht insgesamt bewertet der Ausschuss mit den Worten: „Dr. Emmermann hat auch in seiner richterlichen Tätigkeit völlige Objektivität bewahrt.“ Zusammenfassend wird festgestellt: „Nach alledem ist nicht erwiesen, dass Dr. Emmermann den Nationalsozialismus auch nur unterstützt hat.“

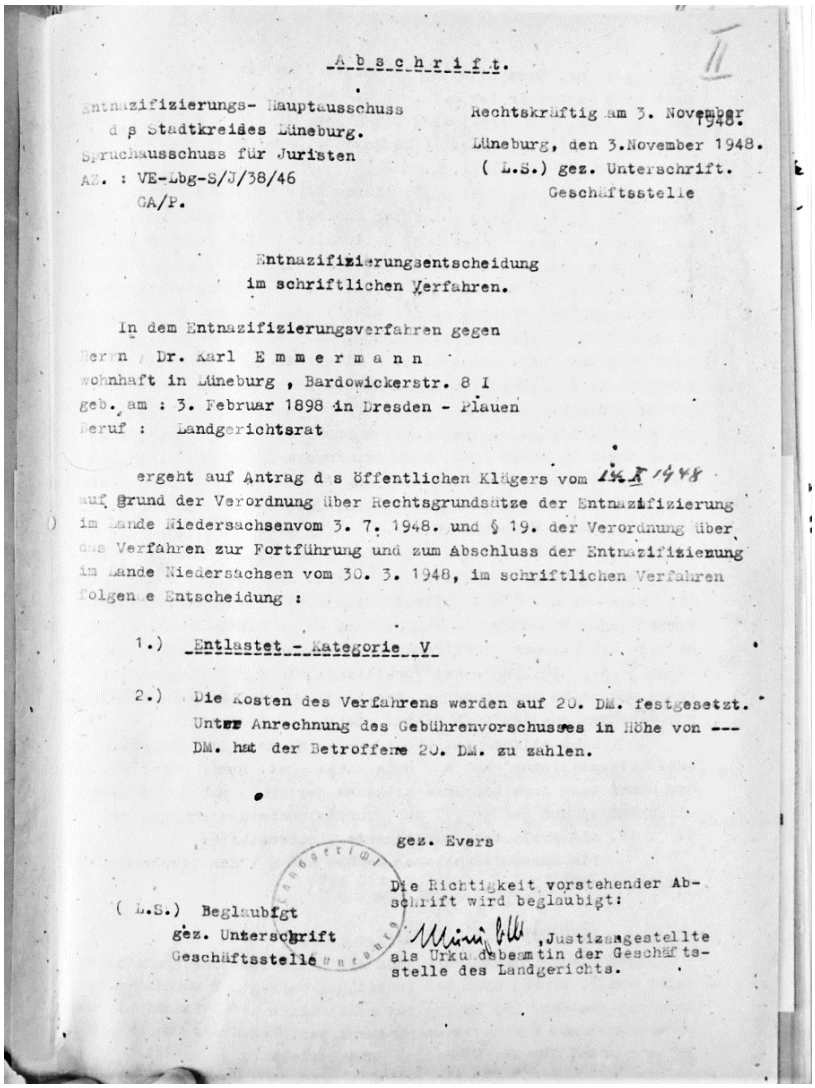

Abschrift.

Entnazifizierungs- Hauptausschuss
des Stadtkreises Lüneburg.
Spruchausschuss für Juristen
AZ. : VE-Lbg-S/J/38/46
GA/P.

Rechtskräftig am 3. November 1948.
Lüneburg, den 3.November 1948.
(L.S.) gez. Unterschrift.
Geschäftsstelle

Entnazifizierungsentscheidung
im schriftlichen Verfahren.

In dem Entnazifizierungsverfahren gegen
Herrn Dr. Karl Emmermann
wohnhaft in Lüneburg , Bardowickerstr. 8 I
geb. am : 3. Februar 1898 in Dresden - Plauen
Beruf : Landgerichtsrat

ergeht auf Antrag des öffentlichen Klägers vom 13.8.1948
auf Grund der Verordnung über Rechtsgrundsätze der Entnazifizierung im Lande Niedersachsenvom 3. 7. 1948. und § 19. der Verordnung über das Verfahren zur Fortführung und zum Abschluss der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 30. 3. 1948, im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung :

1.) Entlastet - Kategorie V

2.) Die Kosten des Verfahrens werden auf 20. DM. festgesetzt. Unter Anrechnung des Gebührenvorschusses in Höhe von --- DM. hat der Betroffene 20. DM. zu zahlen.

gez. Evers

(L.S.) Beglaubigt
gez. Unterschrift
Geschäftsstelle

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift wird beglaubigt:
Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts.

1948: Entnazifizierungsentscheidung: Emmermann ist NS-entlastet und darf wieder verbeamteter Richter sein

Nach so viel rührender Empathie mit dem Schicksal der Nazi-Kameraden nimmt es kein Wunder, dass viele kommunistische und sozialdemokratische Mitglieder dieser Entnazifizierungsausschüsse gegen solche Entscheidungen protestierten und schließlich ihr Amt niederlegten, was aber folgenlos blieb, denn die Altnazis waren bereits wieder in Amt und Würden.

Am 1.1.1950 hat Emmermann sein Karriereziel erreicht. Aus dem Nazi-Verbrecher war ein Demokrat gemacht worden und er wird zum Landgerichtsdirektor ernannt. Nicht ohne Grund auch diente man gerade ihm jetzt das Amt des Vorsitzenden Richters bei den Entschädigungsverfahren für nationalsozialistisches Unrecht an, denn schließlich gelangten nun die Lüneburger Anspruchsfälle auf seinen Schreibtisch, bei denen er sich auskannte und die es abzuwehren galt. Der richtige Mann am richtigen Ort. Carl Emmermann entschied nun darüber, ob ein Anspruch eines Nazi-Opfers gerechtfertigt war, was voraussetzt, dass an seinem Gericht Unrecht gesprochen wurde. Damit wurde dem Justiz-Täter Emmermann höchst offiziell die Aufgabe übertragen, rechtwirksam zu entscheiden, ob er selber NS-Täter war.

Die Beschwerden konnten nicht ausbleiben, nachdem sich bald herausstellte, dass die Kammer in ca. 80% der behandelten Fälle zuungunsten der Antragsteller und zugunsten der NS-Täter entschieden hatte. Die „Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes“ protestierte und lief Sturm, sodass sich das Justizministerium mit der Causa Emmermann mehrfach befassen musste.

Bereits 1954 trat der NS-Verfolgtenverband BVN aus Gifhorn/Wolfsburg an Niedersachsens Justizminister Heinrich-W. Kopf heran mit einer Eingabe vom 8.8.1954, bat um eine Neubesetzung des Vorsitzenden der Entschädigungskammer beim LG Lüneburg und trug verschiedene Gründe vor.[295] Daraufhin beauftragte der OLG-Präsident Lüneburgs Landgerichtspräsidenten Nebelsieck mit einer Art verdeckten/vertraulichen Ermittlung gegen Emmermann[296] und erhielt postwendend 10 Tage später bereits das Ergebnis mitgeteilt[297]:

[295] NLA Hannover: Nds 720 Lüneburg, Acc. 2008/089 Nr. 41

[296] Ebenda: Schreiben OLG-Präs. an LG-Präs. Nebelsieck v. 3.9.1954

[297] Ebenda: Schreiben LG-Präs. an OLG-Präsident v. 14.9.1954 („vertraulich! persönlich!“).

Die Anschuldigung, Emmermann sei Richter an einem Sondergericht gewesen („Plünderungsgericht“, siehe Seite 72) wurde schlichtweg abgestritten, sie entspräche nicht der Wahrheit. Der Vorwurf, dass die Entschädigungskammer etwa 4/5 der Anträge ablehne, wurde entkräftet mit dem Hinweis darauf, dass diese Anträge bereits zuvor von der Entschädigungsbehörde der Bezirksregierung abgelehnt worden seien. In einem konkreten Fall, der Ablehnung einer Gewährung von Straffreiheit für die zu Unrecht verurteilten Kommunisten im Fall Bodendieck[298] wurde moniert, dass für einige dieser Verurteilten von einem Hamburger Gericht die Tilgung dieser Strafe zuvor zuerkannt wurde, anderen Verurteilten aber vom Lüneburger Gericht unter Emmermann als Vorsitzenden, Struck und Scherpe als Beisitzer, aber nicht. Die Nazi-Verurteilungen des Lüneburger Landgerichts wurden von der Kammer nicht revidiert, sondern lediglich das Strafmaß reduziert (im Fall Fischer von 14 Monaten auf 9 Monaten Gefängnishaft). Begründet wurde jetzt diese unterschiedliche Entscheidung der Lüneburger Kammer mit dem Hinweis, „ … es handelt sich nicht um verfolgte ‚Freiheitskämpfer‘ gegen den Nazismus, sondern um 9 Mitglieder des Rot-Front-Kämpferbundes …“, was zwar auf die in Hamburg Rehabilitierten ebenfalls zutraf, aber von der Lüneburger Justiz anders gewertet wurde. Der Kritik, dass nur wenigen NS-Verfolgten ihre erlittenen Gesundheitsschäden, die durch gerichtlich beauftragte Amtsärzte bewertet wurden, durch die Kammer anerkannt werde und die Betroffenen entschädigt würden, begegnete man mit dem Hinweis, dass zwar bekannt sei, „dass die Verfolgtenverbände hier in Lüneburg die Amtsärzte Medizinalrat Dr. Schaeper vom Staatlichen Gesundheitsamt und Oberregierungs- und Medizinalrat Dr. Rohlfing von der Regierung heftig angreifen“[299] würden, aber die Kammer sei nun einmal auf deren ärztliche Gutachten angewiesen.[300]

Auch in einem anderen Fall sei Emmermann nichts vorzuwerfen. Er habe zwar an einem (nicht näher benannten) Strafurteil im Jahre 1940 „mitgewirkt“ (gemeint ist das Rassenschande-Gerichtsverfahren gegen Heinrich Kistner, bei dem Emmermann nicht „mitgewirkt“, sondern es als Vorsitzender Richter zu verantworten hat), aber sich bei der Verhandlung der Entschädigungskammer über diesen Fall vertreten lassen. Es handelt sich um die Sache Kistner gegen das Land Niedersachsen (5 0 Entsch. 46/54) auf Anerkennung Kistners Gesundheitsschäden infolge der NS-Verfolgung, die mit Urteil vom 2.7.1954 abgelehnt wurde (s. S. 60).

Zusammenfassend stellte Landgerichtspräsident Nebelsieck fest: „Es bestehe kein Anlassen, Dr. E. als Vorsitzenden Richter der Lüneburger Entschädigungskammer abzuberufen.“ Allerdings sei es ratsam, einen der Beisitzer, Struck oder Scherpe, „gegen einen anderen Richter, der nicht Parteimitglied war, auszutauschen. Das halte ich immerhin für nicht unzweckmäßig, um übelwollenden Kritikern den Vorwand zu nehmen, die Kammer sei in der Mehrzahl mit ehemaligen Parteimitgliedern besetzt. Selbstverständlich werde ich das in einer Form tun, die jeden Verdacht ausschließt, als ob die Unabhängigkeit der Rechtspflege beeinträchtigt werden sollte.“ Bei dieser Ankündigung eines möglichen Revirements blieb es. Im Übrigen: Da alle genannten Mitglieder dieser Kammer NSDAP-Parteigänger waren (Scherpe sogar Kriegsgerichtsrat), hätte die Abberufung eines dieser Kammer-Richter die NS-Dominanz dieses Gerichtspersonals nicht reduziert.

[298] Nachdem der Kaufmann Bodendieck Ende 1932 in Lüneburg erschossen aufgefunden wurde, nahm die Polizei im Mai 1934 15 Kommunisten wegen Mordverdachts fest. Das Verfahren wurde 1935 eingestellt, die Untersuchungsgefangenen aber weiterhin in Haft gehalten – als politische Schutzhäftlinge. Vergl.: Raimond Reiter: Morden im Norden, Leipzig 2011, S. 62 ff

[299] NLA Hannover: Nds 720 Lüneburg, Acc. 2008/089 Nr. 41

[300] Die unheilvolle Rolle des vormaligen Amtsarztes Rohlfing bei der Zwangssterilisierung von Frauen der Lüneburger Region ab 1934 beschreiben Carola Rudnick („Schwachsinn wurde hier nicht festgestellt“. Zwangssterilisation in Lüneburg, Husum 2017) und VVN-BdA Lüneburg (Wolfgang Mirosch und seine Mutter Katharina Czaja, Lüneburg 2021)

Zwei Jahre später musste sich das Justizministerium wieder mit dem Fall Emmermann beschäftigen (Dienstbesprechung im Ministerium am 29.11.1956), nachdem ihm nachgewiesen wurde, dass er zuvor die Unwahrheit gesagt hatte und doch als Richter an einem Sondergericht eingesetzt war. OLG-Präsident Bruno Heusinger wiegelt ab: Emmermann habe ihm gegenüber erklärt, dass er niemals an einer Sitzung dieses Sondergerichts teilgenommen habe. „Das ist ohne Bedenken glaubhaft, zumal das Sondergericht in Lüneburg ohnehin kaum je tätig gewesen sein dürfte, da Luftangriffe … nicht oder nur in ganz geringem Umfang stattgefunden haben." Außerdem sei ihm auch bei der Führung seiner Strafverfahren nichts vorzuwerfen: „Es ist hier auch nichts bekannt geworden, dass (Emmermann) in der Zeit von 1933 bis 1945 seinen richterlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen wäre."[301]

Ein Jahr später die nächste Beschwerde beim Justizministerium:[302] Frau Julie Fischer aus Embsen sei 1944 von einer Lüneburger Strafkammer zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden. Jetzt lehne Emmermann als Vorsitzender der Entschädigungskammer ihre Rehabilitierung ab. OLG-Präsident Heusinger überprüfte diesen Vorwurf und fand heraus, dass zwar „ein solches Urteil … in Lüneburg ergangen ist (0 Js 413/44), aber dass E. nicht daran als Richter teilgenommen hat. Richtig ist nur, dass sie in Lüneburg abgeurteilt ist." Das Urteil selber bewertete der OLG-Präsident ebenso wenig wie die Frage, warum Richter Emmermann sich weigere, dieses Urteil als NS-Unrecht anzusehen und Frau Fischer für die erlittene Haft zu entschädigen. Heusinger entschied nach Aktenlage: „Von einer Anhörung der Frau Fischer über diesen Sachverhalt habe ich abgesehen" und empörte sich über die fortwährenden Zweifel an Emmermanns Unbescholtenheit: Ich bitte, „den Richter nunmehr mit Entschiedenheit gegen die hier aufgestellten Behauptungen zu schützen …"[303]

Von nun an wurde Landgerichtsdirektor Emmermann behördenintern nicht mehr mit seiner NS-Vergangenheit konfrontiert. Das war nicht mehr nötig, denn zur Abwehr öffentlicher Enthüllungen und Proteste wurde schon 1951 am Landgericht die 4. (politische) Kammer eingerichtet, die solche und ähnliche Aktivitäten mit gehörigen Strafen belegte (knapp 900 Oppositionelle wurden bis 1968 dort zu insgesamt 4.000 Monaten Gefängnishaft verurteilt).[304] Als Angehöriger dieser politischen Sonderkammer konnte auch Carl Emmermann hier in seinem Sinne tätig werden und z.B. in einem Massenprozess gegen 16 Mitglieder der Hildesheimer FDJ-Gruppe vom 2. bis 7. November 1953 die jungen Leute verurteilen.[305]

Zwar hatte Carl Emmermann 1952 einen persönlichen Schicksalsschlag zu überstehen mit dem Tod seiner Ehefrau, der ihn für einige Zeit aus der Bahn warf,[306] aber fortan konnte er ein ruhiges Leben als Landgerichtsdirektor führen, allseits anerkannt im bürgerlichen Leben der Stadt.[307]

[301] Ebenda: Schreiben OLG-Präs. an Justizministerium v. 13.12.1956. Betr.: Besetzung der Entschädigungskammer beim Landgericht Lüneburg

[302] Ebenda: Schreiben 21.3.1957 OLG-Präs. an Nds. Justizminister.

[303] Ebenda

[304] An dieser Kammer waren von 1951 bis 1968 insgesamt 38 Richter und Staatsanwälte tätig. Das gesamte Personal bestand aus Nazi-Gefolgsleuten, ohne Ausnahme, selbst auch die Chefs der Behörden, der Staatsanwaltschaft (nacheinander Kumm, Topf und Bollmann) als auch die Landgerichts-Präsidenten Nebelsieck und Hamelberg. Sie waren Mitglieder der NSDAP, der SA, hatten dort Funktionen in der Parteigerichtsbarkeit ausgeübt (wie Emmermann und Reuleaux), waren Richter und Staatsanwälte an den schlimmsten Nazi-Gerichten, den Sondergerichten, an Reichsgerichten und im Reichsjustizministerium tätig wie Liebau, Ottersbach, Rogalla, Waechter und Finck oder übten eine hohe Position aus bei Kriegsgerichten wie Bollmann, Nebelsieck, Topf, Roth und Gehrken. Alle waren sie vor 1945 Unterstützer des Nationalsozialismus, die meisten in hochrangigen Positionen, waren „Mörder mit dem Dolch unter der Robe". Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg als ‚Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung' der 1950er-/1960er-Jahre, Teil I (2015) und Teil III (2020)

[305] Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg …, Teil II c (2019), S. 11

[306] Emmermann konnte mehrere Monate keinen Dienst tun.

[307] Als außergewöhnlich in seinem ansonsten „korrekten" Beamtenleben waren lediglich seine Anträge auf überzogene Beihilfe- und Unterstützungszahlungen zu bezeichnen, die er stellte z. B. für seine beiden Söhne zu deren Konfirmationen 1950 und 1954, auf

Auf eine besondere öffentliche Ehrung aus Anlass seines 40-jährigen Dienstjubiläums verzichtete Emmermann 1966 (schließlich war nicht ausgeschlossen, dass dadurch auch seine Nazi-Täterschaft publik werden könnte), was, wie er später erfuhr, auch den Verlust der von ihm gerne entgegengenommenen Jubiläums-Gratifikation bedeutete, was er aber nicht mehr rückgängig machen konnte.

Die Ortspresse berichtete über Emmermanns Persönlichkeit ausschließlich positiv, auch über seine privaten Vorlieben und Hobbys. Sein ältester Sohn Hans-Georg trat in seine beruflichen Fußstapfen und brachte es schon 1988 bis zum Vorsitzenden Richter am 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Celle.[308]

Zu seinen runden Geburtstagen erhält er regelmäßig die besten Glückwünsche seiner Gerichtskameraden übermittelt, für die er sich ebenso regelmäßig warmherzig bedankt wie zum 80. im Jahre 1988: „Ich sehe mit Freude und einer gewissen Genugtuung auf die langen Jahre richterlicher Tätigkeit zurück, die mir niemals Routine wurde, sondern immer neue Anregungen sachlicher und menschlicher Art gab.“[309] Auch zu seinem 90. Lebensjahr gratulierte ihm der Landgerichtspräsident im Namen aller Behördenmitarbeiter: „Ich möchte Ihnen an diesem Tage noch einmal für all das danken, was Sie in den langen Jahren ihrer richterlichen Tätigkeit für das Land und die Menschen geleistet haben.“[310] Einen Unterschied zwischen faschistischer und bürgerlich-demokratischer richterlichen Tätigkeit macht der Gratulant, Landgerichtspräsident Heintzmann, nicht.

Nach einem langen Leben starb Landgerichtsdirektor Dr. Carl Emmermann im September 1991 im Alter von 93 Jahren an Altersschwäche – seine Opfer sehr viel früher und überwiegend aus anderen Gründen.[311]

Im Alter von 93 Jahren verstarb

Landgerichtsdirektor a. D.

Dr. Carl Emmermann

geb. 3. Februar 1898 gest. im September 1991

Herr Dr. Emmermann war seit 1930 als Landgerichtsrat in Lüneburg tätig. Seit 1947 half er beim Wiederaufbau der Justiz in Lüneburg. Hier wurde er 1949 zum Landgerichtsdirektor ernannt.

Herr Dr. Emmermann hat mit großem Sachverstand unter den schwierigen Verhältnissen der Nachkriegszeit wesentlich zum Aufbau einer funktionsfähigen und der Objektivität verpflichteten Justiz beigetragen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

LANDGERICHT LÜNEBURG

Der Präsident des Landgerichts
Dr Heintzmann

Der Richterrat des Landgerichts
Dumke

LZ v. 10. Oktober 1991

Weiterzahlung des Kindergeldes über die festgesetzte Zeit hinaus für mehrere Kinder, auf Gehaltsvorschuss u.a.; vergl.: NLA Hannover: Nds. 720 Lüneburg Acc. 2008/098 Nr. 41

[308] Deutscher Richterbund (Hrsg.): Handbuch der Justiz 1988

[309] NLA Hannover: Nds. 720 Lüneburg Acc. 2008/098 Nr. 41: Antwortschreiben auf Glückwunsch zum 80. Geburtstag v. 7.2.1978 an LG-Präsidenten

[310] Ebenda, Schreiben v. 2.2.1988 an Emmermann, jetzt mit Wohnort Hinter der Saline 7

[311] Während die Grabanlage von Heinrich Kistner mit Ablauf der Ruhezeit eingeebnet wurde, wird das Grab von Carl Emmermann auf dem Michaelisfriedhof (Feld G/2 Nr. 127/128) weiterhin gepflegt. Auskunft a. d. V von Herrn Hockemeyer, Stadt Lüneburg, Fachbereich B 74 Friedhöfe vom 24.7.2021

Foto- und Dokumentennachweis
(Seitenzahl: Quelle)

4: Bildstadtplan H. Bollmann, Lüneburg, 1956; Foto: Museum Lüneburg;

7: Privatfoto d. V.;

8: links: Privatfoto d. V.;

8 rechts oben: Gemeinde Westercelle (Hrsg.) …, S. 35;

8 rechts unten: https://kirchengemeindelexikon.de/einzelgemeinde/celle-stadtkirche/;

10: links: Stadtarchiv Schwerin: 58.7;

10 rechts oben und unten: Stadtarchiv Schwerin;

13 rechts: Stadtarchiv Schwerin: 10.72-3/1 Nr. 352;

13 links: Niederdeutscher Beobachter vom 11.9.1935;

14 oben: M. Buddrus/S. Fritzlar: Juden in …, Bd. 1, S. 300;

14 unten: Grundbuchamt am Amtsgericht Schwerin, Blatt 655;

15: https://www.schwerin.de/news/aefa7528-50bd-11e7-a4fb-1967de695b51/;

16: https://www.statistik-des-holocaust.de/TT421111-1.jpg;

17: M. Buddrus/S. Fritzlar: Juden in …, Bd. 1, S. 296;

19: Stadtarchiv Oranienburg;

23 links: A. Przyrembel: „Rassenschande“ … S. 190;

23 rechts: A. Przyrembel: „Rassenschande“ … S. 67;

25 oben: Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64870;

25: Die Fotos unten fand d. V. in den Beständen der Beiakte des Amtsgerichts Hamburg (Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64870). Sie sind Teil einer Fotoserie von 10 Fotos, die sich in einer kleinen Werbe-Mappe mit der Aufschrift: „Fotographiere mit Agfa. H. Steffeck, Kreuz-Drogerie“ befindet. Eine solche Drogerie existierte seinerzeit in Mohrin;

27: Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64870;

28: Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64870;

29: Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64870;

30: Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64870;

31: Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64870;

33: NLA Hannover: Hann 171a Lüneburg Acc. 153/82 Nr. 566;

34: NLA Hannover: Hann 171a Lüneburg Acc. 153/82 Nr. 566;

35: Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64870;

36: Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64870);

38: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Gerichte Rep. 0173 Nr. 256, Signatur: RWB 31662/1-2 und RWB 31663/1-2;

39: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Gerichte Rep. 0173 Nr. 256, Signatur: RWB 31662/1-2 und RWB 31663/1-2;

40: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Gerichte Rep. 0173 Nr. 256, Signatur: RWB 31662/1-2 und RWB 31663/1-2;

41: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Gerichte Rep. 0173 Nr. 256, Signatur: RWB 31662/1-2 und RWB 31663/1-2;

41: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Gerichte Rep. 0173 Nr. 256, Signatur: RWB 31662/1-2 und RWB 31663/1-2;

42: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Gerichte Rep. 0173 Nr. 256, Signatur: RWB 31662/1-2 und RWB 31663/1-2;

43: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Gerichte Rep. 0173 Nr. 256, Signatur: RWB 31662/1-2 und RWB 31663/1-2;

44 links: https://www.lagis-hes-sen.de/de/subjects/gsrec/current/3/sn/nstopo?q=Rollwald;

44 rechts: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Gerichte Rep. 0173 Nr. 256, Signatur: RWB 31662/1-2 und RWB 31663/1-2;

45: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Gerichte Rep. 0173 Nr. 256, Signatur: RWB 31662/1-2 und RWB 31663/1-2;

45: Foto: https://www.frankfallaarchive.org/prisons/rheinbach-prison/;

46: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Gerichte Rep. 0173 Nr. 256, Signatur: RWB 31662/1-2 und RWB 31663/1-2;

46: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Gerichte Rep. 0173 Nr. 256, Signatur: RWB 31662/1-2 und RWB 31663/1-2;

46: https://www.jva-siegburg.nrw.de/behoerde/behoerdenvorstellung/historie/anfang/index.php;

47: Bockelmann/Hebenbrock: Chronik …, S. 67;

48 oben: Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64870;

48 unten: Bockelmann/Hebenbrock: Chronik …, S. 68;

49 oben: Die Schulkinder der Schule in Harber, ca. 1950. Privatbesitz Familie Hebenbrock

49 unten: Privatfoto d. V.;

50: Poesiealben-Einträge von Heinz und Maria Salomon: Privatbesitz Hilde Cohrs

53: Staatsarchiv Hamburg: 213-11_64870;

54: Privatfoto Hans Peter Hebenbrock;

55: NLA Hannover: Nieders. 171 Lüneburg, Nr. 68387;

58: NLA Hannover: Niedersachsen 100, Acc. 50/55 Nr. 1082;

59: NLA Hannover: Niedersachsen 100, Acc. 50/55 Nr. 1082;

60: NLA Hannover: Niedersachsen 100, Acc. 50/55 Nr. 1082;

64: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Gerichte Rep. 0173 Nr. 256, Signatur: RWB

31662/1-2 und RWB 31663/1-2;

65: NLA Hannover: Nds. 720 Lüneburg, Acc. 2008/098 Nr. 39 und NLA Hannover: Nds. 720 Lüneburg, Acc. 2008/098 Nr. 38;

67: BA Berlin: R 3001/83120;

68 links: BA Berlin: R 3001/83120;

68 rechts: BA Berlin: R 3001/83120;

69: NLA Hannover: Nds. 720 Lüneburg, Acc. 2008/098 Nr. 39;

71: Lüneburgschen Anzeigen vom 20.3.1941;

72: BA Berlin: R 3001/83120;

74: BA Berlin: R 3001/83120;

75: BA Berlin: R 3001/83120;

76: BA Berlin: R 3001/83120.

Literaturverzeichnis

Bockelmann, Claus/Hebenbrock, Hans Peter: Chronik der Schule und der Schulgemeinde Harber (Harber - Oeningen - Moide). Von den Anfängen bis 1946, Harber 2007

Bolle, Horst: Chronik des Dorfes Westercelle, Westercelle 1951

Buddrus, Michael/Fritzlar, Sigrid: Juden in Mecklenburg, Lebenswege und Schicksale. Ein Gedenkbuch. Band 2, Schwerin 2019

Emmermann, Karl: Das Zuchthaus zu Celle. Inauguraldissertation, Jur. Fakultät der Universität Göttingen, Celle 1921

Faulenbach, Bernd/Kaltofen, Andrea (Hrsg.): Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich. Beispiel Emsland. Dokumentation und Analyse zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz. 3 Bände, Düsseldorf 1983

Fogel, Heidi: Das Lager Rollwald. Strafvollzug und Zwangsarbeit 1938 bis 1945. Förderverein für die histo-rische Aufarbeitung der Geschichte des Lagers Rollwald e.V. (Hrsg.), Rodgau 2004.

Friedrich, Jörg: Freispruch für die NS-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948, Berlin 1998

Gemeinde Westercelle (Hrsg.): Die Gemeinde Westercelle. Ihre geschichtliche Entwicklung und das Ringen um die weitere Selbstständigkeit. Westercelle 1972

Heintzmann, Walther: Das Landgericht im Schloss, Husum 2019

Kater, Herbert: Zeitfreiwilligen-Studenten-Bataillon in Göttingen 1920. In: Einst und Jetzt, Jahrbuch des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung, Bd. 32, 1987

Kramer, Helmut: Huckepack ins Amt. Niedersächsische Justiz unter Hitler und danach. In: Bittner, Wolfgang/Butenschön, Rainer/Spoo, Eckart (Hrsg.): Vor der Tür gekehrt. Neue Geschichten aus Niedersachsen, Göttingen 1986

Krause-Schmitt, Ursula: Das NS-Lagersystem in Hessen, in: Ulrich Knigge-Tesche (Hrsg.): Verfolgung und Widerstand 1933 – 1945

Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück (Hrsg.): Gedenkbuch für die Opfer des Konzentrationslagers Ravensbrück 1939 -1945, Berlin 2005

Mechler, Wolf-Dieter: Kriegsalltag an der „Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover 1939 – 1945, Hannover 1997

Przyrembel Alexandra: „Rassenschande“. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003

Reiter, Raimond: Morden im Norden. Norddeutsche authentische Kriminalfälle, Leipzig 2011

Stolleis, Michael: Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 1994

VVN-BdA Lüneburg: Die Staatspolizei Lüneburg. Strukturen und Täter, Lüneburg 2011

VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ der 1950er/1960er-Jahre, Teil I: Das Personal, Lüneburg 2015

VVN-BdA Lüneburg Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ der 1950er/1960er-Jahre, Teil II c: Verfahren und Prozesse, Lüneburg 2019

VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ der 1950er/1960er-Jahre, Teil III: „Kalter Bürgerkrieg in Lüneburg“, Lüneburg 2020

VVN-BdA Lüneburg: Hermann Reinmuth. Christ-Humanist-Gewerkschaftler-Sozialist. Eine Erinnerung an den Beamten der Lüneburger Bezirksregierung, Nazi-Widerständler und KZ-Häftling, Lüneburg 2012

VVN-BdA Lüneburg: Für eine Liebe so bestraft. Zur NS-Verfolgung von Frauen der Region durch das Landgericht Lüneburg, Lüneburg 2010

Wer ist die Lüneburger VVN-BdA?

Als antifaschistische Organisation setzen wir uns in Stadt und Landkreis Lüneburg seit vielen Jahrzehnten immer wieder für aktiven Antifaschismus ein. Wir recherchieren beständig über die Nazizeit, ihre verbrecherischen Protagonisten, aber insbesondere auch über die Opfer der Naziverbrechen, seien es Zwangsarbeiter, KZ-Häftlinge und aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen drangsalierte Menschen in unserer Region.

Zukunftsentwurf Antifaschismus

Wir sind ein überparteilicher Zusammenschluss, gegründet von Verfolgten des Naziregimes, Widerstandskämpferinnen und Widerstandskämpfern, Antifaschistinnen und Antifaschisten aller Generationen.

„Die Vernichtung des Faschismus mit seinen Wurzeln, der Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der Freiheit ist unser Ziel."

Dass dieser Schwur der befreiten Häftlinge des Konzentrationslagers Buchenwald bis heute aktuell bleiben würde, hat damals, im April 1945, niemand geahnt. Er ist unverändert gültiges Leitmotiv unserer „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten" (VVN-BdA).

Dies ist kein Zufall: Die Ursprünge der VVN sind bis in die KZs und Zuchthäuser zurückzuverfolgen. Dort entwickelten eingekerkerte Hitler-Gegnerinnen und -Gegner Pläne für ein von den Nazis befreites, antifaschistisches, demokratisches und friedfertiges Deutschland, als andere noch „Sieg Heil!" schrien.

Die Frauen und Männer des antifaschistischen Widerstandes, die Überlebenden der nazistischen Konzentrationslager gründeten kurz nach Ende des Krieges die VVN. Aus den unmittelbar nach der Befreiung entstandenen Häftlingskomitees und Ausschüssen „Opfer des Faschismus" bildeten sich zunächst auf regionaler Ebene die „Vereinigungen der Verfolgten des Naziregimes". Im März 1947 schlossen sie sich in Frankfurt am Main zum gesamtdeutschen „Rat der VVN" zusammen.

Dieser Name signalisiert das Besondere der VVN-BdA: Die Gleichzeitigkeit, Begegnung und Gemeinsamkeit der Generationen. Sie reicht von Frauen und Männern, die den Nazis von Anfang an widerstanden bis hin zur jüngsten Generation, die heute in der VVN-BdA mitarbeitet. Wir stehen gemeinsam für antifaschistische Kontinuität: für Lernen aus der Vergangenheit, für die Vision einer antifaschistischen Zukunft, für eine Welt ohne Rassismus, Nazismus und Militarismus, ohne Ausgrenzung, ohne Faschismus und Krieg.

Antifaschismus ist mehr als eine Gegenbewegung

Dafür tun wir etwas:

die Vergangenheit vor Ort dem Vergessen entreißen

Neonazis und Rassisten offen entgegentreten

Zivilcourage zeigen, nicht schweigen, sondern einschreiten

in Schulen und Universitäten Projektgruppen bilden, Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, Autorinnen und Autoren einladen, Geschichte erforschen

antifaschistische Ziele lautstark formulieren, zum Beispiel das Verbot aller faschistischen Organisationen

aktive Solidarität mit Migrantinnen und Migranten üben

gemeinsam diskutieren, feiern und Freundschaft erleben.

Wir sind in Lüneburg eine Gruppe von ca. 50 Menschen, Jung und Alt, die sich seit Jahren in Lüneburg antifaschistisch engagieren; überwiegend parteiungebunden, viele sind gewerkschaftlich organisiert.

Wir treffen uns jeden ersten und dritten Montag im Monat um 19.00 Uhr zu unserem Plenum in unserem Büro im Gewerkschaftshaus in der Heiligengeiststraße 28. Gäste und Interessenten sind herzlich willkommen.

Die Publikationen der Lüneburger VVN-BdA sind zu erhalten im „Laden & Cafe Avenir“ im Heinrich-Böll-Haus (Katzenstraße) für 5,00 € oder zu bestellen unter vvn-bda-lg@web.de zum Preis von 7,00 € (einschließl. Versandkosten).

Aus der Geschichte lernen: Demonstration gegen Neonazis in Lüneburg

***Schriften ab 2001*:**

NS-Zwangsarbeit in Lüneburg – Briefe aus Polen (2001)

Die faschistische Verfolgung der Lüneburger Juden (2003)

Lüneburg Rechtsaußen: 1997 – 2003 (2004)

NS-Zwangsarbeit in Lüneburg – Briefe aus der Ukraine (2004)

Lüneburg 1933 – Widerstand und Verfolgung (2004)

DVD: **Ehemalige NS-Zwangsarbeiter/-innen zu Besuch in Lüneburg** (2005)

Die Verfolgung der Lüneburger Sinti (2008)

Der Bergen-Belsen-Prozess in Lüneburg 1945 (2009)

„Für eine Liebe so bestraft …“, Zur NS-Verfolgung von Frauen der Region durch das Landgericht Lüneburg (2010)

Die Staatspolizei Lüneburg – Täter und Strukturen (2011)

Von Gernika über Lüneburg nach Wielun - Zur Geschichte des Lüneburger Luftwaffen-Kampfgeschwaders 26. (2012)

Hermann Reinmuth – Eine Erinnerung an den Beamten der Lüneburger Bezirksregierung, NS-Widerständler und KZ-Häftling (2012)

Wer war Landrat Albrecht? Ein Beitrag zur Diskussion um die Umbenennung der Lüneburger Landrat-Albrecht-Straße (2012)

„Strömt herbei, ihr alten Krieger!“, Zur NS-Geschichte des 2. Hannoverschen Dragonerregiments Nr. 16 (2013)

Die Zerschlagung der Lüneburger Gewerkschaftsbewegung 1933 (2013)

Hindenburg – Ein Beitrag zur Umbenennung der Lüneburger Hindenburgstraße (2014)

Die Staatspolizei Lüneburg – Über das Leben und Sterben der Gestapo-Schutzhäftlinge des Landgerichtsgefängnis Lüneburg (2014)

Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ der 1950er/1960er-Jahre, Teil I: Das Personal (2015)

Kritik des „Friedenspfades“ der Friedensstiftung Günter Manzke. Zur Lüneburger „Erinnerungskultur“ im öffentlichen Raum und vom Versuch, sich die Vergangenheit zurechtzubiegen (2016)

Vom KZ-Friedhof zum Rhododendron-Park. Wie Lüneburg über seine Nazi-Verbrechen Gras wachsen ließ. Ein Beitrag zur Neugestaltung des KZ-Friedhofs (2016)

Das Landgericht Lüneburg als „Spitze …“, Teil II a: Verfahren - Prozesse – Angeklagte (2017)

Das Landgericht Lüneburg als „Spitze …“, Teil II b: Verfahren – Prozesse -Angeklagte (2018)

„Tod durch Erhängen durch die Staatspolizei“. Das kurze eben des polnischen NS-Zwangsarbeiters Marjan Kaczmarek, sein gewaltsamer Tod in Lüdershausen (Landkreis Lüneburg) und das Schweigen der Tätergemeinschaft (2019)

Das Landgericht Lüneburg als „Spitze …“, Teil II c: Verfahren – Prozesse – Angeklagte (2019)

Das Landgericht Lüneburg als „Spitze …“,Teil III: Kalter Bürgerkrieg in Lüneburg (2020)

Wolfgang Mirosch und seine Mutter Katharina Czaja. Verfolgt als Sinti in Adendorf und Lüneburg (2021). Diese Schrift erschien als farbig illustriertes Buch und kostet 15,00 Euro.